

**Landesamt
für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Mecklenburg-Vorpommern**

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Mecklenburg-Vorpommern, Postfach 13 38, 18263 Güstrow



Mecklenburg-Vorpommern

Landesamt für Umwelt,
Naturschutz und Geologie

Staatliches Amt für Landwirtschaft
und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Ihr Zeichen: StALU WM-42-520.15.1.5-13076014-
HWS Boizenburg
Ihre Nachricht vom: 22.02.2023

Bearbeiter: Herr Rolfs
Herr Meyerfeldt (Teil B III. 3 bis 7)
Az.: LUNG-340a-520.15.1.5 (3/22) - PF-WM
Tel.: 0385 588-64343
Tel.: 0385 588-64342
E-Mail: axel.rolfs@lung.mv-regierung.de
frank.meyerfeldt@lung.mv-regierung.de

Datum: Güstrow, 13.12.2023

Planfeststellungsbeschluss

für das Vorhaben

„Verbundprojekt Hochwasserschutz Boizenburg“

Hausanschrift:
Goldberger Straße 12b
18273 Güstrow
Telefon: 0385 588-64000
Telefax: 0385 588-64106
E-Mail: poststelle@lung.mv-regierung.de
<http://www.lung.mv-regierung.de>

Hausanschrift:
Umweltradioaktivitätsüberwachung,
Küstengewässeruntersuchungen
Badenstraße 18
18439 Stralsund
Telefon: 0385 588-64430
Telefax: 0385 588-64479

Hausanschrift:
Bohkernlager
Brüeler Chaussee 13
19406 Sternberg
Telefon: 03847 2257
Telefax: 03847 451059

Hausanschrift:
Abwasserabgabe, Wasserentnahmeentgelt
Pautshöher Weg 1
19061 Schwerin
Telefon: 0385 588-64300
Telefax: 0385 588-64309

Inhaltsverzeichnis

Teil A - Verfügender Teil	8
I. Genehmigung	8
1. Planunterlagen	10
2. Korrekturen der Planunterlagen durch den Planfeststellungsbeschluss	19
II. Nebenbestimmungen	20
1. Allgemeine Nebenbestimmungen	20
2. Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft	21
3. Nebenbestimmungen zum Naturschutz und zur Landschaftspflege	22
4. Nebenbestimmungen zum Denkmalschutz	23
5. Nebenbestimmungen zum Abfall- und Bodenschutz	23
6. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz	25
7. Nebenbestimmungen zu Straßen und Wegen	25
8. Nebenbestimmungen zu forstrechtlichen Belangen	27
III. Weitere Entscheidungen	27
1. Ausnahmegenehmigung gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG	27
2. Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG	27
IV. Zusagen.....	28
V. Entscheidungen über Entschädigungen	28
VI. Anordnung der sofortigen Vollziehung.....	28
VII. Kostenentscheidung.....	29
Teil B - Begründung	30
I. Sachverhalt und Verfahren.....	30
1. Beschreibung des Vorhabens	30
2. Vorgängige Planungsstufen	34
3. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	35
3.1 Öffentliche Auslegung der Pläne.....	35

3.2	Beteiligung der Behörden, Körperschaften und Träger öff. Belange	36
3.3	Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen	38
3.4	Bekanntmachung und Durchführung des Erörterungstermins	38
4.	Vollständigkeit der Antragsunterlagen	38
II.	Verfahrensrechtliche Bewertung	39
1.	Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens	39
2.	Zuständigkeiten	39
3.	Rechtmäßiger Verfahrensablauf	39
4.	Umfang der Planfeststellung	40
III.	Materiell-rechtliche Bewertung	40
1.	Planrechtfertigung	40
2.	Prüfung von Alternativen	42
3.	Umweltverträglichkeitsprüfung	43
3.1	Rechtliche Grundlagen zur Einordnung des Vorhabens	43
3.2	Vorhabenbeschreibung	44
3.3	Alternativen und Varianten	44
3.4	Untersuchungsraum	44
3.5	Schutzgebiete und Schutzobjekte	44
3.6	Zusammenfassende Darstellung u. Bewertung der Umweltauswirkungen	46
3.7	Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit	46
3.7.1	Methoden	46
3.7.2	Bestand	47
3.7.3	Beschreibung der Umweltauswirkungen	47
3.7.3.1	Baubedingte Auswirkungen	47
3.7.3.2	Anlagebedingte Auswirkungen	48
3.7.3.3	Betriebsbedingte Auswirkungen	48
3.7.4	Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation	48
3.7.5	Anhörung der Behörden und Öffentlichkeit	49
3.7.6	Bewertung der Umweltauswirkungen	55

3.7.6.1. Bewertungsmaßstäbe	75
3.8 Schutzgut Tiere.....	56
3.8.1 Methoden	56
3.8.2 Bestand.....	56
3.8.3 Beschreibung der Umweltauswirkungen.....	59
3.8.3.1. Baubedingte Auswirkungen.....	59
3.8.3.2 Anlagebedingte Auswirkungen.....	60
3.8.3.3 Betriebsbedingte Auswirkungen.....	62
3.8.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation.....	62
3.8.5 Anhörung der Behörden und Öffentlichkeit	63
3.8.6 Bewertung der Umweltauswirkungen	75
3.8.6.1. Bewertungsmaßstäbe	75
3.9. Schutzgut Pflanzen	77
3.9.1 Methoden	77
3.9.2 Bestand.....	77
3.9.3 Beschreibung der Umweltauswirkungen.....	78
3.9.3.1 Baubedingte Auswirkungen.....	78
3.9.3.2 Anlagebedingte Auswirkungen.....	78
3.9.3.3 Betriebsbedingte Auswirkungen.....	78
3.9.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation.....	79
3.9.5 Anhörung der Behörden und Öffentlichkeit	80
3.9.6 Bewertung der Umweltauswirkungen	82
3.9.6.1 Bewertungsmaßstäbe	82
3.10 Schutzgut Biologische Vielfalt.....	83
3.11 Schutzgüter Fläche und Boden.....	83
3.11.1 Methoden.....	83
3.11.2 Bestand.....	83
3.11.3 Beschreibung der Umweltauswirkungen	85
3.11.3.1 Baubedingte Auswirkungen.....	85

3.11.3.2	Anlagebedingte Auswirkungen	85
3.11.3.3	Betriebsbedingte Auswirkungen	86
3.11.4	Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation	86
3.11.5	Anhörung der Behörden und Öffentlichkeit	87
3.11.6	Bewertung der Umweltauswirkungen	89
3.11.6.1	Bewertungsmaßstäbe	89
3.12	Schutzgut Wasser (Oberflächengewässer und Grundwasser)	89
3.12.1	Methoden	90
3.12.2	Bestand	90
3.12.3	Beschreibungen der Umweltauswirkungen	91
3.12.3.1	Baubedingte Beeinträchtigungen	91
3.12.3.2	Anlagebedingte Beeinträchtigungen	92
3.12.3.3	Betriebsbedingte Beeinträchtigungen	92
3.12.4	Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation	93
3.12.5	Anhörung der Behörden und Öffentlichkeit	93
3.12.6	Bewertung der Umweltauswirkungen	94
3.12.6.1	Bewertungsmaßstäbe	94
3.13	Schutzgüter Klima und Luft	96
3.13.1	Methoden	96
3.13.2	Beschreibung der Umweltauswirkungen	97
3.13.2.1	Baubedingte Auswirkungen	97
3.13.2.2	Anlagebedingte Auswirkungen	98
3.13.2.3	Betriebsbedingte Auswirkungen	98
3.13.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation	98
3.13.4	Anhörung der Behörden und Öffentlichkeit	98
3.13.5	Bewertung der Umweltauswirkungen	99
3.13.5.1	Bewertungsmaßstäbe	99
3.14	Schutzgut Landschaft	100
3.14.1	Methoden	100

3.14.2	Bestand.....	100
3.14.3	Beschreibung der Umweltauswirkungen	101
3.14.3.1	Baubedingte Auswirkungen.....	101
3.14.3.2	Anlagebedingte Auswirkungen.....	101
3.14.3.3	Betriebsbedingte Auswirkungen.....	102
3.14.4	Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation	102
3.14.5	Anhörung der Behörden und Öffentlichkeit.....	102
3.14.6	Bewertung der Umweltauswirkungen	102
3.14.6.1	Bewertungsmaßstäbe	102
3.15	Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.....	103
3.15.1	Methoden.....	103
3.15.2	Bestand.....	103
3.15.3	Beschreibung von Umweltauswirkungen.....	103
3.15.4	Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation	103
3.15.5	Anhörung der Behörden und Öffentlichkeit.....	104
3.15.6	Bewertung der Umweltauswirkungen	104
3.15.6.1	Bewertungsmaßstäbe	104
3.16	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	104
3.17	Zusammenfassende Bewertung der Umweltverträglichkeit/Gesamturteil	106
4.	FFH-Verträglichkeitsprüfung	107
5.	Artenschutz- artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)	110
5.1	Rechtsgrundlagen:.....	110
5.2	Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	112
5.3	Begründung des begehrten Ausnahmetatbestandes.....	112
5.4	Alternativenprüfung.....	113
5.5	Prüfung der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes (EHZ)	113
5.5.1	Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) .	114
6.	Eingriffsregelung	115
6.1	Bilanzierung/ Ermittlung des Kompensationsbedarfs	117

7.	Erteilung einer Ausnahme vom Biotopschutz	123
8.	Belange der Wasserwirtschaft	124
8.1	Genehmigungsvoraussetzungen des § 68 Abs. 3 WHG.....	124
8.2	Ausschluss von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit.....	125
8.3	Grundsätze des Gewässerausbaus gemäß § 67 Abs. 1 WHG.....	126
8.4	Einwendungen und Stellungnahmen.....	126
	Zusammenfassende Bewertung	129
9.	Belange von Behörden, Kommunen und Verbänden	129
10.	Sonstige Belange	134
IV.	Begründung der Entscheidung über Entschädigungen.....	135
V.	Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung	136
VI.	Begründung der Kostenentscheidung	136
VII.	Gesamtabwägung	136
	Teil C - Rechtsbehelfsbelehrung	139
	Teil D - Anhang.....	139
	Abkürzungsverzeichnis:	139

Auf den Antrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern, endvertreten durch den Minister für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt, dieser vertreten durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM), ergeht für das Vorhaben „Verbundprojekt Hochwasserschutz Boizenburg“ folgender

BESCHEID

Teil A - Verfügender Teil

I. Genehmigung

Der Plan entsprechend dem Antrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM) – im Folgenden Träger des Vorhabens (TdV) genannt – vom 06.04.2022, wird nach Maßgabe der nachstehend aufgeführten Planunterlagen sowie mit den in diesem Beschluss nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen, unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter, nach § 68 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz- WHG) in der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl.2023 I Nr. 176) i.V.m. § 67 Abs. 2 WHG und § 74 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 2020 (GVOBl. M-V 2020 S. 410) mit verbindlicher Wirkung für die Beteiligten für das Vorhaben:

„Verbundprojekt Hochwasserschutz Boizenburg“

umfassend:

- Erhöhung Hafendeich Boizenburg
 - Hafendeich Ost (Hafenmauer bis Schöpfwerk) Kronensollhöhe 12,37 m NHN
 - Anschluss an die Hafensperrmauer Kronensollhöhe 12,37 m NHN bis 11,60 m NHN
 - Anschluss an das Schöpfwerk Kronensollhöhe 12,37 m NHN
 - Schöpfwerk Kronensollhöhe 12,37 m NHN
 - Hafendeich West (Schöpfwerk bis Anschluss Altstadtdeich) Kronensollhöhe 12,37 m NHN
- Deichneubau Boizenburger Altstadtdeich
 - von Anschluss Hafendeich Kronensollhöhe 12,40 m NHN
 - bis Anschluss Sude-Hochwassersperrwerk Kronensollhöhe 12,50 m NHN
- Neubau Sude-Hochwassersperrwerk
 - Oberkante Sperrwerksverschlüsse 12,50 m NHN
- Erhöhung Elbedeiche Boizenburg und Mahnkwerder
 - Elbedeich Boizenburg von Kronensollhöhe 12,50 m NHN am Sude-Hochwassersperrwerk bis Kronensollhöhe 12,52 m NHN an der Pionierbrücke

- Elbedeich Mahnkenwerder von Kronensollhöhe 12,52 m NHN an der Pionierbrücke bis 12,67 m NHN an der niedersächsischen Landesgrenze
- Teilrückbau Hafendeich Boizenburg
- Bau Ein- und Auslaufbauwerk Retentionsfläche
- Bau Graben am Altendorfer Weg
- Teilrückbau rechter Sudedeich Boizenburg, geländegleich von Station 0+090 bis 1+300
- Bau Überlaufstrecke rechter Sudedeich
- Bau Überlaufstrecke Elbedeich Boizenburg
- Wegebau in der Retentionsfläche

einschließlich der Festsetzung von 1.204.784 m² Kompensationsflächenäquivalenten

festgestellt.

Bezüglich der Details wird auf die festgestellten Planunterlagen verwiesen.

1. Planunterlagen

Der festgestellte Plan der Ingenieurgemeinschaft Ramboll Deutschland GmbH – iKD Ingenieur-Consult GmbH, Planfeststellungsunterlagen „Verbundprojekt Hochwasserschutz Boizenburg“ vom 10.02.2022/09.02.2023

umfasst insgesamt 13 Ordner mit Planunterlagen:

1. Ordner

Ordner	Anlage / Blatt	Bezeichnung der Unterlagen	Datum/ Stand	Maßstab	Blatt/ Seiten
1		A. Planfeststellungsantrag			
1		Planfeststellungsantrag	06.04.2022	ohne	1
1		B. Erläuterungsbericht mit Anlagen			
1		Erläuterungsbericht	02/2023	ohne	80
1	1	Leitungsauskunft	09.02.2023	ohne	24
1	2	Rahmenterminplan	09.02.2023	ohne	1
1	3	Übersicht Bauphasen	09.02.2023	ohne	9
1	4	Übersicht Bodenmanagement	09.02.2023	ohne	8
1	5	Kostenberechnung	09.02.2023	ohne	7
1	6	Erläuterungsbericht Technische Ausrüstung	10.01.2022	ohne	34
1	6	Übersichtsplan	10/2021	1:1.000	1
1	6	Installationsplan Sperrwerk/Betriebsgebäude	10/2021	1:50	1
1	6	Schema Energieversorgung	10/2021	ohne	1
1	6	Schema Datenübertragung	10/2021	ohne	1
1	6	Schema Blitzschutzkonzept	10/2021	ohne	1
1	6	Schema Brandmeldeanlage	10/2021	ohne	1
1	6	Schema Einbruchmeldeanlage	10/2021	ohne	1
1	6	Schema Steuerung	10/2021	ohne	1
1	7.1	Wegekonzept, Rad- und Fußwege	10/2021	1:10.000	1
1	7.2	Wegekonzept Landwirtschaft/Unterhaltung	10/2021	1:10.000	1

2. Ordner

Ordner	Anlage / Blatt	Bezeichnung der Unterlagen	Datum/ Stand	Maßstab	Blatt/ Seiten
2		C. Zeichnungen	14.01.2022		18
2	0001	Übersichtslageplan Bestand		1:7.500	1
2	0002	Lageplan Bestand Blatt 1		1:2.500	1
2	0003	Lageplan Bestand Blatt 2		1:2.500	1
2	0004	Übersichtslageplan		1:7.500	8
2	0005	Lageplan Blatt 1		1:1.000	1
2	0006	Lageplan Blatt 2		1:1.000	1
2	0007	Lageplan Blatt 3		1:1.000	1
2	0008	Lageplan Blatt 4		1:1.000	1
2	0009	Lageplan Blatt 5		1:1.000	1
2	0010	Leistungsplan Bestand Blatt 1		1:2.500	1
2	0011	Leistungsplan Bestand Blatt 2		1:2.500	1
2	0012	Flächen- und Grunderwerbsplan Blatt 1		1:2.500	1
2	0013	Flächen- und Grunderwerbsplan Blatt 2		1:2.500	1
2	0014	BE-Flächen- und Baustraßen		1:7.500	1
2	0015	Längsschnitt Hafen- und Altstadtdeich		1:100/1000	1
2	0016	Längsschnitt Elbedeiche		1:100/1000	1

3. Ordner

Ordner	Anlage / Blatt	Bezeichnung der Unterlagen	Datum/ Stand	Maßstab	Blatt/ Seiten
3		C. Zeichnungen	14.01.2022		25
3	7001	Detallageplan Rückbau Hafendeich Blatt 1		1:500	1
3	7002	Detallageplan Rückbau Hafendeich Blatt 1		1:500	1
3	7003	Längsschnitt Rückbau Hafendeich Blatt 1		1:500/100	1
3	7004	Längsschnitt Rückbau Hafendeich Blatt 2		1:500/100	1
3	7005	Längsschnitt Rückbau Hafendeich Blatt 3		1:500/100	1
3	7006	Regelquerschnitt Rückbau Hafendeich		1:100	1
3	7007	Bauwerksplan Ein- und Auslassbauwerk Retentionsfläche Boizenburg		1:250, 1:100 1:50	1
3	7008	Lageplan und Bauwerksplan Durchlass Graben am Altendorfer Weg		1:500	1
3	7009	Längsschnitt Graben am Altendorfer Weg		1:500/50	1
3	7010	Detallageplan Rückbau Rechter Sudedeich Boizenburg Blatt 1		1:500	1
3	7011	Detallageplan Rückbau Rechter Sudedeich Boizenburg Blatt 2		1:500	1
3	7012	Detallageplan Rückbau Rechter Sudedeich Boizenburg Blatt 3		1:500	1
3	7013	Längsschnitt Rückbau Rechter Sudedeich Boizenburg Blatt 1		1:500/100	1
3	7014	Längsschnitt Rückbau Rechter Sudedeich Boizenburg Blatt 2		1:500/100	1
3	7015	Längsschnitt Rückbau Rechter Sudedeich Boizenburg Blatt 3		1:500/100	1
3	7016	Regelquerschnitt Rückbau Rechter Sudedeich Boizenburg		1:100	1
3	7017	Detallageplan Mulde zwischen Sude und Schacksgraben		1:500	1
3	7018	Längsschnitt Mulde zwischen Sude und Schacksgraben		1:200	1
3	7019	Regelquerschnitt Mulde zwischen Sude und Schacksgraben		1:100	1
3	7020	Detailplan Überlaufstrecke Rechter Sudedeich Boizenburg und Überlaufstrecke Elbedeich Boizenburg		1:500	1
3	7021	Längsschnitt Überlaufstrecke Elbedeich Boizenburg		1:500/100	1
3	7022	Regelquerschnitt Überlaufstrecke Elbedeich Boizenburg		1:100	1
3	7023	Längsschnitt Überlaufstrecke Rechter Sudedeich Boizenburg		1:500/100	1
3	7024	Regelquerschnitt Überlaufstrecke Rechter Sudedeich Boizenburg		1:100	1

3	7025	Regelquerschnitte Wegeaufbau in der Retentionsfläche		1:50	1
---	------	--	--	------	---

4. Ordner

Ordner	Anlage / Blatt	Bezeichnung der Unterlagen	Datum/ Stand	Maßstab	Blatt/ Seiten
4		C. Zeichnungen	14.01.2022		16
4	2001	Querschnitt D-km 0+620 Neubau Altstadtdeich Boizenburg		1:100	1
4	2002	Querschnitt D-km 1+740 Neubau Altstadtdeich Boizenburg Ausweichstelle		1:100	1
4	2003	Querschnitt D-km 1+740 Neubau Altstadtdeich Boizenburg Deichsiel		1:100	1
4	2004	Querschnitt D-km 1+215 Neubau Altstadtdeich Boizenburg Treppenbereich		1:100	1
4	1001	Querprofil D-km 0+060 Erhöhung Hafendeich		1:100	1
4	1002	Querschnitt D-km 0+235 Erhöhung Hafendeich Spundwand		1:100	1
4	1003	Querschnitt D-km 0+270 Erhöhung Hafendeich Vereinsheim		1:100	1
4	3001	Querschnitt D-km 2+600 Erhöhung Elbendeich Boizenburg		1:100	1
4	4001	Querschnitt D-km 4+700 Erhöhung Elbendeich Mahnkenwerder		1:100	1
4	4002	Querschnitt D-km 5+020 Erhöhung Elbendeich Mahnkenwerder		1:100	1
4	6001	Draufsicht Sperrwerk		1:100	1
4	6002	Schnitt A-A Sperrwerk		1:100	1
4	6003	Schnitt B-B Sperrwerk		1:100	1
4	6004	Ansicht Polderseite Sperrwerk		1:100	1
4	6005	Flächeneinrichtung Baufeld Sperrwerk		1:1.000	1
4	6006	Ausbau Baugrube Sperrwerk		1:100, 1:250	1

5. Ordner

Ordner	Bezeichnung der Unterlagen	Datum/ Stand	Blatt/ Seiten
5	D. Gutachten zur technischen Planung 1/6		
5	Nutzwertanalyse	18.12.2019	95
5	Hydraulische Berechnung zum Hochwasserschutz Boizenburg-Elbe und Retentionsfläche	09/2021	24
5	Hydraulische Untersuchungen der Retentionsfläche	18.03.2022	48
5	Hydrogeologisches Gutachten zum Hochwasserschutz Boizenburg	01.09.2021	98
5	Hydraulische Untersuchungen Sudesperrwerk	30.09.2021	26

6. Ordner

Ordner	Bezeichnung der Unterlagen	Datum/ Stand	Blatt/ Seiten
6	D. Gutachten zur technischen Planung 2/6		
6	Geotechnischer Bericht	06.09.2019	371
6	Geotechnischer Bericht -Kampagne 2-	05.01.2022	64
6	Anlage 1 Lage der Aufschlusspunkte 2020 – Übersichtsplan, Koordinatenliste	05.01.2022	21

7. Ordner

Ordner	Bezeichnung der Unterlagen	Datum/ Stand	Blatt/ Seiten
7	D. Gutachten zur technischen Planung 3/6		
7	Anlage 2 Querschnitte und Längsschnitte	05.01.2022	55
7	Anlage 3 Darstellung und Auswertung Rota- tionskernbohrungen	05.01.2022	255
7	Anlage 4 Darstellung und Auswertung Drucksondierungen	05.01.2022	252
7	Anlage 5 Darstellung und Auswertung Rammkernsondierungen	05.01.2022	113

8. Ordner

Ordner	Bezeichnung der Unterlagen	Datum/ Stand	Blatt/ Seiten
8	D. Gutachten zur technischen Planung 4/6		
8	Anlage 6 Korngrößenverteilung	05.01.2022	76
8	Anlage 7 Wasserdurchlässigkeitsversuche	05.01.2022	13
8	Anlage 8 Bestimmung des Wassergehalts	05.01.2022	76
8	Anlage 9 Bestimmung der Dichte	05.01.2022	59
8	Anlage 10 Bestimmung des Glühverlustes	05.01.2022	49
8	Anlage 11 Bestimmung des Kalkgehaltes	05.01.2022	19
8	Anlage 12 Bestimmung der Zustandsgren- zen	05.01.2022	34
8	Anlage 13 Druck-Setzungs-Versuch (Ödo- meter)	05.01.2022	24

8	Anlage 14 Direkter Scherversuch (Ring-scherversuch)	05.01.2022	22
8	Anlage 15 Traxialversuch UU, CD	05.01.2022	4
8	Anlage 16 Taschenpenetrometertest	05.01.2022	2
8	Anlage 17 Einaxialer Druckversuch	05.01.2022	6
8	Anlage 18 Grundwasseruntersuchung Beton- und Stahlaggressivität	05.01.2022	4

9. Ordner

Ordner	Bezeichnung der Unterlagen	Datum/ Stand	Blatt/ Seiten
9	D. Gutachten zur technischen Planung 5/6		
9	Anlage 19 Schadstoffanalytik	05.01.2022	394
9	Erdstatische Nachweise des Hafen- und Altstadtdeiches	23.11.2021	23
9	Anlage 1 Übersichtsplan	05.01.2022	1
9	Anlage 2 Potentiallinienverteilung aus den stationären Strömungsberechnungen	27.11.2020	20
9	Anlage 3 Potentiallinienverteilung aus den instationären Strömungsberechnungen	27.11.2020	9
9	Anlage 4 Böschungs- und Grundbruchnachweise	27.11.2020	49
9	Anlage 5 Gleitnachweis	27.11.2020	1
9	Anlage 6 Nachweis der Spreizsicherheit am Böschungsfuß	27.11.2020	15
9	Anlage 7 Nachweis der Auftriebs- und hydraulischen Grundbruchsicherheit	27.11.2020	19
9	Anlage 8 Böschungs- und Grundbruchnachweise im undrännierten Zustand	27.11.2020	8
9	Anlage 9 Setzungsberechnungen	27.11.2020	12

10. Ordner

Ordner	Bezeichnung der Unterlagen	Datum/ Stand	Blatt/ Seiten
10	D. Gutachten zur technischen Planung 6/6		
10	Statik Spundwand Hafendeich	21.05.2021	26

10	Sperrwerk Design Basis Sperrwerk und Baugrube	03.12.2021	48
10	Sperrwerk-Stahlwasserbau Design Basis	20.10.2021	19
10	Erdstatische Nachweise der Elbdeiche	06.12.2021	24
10	Anlage 1 Übersichtslageplan	06.12.2021	1
10	Anlage 2 Potentiallinienverteilung aus den stationären Strömungsberechnungen	06.12.2021	9
10	Anlage 3 Potentiallinienverteilung aus den instationären Strömungsberechnungen	06.12.2021	5
10	Anlage 4 Böschungs- und Grundbruchnachweise	06.12.2021	21
10	Anlage 5 Gleitnachweise	06.12.2021	2
10	Anlage 6 Nachweis der Spreizsicherheit am Böschungsfuß	06.12.2021	7
10	Anlage 7 Nachweis der Auftriebs- und hydraulischen Grundbruchsicherheit	06.12.2021	13
10	Sude Sperrwerk – Statik - Baugrube	07.12.2021	146
10	Sude Sperrwerk – Statik - Massivbau	04.10.2021	140
10	Sude Sperrwerk – Statik - Stahlwasserbau	20.10.2021	103

11. Ordner

Ordner	Bezeichnung der Unterlagen	Datum/ Stand	Maßstab	Blatt/ Seiten
11	E. Bauwerksverzeichnis			
11	Bauwerksverzeichnis Bestand/Ausbau	06.01.2022		7
11	F. Flächenbedarfsverzeichnis			
11	Flächenbedarfsverzeichnis	07.01.2022		2
11	G. UVP-Bericht			
11	UVP-Bericht	14.01.2022		160
11	Anlage 1 Faunistische Erfassung Bioplan 2017	2017		292
11	Anlage 2 Kartierbericht biota	2021		93
11	Plan Vorhabenbeschreibung	14.01.2022	1:10:000	1

11	Plan Schutzgut Mensch	14.01.2022	1:10:000	1
11	Plan Schutzgut Pflanzen - Biotope	14.01.2022 10.02.2023	1:10:000	1
11	Plan Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	14.01.2022	1:10:000	1
11	Plan Schutzgut Tiere	14.01.2022	1:10:000	1
11	Plan Schutzgut Tiere - Vögel	14.01.2022	1:10:000	1
11	Plan Schutzgut Boden	14.01.2022	1:10:000	1
11	Plan Schutzgut Wasser	14.01.2022	1:10:000	1
11	Plan Schutzgut Klima und Luft	14.01.2022	1:10:000	1
11	Plan Schutzgut Landschaft, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	14.01.2022	1:10:000	1

12. Ordner

Ordner	Bezeichnung der Unterlagen	Datum/ Stand	Maßstab	Blatt/ Seiten
12	H. FFH-Verträglichkeitsuntersuchung Mecklenburg-Vorpommern			
12	FFH-Verträglichkeitsuntersuchung Mecklenburg-Vorpommern	10.02.2023	ohne	124
12	Plan Lebensraumtypen, Beeinträchtigung der Erhaltungsziele	14.01.2022	1:10.000 1:2.000	1
12	Plan Arthabitate, Beeinträchtigung der Erhaltungsziele	14.01.2022	1:10.000 1:2.000	1
12	Lebensraumtypen, Maßnahmen zur Vermeidung (V) und Schadensbegrenzung (M)	14.01.2022	1:10.000 1:2.000	1
12	Arthabitate, Maßnahmen zur Vermeidung (V) und Schadensbegrenzung (M)	14.01.2022	1:10.000 1:2.000	1
12	SPA, Beeinträchtigung der Erhaltungsziele	14.01.2022	1:10.000	1
12	SPA, Maßnahmen zur Vermeidung (V) und Schadensbegrenzung (M)	14.01.2022	1:10.000	1
12	FFH-Vorprüfung Niedersachsen	14.01.2022	ohne	28
12	Übersichtskarte Schutzgebiete	2019	1:30:000	1
12	J. Fachbeitrag Artenschutz			
12	Fachbeitrag Artenschutz	14.01.2022 10.02.2023	ohne	58
12	Anlage 1, Relevanzprüfung für Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie	14.01.2022		66

12	Anlage 2, Formblätter zur art- bzw. artengruppenbezogenen Ermittlung der Schädigungen und Störungen nach §§ 44 und 45 BNatSchG	14.01.2022		99
12	Plan Artenschutzfachbeitrag (AFB), Kartierungsergebnisse Avifauna	14.01.2022	1:10:000	1
12	Plan Artenschutzfachbeitrag (AFB), Kartierungsergebnisse Fauna (außer Avifauna)	10.02.2023	1:10:000	1

13. Ordner

Ordner	Bezeichnung der Unterlagen	Datum/ Stand	Maßstab	Blatt/ Seiten
13	K. Landschaftspflegerischer Begleitplan			
13	Landschaftspflegerischer Begleitplan	10.02.2023	ohne	113
13	Anlage 1, Anlageblätter	10.02.2023	ohne	55
13	Anlage 2.1 zum Kapitel 7 „Ermittlung des Kompensationsbedarfs“	10.02.2023	ohne	31
13	Anlage 2.2 zum Kapitel 7 „Ermittlung des Kompensationsbedarfs“	10.02.2023	ohne	12
13	Pläne Landschaftspflegerischer Begleitplan, Bestand und Konflikte, Blatt 1 - 8	10.02.2023	1:2.000	8
13	Pläne Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßnahmenplan, Blatt 1 - 9	10.02.2023	1:2.000	9
13	Plan Landschaftspflegerischer Begleitplan, Übersicht zur Lage des Vorhabens und der Detailpläne (Blattschnitte)	10.02.2023	1:10.000	1
13	L. Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie			
13	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	14.01.2022	ohne	30

Die Planunterlagen sind mit dem Planfeststellungsvermerk des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern vom 13.12.2023 versehen.

2. Korrekturen der Planunterlagen durch den Planfeststellungsbeschluss

2.1 Änderung der Kompensationsflächenäquivalente

Die Kompensationsflächenäquivalente werden nach Prüfung auf 1.204.784 m² korrigiert. Der rechte Sudedeich ist von Station 0+090 bis 1+300 geländegleich zurückzubauen.

2.2 Stellungnahme des Biosphärenreservatsamtes Schaalsee-Elbe als Untere Naturschutzbehörde – Datum 16.03.2023 (versehentlich als 16.03.2022 bezeichnet)

2.3 Rückbau rechter Sudedeich

Der rechte Sudedeich wird von Station 0+090 bis 1+300 geländegleich zurückgebaut.

II. Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Das Verbundprojekt Hochwasserschutz Boizenburg ist nach den festgestellten Planunterlagen unter Beachtung der Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses auszuführen. Jede Änderung bzw. Erweiterung des Vorhabens bedarf einer vorherigen schriftlichen Anzeige bei der Planfeststellungsbehörde. Nach Prüfung des Sachverhaltes wird durch die Planfeststellungsbehörde entschieden, ob eine Änderung des Planfeststellungsbeschlusses, ein neues Planfeststellungsverfahren oder eine sonstige Genehmigung bzw. Erlaubnis notwendig wird.
- 1.2 Beginn und Abschluss der Bauarbeiten sowie die voraussichtliche Ausführungszeit sind der Planfeststellungsbehörde, dem Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe und dem Landkreis Ludwigslust-Parchim 4 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.3 Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen bleibt entsprechend § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG M-V vorbehalten, sofern dies aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist oder hierdurch nachteilige Auswirkungen auf andere verhütet oder ausgeglichen werden können.
- 1.4 Bei Planung und Bauausführung sind die gesetzlichen Vorgaben, die geltenden technischen Bestimmungen einschließlich der einschlägigen DIN-Vorschriften und der allgemein anerkannten Regeln der Technik, hier insbesondere DIN 19712, DIN 19700, DIN 4020, DIN 1054 sowie das Merkblatt DWA-M 507-1, die Unfallverhütungsvorschriften und deren Durchführungsanweisungen sowie die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt zu beachten.
- 1.5 Bei Planung und Bauausführung sind die Anforderungen des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) und die zugehörigen Verordnungen und Regelwerke zu beachten. Alle Anlagen müssen jederzeit den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Die Antragstellerin hat dies durch geeignete Überwachungsmaßnahmen sicher zu stellen.
- 1.6 Versorgungs-, Abwasserbeseitigungs- und Fernmeldeanlagen sind während der Bauausführung zu schützen. Rechtzeitig vor Ausführung der Maßnahmen sind von den durch den Ausbau betroffenen Leitungsunternehmen aktuelle Pläne zur Information über die Lage der Anlagen anzufordern. Alle Arbeiten im Bereich von Leitungstrassen sind vom Antragsteller in enger Abstimmung mit den Leitungsunternehmen vorzunehmen.

Der Antragsteller hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Bauausführenden sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren und einen Schachtschein einholen. Der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien ist zu gewährleisten.
- 1.7 Sind Maßnahmen notwendig, durch die geodätische Festpunkte gefährdet sein können, ist das Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen unverzüglich durch den Vorhabenträger zu informieren.

- 1.8 Da eine Kampfmittelbelastung nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, sind alle Tiefbauarbeiten mit der entsprechenden Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls sind die Polizei und gegebenenfalls die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen. Gemäß § 52 LBauO M-V ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.
- 1.9 Während der gesamten Bauzeit ist ein Bautagebuch zu führen.
- 1.10 Während der Bauzeit ist der Hochwasserschutz weiterhin zu gewährleisten. Ausreichende Bodenmengen und Materialien zur fachgerechten Schließung von Öffnungen in der Hochwasserschutzlinie sind vorzuhalten.
- 1.11 Die im Baugrundgutachten vorgebrachten Empfehlungen zur Durchführung der Baumaßnahme sind zu beachten.
- 1.12 Die von einem anerkannten Prüfstatiker geprüfte Tragwerksplanung einschließlich der dazugehörigen Prüfberichte sind der Planfeststellungsbehörde mindestens 2 Wochen vor Baubeginn vorzulegen.
- 1.13 Der TdV hat eine vorsorgliche bautechnische Beweissicherung vorzunehmen. Die Beweissicherung dient dazu, den aktuellen Zustand der Bebauung, welche sich im Einflussbereich der Neubaumaßnahme befindet, vor dem Beginn der Baumaßnahme zu sichern, zu dokumentieren und sachverständig zu beurteilen. Die Beweissicherung hat vor Baubeginn stattzufinden. Wichtig ist, frühzeitig den Ist-Zustand zu dokumentieren, so dass im Falle von später entdeckten bzw. festgestellten Bauschäden eindeutig geklärt werden kann, wer dafür verantwortlich ist.
- 1.14 Im Zuge der Erstellung der Ausführungsplanung ist ein Arbeitsschutzkonzept für den Umgang mit Dioxin und Furan belasteten Böden mit der zuständigen Bodenschutzbehörde und dem Landesamt für Gesundheit und Soziales zu erstellen.
- 1.15 In der Ausführungsplanung sind die Belange des Bodenmanagements zu überarbeiten und anzupassen. Dies betrifft die genaue Ermittlung der Bodenmengen (s. Erläuterungsbericht, Unterlage B, hier insbes. anfallende Mengen beim Abtrag des rechten Sudedeiches).
- 1.16 Der Träger des Vorhabens hat die verbleibenden Teile des Hafendeiches Boizenburg (Stat. 0+000 bis 0+230) und des rechten Sudedeiches (Stat. 1+300 bis 1+700) weiterhin zu unterhalten.

2. Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft

- 2.1 Vor Grundwasserabsenkungen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Dazu sind die Antragsunterlagen nach vorhergehender Abstimmung zu deren Umfang der UWB des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur Prüfung vorzulegen.
- 2.2 Die vorhandenen Leitungen der Deutschen Telekom Technik GmbH im Bereich des Pegelhäuschens am Hafendeich sind vor einer Beschädigung zu sichern. Der vorgelegte Leitungsbestand ist in den Planunterlagen zu ergänzen.
- 2.3 Am Sperrwerksneubau sind keine Zeichen und Lichter anzubringen, welche die Schifffahrt stören können oder zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen führen, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb verhindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkung, Spiegelungen oder anderes irreführen oder behindern können. Das

Merkblatt über Beleuchtungsanlagen Dritter an Bundeswasserstraßen ist zu berücksichtigen.

- 2.4 Eine Unterschreitung der Sollkronenhöhe ist durch ausreichend dimensionierte Setzungszuschläge zu kompensieren. Die technische Lösung ist in der Ausführungsplanung darzustellen.
- 2.5 Die von einem anerkannten Prüfstatiker geprüfte Tragwerksplanung einschließlich der dazugehörigen Prüfberichte sind der Planfeststellungsbehörde mindestens 2 Wochen vor Baubeginn vorzulegen.
- 2.6 Die im Baugrundgutachten vorgebrachten Empfehlungen zur Durchführung der Baumaßnahme sind zu beachten.
- 2.7 In der Ausführungsplanung ist ein statischer Nachweis für den Lastfall Eisdruck für alle Deichabschnitte zu erbringen.

3. Nebenbestimmungen zum Naturschutz und zur Landschaftspflege

- 3.1 Die in der FFH-VU (Unterlage H, Kap. 4.4.1) vorgesehenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sowie die im LBP (Unterlage K, gesamtes Kap. 6) aufgeführten Maßnahmen in Bezug auf die Eingriffsregelung, insbesondere Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, die Ausgleichs-, Gestaltungs- und Ersatzmaßnahmen sowie die Maßnahmen hinsichtlich des Artenschutzes, hier CEF-Maßnahmen, sind bis zum Ende des jeweiligen Bauabschnitts (BA 1 bis 3) umzusetzen. Die aufgeführten Maßnahmen zum Boden- und Gewässerschutz, zum Schutz von Gehölzen, zur Begrünung der Hochwasserschutzdeiche (G 1), zur Wiederbegrünung der Flächen rückgebauter Deichabschnitte, der Überlaufstrecken etc. (G 2), der Wiederherstellung der bauzeitlich genutzten Flächen (G 3) sowie die Maßnahmen zur Entsiegelung sind mit eingeschlossen.
- 3.2 Die Maßnahmen G 1 Begrünung der HWS-Deiche, G 2 Wiederbegrünung der Flächen rückgebauter Deichabschnitte, der Überlaufstrecken, der Mulde und des Grabens und G 3 Wiederherstellung der bauzeitlich genutzten Flächen des LBP sind zu realisieren.
- 3.3 Für das Vorhaben ist eine öBB entsprechend Merkblatt DWA-M 619, Ökologische Baubegleitung bei Gewässerunterhaltung und -ausbau (Juni 2015) vorzusehen (s. i. d. Zshg. V 1.2). Diese hat die Berücksichtigung der Umweltbelange bei der Umsetzung der Baumaßnahmen in den einzelnen Bauabschnitten sicherzustellen und zu dokumentieren. Inhalte sind die planfestgestellten Maßnahmen des Natur- und Umweltschutzes und bisher nicht vorhersehbare Konflikte mit den Regelungen zum Arten- und Biotopschutz, zu Umweltschäden und zum Bodenschutz. Die Maßnahmen zum Bodenschutz V 2, zum Schutz von Gehölzen V 3 und zum Gewässerschutz V 4 (s. LBP) sind zu beachten. Die für die öBB zu bestellende Person und ein Vertreter sind dem Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe als Untere Naturschutzbehörde 2 Wochen vor Baubeginn zu benennen. Der Bauablauf ist zu dokumentieren. Bei artenschutzrechtlichen Konflikten, welche nicht im Artenschutzfachbeitrag prognostiziert sind, sind die Planfeststellungsbehörde und das Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe als Untere Naturschutzbehörde zu konsultieren.
- 3.4 Bei Bauplanung und -durchführung sind artenschutzrechtliche Zugriffsverbote zu beachten. Die entsprechenden Festlegungen im LBP (Unterlage K) bzgl. der Bauzeiten u.a. Bauzeitenbeschränkungen für die einzelnen Artengruppen sind zu berücksichtigen.

- 3.5 Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Ichthyofauna sind so gering wie möglich zu halten. Verluste sind zu vermeiden. Die geplanten Baumaßnahmen sind entsprechend der guten fachlichen Praxis und auf dem neuesten Stand der Technik auszuführen. Durch die öBB sind die Einhaltung der eingriffsbezogenen Maßnahmen (besonders V 1.2-u. a. Kontrolle der Elektrofischung und des Absuchens an Sude und Schacksgraben unmittelbar vor Beginn der Baufeldfreimachung und V 1.10) und die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen, CEF_{AFB} 2) zur Erweiterung der Habitatflächen für den Schlammpeitzger im Schacksgraben zu kontrollieren. Ebenso hat die öBB die Elektrofischung in den betroffenen Bereichen und das Umsetzen gefangener Fische in Gewässerabschnitte zu überwachen, die ein erneutes Einwandern in die Baubereiche temporär verhindern.

Für die Artengruppe der Amphibien sind im Neubaubereich des zu schaffenden Deiches (Boizenburger Altstadtdeich) als schadensbegrenzende Maßnahme zwei Kleingewässer anzulegen.

- 3.6 Während des Verfüllens von Gewässern oder Gewässerteilen sind geeignete Vorkehrungen für die erforderliche Bergung von Fischen zu treffen. Auch hier ist eine öBB erforderlich (s. Ziff. 3.4).
- 3.7 Nach endgültiger Fertigstellung des planfestgestellten Vorhabens hat der TdV der Planfeststellungsbehörde gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG einen mit der UNB abgestimmten Bericht über die sach- und fachgerechte Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- sowie der Kompensationsmaßnahmen vorzulegen.

4. Nebenbestimmungen zum Denkmalschutz

- 4.1 Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V in der z. Zt. geltenden Fassung der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege M-V in unverändertem Zustand zu erhalten.
- 4.2 Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.
- 4.3 Die Verpflichtung nach Ziffer 4.1 erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§11 Abs. 3 DSchG M-V).

5. Nebenbestimmungen zum Abfall- und Bodenschutz

- 5.1 Das Bodenmanagement des LBP (s. Kap. 7.2) ist bei der Umsetzung der einzelnen Bauabschnitte (BA 1- BA3) zu berücksichtigen. Im Rahmen des Bodenmanagements sind geeignete Maßnahmen zu Umgang, Aufbereitung, Verwertung und Entsorgung von belasteten Böden bei der Ausführung zu beachten, wobei der Einbau von überschüssigem Bodenaushub und dessen Zwischenlagerung nach den Vorgaben der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) und der zuständigen Boden- und Wasserschutzbehörden des LK LUP zu erfolgen hat. Letztere sind zu beteiligen.

- 5.2 Erdarbeiten sind fachgerecht entsprechend der DIN 18 300 („Erdarbeiten“) durchzuführen, wobei bei Bedarf Maßnahmen zu ergreifen sind, um eine dauerhafte Bodenverdichtung zu vermeiden. Die Maßnahmen zum Bodenschutz V 2 des LBP sind zu berücksichtigen.
- 5.3 Die natürlichen Bodenfunktionen der einzelnen Böden in den BA 1- BA 3 sind durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.
- 5.4 Der anfallende Mutterboden ist fachgerecht zum Wiedereinbau bereitzustellen. Es hat eine getrennte Zwischenlagerung des Ober- und Unterbodens zu erfolgen.
- 5.5 Für sämtliche Baumaßnahmen bzgl. der ordnungsgemäßen Wiederverwertung oder Beseitigung des Bodens sind die Anforderungen des KrWG in der jeweils gültigen Fassung sowie dessen untergesetzlichen Regelungen zu beachten.
- 5.6 Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Schadstoffkontaminationen von Boden und Grundwasser nicht zu besorgen sind. Sollten dennoch wassergefährdende Stoffe in Boden oder Grundwasser gelangen, ist der Schaden sofort zu beseitigen. Auf der Baustelle sind ständig Materialien für Sofortmaßnahmen vorzuhalten. Die UWB des LK LUP ist unverzüglich über Schadstoffkontaminationen und Sofortmaßnahmen zu informieren.
- 5.7 Ergeben sich während der Erdarbeiten konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises zu informieren, um die weiteren Verfahrensschritte abzustimmen. Lagerflächen und Baustellenflächen sind flächensparend herzustellen und bodenschonend zu nutzen. Aushub / Zwischenlagerung / Bewertung / Verwertung von Böden haben getrennt nach Bodensubstrat zu erfolgen. Bodenmieten sind nicht zu befahren. Beim Einbau mineralischer Abfälle (z. B. Recyclingmaterial) in technischen Bauwerken ist nachweislich geeignetes Material (Z 0) unter Beachtung der LAGA zu verwenden. Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.
- 5.8 Wird Bodenaushub außerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht gebracht, sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung bzw. für dort nicht enthaltene Schadstoffe die Zuordnungswerte Z-0 (außer TOC) der LAGA einzuhalten. Bei der Bodenverwertung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind 70 % der Vorsorgewerte einzuhalten und es ist bereits vorab, auch zur Festlegung des Analysenspektrums, von der LFB Rostock eine Stellungnahme einzuholen und zu beachten. Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.
- 5.9 Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind die Bodenfunktionen der nur vorübergehend in Anspruch genommenen Böden durch ggf. Rückbau nicht mehr erforderlicher Befestigungen, Auftrag abgeschobenen Oberbodens und Flächenlockerung wiederherzustellen.
- 5.10 Um den Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes, der Minimierung/ Verminderung der Beeinträchtigungen der Böden, gerecht zu werden, ist eine bodenkundliche Baubegleitung von einem Boden-Fachkundigen vornehmen zu lassen. Die Dokumentation ist der UBB unverzüglich nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen. Für die bodenkundliche Baubegleitung sind die DIN 18915, DIN 19639, DIN 19731, das BVB-Merkblatt Band 2 - Bodenkundliche Baubegleitung-BBB, Leitfaden für die Praxis (Bundesverband Boden) und die Arbeitshilfe - Baubegleitender Bodenschutz auf Baustellen, Schnelleinstieg für Architekten und Bauingenieure anzuwenden.

- 5.11 Die Verwertung überschüssigen Bodenaushubs oder Fremdbodens beim Ein- oder Aufbringen in die durchwurzelbare Bodenschicht hat unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften (insbes. §§ 4, 7 BBodSchG, §§ 10-12 BBodSchV) zu erfolgen. Nach den gesetzlichen Vorgaben ist der Boden vorsorgend vor stofflichen und physikalischen Beeinträchtigungen wie Kontaminationen mit Schadstoffen, Gefügeschäden, Erosion, Vernässungen, Verdichtungen und Vermischungen unterschiedlicher Substrate zu schützen. Ziel der bodenkundlichen Baubegleitung ist der Erhalt oder die möglichst naturnahe Wiederherstellung von Böden und ihrer natürlichen Funktionen gemäß § 2 BodSchG. Ein baulich in Anspruch genommener Boden sollte nach Abschluss eines Vorhabens seine natürlichen Funktionen wieder erfüllen können.
- 5.12 Die Deklarationsanalytik der mineralischen Ausbaustoffe (Boden, Deponat) hat sich nach dem Untersuchungsumfang der LAGA und der Deponieverordnung sowie nach den Annahmekriterien des Entsorgers bzw. Verwerter zu richten. Der Bodenaushub ist erst nach Freigabe entsprechend der analytischen Ergebnisse zu verwerten bzw. zu entsorgen.

6. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz

- 6.1 Bei dem Bau und der Unterhaltung des Vorhabens ist sicherzustellen, dass die rechtlichen Vorgaben zum Immissionsschutz eingehalten werden.
- 6.2 Für den Baustellenbetrieb sind die einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Regelungen über nicht genehmigungsbedürftige Anlagen und den Einsatz von Maschinen gemäß § 3 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) in der aktuellen Fassung zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses zu beachten.
- 6.3 Abbrucharbeiten sind so durchzuführen, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (§ 22 BImSchG).
- 6.4 Insbesondere sind während der Realisierungsphase der Baumaßnahmen und somit in der Umgebung der Baustelle die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) unter Ziffer 3.1.1 AVV-Baulärm vorgegebenen Immissionsrichtwerte einzuhalten.
- 6.6 Bei der Vergabe der Bauarbeiten ist der Auftragnehmer durch den TdV zur Einhaltung der bestehenden Lärmschutzvorschriften zu verpflichten.
- 6.7 Fahr- und Betriebswege sind unter Berücksichtigung absehbarer Verkehrslasten zu befestigen. Staubemissionen durch Bautätigkeit, Fahrbetrieb oder Witterungseinflüsse sind durch geeignete Maßnahmen wie Befeuchtung, Reinigung oder Befestigung zu vermeiden bzw. zu minimieren. Die getroffenen Maßnahmen sind laufend auf ihre Wirksamkeit hin zu überwachen und ggf. anzupassen.

7. Nebenbestimmungen zu Straßen und Wegen

- 7.1 Die Baustelleneinfahrten und die Baustellenausfahrten auf die öffentlichen Straßen und Wege sind ordnungsgemäß zu sichern und mit geeignetem Material zu befestigen.

- 7.2 Es besteht die Notwendigkeit einer dauerhaften Verkehrsbeschilderung bzw. zu entfernenden Beschilderung. Bei der zuständigen Straßenbauverkehrsbehörde des LK LUP ist ein Verkehrszeichenplan vor Baubeginn des jeweiligen BA einzureichen.
- 7.3 Es ist ebenfalls eine Abstimmung bei temporärer Beschilderung durchzuführen.
- 7.4 Wegen der aus dem Vorhaben resultierenden Bauarbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, ist durch den TdV eine verkehrsrechtliche Anordnung bei der zuständigen Verkehrsbehörde des LK LUP einzuholen. Der TdV weist die Auftragnehmer bezüglich der zu berücksichtigenden verkehrsrechtlichen Situation ein. Soweit zutreffend sind Sondernutzungserlaubnisse bzw. Zustimmungen der Träger der Straßenbaulast mit einzureichen.
- 7.5 Maßgebend für die Verkehrssicherung sind die
- StVO
 - die Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 21)
 - die zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA 97)
- 7.6 Die technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A.2 sind zu berücksichtigen.
- 7.7 Es sind Vorkehrungen während der Baumaßnahmen für die sichere Führung des Fußgänger- und ggf. Radverkehrs z. B. Aufrechterhaltung der erforderlichen Restbreite des Gehweges- und/ oder Radweges oder Einrichtung eines Fußgängernotweges auf der Fahrbahn oder im Seitenraum zu treffen. Dies hat gegebenenfalls Auswirkungen auf den fließenden Verkehr und ist somit in die Planung der BA 1 - BA 3 einzubeziehen.
- 7.8 Die Notwendigkeit der Ver- und Entsorgung (z. B. Abfallentsorgung, Heizöllieferungen etc.) sowie die Möglichkeit der Anfahrt von Rettungskräften (Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei) ist ebenfalls mit zu beachten. Sollten die BE-Flächen im öffentlichen Bereich liegen, so ist ebenfalls eine Absicherung gemäß der StVO in Verbindung mit der RSA 21 vorzunehmen; das gleiche gilt für den Bau und den Unterhalt der Baustraßen.
- 7.9 Durch den TdV ist bei der Stadt Boizenburg eine Ausnahmegenehmigung wegen der Tonnagebegrenzung der Straßennutzung während der Bauphase zu beantragen. Die detaillierte Planung der Radwegeführung während der Bauphase ist in der Ausführungsplanung die durch das Planungsbüro erarbeitet wird, zu berücksichtigen.
- 7.10 Im baubedingt betroffenen Bereich ist die Beschilderung der Radwege und, falls vorhanden, auch der Reitwege nach Beendigung der Baumaßnahmen originalgetreu wiederherzustellen.
- 7.11 Vor Beginn der Baumaßnahmen ist für den baubedingt betroffenen Teil des Elberadweges und der Tour 18 eine für Radfahrer geeignete Umleitung einzurichten und mit „Umleitung Elberadweg“ in beide Fahrtrichtungen ausreichend zu beschildern. Die Schilderstandorte sind mit der Stadt Boizenburg und dem FD 60 Regionalmanagement und Kreisentwicklung abzustimmen.
- 7.12 Das Wegekonzept s. Kap. 6.2 LBP ist umzusetzen.

8. Nebenbestimmungen zu forstrechtlichen Belangen

- 8.1 Durch die Bauarbeiten sind keine Schäden am angrenzenden Wald, weder im oberirdischen Bereich noch durch Erdarbeiten im Wurzelbereich zu verursachen. Schäden an den angrenzenden Waldbeständen sind durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.
- 8.2 Erdaufschüttungen und Verfestigungen/Versiegelungen im angrenzenden Waldbereich sind zu unterlassen.
- 8.3 Das Lagern von Baumaterialien sowie das Abstellen von Baumaschinen in den umliegenden Waldbeständen sind nicht gestattet.
- 8.4 Das Ablagern von nicht zum Wald gehörenden Gegenständen in den angrenzenden Waldflächen ist untersagt.
- 8.5 Die Ausnahmegenehmigung der Landesforst M-V hinsichtlich der Waldabstandsverordnung ist der Planfeststellungsbehörde vor Baubeginn zu übergeben.

III. Weitere Entscheidungen

1. Ausnahmegenehmigung gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG

Für die infolge des Vorhabens hervorgerufene Zerstörung und somit den dauerhaften Verlust der gem. § 30 BNatSchG geschützten Biotope wird entsprechend der planfestgestellten Unterlagen (UVP-Bericht, LBP) eine Ausnahmegenehmigung erteilt (s. Ziff. 7 des PFB). Die beeinträchtigten Biotope sind entsprechend der im LBP festgelegten Maßnahmen auszugleichen.

2. Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wird ein artenschutzrechtliches Verbot gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG verletzt und kann eine Verbotsverletzung auch nicht durch Maßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG (CEF-Maßnahmen) oder Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden, ist eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG zu erteilen.

Bei diesem planfestzustellenden Vorhaben wird gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG aus zwingenden Gründen des überwiegenden Interesses eine Ausnahme von der Verbotsverletzung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zugelassen. Die Voraussetzungen, unter denen eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden kann, liegen vor:

Das Vorhaben ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten. Mit dem Vorhaben ist beabsichtigt einen ausreichenden Hochwasserschutz zu gewährleisten. Das Vorhaben leistet damit einen wichtigen Beitrag zum Hochwasserschutz in der Planungsregion Westmecklenburg an der Elbe. Gleichfalls existieren auch keine zumutbaren Alternativen für das Gesamtvorhaben.

Die Ausnahme vom Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 wird für die Brutvogelarten Rohrweihe, das Schwarzkehlchen und die Schnatterente erteilt („wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören“).

Siehe hierzu Details Kap. 5 Artenschutz innerhalb der UVP.

IV. Zusagen

1. Der Vorhabenträger hat zugesichert, dass die wasserseitige Zufahrtsrampe am Deich, zwischen Pegelhaus und vorhandener Mittelwasserslipanlage, als zukünftige Einlassstelle für Einsatzboote im Rettungsfall bei Hochwasser durch die Feuerwehr genutzt werden kann. In der Ausführungsplanung wird die Pflasterfläche in Höhe des Pegelhauses so geplant, dass die Zufahrtsradien für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr genutzt werden können. Weiterhin wird geprüft, ob die Deichrampe mit traktionsfähigem Pflaster versehen wird, um das Einsetzen von Rettungsbooten im Winter bzw. bei nasser Witterung zu ermöglichen.
2. Der Vorhabenträger hat zugesagt, dass die Zufahrt der Einlassstelle bei Hochwasserabwehrmaßnahmen zukünftig freigelassen wird. Die neu entstehenden wasserseitigen Deichrampen können als Einlassstellen für Einsatzzwecke genutzt werden.
3. Der Vorhabenträger hat zugesichert, dass die Brücke über das Einströmbauwerk im abzutragenden Hafendeich und der drei Meter breite Schotterweg auf dem anzutragenden Hafendeich für die Nutzung durch Einsatz- und Rettungsfahrzeuge auf 18 Tonnen aufgelastet wird.
4. Der Vorhabenträger hat die Befahrbarkeit der Rettungswege zur Elbe, zu den Bauhotspots und zur vorhandenen Slipanlage am Hafendeich während der gesamten Baumaßnahmen zugesichert.
5. Der Vorhabenträger hat dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz nach Vorlage einer technischen Lösung auf niedersächsischer Seite grundsätzlich die Möglichkeit der Anpassung der planfestgestellten Hochwasserschutzlinie im Bereich der Landesgrenze in Aussicht gestellt.

V. Entscheidungen über Entschädigungen

Sind Eigentümer oder andere Nutzungsberechtigte durch diesen Planfeststellungsbeschluss aufgrund dauerhafter oder baubedingter Inanspruchnahme von Grundstücken in einem Ausmaß betroffen, das über die Sozialbindung des Eigentums hinausgeht, so besteht dem Grunde nach ein Entschädigungsanspruch gegenüber dem Vorhabenträger. Die abschließende Entscheidung über die Höhe der Entschädigung bleibt vorbehalten. Zur Vorbereitung der abschließenden Entscheidung über die Höhe der Entschädigung hat der Vorhabenträger der Planfeststellungsbehörde eine mit dem Nutzer, dem Grundstückseigentümer oder dem Betroffenen geschlossene Vereinbarung über die Höhe der Entschädigung zu übergeben. Bei Nichtzustandekommen einer solchen Vereinbarung hat der Vorhabenträger der Planfeststellungsbehörde ein sachverständiges Schadensermittlungsgutachten auf der Grundlage einer Dokumentation der betroffenen Grundstücke, dem vorhabenbedingten Nutzungsausfall bzw. der Art und Intensität der Beeinträchtigung der bisherigen Benutzung des Grundstückes oder sonstiger nachweislicher finanzieller Nachteile zu übergeben. Die Übergabe dieser Unterlagen an die Planfeststellungsbehörde hat spätestens sechs Monate nach Beendigung der Bauarbeiten zu erfolgen.

VI. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung für alle Maßnahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses wird hiermit im öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung

(VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2023 (BGBl. I S. 272) m. W. v. 13.10.2023 angeordnet.

VII. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über den Antrag ergeht kostenfrei. Auslagen werden nicht erhoben.

Teil B - Begründung

Das Vorhaben „Verbundprojekt Hochwasserschutz Boizenburg“ bedarf nach § 68 Abs. 1 WHG i. V. m. § 67 Abs. 2 Satz 1 und 3 WHG der Planfeststellung.

Die für das Planfeststellungsverfahren maßgeblichen Verfahrensvorschriften der §§ 72 bis 78 VwVfG M-V wurden bei der Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beachtet. Es wurden alle Voraussetzungen für das wasserrechtliche förmliche Genehmigungsverfahren gemäß § 70 Abs. 1 WHG berücksichtigt. Dabei wurde den zu beachtenden materiellen Voraussetzungen Rechnung getragen.

Das beantragte Vorhaben wird zugelassen, da es aus den vorliegenden Gründen im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftiger Weise geboten ist. Das Vorhaben hält die in den gesetzlichen Vorschriften enthaltenen zwingenden Anforderungen ein. Dem Vorhaben ist nicht begründet widersprochen worden.

Durch die Planfeststellungsbehörde wurde für die betroffenen öffentlichen und privaten Belange eine Abwägung vorgenommen.

Wurden Einschränkungen oder Modifizierungen für erforderlich und angemessen gehalten, sind diese mit zulässigen Nebenbestimmungen zur Gewährleistung der gesetzlichen Anforderungen, aus den in § 74 Abs. 2 VwVfG genannten Gründen oder in Ausübung des Planungsermessens verfügt worden. Die festgesetzten Nebenbestimmungen entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und berücksichtigen die Stellungnahmen und Einwendungen der beteiligten Träger öffentlicher Belange, der Naturschutz- und Umweltvereinigungen sowie Dritter. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, um das Vorhaben in Einklang mit den öffentlichen Belangen zu bringen und um, soweit möglich und rechtlich notwendig, den vorgebrachten Anregungen und Bedenken zu entsprechen.

Dem Vorhaben stehen keine Belange entgegen, die gegenüber dem genehmigten Vorhaben als maßgeblich einzustufen wären.

Der für die Zulassung des Vorhabens streitende Belang des Hochwasserschutzes für Boizenburg und sein Umland ist so erheblich, dass andere entgegenstehende Belange unterliegen.

I. Sachverhalt und Verfahren

1. Beschreibung des Vorhabens

Das Verbundprojekt Hochwasserschutz Boizenburg, bestehend aus den Projekten „Rückdeichung Hafendeich“ und „Sude Hochwassersperrwerk“, umfasst alle Elbewinterdeiche im Umkreis der Stadt Boizenburg sowie den Rückstaubereich der Elbe in die Sude bis zum Polder Gothmann. Der relevante Elbeabschnitt erstreckt sich ca. 5 km (Elbe-km 554,5 bis 559,5) von der Landesgrenze zu Niedersachsen bis zur Hafenummauer Boizenburg und wird an die Bemessungshochwasserlinie (BfG-Bericht 2015) angepasst.

Im Jahre 2009 beschlossen die Elbeanliegerländer den maßgebenden Abfluss am Pegel Wittenberge HQ₁₀₀ mit 4.545 m³/s und einen dazugehörigen Wasserstand von 7,99 m NHN für die Bemessung der Hochwasserschutzanlagen.

Das Verbundprojekt Hochwasserschutz Boizenburg ist Bestandteil des Hochwasserschutzkonzeptes Elbe im Land Mecklenburg-Vorpommern und in der Anlage 2 zu § 73 Abs. 1 LWaG M-V gelistet.

Auf Grundlage der im Konzept durchgeführten Defizitanalyse ergab sich für die Hochwasserschutzlinie zwischen Hafenumauer Boizenburg und Landesgrenze Niedersachsen ein Freiborddefizit von bis zu 0,97 m und wurde mit der höchsten Sanierungspriorität eingeschätzt.

Das Bemessungshochwasser (BHW) für diesen Deichabschnitt ist auf 11,37 m NHN im Bereich Hafendeich Boizenburg bis 11,67 m NHN an der niedersächsischen Landesgrenze festgelegt. Zuzüglich von 1,0 m Freibord ergibt sich eine Deichkronenhöhe von **12,37 m NHN bis 12,67 m NHN**.

Auf Grundlage des Hochwasserschutzkonzeptes Elbe wurden drei verschiedene Lösungsvarianten erarbeitet und bewertet. Die drei Trassierungsvarianten unterscheiden sich im Wesentlichen durch den jeweiligen Standort des neuen Sudesperwerkes und der jeweils dazugehörigen Linienführung der Deiche. Im Ergebnis wurde die Trassierungsvariante 1 als Vorzugsvariante für den Hochwasserschutz für den Bereich Boizenburg festgelegt. Zur frühestmöglichen Einbeziehung der betroffenen Bürger und Träger öffentlicher Belange fand eine Bürgerinformationsveranstaltung am 15.06.2022 statt.

Mit den vorgelegten Planfeststellungsunterlagen vom 10.02.2022/09.02.2023 soll der Hochwasserschutz gegen das Bemessungshochwasser der Elbe im Bereich Boizenburg realisiert werden.

Zur Behebung des derzeitigen Freiborddefizits des Hafendeiches von 0,77 m wird die Hochwasserschutzlinie auf einen 1.900 m langen Deichneubau zwischen dem Schöpfwerk Boizenburg und der Ortslage Gothmann rückverlegt. Durch den Deichneubau werden 100 ha Retentionsraum und wieder überflutbare Auenbereiche geschaffen.

Die Erhöhung des Hafendeiches „Ost“ (Hafenumauer bis Schöpfwerk) auf eine Kronenhöhe von 12,37 m NHN erfolgt in Erdbauweise mit einer Kronenbreite von 5 m und einer beidseitigen Böschungsneigung von 1:3. Die bei km 0+076 kreuzende Deichtreppe bleibt erhalten und wird an die neue Deichhöhe angepasst.

Der Anschluss der Hafenumauer erfolgt über eine Verlängerung, welche in den Hafendeich einbindet. In diesem Bereich wird eine Absenkung des Hafendeiches „Ost“ auf die vorhandene Oberkante (OK) der Hafenumauer von 11,60 m NHN erfolgen. Begründet ist diese Absenkung mit den unterschiedlichen Festlegungen hinsichtlich der Freibordbemessung. Der Freibord für Deiche in dem überplanten Bereich beträgt 1 m, der für Hochwasserschutzwände nach DIN 19712:2013-1 mindestens 0,20 m. Das Bemessungshochwasser beträgt am Pegel Boizenburg 11,37 m NHN und liegt 0,23 m unter der Oberkante der Hafenumauer.

Im Bereich des Schöpfwerkes Boizenburg wird aufgrund der beengten Platzverhältnisse der Anschluss in Form einer 7 m langen Hochwasserschutzwand (OK 12,37 m NHN) erfolgen. Das Schöpfwerk wird konstruktiv auf die Höhe 12,37 m NHN der angrenzenden Hochwasserschutzanlagen angepasst. Der Übergang zum Hafendeich „West“ wird auf einer Länge von 30 m als Spundwand erfolgen.

Durch den Abriss des Vereinshauses, des Schuppens und der Sickergrube wird der Hafendeich „West“ mit einer OK von 12,37 m NHN in Erdbauweise und entsprechenden Dichtungen ausgeführt. Die Steganlage bleibt bestehen und der Zugang durch eine bereits bestehende Deichrampe möglich.

Unter Berücksichtigung des neuen BHW wird der Boizenburger Altstadtdeich mit einer Kronenhöhe von 12,40 m NHN (Anschluss Hafendeich) und 12,50 m NHN (Anschluss Sperrwerkneubau) errichtet. Bei einer Böschungsneigung von 1:3 liegt die Querschnittsbreite bei rd. 43 m. Der 3 m breite Deichverteidigungsweg mit einem beidseitig 0,75 m breiten Bankett wird auf der Binnenberme geführt. Um die Standsicherheit zu gewährleisten werden am binnenseitigen Deichfuß bei Deich-km 0+040 bis 0+125.5, 0+577.5 bis 1+152.5 und 1+312.5 bis

1+632.5 Entlastungsschlitze mit dränfähigem und filterwirksamen Material verfüllt. Auf der gesamten Deichlänge wird ein zusätzlicher Auflastfilter im Bereich des binnenseitigen Deichfußes aufgebracht. Der Anschluss an den rechten Sudedeich und der sich daran anschließende Querdeich bis zum Sperrwerkneubau wird mit einer durchgehenden Deichdichtung versehen. Die Aufrechterhaltung der Wegeverbindung zwischen Gothmann und der Polderfläche wird mittels eines Rampenbauwerkes realisiert. Der Altendorfer Weg wird innerhalb der Polderfläche zurückgebaut. Die Zufahrt wird zukünftig über den Deichverteidigungsweg mittels eines Rampenbauwerks ermöglicht. Weiterhin wird im Bereich der Deichauffahrt/Querung des Altendorfer Weges eine Deichtreppe vorgesehen. Bei der Querung des Schacksgraben wird ein Siel DN 200 errichtet, um zukünftige negative ökologische Beeinträchtigungen im Schacksgraben durch Zuführung von Wasser zu verhindern. Weitere Gräben und Mulden in der Deichtrasse werden überschüttet und ohne Durchlässe ausgeführt.

Mit dem Bau des neuen Sude-Hochwassersperrwerkes, welches mit Hubtoren als Verschlussystem errichtet wird, erfolgt der Anschluss des Boizenburger Altstadtdeiches an den Elbedeich Boizenburg. Das Sperrwerk wird als monolithischer Stahlbetonkörper (Trogbauweise) mit zwei Kammern errichtet.

Folgende Hauptabmessungen sind vorgesehen:

• Bauwerkssohle	NHN +3,50 m
• OK Sperrwerkswände	NHN +12,50 m
• Lichte Weite Sperrwerkswände	2 x 7,00 m = 14,00 m
• Sperrwerkslänge	24,20 m
• Sperrwerksbreite	19,50 m
• Anzahl Hubtore	4

Der Elbedeich Boizenburg wird auf eine Kronenhöhe zwischen 12,50 m NHN am neuen Sperrwerk und 12,52 m NHN an der Pionierbrücke erhöht.

Die Anpassung der Kronenhöhe des Elbedeich Mahnkenwerder beginnt mit 12,52 m NHN am Sperrwerk und endet mit 12,67 m NHN an der Landesgrenze zu Niedersachsen. Bis zur Abzweigung des linken Sudedeiches Mahnkenwerder wird keine binnenseitige Berme errichtet. Das Deckwerk des Deichabschnittes südlich des Querdeiches wird dem BHW angepasst.

Zwischen dem Boizenburger Altstadtdeich und dem rechten Sudedeich Boizenburg wird eine ca. 100 ha große Retentionsfläche geschaffen. Dazu wird der Hafendeich Boizenburg auf eine Höhe von 7,00 m NHN rückgebaut. Ein Graben mit Sohlhöhe von 6,00 m NHN und einer Breite von 10 m ermöglicht die Flutung und die Entleerung des Gebietes im Bereich des Hafens. Der Graben wird von einer Stahlbetonbrücke OK 7,00 m NHN überspannt.

Der Zielwasserstand im Schacksgraben von 5,85 m NHN wird über ein Rohr DN 500 zwischen Schacksgraben und Hafen gehalten. Die Entwässerung des südöstlichen Bereiches der Retentionsfläche wird durch den Einbau eines Durchlasses DN 1000, welcher für Fußgänger begehbar ist, im Bereich Graben am Altendorfer Weg ermöglicht. Die Sohlhöhe liegt bei 6,40 m NHN.

Der Hafendeich Boizenburg wird zwischen der Anschlussstelle des neuerrichteten Boizenburger Altstadtdeiches und dem Bereich, an dem der Hafendeich rechtwinklig zum bestehenden Sudeabschlussbauwerk abwinkelt (Stat. 0+850 bis 0+000) auf 7,00 m NHN geländegleich zurückgebaut. Gemäß Geotechnischem Bericht (Kampagne 2, 2021, Teil D der Planunterlagen) ist der Deichabtrag im Bereich des Sudeabschlussbauwerkes der Einbauklasse Z2 nach LAGA M20 zugeordnet. Um eine Umlagerung des stark verunreinigten Bodens zu minimieren, endet der Deichabtrag ca. 230 m westlich des Sudeabschlussbauwerkes. Dieser Bereich (Stat. 0+000 bis 0+230) ist zur Erossionssicherung weiter vom TdV zu unterhalten.

(vgl. Nebenbestimmung Teil A II.1.16). Beidseitig des rückzubauenden Teils des Hafendeiches werden Rampen mit einer Neigung 1:17 angelegt. Im Bereich mit Deichabtrag wird die zusätzliche Auskoffierung von 0,30 m mit Oberboden bis auf Zielgeländehöhen aufgefüllt und mit Rasenansaat begrünt.

Zwischen dem Sudeabschlussbauwerk und dem Altendorfer Weg wird der rechte Sudedeich von Station 0+090 bis 1+300 geländegleich rückgebaut. Im Bereich des südlichen Schacksgraben wird eine Mulde mit Sohlhöhe 6,20 m NHN errichtet. Der Bereich ist zukünftig nicht mehr begehbar. Der Bereich von Stat. 1+300 bis 1+700 bleibt unverändert, weil ebenfalls gemäß Geotechnischem Bericht (Kampagne 2, 2021, Teil D der Planunterlagen) der Deichabtrag teilweise der Einbauklasse Z2 nach LAGA M20 zuzuordnen ist und eine Umlagerung des Bodens vermieden werden soll. Dieser Bereich ist zur Erosionssicherung ebenfalls weiter vom TdV zu Unterhalten. (vgl. Nebenbestimmung Teil A II.1.16)

Am Sudeabschlussbauwerk und östlich des Altendorfer Weges werden Rampen mit einer Neigung von 1:10 angeordnet. Die Rampe, die zum Altendorfer Weg führt, soll begehbar sein, wird jedoch durch die Deichtreppe am neuen Altstadtdeich (Stat. 1+215) nur begrenzt barrierefrei begehbar sein.

Im Bereich mit Deichabtrag wird die zusätzliche Auskoffierung von 0,30 m mit Oberboden bis auf Zielgeländehöhen aufgefüllt und mit Rasenansaat begrünt.

Um eine hydraulisch günstige Flutung des südöstlichen Teils der Retentionsfläche zu gewährleisten, wird ein Bereich des rechten Sudedeich in der Nähe des neuen Sude Hochwassersperrwerkes (Stat 1+700 bis 2+000) auf eine Länge von 150 m zzgl. jeweils 75 m langen Rampen bis auf anstehendes Gelände rückgebaut und als Überlaufschwelle hergerichtet. Die Erosionssicherung erfolgt mittels eines Deckwerkes. Der Deichverteidigungsweg und der Kronenweg werden rückgebaut. Zukünftig wird ein Weg nördlich des Sude Hochwassersperrwerkes beginnen und nach ca. 175 m an den ehemaligen Deichverteidigungsweg anschließen. Die Stirnrampen werden mit einer Neigung von 1:17 ausgeführt.

Auch im Elbedeich wird aus hydraulischen Gründen eine ca. 100 m lange Überlaufstrecke in der Nähe des neuen Sude Hochwassersperrwerkes errichtet. Der Überlauf wird ab einer Höhe von 9,00 m NHN anspringen. Die Überlaufstrecke wird mit einem Deckwerk aus Betonsteinen, welches begrünt werden kann, errichtet. Der Unterbau besteht aus einem Geotextil und einer 32 cm starken Schottertragschicht. Der Abschluss des Deckwerkes wird mit Tiefborden baulich umgesetzt. Als Erosionsschutz werden am Beginn und am Ende der Überlaufstrecke Wasserbausteine der Klasse LMB 40/200 auf einem Geotextil verlegt. Die Steinschüttung wird in einer Dicke von 0,80 m ausgeführt. Der mittlere Weg ist wegen der Begehrbarkeit aus Vollsteinpflaster herzustellen. Die Stirnböschungsbereiche werden mit einer Neigung von 1:17 ausgeführt. Die Bereiche auf der Stirnböschung, welche nicht mit Wasserbausteinen oder Betonpflaster bedeckt sind, werden mit Natursteinpflaster gesichert.

In der Retentionsfläche werden die versiegelten Flächen rückgebaut. Das betrifft den Deichverteidigungsweg im Hafendeichbereich, den Kronenweg und den Deichverteidigungsweg des rechten Sudedeiches Boizenburg und den Asphaltoberbau des Altendorfer Weges. Anstelle des Asphaltoberbaus wird Schotterrasen eingebaut. Die Schottertragschicht des Altendorfer Weges bleibt erhalten und wird nachverdichtet. Bei fehlender Tragfähigkeit wird eine Untergrundverbesserung mit einer Stärke von 0,30 m vorgesehen. Der Kronenweg und der Deichverteidigungsweg des rechten Sudedeiches Boizenburg werden nicht wiederhergestellt, aber mit Oberboden angedeckt und mit einer Rasenansaat versehen.

Um Setzungen des Deichkörpers auszugleichen wurden Setzungsermittlungen durchgeführt. Folgende Überhöhungen der Bauhöhe im Vergleich zur Sollhöhe werden baulich umgesetzt:

- Hafendeich Überhöhung um 10 cm
- Deichneubau Überhöhung um 21 cm bis 54 cm
- Elbedeich Boizenburg Überhöhung um 10 cm

- Elbedeich Mahnkenwerder Überhöhung um 10 cm

Die vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen im Vorhabensgebiet werden angepasst. Die Stromleitungen zum Schöpfwerk Boizenburg werden aus der Krone des Hafendeiches Ost zum Zweck der Deichsicherheit entnommen und in den Aufbau des Deichverteidigungsweges umverlegt.

Der Stromzuführung zum Sudeabschlussbauwerk wird ab dem Schöpfwerk Boizenburg in die neue Wegeverbindung zum Sudeabschlussbauwerk verlegt. Die bisherige Stromzuführung wird in der Polderfläche nicht vollständig rückgebaut.

Für die Stromversorgung des Sude-Hochwassersperrwerkes wird eine Leitung in Richtung der Straße An der Sude neu verlegt und dort an das dortige Stromnetz angeschlossen.

Der im Bereich des Ufers des Hafens Boizenburg vorhandene Gasanschluss wird zurückgebaut.

Die Wasserleitung im Bereich des rückgebauten Vereinshauses des Sportbootvereins wird so umverlegt, dass eine Versorgung der Steganlage gewährleistet ist.

Die Fernmeldeleitungen, welche der Steuerung der wasserwirtschaftlichen Anlagen dienen, werden zurück gebaut und die Steuerung wird auf LTE umgestellt.

Die notwendigen Maßnahmen machen eine Neuordnung im Rahmen eines übergeordneten Wegekonzeptes notwendig.

Durch den Rückbau des Hafendeiches Boizenburg entfällt der bisherige hochwasserunabhängige Zugang zum Sudeabschlussbauwerk und zum Elbedeich Boizenburg. Der rechte Sudeideich wird zukünftig durch die Anlage der Flutmulde nicht mehr begehbar sein. Am Altendorfer Weg werden bauliche Maßnahmen durchgeführt, er ist aber nach Fertigstellung weiterhin begehbar.

Im Bereich des Hafendeiches wird ein neuer Fußweg geschaffen, welcher bis zu einem Wasserstand von 7,0 m NHN den Zugang zur Elbe ermöglicht. Es besteht dann die Möglichkeit über das Sudeabschlussbauwerk, den Elbedeich Boizenburg, das neue Sude-Hochwassersperrwerkes und den neuen Boizenburger Altstadtdeich die Retentionsfläche zu umrunden. Alternativ kann auch der Altendorfer Weg mit der neuen Deichtreppe über den Altstadtdeich genutzt werden.

Der Elberadweg wird zukünftig über den Boizenburger Altstadtdeich zum Sude-Hochwassersperrwerk geführt und weiterhin zwischen Bleckede und Zollenspieker ohne Hindernisse passierbar sein.

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen können über die neuen Rampen über den Altstadtdeich Boizenburg erreicht werden.

2. Vorgängige Planungsstufen

Vorgängige Planungsstufen sind Entscheidungen und Festlegungen, welche in übergeordneten Plänen festgelegt sind.

Mit dem Landesplanungsgesetz (LPIG) Mecklenburg-Vorpommern i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 503, 613), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V, S. 166, 181), Landesraumentwicklungsprogramm M-V (LEP) verbindlich durch Landesverordnung vom 27.05.2016 (GVOBl. M-V 2016, S. 322), letzte Änderung vom 24. Oktober 2016 (GVOBl. M-V S. 872), dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) vom 31.08.2011 (GVOBl. M-V S. 944), dem Entwurf des Kapitels Energie im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM (Stand 26.05.2021) und dem Gesetz über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg- Vorpommern (GS Meckl.- Vorp. Gl. Nr. 791 – 10) vom 23.01.2015 liegen für die Beurteilung des Vorhabens verbindliche Planungsgrundlagen vor.

Das Vorhaben liegt gemäß Karte des LEP in einem Vorranggebiet Hochwasserschutz (vgl. LEP 6.2 (1)). In diesem Gebiet ist dem Hochwasserschutz Vorrang vor anderen bedeutsamen Nutzungsansprüchen einzuräumen. In Vorranggebieten sind alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die nicht mit den Anforderungen des Hochwasserschutzes vereinbar sind (RREP WM Pkt. 5.3 (1)). An den oberirdischen Gewässern sollen insbesondere die im Zusammenhang bebauten Gebiete vor Hochwasser durch Maßnahmen und Bauwerke gesichert werden (RREP WM Pkt. 5.3 (3) S. 79 und LEP Pkt. 5.3 (5)).

Weiterhin befindet sich das Vorhaben gemäß Karte des RREP WM und LEP im Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege (LEP Pkt. 6.1 (6) und RREP WM 5.1 (4)). In diesem Programmsatz wird in diesen Räumen dem Naturschutz und der Landschaftspflege vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen Vorrang eingeräumt. Soweit raumbedeutsame Planungen, Maßnahmen und Vorhaben in diesem Gebiet mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege nicht vereinbar sind, sind diese auszuschließen. Da die Errichtung eines Deiches dem Schutz von Leib und Leben dient, ist dem Hochwasserschutz im überplanten Bereich ein höherer Stellenwert einzuräumen. Durch die Vermeidungs- und Minimierungsstrategie können mögliche Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden/Fläche und Wasser sowie auf die Landschaft so gering wie möglich gehalten oder durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Das überplante Gebiet ist lt. der Übersichtskarte der Schutzzonen des Biosphärenreservates als Pflegezone ausgewiesen. Die Pflegezonen dienen der Erhaltung, Pflege und Entwicklung von natürlichen und naturnahen Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, die durch menschliche Nutzungen entstanden sind. Sie sollen die Funktionen der Kernzonen durch entsprechend angepasste Nutzung unterstützen. Durch die Umsetzung des Verbundprojektes Hochwasserschutz Boizenburg werden rund 100 ha dem natürlichen Überflutungsregime überlassen, woraus sich insbesondere positive Synergieeffekte auf die Natur- und Landschaftsverhältnisse durch die Wiedergewinnung ehemaliger Auenbereiche ergeben.

Das Vorhaben entspricht den Zielstellungen und Grundsätzen des LPIG M-V, des LEP M-V, des RREP WM und steht dem Gesetz über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg- Vorpommern nicht entgegen.

3. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Der Träger des Vorhabens hat mit Schreiben vom 06.04.2022 die Antragsunterlagen zum Verbundprojekt „Hochwasserschutz Boizenburg“ bei der Anhörungsbehörde gemäß § 73 Abs. 1 VwVfG M-V eingereicht.

3.1 Öffentliche Auslegung der Pläne

Die Antragsunterlagen haben in der Zeit vom 23.05.2022 bis 22.06.2022 gemäß § 70 WHG, § 122 Abs. 3 i. V. m. § 73 Abs. 3 u. 5 VwVfG und § 18 UVPG im Bürgerhaus der Stadt Boizenburg, Kirchplatz 6, 19258 Boizenburg/Elbe, im Bauamt des Amtes Boizenburg-Land, Fritz-Reuter-Straße 3, 19258 Boizenburg/Elbe, im Bauamt des Amtes Neuhaus, Am Markt 4, 19273 Amt Neuhaus, in der Zentrale des Bürgerhauses der Stadt Bleckede, Lüneburger Straße 2, 21354 Bleckede und dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt. Zusätzlich waren die Unterlagen gemäß § 27a VwVfG M-V im Internet unter der Adresse www.stalu-mv.de/wm/Service/Unterlagen-HWS-Boizenburg sowie im zentralen UVP-Portal der Länder unter www.uvp-verbund.de/portal/ (Suchbegriff: HWS Boizenburg) zur Einsichtnahme eingestellt.

Die Auslegung wurde gemäß § 73 Abs. 5 VwVfG zuvor im Amtlichen Anzeiger Anlage zum Amtsblatt Mecklenburg-Vorpommern vom 09.05.2022, dem Landkreis Express Ludwigslust vom 11.05.2022 und dem Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg 48. Jahrgang Nr. 5 vom 09.05.2022 bekannt gemacht.

Das Ende der Einwendungsfrist (22.07.2022) wurde unter Hinweis auf den Ausschluss aller danach eingehenden und nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Einwendungen in den Bekanntmachungen angegeben.

3.2 Beteiligung der Behörden, Körperschaften und Träger öffentlicher Belange

Folgende Behörden, Körperschaften und Träger öffentlicher Belange wurde gem. § 73 Abs. 2 VwVfG mit Schreiben vom 19.05.2022 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben:

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lauenburg
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Nebenstelle Schwerin
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
- Landesamt für Innere Verwaltung M-V Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
- Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei M-V
- Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V
- Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
- Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege M-V
- Landesforst Mecklenburg- Vorpommern Anstalt des öffentlichen Rechts Sitz Malchin
- Landesforst Mecklenburg- Vorpommern Anstalt des öffentlichen Rechts Forstamt Schildfeld
- Bergamt Stralsund
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V
- Straßenbauamt Schwerin
- Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe
- Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
- Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
- Landkreis Ludwigslust-Parchim
- Stadt Boizenburg Elbe
- Amt Boizenburg Land
- Landkreis Lüneburg
- Stadt Bleckede
- Einheitsgemeinde Amt Neuhaus
- Kirchenkreisverwaltung Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg
- Erzbistum Hamburg
- WEMAG Schwerin
- WEMACOM Breitband GmbH
- 1&1 Versatel Deutschland GmbH
- EWE Netz GmbH
- HanseGas GmbH
- KKG Kabelkommunikation Güstrow GmbH
- Planet IC GmbH
- Primagas Energie GmbH & Co KG
- Versorgungsbetriebe Elbe GmbH
- Wasserbeschaffungsverband Sude-Schaale
- HanseWerk AG
- GASCADE Gastransport GmbH
- Deutsche Telekom Technik GmbH

- Vodafon Kabel Deutschland
- 50 Hertz Transmission GmbH
- WBV Boize-Sude-Schaale
- Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
- Artlenburger Deichverband

Folgende Behörden, Körperschaften und Träger öffentlicher Belange haben zu dem Vorhaben eine Rückmeldung gegeben indem sie inhaltlich Stellung genommen oder mitgeteilt haben, dass gegen die Planungen keine grundsätzlichen Bedenken bestehen:

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 25.05.2022
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lauenburg 22.07.2022
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V 02.06.2022
- Landesamt für Innere Verwaltung M-V Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen 23.05.2022
- Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei M-V 12.07.2022
- Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V 24.06.2022
- Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V 15.06.2022
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg 29.06.2022
- Landesforst Mecklenburg- Vorpommern Anstalt des öffentlichen Rechts Forstamt Schildfeld 29.07.2022
- Bergamt Stralsund 30.06.2022
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V 29.07.2022
- Straßenbauamt Schwerin 29.07.2022
- Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe 05.08.2022/16.03.2023
- Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue 04.08.2022
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz 05.07.2022
- Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg 22.07.2022
- Landkreis Ludwigslust-Parchim 29.06.2022/25.11.2022
- Landkreis Lüneburg 08.07.2022
- Stadt Bleckede 22.07.2022
- Einheitsgemeinde Amt Neuhaus 21.07.2022
- WEMAG Schwerin 04.06.2022
- 1&1 Versatel Deutschland GmbH 09.06.2022
- EWE Netz GmbH, 02.06.2022
- HanseGas GmbH, 27.05.2022
- KKG Kabelkommunikation Güstrow GmbH 27.07.2022
- Primagas Energie GmbH & Co KG 10.06.2022
- Wasserbeschaffungsverband Sude-Schaale 07.06.2022
- HanseWerk AG 27.05.2022
- GASCADE Gastransport GmbH, 08.06.2022
- Deutsche Telekom Technik GmbH 21.07.2022
- Vodafon Kabel Deutschland 11.07.2022
- 50 Hertz Transmission GmbH, 31.05.2022
- WBV Boize-Sude-Schaale 21.07.2022
- Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband 20.07.2022
- Artlenburger Deichverband 20.07.2022

3.3 Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen mit Mitwirkungsrechten nach § 63 Abs. 2 BNatSchG

- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband M-V
- Landesanglerverband M-V e. V.
- Landesjagdverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband M-V
- Naturschutzbund Deutschland, Landesverband M-V e. V.
- Verein für Landschaftspflege und Artenschutz M-V e. V.

Folgende anerkannte Naturschutzvereinigungen haben inhaltlich Stellung genommen:

- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband M-V 12.07.2022
- Landesanglerverband M-V e. V. 11.07.2022

3.4 Bekanntmachung und Durchführung des Erörterungstermins

Der Erörterungstermin wurde nach § 73 Abs. 6 Satz 2 VwVfG M-V ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht.

Für den geplanten Verhandlungstag am 06.12.2022 erfolgte die Veröffentlichung im

- Amtlichen Anzeiger Nr. 48 vom 28.11.2022, S. 538
- ab dem 25.11.2022 auf den Internetpräsenzen der betroffenen Städte/ Gemeinden und Ämter
- ab dem 25.11.2022 auf der Homepage des StALU WM und im UVP-Portal

Zusätzlich wurden diejenigen, welche Einwendungen bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, gesondert mit Schreiben vom 21.11.2022 über den Termin in Kenntnis gesetzt.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Anhörungsbehörde gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG M-V i.V. m. § 18 UVPg die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden und den anerkannten Verbänden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Verbänden, den Betroffenen sowie Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern.

Der Erörterungstermin wurde gemäß § 73 Abs. 6 i.V.m. § 67 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 und § 68 VwVfG M-V am 06.12.2022 im Dorfgemeinschaftshaus Teldau, Neuhauser Straße 7 in 19273 Vorderhagen durchgeführt.

Gemäß § 68 Abs. 4 VwVfG M-V wurde über die Erörterung eine Niederschrift gefertigt. Diese Niederschrift ist Bestandteil der Verfahrensakte.

Durch die Anhörungsbehörde wurde ein Audiomitschnitt getätigt, um den Ablauf der Erörterung genau wiederzugeben. Insbesondere auch, um konkrete Sachverhalte nachvollziehen zu können.

4. Vollständigkeit der Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen sind vollständig.

Soweit sich aufgrund von Stellungnahmen und Einwendungen im Beteiligungsverfahren ein Änderungsbedarf ergeben hat, sind diese Änderungen durch diesen Planfeststellungsbeschluss erfolgt.

II. Verfahrensrechtliche Bewertung

1. Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens

Gem. § 68 Abs. 1 WHG bedarf die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Ausbau) der Planfeststellung, insbesondere wenn die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen, stehen gemäß § 67 Abs. 2 S. 3 WHG dem Gewässerausbau gleich. Vorliegend handelt es sich um die Errichtung und Veränderung von Hochwasserschutzdeichen und eines Sperrwerkes an der Sude und der Elbe im Bereich der Ortslage Boizenburg, sodass die vorgenannten Regelungen Anwendung finden.

Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch die Ausbauplanung Betroffenen rechtsgestaltend nach § 68 Abs. 3 WHG geregelt.

Als wasserwirtschaftliches Vorhaben mit Benutzung oder Ausbau eines Gewässers ist für die geplante Maßnahme unter Nr. 13.13 bzw. 13.18.1 der Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen. Nach § 7 Abs. 2 UVPG kann die Vorprüfung entfallen, wenn der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Der Vorhabenträger hat auf die Vorprüfung auf Grund von möglichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verzichtet und gleich die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Die zuständige Behörde hat diese Verfahrensweise bestätigt.

Daher war nach § 68 Abs. 1 i.V.m. § 67 Abs. 2 WHG ein Planfeststellungsverfahren für die Zulassung des Vorhabens notwendig.

2. Zuständigkeiten

Für das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren ist gemäß § 107 Abs. 4 Satz 2 Buchstabe a LWaG M-V das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg als Anhörungsbehörde zuständig. Nach § 107 Abs. 3 Nr. 2 LWaG M-V ist das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern zuständige Planfeststellungsbehörde.

Da es sich gemäß Anlage 2 LWaG M-V i.V.m. § 73 Abs. 1 LWaG M-V bei den überplanten wasserwirtschaftlichen Anlagen um Landesschutzdeiche handelt, ist die Zuständigkeit gegeben.

3. Rechtmäßiger Verfahrensablauf

Der Ablauf des Planfeststellungsverfahrens entspricht den gesetzlichen Anforderungen im Sinne § 70 WHG i.V.m. §§ 72 ff. VwVfG M-V und § 63 Abs. 2 BNatSchG.

Die Auslegung der Planunterlagen und das Anhörungsverfahren sind ordnungsgemäß durchgeführt worden. Die rechtlich vorgegebenen Fristen und Zeiträume bei der Bekanntmachung und Auslegung der Planunterlagen und auch die Einladung zur Erörterung wurden eingehalten.

Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

4. Umfang der Planfeststellung

Die Zulassung des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange wird durch diesen Planfeststellungsbeschluss festgestellt. Durch den Planfeststellungsbeschluss werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen Antragsteller und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Neben dieser Planfeststellung sind gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG M-V andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Ausgenommen sind hier Erlaubnisse für Grundwasserabsenkungen und die Ausnahmegenehmigung hinsichtlich der Waldabstandsverordnung (vgl. die entsprechenden Nebenbestimmungen Teil A. II. 8). Die von diesem Planfeststellungsbeschluss abgedeckten Entscheidungen sind unter Teil A. III benannt.

III. Materiell-rechtliche Bewertung

1. Planrechtfertigung

Die Durchführung des Vorhabens „Verbundprojekt Hochwasserschutz Boizenburg“ mit der Rückdeichung Hafendeich, Sude-Hochwassersperrwerk Boizenburg und der Erhöhung Elbedeich Mahnkenwerder ist erforderlich, d.h. vernünftigerweise geboten und damit gerechtfertigt. Es entspricht insbesondere den fachplanerischen Anforderungen der Wasser- und Naturschutzgesetzgebung.

Beide Aspekte des Hochwasserschutzes, die durch die Maßnahme verwirklicht werden sollen, d.h. natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten sowie durch Rückhaltung des Wassers der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen, sind explizit in den Zielvorgaben des WHG enthalten (§ 6 Abs. 1 Nr. 6 WHG). Der natürliche und schadlose Wasserabfluss soll in erster Linie Leben, körperliche Unversehrtheit, Gesundheit und Sachwerte sichern. Die Wasserrückhaltung soll dem vorbeugenden Hochwasserschutz, d.h. der Verlangsamung des Abflusses, der Kappung von Hochwasserspitzen und damit stromabwärts zu einer Verringerung der Überschwemmungsschäden beitragen.

Die vorhandenen Landesschutzdeiche Hafendeich Boizenburg, Rechter Sudeideich Boizenburg, Elbedeich Boizenburg und Elbedeich Mahnkenwerder entsprechen aktuell nicht den Anforderungen an die Sicherung des Hochwasserabflusses, die gemäß einschlägiger technischer Normen, Richtlinien und Empfehlungen zum ausreichenden Hochwasserschutz an Landesschutzdeiche gestellt werden. Die damit vorliegende akute Gefährdungssituation für das Leben und die Sachgüter der in diesem Überschwemmungsbereich lebenden Menschen ist nicht tragbar.

Die Hochwasserereignisse in den Jahren 2002, 2003, 2006, 2011 und insbesondere 2013 haben auf die Dringlichkeit der Notwendigkeit eines effektiven Hochwasserschutzes im Bereich Boizenburg hingewiesen.

Mit Beschluss der Staatssekretäre der Elbeanliegerländer vom 19.11.2008 wurde als maßgebender Abfluss am Pegel Wittenberge HQ₁₀₀ mit 4.545 m³/s und ein dazugehöriger Wasserstand von 7,99 m NHN für die Bemessung der Hochwasserschutzanlagen festgelegt. Zur Umsetzung dieser Festlegungen vereinbarten die Länder Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen mit der „Erklärung zum gemeinsamen Vorgehen im Hochwasserschutz an der Elbe“ vom 4. Januar 2012 die Aufstellung eines gemeinsamen Rahmenplans zur Verbesserung des Hochwasserabflusses in der unteren Mittelelbe und die Aufstellung eines zweidimensionalen Abflussmodells (2D-Modell). Die zwischenzeitlich durchgeführten Berechnungen der Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG) zur Darstellung der Strömungssituation der unteren Mittelelbe bei HQ₁₀₀ im Referenzzustand (BfG-Bericht 1848 „2D-Modellierung an der unteren Mittelelbe zwischen Wittenberge und Geesthacht“ (27.07.2015)) ergab eine Wasserspiegellage am Elbe-km 559,2 von 11,37 m NHN und Elbe-km 554,5 von 11,67 m NHN. Diese Wasserspiegellage wirkt im Planungsraum.

Mit Vorlage der Hochwasserdefizitanalyse von 2016 für den Bereich Boizenburg durch das StALU WM ergab sich die Festlegung, dass die Bauwerkshöhen inklusive Freibord zwischen 12,37 m NHN und 12,67 m NHN betragen sollen.

Im Zuge der Planung wurden drei Trassierungsvarianten untersucht und mittels Nutzwertanalyse begutachtet. Die Hauptkriterien waren Wirtschaftlichkeit, Hochwasserschutz, Umweltverträglichkeit, öffentliche Akzeptanz und bauliche Betrachtungen. Im Ergebnis wurde die Trassenvariante 1 als Vorzugsvariante festgelegt, welche insbesondere bei der Umweltverträglichkeit deutliche Vorteile gegenüber den anderen beiden Varianten aufweist.

Mit dem Verbundprojekt Hochwasserschutz Boizenburg wird ein ausreichender Schutz gegen das Bemessungshochwasser der Elbe erreicht. Die **Sollhöhe** der geplanten Hochwasserschutzanlagen des Verbundprojektes Hochwasserschutz Boizenburg wird in dieser Planfeststellung mit **12,37 m NHN** beginnend Hafendeich Ost und **12,67 m NHN** endend Elbedeich Mahrkenwerder an der Landesgrenze zu Niedersachsen festgelegt.

Das Sudeabschlussbauwerk konnte bei einer Verschlussoberkante von 11,30 m NHN das BHW von 11,37 m NHN nicht kehren. Die Standsicherheit des bestehenden Bauwerkes war im Hochwasserfall nur bei einer Wasserspiegeldifferenz von weniger als 0,90 m gegeben. War die Differenz zwischen Elbe- und Sudewasserstand höher, wurde die Sude mit Elbewasser aufgefüllt. Bei einem zeitgleich auftretenden Hochwasser in der Sude stand das dann benötigte Retentionsvolumen nicht zur Verfügung. Durch den Neubau des Sude-Hochwassersperrwerkes wird das BHW vollständig gekehrt und die Wasserspiegeldifferenz ist nebensächlich.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die planfestgestellten Maßnahmen gemessen an dem wasserwirtschaftlichen Ziel „Hochwasserschutz für den Bereich Boizenburg“ als vernünftigerweise geboten an.

Das Vorhaben dient auch der Umwandlung von ca. 100 ha bisher eingedeichter Fläche in eine extensiv genutzte Landschaft, in der die natürliche Überflutungsdynamik der Elbe während der Hochwasserereignisse wirken kann. Aus dem Blickwinkel der Ökologie ist die natürliche Überschwemmung vorteilhafter, da sie den natürlichen Lebensbedingungen der standorttypischen Flora und Fauna weitgehend gerecht wird.

Der Hochwasserschutz liegt im öffentlichen Interesse und ist geeignet, entgegenstehende Rechte und Interessen durch den Schutz des Lebens und der Infrastruktur der im Planungsbereich lebenden Einwohner zu überwinden.

Die Planrechtfertigung ist gegeben.

2. Prüfung von Alternativen

Im Hochwasserschutzkonzept wurden zur Behebung des bestehenden Freiborddefizits zwischen dem Hafen Boizenburg und der niedersächsischen Landesgrenze drei Lösungsansätze aufgeführt. Um daraus die Vorzugsvariante ableiten zu können, wurde eine Nutzwertanalyse der drei Trassenvarianten durchgeführt.

In der Trassierungsvariante 0 wurde der Neubau des Sperrwerkes in unmittelbarer Nähe des Sudeabschlussbauwerkes und die Erhöhung der Hochwasserschutzanlagen in der Trasse betrachtet.

Die Trassierungsvariante 1 sieht den Sperrwerksneubau unterhalb der Ortschaft Gothmann vor. Der Schutz von Boizenburg soll durch einen rückverlegten Deich vom Hafen Boizenburg bis zum neuen Sperrwerk erfolgen. Zum Anschluss an die Landesgrenze sollen noch Bereiche des Elbedeiches Boizenburg und des Elbedeiches Mahnkenwerder erhöht werden. Durch die Rückverlegung des Deiches und Rückbau des Hafendeiches werden ca. 100 ha Retentionsfläche geschaffen, welche neben naturschutzfachlichen Vorteilen auch eine Reduzierung des Wasserstandes im Hochwasserfall ermöglicht.

Die Grundlagen der Trassenvariante 2 sind der Neubau des Sperrwerkes unterhalb des Schöpfwerkes Mahnkenwerder, die Verlegung der Hochwasserschutzlinie vom rechten Elbedeich auf den rechten Sudedeich und die Erhöhung der Sudedeiche. Hier erfolgt auch eine Deichrückverlegung im Bereich Boizenburg. Für den Schutz der Ortschaft Gothmann ist eine Hochwasserschutzwand vorgesehen. Im Zusammenhang mit der Verlegung des Sperrwerkes unterhalb von Mahnkenwerder wird eine Retentionsfläche von ca. 155 ha geschaffen.

Die drei Varianten unterscheiden sich im Wesentlichen durch den Standort des neuen Sperrwerkes, welches Auswirkungen auf die Linienführung der neuen Hochwasserschutzanlagen hat.

Für die drei Varianten wurden die Herstellungskosten abgeschätzt. Als Besonderheit für die Variante 0 werden die Kosten für Kompensationsmaßnahmen benannt. Diese Kosten sind bei den Varianten 1 und 2 nicht vorhanden, dort ist ein Kompensationsüberschuss zu verzeichnen. Die Herstellungskosten wurden zwischen 20,65 Mio € und 27,27 Mio € angegeben. Die Variante 0 hatte die geringsten Baukosten, darauf folgen Variante 1 mit 21,83 Mio €.

Durch eine Bewertungsmatrix wurde eine ganzheitliche Bewertung ermöglicht. Neben den Herstellungskosten wurden auch weitere, nicht monetär bewertbare Kriterien wie Hochwasserschutz, Umweltverträglichkeit, öffentliche Akzeptanz und bauliche Betrachtungen einbezogen.

Im Ergebnis der Abarbeitung des Variantenvergleiches wurde Variante 1 als Vorzugsvariante empfohlen. Dieser Empfehlung folgt die Planfeststellungsbehörde nach Abwägung der Ergebnisse der Bewertungsmatrix. Die Variante 1 ist nicht die finanziell günstigste Variante aus baulicher Sicht, hat aber vor allem im Bereich der Umweltverträglichkeit deutliche Vorteile, insbesondere da die Maßnahme im Bereich des UNESCO-Biosphärenreservat „Flusslandschaft Elbe-Mecklenburg-Vorpommern“, dem FFH-Gebiet „Elbtallandschaft und Sudeniederung bei Boizenburg“ und dem SPA-Gebiet „Mecklenburgisches Elbetal“ durchgeführt werden soll.

3. Umweltverträglichkeitsprüfung

3.1 Rechtliche Grundlagen zur Einordnung des Vorhabens

Gemäß Nr. 13.13 Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht für den Bau eines Dammes oder Deiches eine Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung.

Nach § 7 Abs. 3 UVPG kann die Vorprüfung entfallen, „wenn der Vorhabenträger die Durchführung einer UVP beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet“.

Nach Einschätzung des Vorhabenträgers (Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg-StALU WM) konnten erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter durch das Vorhaben mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nicht ausgeschlossen werden. Deshalb hat der Vorhabenträger auf die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls verzichtet und gleich die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beantragt. Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) als zuständige Planfeststellungsbehörde hat am 20.08.2019 dieser Verfahrensweise zugestimmt.

Durch die Planfeststellungsbehörde wurde auf Grundlage der Tischvorlage des Vorhabenträgers der Scoping-Termin gem. § 15 UVPG vom 09.04.2020 bis 22.05.2020 durchgeführt (Unterlagen einschl. Unterrichtung, siehe Link: [Planungsgenehmigungen aktuell - LUNG M-V \(mv-regierung.de\)](http://Planungsgenehmigungen.aktuell-LUNG-M-V.mv-regierung.de)¹).

Die folgende zusammenfassende Darstellung ist nach § 24 UVPG Bestandteil der Entscheidung über die Zulässigkeit der Planfeststellung.

Auf der Grundlage dieser zusammenfassenden Darstellung bewertet das LUNG die Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Fachgesetze. Die Bewertung nach § 25 UVPG erfolgt ebenso innerhalb der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens.

Die Planfeststellungsbehörde führt die Schritte der zusammenfassenden Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß §§ 24, 25 UVPG für die einzelnen Schutzgüter nacheinander durch, d. h. nach der schutzgutbezogenen zusammenfassenden Darstellung erfolgt gleich im Anschluss die Bewertung für das jeweilige Schutzgut.

Basis der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen sind folgende Unterlagen einschließlich aller Ergänzungen:

- UVP-Bericht gemäß § 16 UVPG
- Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG (LBP, Unterlage K)
- Gesetzlicher Biotopschutz nach § 30 BNatSchG/ § 20 NatSchAG M-V
- Gebietsschutz nach § 34 BNatSchG- Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete (Unterlagen H und I)
- Besonderer Artenschutz nach §§ 44 und 45 BNatSchG (AFB, Unterlage J)
- Ziele der WRRL nach §§ 6, 27 und 47 WHG (FB WRRL, Unterlage L)
- Stellungnahmen der zuständigen Behörden nach § 17 UVPG

¹ Hier sind die Ergebnisse des Scoping gemäß § 15 UVPG Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen enthalten (bspw. Untersuchungsinhalte u. -methoden der zu untersuchenden Schutzgüter, Unterrichtungsschreiben des LUNG vom 30. Juni 2020 etc.).

- Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 18 UVPG
- Eigene Ermittlungen der verfahrensführenden Behörde

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 UVPG sowie Anlage 4 Nr. 9 und 10 UVPG wurden somit eine Beschreibung der Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete sowie auf besonders geschützte Arten im UVP-Bericht vorgenommen.

Die Ergebnisse der aufgeführten Gutachten und deren Prüfung sind in der nachfolgenden UVP zu berücksichtigen.

Die Bewertungskriterien sind in der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) genannt. Es sind dies gemäß Ziffer 0.6.1.2 UVPVwV die gesetzlichen Umwelanforderungen der Fachgesetze sowie die Orientierungshilfen der UVPVwV Anhang 1.

Für planfeststellungsbedürftige Gewässerausbauten enthält Ziffer 6.3 UVPVwV zudem weitere Vorgaben hinsichtlich der Bewertung der Umweltauswirkungen.

3.2 Vorhabenbeschreibung

Die genaue Vorhabenbeschreibung ist dem Teil B I.1. zu entnehmen.

Das Gesamtvorhaben ist in die nachfolgenden wasserbaulichen Vorhaben gegliedert (siehe hierzu insbes. Erläuterungsbericht, Unterlage B):

- Rückdeichung Hafendeich Boizenburg
- Deichneubau Boizenburger Altstadtdeich
- Neubau Sude Hochwassersperrwerk
- Erhöhung Elbedeiche Boizenburg und Mahnkenwerder
- Öffnung der Retentionsfläche Boizenburg

3.3 Alternativen und Varianten

Die Anforderungen gemäß § 16 Absatz 1 Nr. 6 UVPG wurden beachtet. Der Vorhabenträger hat eine Beschreibung der vernünftigen Alternativen sowohl im Erläuterungsbericht (Unterlage J, Kap. 4, S. 21 ff.), als auch im UVP-Bericht (Teil G, S. 28 ff., Kap. 2.6) vorgenommen.

3.4 Untersuchungsraum

Das Untersuchungsgebiet für die durchzuführende UVP umfasst ca. 1.080 ha. Es enthält alle Flächen, auf die infolge des Vorhabens bau-, anlage- oder betriebsbedingte Auswirkungen ausgehen können.

Die schutzgutbezogenen Untersuchungsräume sind nachfolgendem Link zu entnehmen (Anlagen 1.1 bis 5): [anlagen_1_1_bis_5.pdf \(mv-regierung.de\)](#).

3.5 Schutzgebiete und Schutzobjekte

Nachfolgend sind alle relevanten Schutzgebiete und -objekte aufgeführt (siehe i. d. Zshg. thematische Karte HWSB_GP_PFU_ZEI_ALL_8005 – Biotope).

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB)

- FFH DE 2630-303 „Elbtallandschaft und Sudeniederung bei Boizenburg“,
- FFH DE 2528-331 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“

In FFH-Vor- bzw. Verträglichkeitsuntersuchungen bzw. -prüfungen wurde geprüft, ob Beeinträchtigungen der Lebensräume und Arten dieser Schutzgebiete möglich sind.

In Kapitel 7 des UVP-Berichts sind die Ergebnisse dieser Untersuchungen zusammenfassend dargestellt.

Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA)

- SPA DE 2732-473 „Mecklenburgisches Elbetal“
- SPA DE 2832-401 „Niedersächsische Mittelelbe“

In den FFH-Prüfungsunterlagen wurde auch geprüft, ob Beeinträchtigungen der prioritären Lebensräume und Arten dieser Schutzgebiete möglich sind.

Nationalpark

- keine Betroffenheit

Naturschutzgebiet (NSG)

- Die Pflegezonen der Biosphärenreservate haben den Status von Naturschutzgebieten

Biosphärenreservat (BR)

- „Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern“
- „Niedersächsische Elbaue“

Landschaftsschutzgebiet (LSG)

- Die Entwicklungszonen der Biosphärenreservate sind nahezu flächendeckend als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen

Naturpark

- keine Betroffenheit

Naturdenkmale (ND und FND)

- keine Betroffenheit

Geschützter Landschaftsbestandteil (GLB)

- keine Betroffenheit

Geschützte Biotope gem. § 20 NatSchAG M-V bzw. § 30 BNatSchG

Folgende besonders geschützten Biotope nach § 20 NatSchAG M-V bzw. § 30 BNatSchG sind unter anderem nach der Biotopkartierung im Plangebiet festgestellt worden:

- Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten
- Flutrasen,
- Sonstiges Auengrünland
- Vegetationsfreier Bereich nährstoffreicher Stillgewässer
- Trockenes Grünland mit Arten der Sandmagerrasen
- Fließgewässerröhricht, Schilf-Landröhricht, Rohrglanzgrasröhricht, Wasserschwadentröhricht
- Standorttypischer Gehölzsaum an Fließgewässern
- Weichholzauenwald im nicht mehr überfluteten Bereich der Flussaue
- Weichholzauenwald im Überflutungsbereich

3.6 Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen (§§ 24 und 25 UVPG)

§ 24 UVPG listet als Gegenstände der zusammenfassenden Darstellung folgende auf:

- die Umweltauswirkungen des Vorhabens
- die Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen
- die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen
- die Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft

Sie hat bestimmungsgemäß einen zusammenfassenden Charakter und soll die Ergebnisse der Sachverhaltsermittlung auf die wesentlichen Belange konzentrieren, auf Details ist zu verweisen.

Nach § 25 UVPG bewertet die zuständige Behörde die Umweltauswirkungen des Vorhabens einerseits nach Maßgabe der geltenden Gesetze und andererseits im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge auf der Basis der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG. Die Bewertung ist zu begründen.²

3.7 Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit

(vgl. Planunterlage, Teil G, S. 106 ff.)

3.7.1 Methoden

Das Schutzgut Menschen/ menschliche Gesundheit wird im gesamten Untersuchungsraum betrachtet (siehe UVP-Bericht, Teil G, Karte 1 Schutzgut Menschen, M. 1:10.000).

Schwerpunkte bildeten die Belastungen durch den Baustellenverkehr und die Bautätigkeiten im Umfeld des Baufeldes.

Vom Träger des Vorhabens wurden folgende Unterlagen zugrunde gelegt:

- Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM)
- Bauleitplanung

² vgl. hierzu Nr. 0.5.2.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV)

- Eigene Erhebungen

Erfassungs- und Bewertungskriterien:

- Wohn- und Wohnumfeldfunktion
- Sondernutzungen/ Gesundheitsfunktion
- Erholungsnutzung und Freizeitinfrastruktur
- Städtebauliche Qualität und Funktion

3.7.2 Bestand

Der Ist-Zustand für das Schutzgut Menschen/ menschliche Gesundheit ist wie folgt gekennzeichnet:

Der überplante Bereich grenzt an das Stadtgebiet des Grundzentrums Boizenburg, welches zu einem Mittelzentrum lt. RREP WM entwickelt werden soll. Boizenburg wird als bedeutsamer Entwicklungsstandort für Gewerbe und Industrie aufgeführt. Weitere Ortslagen die sich im Planungsraum befinden sind die Ortslagen Gothmann, Bandekow und Gülze.

Hinsichtlich der Wohn- und Wohnumfeldfunktion wurden die Bereiche der Altstadt Boizenburg, die Siedlung am Altendorfer Weg, der Ortsteil Gothmann, die Splittersiedlungen Gemeinde Teldau (Franzhagen, Soltow, Friedrichsmühlen, Vorderhagen) sowie Teile der Ortslage Bandekow mit hoch bewertet. Vorbelastungen der Wohn- und Wohnumfeldfunktion sind nicht gegeben, wobei festzustellen ist, dass die Hochwassergefahr in Verbindung mit dem vorhandenen Überflutungspotenzial, bei bestimmten Ereignissen (Extremhochwasser) zu erheblichen Beeinträchtigungen der Menschen führen kann.

Die Freizeit- und Erholungsfunktion im Untersuchungsgebiet ist durch weiträumige Offenlandbereiche gekennzeichnet. Die Landschaft außerhalb der Siedlungsbereiche ist durch landwirtschaftliche Flächen, vor allem Grünland, durchzogen von natürlichen und künstlich angelegten Gewässern, teilweise von Gehölzen begleiteten Gewässern, geprägt. Vorhandene Deichanlagen sind durch Deichverteidigungswege für die Freizeitnutzung gut erlebbar. Das Gebiet ist lt. RREP als Tourismusentwicklungsraum ausgewiesen.

Die Belange landschaftsgebundener Erholung werden durch die Lage in Natura 2000-Gebieten und im Biosphärenreservat als sehr hoch bewertet.

Die Heranziehung des Ist-Zustandes der Wohn- und Wohnumfeldfunktion sowie der landschaftsgebundenen Freizeit- und Erholungsfunktion für die Beschreibung und Bewertung ist vorliegend geeignet zur Ermittlung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen/menschliche Gesundheit.

3.7.3 Beschreibung der Umweltauswirkungen

3.7.3.1 Baubedingte Auswirkungen

Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung, Baustraßen

Die Flächeninanspruchnahme beschränkt sich überwiegend auf vorhandene Wege und Deichflächen, bereits versiegelte Flächen sowie später durch den Deichneubau dauerhaft genutzte Flächen. An baubedingten Auswirkungen sind zu erwarten: Lärmbelastungen (tagsüber), optische Störungen, Erschütterungen sowie Emissionen von Luftschadstoffen und Stäuben.

3.7.3.2 Anlagebedingte Auswirkungen

Flächeninanspruchnahme durch technische Bauwerke und Nebenanlagen/ Flächeninanspruchnahme durch Erdbauwerke (Deiche)

Es werden Flächen, die zum Wohnumfeld gehören oder eine Freizeitfunktion innehatten, dauerhaft durch neue Deichflächen und technische Anlagen in Anspruch genommen. Infolge der Deichrückverlegung werden bestimmte Strukturen näher an das Wohnumfeld verschoben (bspw. Deichverteidigungswege). Die Erlebbarkeit der Retentionsfläche zwischen Sude und Neudeich bleibt infolge der Wiederherstellung des Großteils der bestehenden Fußwegeverbindungen entlang der Sude und Boize erhalten. Der Elberadweg erhält perspektivisch eine veränderte Wegeführung, er wird über den neuen Boizenburger Altstadtdeich bis zum neuen Sudeabschlussbauwerk geführt.

Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzung ist zu konstatieren, dass bisher für Mahd und Beweidung genutzte Flächen nach Umsetzung des Vorhabens nicht mehr vor Hochwasser geschützt sind und dann als Retentionsfläche dienen. Somit sind Änderungen der Bewirtschaftungszeitpunkte durch Überflutungen gegeben.

Optische Überformung durch technische Bauwerke und Erdbauwerke

Im Rahmen des Vorhabens werden neue Deiche errichtet und bestehende Deiche rückgebaut, Wege verlegt und technische Bauwerke errichtet. Es kommt zu Veränderungen des Landschaftsbildes und der damit verbundenen Erholungsfunktion.

3.7.3.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Unterhaltung und Pflege der Anlagen

Durch die betriebsbedingte Unterhaltung und Pflege der Anlagen ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und das Wohlbefinden (u. a. auf die Wohn- und Erholungsfunktion).

Änderung der Überflutungshöhen und- häufigkeiten

Durch die Umsetzung des Vorhabens wird eine Retentionsfläche von rd. 100 ha geschaffen. Regelmäßige Überflutungen der neuen Flächen bspw. durch Winterhochwasser haben keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit.

Mit der Vergrößerung der Retentionsfläche ist eine (wenn auch geringe) Absenkung der Wasserspiegellagen der Elbe verbunden.

3.7.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation/ Vorgesehene Schutz- und Kompensationsmaßnahmen

Die Auswirkungen des Vorhabens werden durch eine Reihe von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in ihrer Wirkintensität begrenzt. Es werden in der Planung folgende Maßnahmen berücksichtigt, die zur Vermeidung und Minimierung vorhersehbarer Umweltauswirkungen beitragen und erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausschließen:

- Verzicht von Arbeiten in den Nachtstunden, Schutz der Anwohner vor baubedingten Lärm

- Einsatz lärmreduzierter Bautechnologie entsprechen dem Stand der Technik
- Minimierung des Bedarfs an Baustelleneinrichtungsflächen
- Minimierung erforderlicher Transporte, Optimierung von Transportwegen
- Sicherstellung von Wegebeziehungen während der Bauzeit
- Maßnahmen zur Staubminderung
- Sicherstellung des bauzeitlichen Hochwasserschutzes für die Ortslagen, z. B. durch abschnittsweises Arbeiten

3.7.5 Anhörung der Behörden und Öffentlichkeit

Im Anhörungsverfahren wurden hinsichtlich des Schutzgutes Menschen/ menschliche Gesundheit folgende Hinweise abgegeben³:

LK Ludwigslust-Parchim, FD 33 Bürgerservice FG Straßenverkehrsbehörde, Stellgn. vom 29.06.2022, (Zitat, kursiv):

„Aus der Sicht der Straßenverkehrsbehörde bestehen zum o.g. Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken.

Folgende Auflagen und Hinweise sind zu beachten:

*Zu Teil B - Erläuterungsbericht
- Nummer 5.8:*

Es bestehen hierzu keine Einwände. Notwendig werdende dauerhafte Verkehrsbeschilderung bzw. zu entfernende Verkehrsbeschilderung ist mit der Straßenverkehrsbehörde abzustimmen bzw. ein Verkehrszeichenplan ist zur Anordnung einzureichen.

- Nummer 6.5.1 + 6.5.2:

Notwendig werdende temporäre Verkehrsbeschilderung ist mit der Straßenverkehrsbehörde abzustimmen bzw. ein Verkehrszeichenplan ist zur Anordnung einzureichen. Resultieren aus der hier vorgestellten Maßnahme Bauarbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, so gilt gemäß § 45 (6) StVO Folgendes:

Die Unternehmer müssen - die Bauunternehmer unter Vorlage eines Verkehrszeichenplans - von der zuständigen Behörde eine verkehrsrechtliche Anordnung einholen. Soweit zutreffend sind Sondernutzungserlaubnisse bzw. Zustimmungen der Träger der Straßenbaulast mit einzureichen. Maßgebend für die Verkehrssicherung sind die StVO, die Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 21) und die zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA 97), sie sollten Vertragsbestandteil sein/ werden. Zudem sollte der Auftraggeber die Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A.2 berücksichtigen.

Während der Baumaßnahme sind Vorkehrungen für die sichere Führung des Fußgänger- und ggf. Radverkehrs zu treffen, z. B. Aufrechterhaltung der erforderlichen Restbreite des Gehweges- und/oder Radweges oder Einrichtung eines Fußgängernotweges auf der Fahrbahn oder im Seitenraum. Dies hat gegebenenfalls Auswirkungen auf den fließenden Verkehr

³ Hinweis der Planfeststellungsbehörde:

Zitate von Einwendern werden im gesamten Dokument der UVP kursiv dargestellt.

Den Einwendungen/ Stellungnahmen der innerhalb des Planfeststellungsverfahrens nachfolgend bei den einzelnen Schutzgütern des UVPG aufgeführten Beteiligten werden im Wesentlichen durch die Aufnahme von Auflagen bzw. Nebenbestimmungen im PFB entsprochen, soweit nicht ohnehin seitens der durch die Anhörungsbehörde angeschriebenen Stellen auf eine Äußerung verzichtet wurde.

und ist somit in die Planung einzubeziehen. Ebenfalls ist die Notwendigkeit der Ver- und Entsorgung (z. B. Abfallentsorgung / Heizöllieferungen etc.) sowie die Möglichkeit der Anfahrt von Rettungskräften (Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei) mit zu beachten.

Hinweis: Der Altstadtbereich der Stadt Boizenburg ist tonnagebegrenzt. Hier gilt ein maximales Gesamtgewicht von 3,5 Tonnen. Fahrzeuge, die dieses Gewicht überschreiten, müssen über die B5 bzw. B195 über die den Ortsteil Boizenburg-Bahnhof den geplanten Baubereich anfahren.“

„Zu Teil C - Zeichnungen

- Zu: HWSB_GP_PFU_ZEI_ALL_OO14_BE-Flächen-und Baustraßen-plan

Es bestehen keine Einwände. Sollten die BE-Flächen im öffentlichen Bereich liegen, so ist ebenfalls eine Absicherung gemäß der StVO in Verbindung mit der RSA 21 vorzunehmen. Das gleiche gilt für den Bau und den Unterhalt der Baustraßen (Siehe Stellungnahme zu Nummer 6.5.1 + 6.5.2)

Allgemein:

Es ist durch den Vorhabenträger zu prüfen, ob durch den Rückbau bzw. Neuerrichtung von Straßen und Wege ggf. Widmungen bzw. Widmungsänderungen vorgenommen werden müssen.“

Der Einwand wegen der Begrenzung des Altstadtbereichs auf das max. Gesamtgewicht von 3,5 t konnte auf dem Erörterungstermin am 06.12.2022 nicht abschließend geklärt werden.

Im weiteren Verlauf des Anhörungsverfahrens wurde mit E-Mail vom 15.02.2023 durch den TdV folgende Aussage nachgereicht:

„Der TdV plant die Transporte zum Hafendeich (östlich des Schöpfwerks Boizenburg) über die Straße Hafenplatz erfolgen zu lassen. Nach Aussage des TdV wurde der Bereich Altstadt auf die Zufahrt am Hafenforum eingegrenzt (siehe Skizze roter Bereich⁴). Diese ist auf 7,5 Tonnen begrenzt. Nach Rücksprache mit dem Landkreis Ludwigslust-Parchim gilt dies jedoch nur für den Durchgangsverkehr. Für Baumaßnahmen kann/ muss bei der Stadt Boizenburg eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden. Diesbezüglich steht der TdV in Kontakt mit dem zuständigen Mitarbeiter der Stadt.“

Mit Erteilung/ Einholung der Ausnahmegenehmigung hat sich der Einwand erledigt. Als Nebenbestimmung in den Planfeststellungsbeschluss sollte eine entsprechende Verpflichtung aufgenommen werden.

Umweltrelevante und entscheidungserhebliche Einwendungen i. S. d. UVPG zum Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit konnten im Rahmen des Erörterungstermins am 06.12.2022 aus Sicht der Planfeststellungsbehörde bereits nachvollziehbar und ausreichend beantwortet werden.

Aus dem Anhörungsverfahren haben sich keine Hinweise ergeben, die die Darstellung der Umweltauswirkungen für das Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit in Frage stellen würden.

Auf dem Erörterungstermin am 06.12.2022 wurde ein weiterer Einwand des LK LUP, Fachdienst Regionalmanagement und Kreisentwicklung behandelt, siehe Stellungnahme zum Ergebnis des Anhörungsverfahrens für das Planfeststellungsverfahren Hochwasserschutz Boizenburg mit dem Teilprojekt 1 „Rückdeichung Hafendeich“ und dem Teilprojekt 2 „Sude Hochwassersperrwerk“, StALU WM, 10.03.2023, zuletzt geändert am 04.05.2023:

⁴ siehe Anlage im Verfahrensordner (Absatz 9 - Nachgang zum Erörterungstermin)

„c) Durch den Fachdienst Regionalmanagement und Kreisentwicklung wird gefordert, dass die vorhandene wegweisende Beschilderung der touristischen Radrouten und Reitwege zu sichern bzw. nach Beendigung der Baumaßnahme originalgetreu wieder zu errichten oder ggf. zu ersetzen ist und für den von der Baumaßnahme betroffenen Radfernweg „Elberadweg“ und die Tour 18 eine für Radfahrer geeignete Umleitung einzurichten und entsprechend zu beschildern ist. Diese sollte mit „Umleitung Elberadweg“ in Richtung Boizenburg und in Richtung Bleckede erfolgen

Die Umleitung auf dem rechten Sudedeich von Bandekow nach Gothmann wird kritisch gesehen, da hier nur ein unbefestigter Weg auf dem Deich vorhanden ist.

Alternativ wäre auch eine Umleitung über den straßenbegleitenden Radweg an der B 195 von Bandekow nach Bahlen und dann über die Dorfstraße und Marktorstraße nach Boizenburg Richtung Hafen zu überprüfen. Die neue Führung des Elberadweges ist mit einer FGSV-konformen Beschilderung zu versehen. Ggf. sind die Schilderhalte und Schilderstandorte mit der Stadt Boizenburg und dem Landkreis Ludwigslust-Parchim abzustimmen.

Dem Einwand konnte im Erörterungstermin abgeholfen werden. Durch den TdV wird die vorgeschlagene Anpassung des Elberadweges bzw. die Umleitung in der weiteren Planung integriert werden. Reitwege seien im Plangebiet nicht bekannt.“

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass für das Planfeststellungsverfahren ein Wegekonzept erarbeitet worden ist (siehe i. d. Zshg. Erläuterungsbericht, Anlagen 7.1 und 7.2, Karten M. 1:10.000). Dieses Konzept ist bei der Umsetzung des PFB zu berücksichtigen.

Zu den zu berücksichtigenden Nebenbestimmungen (s. Teil A II.6. Immissionsschutz und Teil A, II.7. Straßen).

Berücksichtigung der privaten Einwender E 2, E 3, E 5, E 6, E 7:

Einwender E 2:

Folgende Stellungnahme vom 15.07.2022 ist vom Einwender eingegangen:

„Im Folgenden benennen wir fortlaufend unsere Einwendungen:

Meine Befürchtung richtet sich an den am 15.06.2022 vorgestellten Grundwasserpegelanstieg durch verschiedene Wasserstände der neu geplanten Deichanlage. Ich möchte mich hiermit vergewissern, dass ich keine Wasserschäden/Durchfeuchtung im Keller oder im Mauerwerk bzw. generell am/im Haus durch einen neuen Grundwasserspiegel zu erwarten habe. Am Infoabend wurde eingehend erklärt, dass der neu geplante Deich einen neuen (erhöhten) Grundwasserstand für die Stadt Boizenburg mit sich bringen würde. Wer kümmert sich um die dann eventuell entstandenen Schäden? Wer kommt für jene Schäden auf?

Wir nehmen an, dass die Straßen deutlich mehr und mit schwerem Gerät genutzt werden müssen als bisher. Auch hier rechnen wir bereits jetzt, mit Veränderungen in der Bausubstanz, wie beispielsweise, dass durch die vermehrten schwer beladenen Fahrzeuge Risse in den historischen Altstadtgebäuden entstehen könnten. Solch ein historisches Altstadtgebäude bewohnen wir in der Straße Twieten I.-IV 10, 19258 Boizenburg/Elbe. Wie können solche möglichen Schäden vermieden werden? Wer kommt für mögliche Schäden in welchen Umfängen auf, sollte dies widererwarten auftreten?“

Einwender E 3:

Folgende Stellungnahme vom 18.07.2023 wurde durch den Einwender vorgelegt:

Im Folgenden benenne ich fortlaufend meine Einwendungen:

Meine Befürchtung richtet sich an den am 15.06.2022 vorgestellten Grundwasserpegelanstieg durch verschiedene Wasserstände der neu geplanten Deichanlage, Ich möchte mich hiermit vergewissern, dass ich keine Wasserschäden/Durchfeuchtung im Keller oder im Mauerwerk bzw. generell am/im Haus durch einen neuen Grundwasserspiegel zu erwarten habe. Am Infoabend wurde eingehend erklärt, dass der neu geplante Deich einen neuen (erhöhten) Grundwasserstand für die Stadt Boizenburg mit sich bringen würde. Wer kümmert sich um die dann eventuell entstandenen Schäden? Wer kommt für jene Schäden auf?

Einwender **E 5**:

Folgende Stellungnahme vom 21.07.2023 wurde durch den Einwender vorgelegt:

„Hiermit reiche ich als Mieter meines Hauses

meinen Einwand zur bisherigen Planung des Deichbaus in Boizenburg (Stand: 15.06.2022 Infoabend L.- Reinhard Sporthalle, 19258 Boizenburg) ein. Im Folgenden benenne ich fortlaufend meine Einwendungen:

Meine Befürchtung richtet sich an den am 15.06.2022 vorgestellten Grundwasserpegelanstieg durch verschiedene Wasserstände der neu geplanten Deichanlage. Ich möchte mich hiermit vergewissern, dass ich keine Wasserschäden/Durchfeuchtung im Keller oder im Mauerwerk bzw. generell am/im Haus durch einen neuen Grundwasserspiegel zu erwarten habe. Am Infoabend wurde eingehend erklärt, dass der neu geplante Deich einen neuen Grundwasserstand für die Stadt Boizenburg mit sich bringen würde. Wer kümmert sich um die Schäden? Wer kommt für die Schäden auf?“

Wertung durch die Planfeststellungsbehörde:

Den Einwänden der Einwender **E 2**, **E 3** und **E 5** konnte im Erörterungstermin am 06.12.2022 abgeholfen werden.

Nennenswerte Transporte durch die Altstadt zu führen, ist vom TdV nicht geplant. Der überwiegende Teil der Transporte wird aus Richtung Gothmann erfolgen. Lediglich der östliche Teil des Hafendeiches muss über die Hamburger Straße in Boizenburg und den Hafenkopf angedient werden. Bzgl. möglicher Bauschäden wird grundsätzlich bei jedem Bauvorhaben im Falle einer Betroffenheit im Vorfeld eine Beweissicherung durchgeführt. Etwaige Altschäden werden aufgenommen und mit dem Zustand am Ende der Baumaßnahmen abgeglichen. Sollten Schäden durch bspw. Erschütterungen entstanden seien, wäre der TdV schadenersatzpflichtig.

Die aus Sicht der Planfeststellungsbehörde erfolgte Nebenbestimmung ist Teil A, II.1.13 zu entnehmen.

Der TdV hat eine vorsorgliche bautechnische Beweissicherung vorzunehmen.

Einwender **E 6**:

Folgende Stellungnahme vom 21.07.2022 ist vom Einwender **E 6** eingegangen:

„Anliegend fristgemäß meine Einwendungen zu dem o.g. BV.

-Hangkante Elbberg:

Wie ich schon in der öffentlichen Erläuterung in Ihrer Anwesenheit, sehr geehrter Herr Dr. Backhaus zu bedenken gab, scheint mir mit der Polderbildung und den damit veränderten

Strömungsgegebenheiten bei Hochwasser,' die Hangkante des Elbberges Boizenburg-Vier, zusätzlich gefährdet zu sein. Ich bitte diesen Umstand zu bedenken.

-Anfuhr von Massegütern für den Deichbau:

Die angedachte Anfuhr von Schüttgütern für den Deichbau über den Hafenkopf halte ich für überdenkenswert. Altstadt und auch Krankenhaus wären als sensible Bereiche eines erhöhten Schwerlastverkehrs ausgesetzt. Das Pflaster am Hafenkopf mit der rechtwinkligen Kurve dürfte dieser Belastung nicht statthalten.

Eine anschließende Instandsetzung der Zufahrtsstraßen und den darunterliegenden Ver- und Entsorgungsleitungen ist offenbar nicht geplant. Bei der mangelhaften Finanzausstattung der Stadt Boizenburg ist es der Stadt nicht zuzumuten mit den Folgekosten allein gelassen zu werden.

Abhilfe-Ideen:

-Anfuhr der Massengüter mittels Lastkähnen,

-Einrichtung einer Förderbandtrasse über das Hafenbecken von der Werftseite aus.

-Spülen von Saugbaggergut mittels Rohrleitungen aus der vermutlich sandigen Innenkurve der Elbe (Goldene Aue) - Gleichzeitige Schaffung zusätzlicher Wasserflächen, Vorteil: größeres Speichervolumen bei Hochwasser, mehr Sichermöglichkeit zur Grundwasserstabilisierung

- Spülen von Kiesen und Sanden den Elbberg mittels Rohrleitungen hinunter.

-Spazierwegsituation: Derzeit ist es auf dem Innendeich der Sude möglich eine kurze Deichrunde über Altendorf zu gehen. Mit der Deichumverlegung entfällt diese viel genutzte Möglichkeit.

Abhilfe: Ich würde es sehr begrüßen, wenn in Verlängerung des Altendorfer Weges eine Fußgängerbrücke über die Sude errichtet werden würde.

Hilfsweise wäre auch eine überflutungsfähige „Furt“ denkbar, wo die Sude bei Normalwasser durch kurze Röhren fließt und bei höheren Wasserständen diese überflutet wird, (der Hafendeich dürfte bei höheren Wasserständen dann sowieso nicht passierbar sein, da dort eine Überflutungsschwelle vorgesehen ist und ein Spazieren auf dem Deich dann unmöglich wird.“

Wertung durch die Planfeststellungsbehörde:

Die Einwände des Einwenders **E 6** konnten im Erörterungstermin am 06.12.2022 geklärt werden.

Die Hangkante des Elbberges wird keinen Gefährdungen unterliegen.

Laut TdV wird die Wegeverbindung zwischen Altendorfer Weg und dem bestehenden Sudeabschlussbauwerk durch das Vorhaben dauerhaft unterbrochen, um die wertvollen Rastflächen innerhalb des Polders vor Störwirkungen zu schützen. Ohne die vorgesehene Unterbrechung wäre das Gesamtvorhaben auf Grund von Naturschutzauflagen gefährdet. Gleichzeitig werden aber durch den Bau des Altstadtdeiches und des neuen Sude Hochwassersperrwerks neue Wegeverbindungen geschaffen, die Spazierwege unterschiedlicher Länge ermöglichen.

Zukünftig bestehen auf einer Strecke von ca. 2.500 m drei Möglichkeiten (Sudeabschlussbauwerk, neues Sude Hochwassersperrwerk und Pionierbrücke), die Sude zu überqueren. Der

Bau einer weiteren Querungsmöglichkeit (Brücke oder Furt) in der Verlängerung des Altendorfer Weges ist deshalb und aus naturschutzfachlichen sowie wirtschaftlichen Gründen nicht geplant.

Einwender **E 7**:

Folgende Stellungnahme vom 24.06.2022 ist vom Einwender eingegangen:

„Beim Studium sämtlicher Unterlagen fällt mir auf, dass vermutlich erhebliche Mengen an diversen Schüttgütern und weiterer Baumaterialien der Baustelle zuzuführen sein werden. Eventuell sind auch Aushübe wegzuschaffen.

Es ist absolut inakzeptabel, diese Transporte, wie zurzeit meistens üblich, mit schweren LKW durch die Altstadt zu bewegen. Erhebliche Belästigungen und Gebäudeschäden an historischer Bausubstanz sind mit hoher Sicherheit zu erwarten.

Mein Vorschlag hierzu:

1. Nutzung des Hafens Boizenburg zur Anlieferung der erforderlichen Massengüter mittels Lastkähnen

2. Hierzu ist vermutlich eine provisorische Anlegestelle am südlichen Ufer des Hafenbeckens zu errichten sowie die Hafenmündung auszubaggern (Baggergut vielleicht gleich zu Deichbau verwenden?)

3. Darüber hinaus schlage ich vor, ein Spülverfahren zur Einbringung der Sand/Kies - Mengen zu verwenden. Dieses reduziert weiter die Dieselschwaden der Baustelle, wenn elektrisch gepumpt wird.

Die erforderlichen Anfahrten schweren Gerätes könnten dann von der Bahnhofsvorstadt über das Altdorf erfolgen. Dabei ist nur mit je einer Fahrt zu Beginn und Ende der Baustelle zu rechnen.“

Wertung durch die Planfeststellungsbehörde:

Dem vorgebrachten Einwand des Einwenders **E 7** hinsichtlich des Transportes von Baumaterialien konnte durch die Erläuterungen des TdV im Erörterungstermin am 06.12.2022 abgeholfen werden. Die Vorschläge wurden geprüft.

Die vorgeschlagene Anlieferung der erforderlichen Massengüter über die Elbe vernachlässigt die Tatsache, dass die Massengüter trotzdem zunächst von deren Herkunftsquelle (z. B. Kiessandabbau) in einen Hafen gefahren, dort auf Schiffe umgeschlagen und dann nach Boizenburg verschifft werden müssen.

Hinzukommen die Aufwendungen für die Errichtung des vorgeschlagenen provisorischen Anlegers am südlichen Ufer des Hafenbeckens. Die geplante LKW-Anlieferung aus nahegelegenen Kies-/Sandabbauen ist demnach wirtschaftlicher und umweltschonender.

Zur Anwendung eines Spülverfahrens wurde im Erörterungstermin explizit nichts erwidert. Der Anhörungsbehörde lag eine Stellungnahme des TdV vor, in der Folgendes zu der Thematik ausgeführt wird:

Der Sandeinbau mittels Spülverfahren ist im Vergleich zum geplanten Trockeneinbau aufwendiger, da große Spülfelder vorgehalten und große Wassermengen rückgeführt werden müssen.

Aufgrund der hohen Baustelleneinrichtungs- und Vorhaltekosten der Nassbaggergeräte sind die Kosten pro m³ Sand vergleichbar. Die Verfügbarkeit von Nassbaggergeräten schwankt allerdings je nach Marktlage sehr stark. Daneben sind die Risiken im Hinblick auf die bodenmechanische Eignung und die Schadstoffbelastung des Baggergutes zu nennen. Da gegenüber dem LKW-Antransport und Trockeneinbau keine gesicherten wirtschaftlichen oder umwelttechnischen Vorteile (Nassbaggergeräte werden nicht elektrisch betrieben) vorliegen, wurde der Einbau im Spülverfahren nicht weiterverfolgt (s. i. d. Zshg. Stellungnahme zum Ergebnis des Anhörungsverfahrens für das Planfeststellungsverfahren Hochwasserschutz Boizenburg mit dem Teilprojekt 1 „Rückdeichung Hafendeich“ und dem Teilprojekt 2 „Sude Hochwassersperrwerk“, StALU WM, 10.03.2023, zuletzt geändert am 04.05.2023).

Basierend auf den Ergebnissen des Erörterungstermins vom 06.12.2022 teilt die Planfeststellungsbehörde die Auffassung der Anhörungsbehörde. Der Einwand ist somit abgearbeitet.

3.7.6 Bewertung der Umweltauswirkungen

3.7.6.1. Bewertungsmaßstäbe

- 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm)
- Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft)
- Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (39. BImSchV-Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchst-mengen)

Die in den Planunterlagen verwendete Erfassungs- und Prognosemethodik zur Ermittlung von anlage-, bau- und betriebsbedingten Auswirkungen für das Schutzgut Menschen ist insgesamt als angemessen und ausreichend zu bewerten.

Während der Bauphase ist weiterhin mit Beeinträchtigungen des Schutzgutes Menschen, hier der Erholungsvorsorge, zu rechnen. Baulärm, Schadstoff- und Staubemissionen schränken die Erholungswirkung im Gebiet, insbesondere nahe der Siedlungsbereiche, ein. Störungen von Blickbeziehungen durch den Hochwasserschutz (neu zu errichtender Boizenburger Altstadtdeich) sind gegeben.

Die baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit werden unter der Voraussetzung der Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen und der aktuell gültigen Richtwerte der AVV-Baulärm als nicht erheblich bewertet. Immissionsrechtlich einzuhaltende Grenzwerte werden nicht überschritten. Auch eine vorübergehende visuelle Überformung der für die Erholung genutzten Landschaftsbereichen sowie die Störung von Wegebeziehungen durch den Baubetrieb vermögen aufgrund der zeitlich begrenzten Einwirkungsdauer und Vorkehrungen zur Verminderung die Schwelle der Erheblichkeit nicht zu überschreiten.

Die vorübergehende Flächeninanspruchnahme durch Baufeld, Baustelleneinrichtung und Lagerplätze bedingt in den siedlungsnahen Freiräumen Auswirkungen auf die Freizeit- und Erholungsfunktion bzgl. des Schutzgutes Menschen, menschliche Gesundheit. Der Zugang zu den siedlungsnahen Freiräumen der Grünlandbereiche wird durch die Baumaßnahmen teilweise eingeschränkt. Die Erlebbarkeit des Gebietes ist bauzeitlich eingeschränkt. Das Gebiet kann während der Bauzeit seine Funktionen für die Freizeit und Erholung nur bedingt erfüllen. Die Nutzung des Elbradweges wird für eine gewisse Zeit nicht möglich sein.

Im Ergebnis bewertet die Planfeststellungsbehörde das beantragte Vorhaben hinsichtlich des Schutzgutes Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit in Bezug auf bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen unter Beachtung der entsprechenden Nebenbestimmungen als nicht erheblich nachteilig im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge gemäß § 25 UVPG.

3.8 Schutzgut Tiere

(vgl. Planunterlage Teil G, UVP-Bericht, S. 47 ff.)

3.8.1 Methoden

Es wurden umfangreiche Erfassungen der einzelnen faunistischen Artengruppen im Bereich des Boizenburger Hafendeiches vom Gutachter Bioplan⁵ sowie im Anschlussbereich bis zur Landesgrenze Niedersachsens durch den Gutachter biota⁶ in den Jahren 2017 und 2020/2021 durchgeführt. Die methodischen Ansätze (Erfassungsmethodik) sind den jeweiligen Unterlagen zu entnehmen.

Der Untersuchungsraum für das Schutzgut Tiere ist in der Scoping-Unterlage, Anlage 4, enthalten, siehe [Planungsgenehmigungen aktuell - LUNG M-V \(mv-regierung.de\)](#).

Die Darstellung der Kartierergebnisse erfolgt in den Plänen HWSB_GP_PFU_ZEI_ALL_8007 und 8008 sowie für detaillierter in den Plänen HWSB_GP_PFU_ZEI_ALL_8103 und HWSB_GP_PFU_ZEI_ALL_8104a des Artenschutzfachbeitrags (Antragsunterlage Teil J).

Detailangaben zur Bestandserfassung sowie Angaben zur Bestandsbewertung des Schutzgutes Tiere sind im UVP-Bericht dokumentiert.

3.8.2 Bestand

Brutvögel

Durch die Untersuchungen im Jahr 2017 wurden insgesamt 72 Brutvogelarten nachgewiesen.

Als landesweit stark gefährdete Arten traten die Knäkente, der Weißstorch, der Wiesenpieper und der Feldschwirl auf. Als landesweit gefährdete Arten traten die Feldlerche, das

⁵ Bioplan (2018): Hochwasserschutz Raum Boizenburg /Hafendeich Boizenburg, Aktualisierung und Ergänzung der Biotopkartierung, Faunistische Erfassungen 2017, Brut- und Rastvögel, Reptilien, Amphibien, Höhlenbäume, Xylobionte Käfer, Faunistische Potenzialanalyse, Recherche; im Auftrag des StALU Westmecklenburg

⁶ biota (2020): Kartierbericht, Hochwasserschutz Boizenburg, Biotopkartierungen, Brut-/ und Rastvögel, Amphibien, Reptilien, Biber/ Fischotter, Baumhöhlen /-strukturen, Fledermäuse, Schmetterlinge, Heuschrecken, Libellen, Großmuscheln und Neunaugenlarven

Braunkehlchen und der Feldsperling auf. Einige Arten der Vorwarnliste, deren Bestände landesweit zurückgehen, konnten ebenso nachgewiesen werden: Blässhuhn, Kuckuck, Rauch- und Mehlschwalbe (stete Nahrungsgäste bei Gothmann und bei Boizenburg), Weidenmeise, Neuntöter, Wiesen-Schafstelze, Dohle, Bluthänfling, Goldammer und Rohrammer.

Des Weiteren ist die Gruppe der Offenlandbewohner hervorzuheben. Unter ihnen sind zahlreiche gefährdete Arten zu finden. Im Untersuchungsgebiet gehören zu den Offenlandarten i. w. S. Wachtel, Feldlerche, Wiesenpieper, Feldschwirl, Sumpfrohrsänger, Schwarzkehlchen und Wiesen-Schafstelze. Mit Ausnahme der Feldlerche sind dies alles Arten, die hochgrasige Grünländer und Brachen bevorzugen.

Arten, die mit ihrem Brutplatz an Gehölze gebunden sind, ansonsten aber halboffene Landschaften bevorzugen sind Neuntöter (Feststellung von 4 Revierpaaren), Dorngrasmücke, Bluthänfling und Goldammer.

Zu erwähnen sind ebenfalls die Wasservögel und Röhrlichtbewohner. Brutnachweise ergaben sich für die Stock- und Schnatterente. Der Gänsesäger wurde am Schacksgraben nachgewiesen. Ein Zwergtaucher trat im Altarm bei Boizenburg auf. Der Teichrohrsänger ist mit immerhin 18 Revierpaaren vertreten, der Schilfrohrsänger mit 5. Die Rohrammer war mit 44 Revierpaaren die häufigste Art des Gebietes.

Zahlreiche Arten sind als Nahrungsgäste ausgewiesen worden:

Schwarzmilan, Kranich (in der Offenlandschaft im Osten, die nur tlw. zum Untersuchungsgebiet gehörte), Flussregenpfeifer (auf den Sandbänken der Elbe), Waldkauz, Mauersegler, Mehl- und Rauchschnalbe, Stare, Elster, Kolkrabe und Dohle.

Mit den zusätzlichen Kartierungen im Jahr 2020/ 2021 wurden insgesamt 103 Arten erfasst (91 Brutvögel, 12 Nahrungsgäste).

Brutnachweise der Mehlschwalbe sind unter der Sudebrücke südlich Bandekow erfolgt.

Rastvögel

Die Erfassungen der Rastvögel 2017/ 2018 ergaben 32 rastende, durchziehende und/oder überwinterte Arten. Darunter Gänsearten, wie beispielsweise Blässgans, Nonnengans, Saatgans, die alle Grünländer binnendeichs zur Nahrungssuche nutzten. Das Auftreten der Entenvögel war an die Gewässer gebunden.

Als Ergebnis der Rastvogelerfassungen 2020/ 2021 wurden insgesamt 57 Vogelarten nachgewiesen. Neben Kleinvögeln sind es vor allem rastende oder ziehende Großvögel wie nordische Gänse, Schwäne und Entenvögel, die einen Großteil der festgestellten Arten ausmachen. Im Zuge der Kartierungen sind es insbesondere Weißwangengänse, Saat- und Blässgänse, die den Hauptteil der sowohl ziehenden als auch rastenden Vögel ausmachen. Insgesamt konnten 9041 Gänse rastend auf der untersuchten Fläche kartiert werden. Dabei bilden die an die Elbe und Sude grenzenden Grünlandbereiche, besonders für die Nordischen Gänse und Graugänse, wichtige Rast- und Nahrungsplätze. Die Grünländer zwischen der Elbe und dem Elbdeich wurden dabei am häufigsten frequentiert.

Die Entenvögel und Säger (Mittelsäger, Gänsesäger) rasteten vornehmlich auf den überschwemmten Bereichen sowie den Kleingewässern im Untersuchungsgebiet. Dabei spielt die Sude eine wichtigere Rolle als die Elbe.

Insgesamt sind im Zuge der Kartierungen 2364 Exemplare rastend festgestellt worden. Die Pfeifenten bilden hierbei alleine oder in Mischschwärmen die größte Gruppe. Wie auch die Entenvögel sind auch die Schwäne besonders in den überschwemmten Bereichen sowie Kleingewässern rastend festgestellt worden. Die Flussläufe der Sude und Elbe spielen hierbei keine Rolle.

Säugetiere

Es wurden die Arten Biber und Fischotter im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (Erfassungen 2020/ 2021).

Biber

Verbreitungsschwerpunkte des Bibers:

nördliches UG: Sude nördlich des Sudeabschlussbauwerkes (Burg, Fraßspuren, Fraßplatz)

südliches UG: Sude zwischen Mahnkenwerder und Soltow

- weiterer Verbreitungsschwerpunkt an der Sude auf Höhe des alten Aussichtsturmes, hier aktive Biberburg, diverse frische Fraßspuren an Weiden und anderen Gehölzen
- südlicher Verbreitungsschwerpunkt im Bereich der Sude Höhe Mahnkenwerder und Soltow, hier Biberburg, im Herbst 2020 als besetzt eingestuft

Fischotter

Der Fischotter wurde im Rahmen der Erfassungen entlang der Sude auf Höhe des Sudeabschlussbauwerkes sowie auf Höhe Mahnkenwerder nachgewiesen (Spuren).

Weiterer Nachweis Brücke an der „Alten Boize“ südlich von Boizenburg, hier frische Losungen sowie Markierung.

Fledermäuse

Die Erfassung von potenziellen Fledermausquartieren erfolgte im Juli 2020 am bestehenden Sude-Abschlussbauwerk. Es fanden umfangreiche Untersuchungen des Bauwerks und des Durchlassbereiches der Sude statt. Kotnachweise und Hinweise einer Besiedlung durch Fledermäuse wurden nicht festgestellt. Bezüglich der Außenfassade des Gebäudes konnten gutachterlicherseits keine Nachweise erbracht werden, eine Besiedlung von potenziellen Arten ist möglich. Auch der Durchlassbereich der Sude (Wehranlage) bietet im Vergleich zum Technikgebäude deutlich geeignete Quartiersstrukturen. Detaillierte Untersuchungen des Durchlassbereiches des Sudeabschlussbauwerkes waren aufgrund der Bauwerkskonstruktion nur begrenzt möglich. Somit konnte jede einzelne Quartiersstruktur nicht vollumfänglich detektiert werden.

Ebenfalls stattgefunden haben im Jahr 2020 Erfassungen von Baumhöhlen an insgesamt 25 Einzelbäumen mit relevanten Lebensraumstrukturen innerhalb des bestehenden Hochwasserschutzes inkl. Deichschutzstreifen (Betrachtungsraum ca. 20 m beidseitig). Im Jahr 2017 wurden entlang des Hafendeiches bis zum Sudeabschlussbauwerk an 23 Weiden bzw. Weidengruppen potenzielle Sommer- und Winterquartiere festgestellt.

Die potenziell vorkommenden Fledermausarten können der Tab. 4-5 (UVP-Bericht, S. 50) entnommen werden.

Amphibien/Reptilien

Die Erfassungen der Amphibien fanden 2020/2021 statt. Von den 49 untersuchten Gewässern konnten 36 mit Amphibiennachweisen ermittelt werden. In der Tabelle 4-6 im UVP-Bericht, S. 55, sind die entsprechenden Arten dargestellt. Hinsichtlich der Reptilien sind für das Untersuchungsgebiet die Arten Ringelnatter und Waldeidechse nachgewiesen worden. In der Karte zum Artenschutzfachbeitrag HWSB_GP_PFU_ZEI_ALL_8104a „Kartierungsergebnisse Fauna (außer Avifauna, hier Stand 10.02.2023, d. h. nach Überarbeitung/Tektur) sind die entsprechenden Arten dargestellt.

Fische und Rundmäuler

Für diese Arten ist der Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2630-303 „Elbtallandschaft und Sudeniederung bei Boizenburg“ herangezogen worden. In Tab. 4-10 (UVP-Bericht; 60) sind die entsprechenden Arten dargestellt.

Des Weiteren wurde anhand von Sedimentbeprobungen durch den Gutachter biota in 5 ausgewählten Gewässerbereichen das Potenzial für relevante Arten bzw. Artengruppen ausgewiesen sowie entsprechende Nachweise aufgezeigt.

Weichtiere

Wie der o. g. Managementplan zeigt, gab es für die Bachmuschel Altnachweise, zuletzt 2003 an drei Standorten in der Elbe (Elbe bei Boizenburg, am Vierwald, und am Vierwald im Sude-

Mündungsbereich). Im Zusammenhang mit dem Vorkommen des Bitterlings, der reproduktionsbedingt auf Vorkommen von Großmuschelbeständen als Wirtstiere angewiesen ist, kann von einer Besiedelung des Gebietes mit Großmuscheln ausgegangen werden. Sedimentbeprobungen von biota ergaben in 5 ausgewählten Gewässerbereichen, dass das Potenzial für relevante Arten bzw. Artengruppen vorhanden ist (Ausnahme-Nebenarm der Boize-Schacksgraben).

Artengruppen Libellen, Schmetterlinge, Heuschrecken und Käfer

Im Projektgebiet fanden Kartierungen in den Jahren 2020/ 2021 statt. Die entsprechenden Ergebnisse sind im UVP-Bericht, Tabellen 4-7, 4-8, 4-9, Seiten 56 - 59, enthalten.

3.8.3 Beschreibung der Umweltauswirkungen

3.8.3.1. Baubedingte Auswirkungen

Flächeninanspruchnahme von Vegetations-/ Biotopstrukturen durch Baustelleneinrichtung, Baustraßen/ mechanische Bodenbelastung/ Bodenabtrag,-auftrag

Baubedingt kommt es in der Bauphase zu direkten sowie indirekten Beeinträchtigungen verschiedener faunistischer Arten. Es werden bestimmte Lebensräume in Anspruch genommen. Für das Vorhaben sind insgesamt drei Baueinrichtungsflächen vorgesehen (Flächen für Baustraßen und das Baufeld, aber auch für Leitungsbauarbeiten).

Innerhalb des GGB „Elbtallandschaft und Sudeniederung bei Boizenburg“ kommt es zur Überbauung und Versiegelung von Flächen.

Durch die Befahrung während der Bauphase, die Baustelleneinrichtung und zur Zwischenlagerung wird Boden überschüttet und verdichtet.

Barriere- und Trennwirkungen (Fallenwirkung/Mortalität)

Es besteht eine potentielle Barriere- und/ oder Fallenwirkung sowie ein Mortalitätsrisiko für im Gebiet vorkommende Amphibien, Reptilien, Fischotter und Biber durch Baustraßen sowie Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sowie durch entstehende Baugruben im Bereich des geplanten Sude Hochwassersperrwerks. Die Baustraßen und Zufahrtsstrecken können zu temporären Zerschneidungen von Lebensraumfunktionen führen, wenn diese zwischen Teillebensräumen verlaufen. An den Gewässern innerhalb des Vorhabengebietes sind Störungen der Wanderungsbewegungen vor allem durch Baustraßen und Zufahrtsstrecken zu erwarten. Eine Gefährdung von Biber und Fischotter ist im Rahmen des Baubetriebes und der vorwiegend niedrigen Geschwindigkeiten der Fahrzeuge nicht zu erwarten, zumal diese auf die Arten eher eine Scheuchwirkung mit Fluchtreaktion auslösen.

Durch die Errichtung des Boizenburger Altstadtdeiches entsteht eine Barrierewirkung gegenüber empfindlichen Rastvogelarten des Offenlandes wie Gänsen, welche einen hohen Beeinträchtigungsgrad nach sich zieht.

Durch die Inanspruchnahme der neuen Deichtrasse des Boizenburger Altstadtdeiches ist eine Zerschneidungswirkung i. Z. m. einer deutlichen Verkleinerung tradierter Rastflächen in der künftigen Retentionsfläche festzustellen und ein vollständiger Verlust der Rastflächen westlich des Altendorfer Weges daher nicht vollkommen auszuschließen.

Bezüglich der Artengruppe der Amphibien können ebenfalls Zerschneidungswirkungen auf Grund der Neuerrichtung des Boizenburger Altstadtdeiches hervorgerufen werden. Eine Prognose hierzu erscheint schwierig, da keine langwierigen Erfassungsdaten vorliegen. Dennoch ist hier auch die Artenausstattung zu berücksichtigen siehe Kleingewässer Nr. AW 20, AW 21, thematische Karte zum Artenschutzfachbeitrag-AFB, Unterlage Teil J; Karte M. 1:10000, HWSB_GP_PFU_ZEI_ALL_8104a).

Eine Barrierewirkung für wassergebundene Arten ist durch die Errichtung des Sude- Hochwassersperrwerkes nur im Hochwasserfall gegeben, da ansonsten die Hubtore offenstehen und die Sude ohne Beeinträchtigung der Durchgängigkeit passierbar bleibt.

Die Errichtung des Sude-Hochwassersperrwerkes kann sich negativ auf die Durchwanderbarkeit für sedimentbewohnende Tierarten auswirken. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Sedimentdurchgängigkeit der Sude bereits im Ist-Zustand durch das Sudeabschlussbauwerk vorbelastet ist, wenngleich hier eine Fischtreppe (Raue Rampe) vorhanden ist. Weiterhin herrschen bedingt durch den Ausbauzustand der Sude (Schotterbefestigung) nur suboptimale Lebensbedingungen für sedimentbewohnende Tierarten. Das Sude-Hochwassersperrwerk wird im Normalfall geöffnet sein. Erfahrungsgemäß bilden sich dann auf der Sohlschwelle Sandriffel, die eine Durchwanderbarkeit für sedimentbewohnende Tierarten zumindest teilweise ermöglichen. Die Sandriffel werden nur beim (seltenen) Schließen des Wehres weggespült und bilden sich nach dem Wiedereröffnen neu.

Schallemissionen / Erschütterungen / Licht- und optische Reize / Schadstoffemissionen / Staubemissionen

Während der Bauzeit sind vermehrt Lärm-, Licht-, Staub-, Abgasemissionen sowie Bewegungsunruhen zu erwarten, die den Biber während der Wanderung beeinträchtigen können. Durch die enge räumliche Lage des Baugeschehens zum Biber- und Fischotterhabitat ist ein Meidungsverhalten möglich. Es handelt sich hierbei jedoch um temporäre und lokal begrenzte Störungen am Tag, die weniger gravierend wirken.

Bei einer Baufeldfreimachung innerhalb der Brutzeit können Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden. Bei störungsempfindlichen Brutvogelarten wie Bekassine und Kranich können die bauzeitlichen Beeinträchtigungen Schreck- und Störfwirkungen hervorrufen, die zu verändertem Verhalten oder zu Fluchtreaktionen führen können sowie die Partnerfindung und Jungführung beeinflussen.

Die Arten Rohrweihe, Schwarzkehlchen und Schnatterente haben nachweislich Brutstätten in der Nähe der geplanten Bauarbeiten. Durch die frühzeitige Entfernung der Vegetationsschicht wird zwar eine Tötung vermieden, weil sie nicht im unmittelbaren Baubereich nisten, sie können aber von den Bauarbeiten gestört werden, wenn sie neben der Trasse in Fluchtdistanz bereits angefangen haben zu brüten.

Aus diesem Grund kann für die drei genannten Arten der Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG Absatz 1 Nr. 2 erfüllt sein. Siehe i. d. Zshg. Kap. 3.8.5 „Artenschutz innerhalb der durchzuführenden UVP sowie Äußerungen aus der Behördenbeteiligung im Anhörungsverfahren“, hier insbesondere Wertung der Stellungnahme des Biosphärenreservats Schaalsee/ Elbe als UNB durch die Planfeststellungsbehörde.

Rastvögel reagieren häufig empfindlicher als Brutvögel gegenüber Lärm- und Lichtemissionen sowie optischen Reizen, insbesondere während der Hauptrastzeiten. Wahrnehmungen von bzw. Warnungen vor Gefahrenquellen werden erschwert. Aufgrund von lärmbedingten Störfwirkungen sind veränderte Aktivitätsmuster bzw. eine veränderte Raumnutzung möglich, wodurch es zu einer partiellen oder vollständigen Meidung von verlärmten Gebieten bzw. zu verringerten Siedlungsdichten kommen kann.

3.8.3.2 Anlagebedingte Auswirkungen

Flächeninanspruchnahme durch technische Bauwerke und Nebenanlagen/ Flächeninanspruchnahme durch Erdbauwerke (Deiche)

Der Bau und die Erhöhung der Deiche führen aufgrund der eigentlichen Deichkörper inkl. wasserseitiger Abdichtung und der Deichverteidigungswege zu dauerhaft anlagebedingten Überbauungen bzw. Versiegelungen von bislang unbefestigten Bereichen. Ebenso führt der Neubau des Sude Hochwassersperrwerkes zur dauerhaften Versiegelung und Überbauung von bisher unbefestigten Flächen.

Die Anlagen zum Hochwasserschutz Boizenburg bedingen eine dauerhafte Beeinträchtigung bzw. einen dauerhaften Verlust von gesetzlich geschützten Biotopen sowie von Offenlandflächen (extensiv genutztes Grünland), Röhrichten, Seggenrieden, Ruderalfluren, aber auch Gewässerbereichen und anthropogenen Gebäudestrukturen. Dies führt zur Veränderung und Verschiebung des faunistischen und floristischen Artenspektrums (siehe auch Schutz Pflanzen) am neuen Deichkörper. Großflächig betroffen sind insbesondere die extensiv genutzten Grünlandflächen, die als Habitat- und Rastflächen für Brut- und Rastvögel fungieren (somit auch unter das Schutzgut Wechselwirkungen fallend). Der irreversible Verlust von Biotop- und Nutzungstypen führt zum Verlust/zu Beeinträchtigungen von (potentiellen) Lebensstätten von Brut- und Rastvögeln, Fledermäusen, Fischen und Neunaugen sowie des Bibers und Fischotters. Im Rahmen der Baufeldfreimachung werden vereinzelt Fällungen von ca. 35 Gehölzen erforderlich. Höhlenbäume, die als Quartierfunktion für Fledermäuse dienen bzw. die als Niststandort für höhlenbrütende Vogelarten genutzt werden können, bleiben vom Vorhaben unberührt. Eine Betroffenheit von Reproduktionsstätten von Reptilien, insbesondere der Zauneidechse, ergibt sich nicht. Innerhalb des Untersuchungsraumes wurden während der Erfassungen mehrere aktive Biberburgen aufgefunden, welche nach jetzigem Wissensstand vom Vorhaben nicht betroffen sind. Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Fischotters konnten im Rahmen der Kartierungen nicht festgestellt werden, sind jedoch nicht in Gänze auszuschließen. Durch die Deichquerung über den Schacksgraben erfolgt eine Verlängerung der Verrohrung zwischen Schacksgraben und Alte Boize. Damit verbunden sind Eingriffe in die Gewässermorphologie und der Verlust der Arthabitate von Biber, Fischotter und Schlammpeitzger.

Rastvögel reagieren häufig empfindlicher als Brutvögel gegenüber optischen Reizen. Zu den optischen Störreizen zählen zudem bei bestimmten Arten des Offenlandes (z. B. Blässgans) strukturelle Störeffekte, die von höheren Bauwerken oder anderen Vertikalstrukturen ausgehen, und die beim Deichbau z. B. durch den Deichkörper selbst ausgelöst werden können. Es sind daher Beeinträchtigungen (z. B. optische Kommunikation) durch die Anlage des Boizenburger Altstadtdeiches zu erwarten. Wahrnehmungen von bzw. Warnungen vor Gefahrenquellen werden erschwert.

Durchtrennung, Verlegung, Überbauung von Gewässern

Durch die Deichquerung über den Schacksgraben erfolgt eine Verlängerung der Verrohrung zwischen Schacksgraben und Alter Boize. Damit verbunden sind Eingriffe in die Gewässermorphologie und der Verlust der Arthabitate von Biber, Fischotter und Schlammpeitzger. Die hydraulische Anbindung an die Alte Boize bleibt jedoch durch den Sielneubau erhalten. Darüber hinaus wird der Graben am Altendorfer Weg durch die Realisierung des Boizenburger Altstadtdeiches in seiner Verbindung mit der Alten Boize gekappt. Die Abtrennung erfolgt an einer bestehenden Furt. Der Graben mündet dann nicht wie bisher in der Alten Boize, sondern wird wasserseitig parallel zum Deich ca. 250 m lang in einer Mulde weitergeführt.

Barriere- und Trennwirkung

Durch die Neuerrichtung des Boizenburger Altstadtdeiches kann eine Barrierewirkung gegenüber empfindlichen Rastvogelarten des Offenlandes (z. B. Blässgänse) entstehen. Eine Barrierewirkung für bodengebundene Arten wie z. B. Reptilien ist nicht zu erwarten. Bei der Artengruppe der Amphibien können Zerschneidungswirkungen nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht sicher ausgeschlossen werden, so u. a. beim letzten Bauabschnitt (Kleingewässer AW 20; AW 21).

Bauliche Hindernisse (z. B. Bordsteine, Schachtdeckel) werden nicht errichtet. Die Deichgeometrie ist mit einer Böschungsneigung von 1:3 ausreichend flach gewählt und begrünt. Eine Barrierewirkung durch die Errichtung des Sude Hochwassersperrwerkes ist nur im Hochwasserfall gegeben, da ansonsten die Hubtore offenstehen und die Sude ohne Beeinträchtigung der Durchgängigkeit passierbar bleiben.

Mit einer erhöhten Mortalität aufgrund der Anlagen des Vorhabens ist nicht zu rechnen. Eine Fallenwirkung geht vom Vorhaben ebenso nicht aus, da keine offenen Schächte, Gruben oder Verkehrswege mit erhöhter Frequentierung entstehen oder Anlagen mit erhöhtem Kollisionsrisiko errichtet werden.

Beeinträchtigungen hinsichtlich der Barriere- und Trennwirkung durch den neuen Boizenburger Altstadtdeich sind durch die Anwendung der Bauzeitenregelung zu minimieren. Darüber hinaus wird als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme der Rechte Sudedeich auf Geländehöhe zurückgebaut, um eine Verkleinerung von Rastflächen westlich des Altendorfer Weges zu verhindern.

Eingriffe in das Grund- und Schichtenwasser

Für das Schutzgut Tiere relevante Veränderungen des Grund- und Schichtenwassers sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

3.8.3.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Unterhaltung und Pflege der Anlagen

Es sind akustische Reize (Schall) und optische Reizauslöser/ Bewegungsunruhe durch regelmäßige Wartungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an den Hochwasserschutzanlagen und an der Sude zu erwarten, die aber im Wesentlichen nicht intensiver sind als die bisher bestehende Nutzung.

Mit der Errichtung des Boizenburger Altstadtdeiches sowie dem Rückbau des bisher bestehenden Hafendeiches Boizenburg West ändert sich lediglich der Ort der Ausführung. Die Empfindlichkeiten gegenüber optischen Reizauslösern bzw. Bewegungsunruhe sind bei den akustischen Reizen deutlich größer, vor allem bei Rastvögeln. Es werden jedoch keine dauerhaft wirkenden, technisch erzeugten oder eindringlichen Lärmemissionen bspw. aus Straßenverkehr erzeugt.

Änderung der Überflutungshöhen und -häufigkeiten

Das Vorhaben sieht die Anbindung der künftigen Retentionsfläche an das Überflutungsregime der Elbe und Sude vor. Das Gebiet der neu geschaffenen Polderfläche unterliegt künftig dem natürlichen Überflutungsregime der Elbe und wird nicht mit einer dauerhaften Wasserfläche bespannt.

Eine Regulierung ein- oder ausströmenden Wassers ist nicht vorgesehen. Eine Trockenlegung oder Entwässerung des Gebietes findet nicht statt. Erhebliche Beeinträchtigungen sind für die im Untersuchungsgebiet vorkommende Fauna demnach nicht zu erwarten. Hinsichtlich der Avifauna werden bei entsprechender extensiver Nutzung der Grünlandflächen Vorteile entstehen.

3.8.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation/ Vorgesehene Schutz- und Kompensationsmaßnahmen

Im Folgenden sind alle Maßnahmen aufgeführt, die dem Schutz der Umwelt sowie der Vermeidung und Minderung von Eingriffen in Natur und Landschaft dienen und infolge derer nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen:

- Ausweisen und Abgrenzen von Schutz- und Tabuzonen während der Bauzeit

- Baustelleneinrichtung vorrangig auf wenig störungsempfindlichen Flächen zum Schutz störungsempfindlicher Arten
- Bauzeitenbeschränkungen
- Beschränkung der Bautätigkeit für bestimmte Zeiten/Einhaltung spezifischer Abstände bei Anwesenheit von besonders empfindlichen Arten
- Umsetzungsmaßnahmen von Individuen in angrenzende unbetroffene Biotopbereiche
- Ökologische Umweltbaubegleitung (siehe i. d. Zshg. vorsorgende Maßnahmen zum Artenschutz V 1, Unterlage K- Landschaftspflegerischer Begleitplan, Seiten 78-80)
- Wiederherstellung der bauzeitlich beeinträchtigten Flächen
- Absicherung des Maschinenparks gegen Auslaufen von Schadstoffen wie Öl und Treibstoff (Vermeidung von irreversiblen Schäden)
- Baustelleneinrichtung vorrangig auf wenig störungsempfindlichen Flächen zum Schutz störungsempfindlicher Arten
- fallweise Befeuchtung von Baustraßen in der Nähe von besonders sensiblen Bereichen (Minimierung von Staubemissionen)
- zeitnaher Rückbau und Wiederherstellung nicht mehr benötigter Baustelleneinrichtungsfläche bzw. bauzeitlich beanspruchter Vegetationsflächen
- Abfischen in den von der Maßnahme betroffenen Bereichen vor Baubeginn und den eigentlichen Baumaßnahmen
- Baustellentransporte weitestgehend unter Nutzung vorhandener Wege und Straßen bzw. des geplanten Trassenkorridors, Minimierung/ Optimierung von Transporten, Transportwegen, Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen

Kompensationsmaßnahmen sind, vgl. Festlegungen, Unterlage K, LBP:

- Deichrückbaumaßnahmen zur Verhinderung der Verkleinerung von Rastflächen
- Erweiterung der Habitatflächen für die Säugetierarten Biber und Fischotter sowie die Artengruppe der Fische, hier Schlammpeitzger am Schacksgraben (M 1)
- Wiederherstellung des natürlichen Überflutungsregimes
- Entsiegelungen
- Aufwertung der Retentionsfläche (Maßnahme A 1)

3.8.5 Anhörung der Behörden und Öffentlichkeit

Seitens der Biosphärenreservatsverwaltung „Niedersächsische Elbtalaue“ ist folgende Stellungnahme innerhalb des Anhörungsverfahrens abgegeben worden (04.08.2022):

„Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt

Die Belange des Artenschutzes und der Auswirkungen auf gemäß § 17 NEIbtBRG geschützte Biotop sind bezüglich des im Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ gelegenen Teil des Untersuchungsraums bisher nur unzureichend berücksichtigt worden. Im UVP-Bericht (Teil G) fehlt im Plan „Schutzgut Pflanzen - Biotop“ die Darstellung der Biotop innerhalb des in Niedersachsen gelegenen Teilbereiches des Untersuchungsraums. Auch im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Teil J) fehlt in der Karte „Kartierergebnisse Fauna (außer Avifauna)“ die Darstellung der in den oben benannten C- Gebieten gelegenen Amphibien- und Gewässer. Ich bitte daher um Ergänzung der genannten Pläne des UVP-Berichts und des Fachbeitrags Artenschutz um Darstellungen bzw. Aussagen zu den benannten Punkten. Hierfür können auch auf die von der BRV in Auftrag gegebenen Biotoptypenkartierungen aus dem Jahr 2018 für die Gebietsteile C-10 und C-19 zur Verfügung gestellt werden.“

Seitens der Planfeststellungsbehörde wird darauf hingewiesen, dass den Einwänden im Erörterungstermin vom 06.12.2022 abgeholfen worden ist. U. a. wurde die thematische Karte

im UVP-Bericht gutachterlich ergänzt sowie der AFB angepasst (siehe Tekturunterlagen, Stand Februar 2023).

In den Stellungnahmen des Biosphärenreservats Schaalsee-Elbe (BRASCHEL B) vom 05.08.2022 und 16.03.2023 wurden verschiedene Einwendungen erhoben.

Entsprechend § 4 NatSchAG M-V ist das Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe die zuständige Naturschutzbehörde zur Beurteilung des Vorhabens.

Das BRASCHEL B erhebt mit seinem Schreiben vom 05.08.2022 folgende Einwendung (hier zum Landschaftspflegerischen Begleitplan- LBP, Unterlage K, konkret zur Konfliktanalyse, Kap. 3 der Einwendung):

„In der Konfliktbeschreibung zu K 6 wird das Nichteintreten von Barriere-/ Zerschneidungswirkungen durch das Vorhaben, bezogen u.a. auf Amphibien begründet. Festzustellen ist aber, dass der Altstadtdeich zwischen Station 2+030 bis 2+160 unmittelbar entlang des als AW 21 kartierten Kleingewässers verläuft, welches mit 7 nachgewiesenen Amphibienarten die höchste Artenzahl im Untersuchungsraum aufweist. Darüber hinaus zerschneidet der Deich die Austauschbeziehungen dieses Gewässers zum Gewässer AW 20, welches im Vergleich zu den weiteren Gewässerlebensräumen auch über eine hohe Artenanzahl verfügt. Die Anlage von zwei befestigten Wegen auf dem Deich, verbunden mit den nachteiligen Wirkungen, die von versiegelten Flächen ausgehen (Verstärkung der Temperaturgradienten, Reduzierung des Struktureichtums, Erhöhung der Belichtung und des Mortalitätsrisikos, etc.), kann den Arten- und Individuenaustausch einschränken und zu Populationsverinselungen führen. Auch wenn die Umweltplanungen (u.a. FFH-VU und AFB) diesen Konflikt anders bewerten, sehe ich die Notwendigkeit, zur Sicherstellung des Habitatangebotes für die betroffenen Amphibienarten (u.a. Moorfrosch, Kammmolch und Knoblauchkröte) in unmittelbarer Nähe zwei Laichgewässer mindestens parallel zum Vorhaben als schadensbegrenzende Maßnahmen anzulegen. Durch die geforderten schadensbegrenzenden Kompensationsmaßnahmen, die gleichzeitig helfen, den Zusammenhang des Netzes „NATURA 2000“ zu sichern, wird gewährleistet, dass negative Auswirkungen des Vorhabens gemindert sowie erhebliche Beeinträchtigungen von geschützten Arten verhindert werden und ein günstiger Erhaltungszustand der maßgeblichen Gebietsbestandteile gewahrt bleibt. Positive Synergien ergeben sich bei einer Verwendung des Aushubmaterials für den Deichbau.“

Am 06.12.2022 sind die entsprechenden Sachverhalte mit dem Träger des Vorhabens und der Anhörungsbehörde erörtert worden.

Auf Grund der Einwendungen des BRASCHEL B wurde umfangreiche Überarbeitungen des LBP und des AFB notwendig (Tekturunterlagen, Stand: 10.02 2023).

Folgende Sachverhalte sind der Stellungnahme des BRASCHEL B vom 16.03.2023 zu entnehmen:

„Die Zerschneidung der Landschaft durch Infrastrukturanlagen zählt in Mitteleuropa neben der Intensivierung der Landnutzung zu den wichtigsten Ursachen des verstärkten Artenrückganges. Im Zuge des Hochwasserschutzvorhabens Hafendeich Boizenburg ist geplant, den künftigen (rückverlegten) Hafendeich auf einer Länge von fast 2 km sowohl auf der Deichkrone als auch auf dem Deichverteidigungsweg jeweils in UNNI-2N-Bauweise zu befestigen. Das bedeutet, jeweils 2 Fahrspuren a einem Meter Breite in Verbundbauweise aus Vollsteinen mit einem mittigen, einen Meter breiten Streifen aus Rasensteinen zuzüglich beidseitig 0,75 m Bankett. Obwohl diese Befestigungsart im Vergleich zu vollversiegelten Wegebefestigungen aufgrund eines durchlässigen, teilweise vegetationsbestandenen Mittelstreifens eine

eingriffsminimierende Bauweise darstellt, handelt es sich dabei trotzdem um raumbeanspruchende Bauwerke, die zu einem dauerhaften Verlust (Totalverlust) von Flächen im Naturhaushalt mit entsprechenden Barrierewirkungen auf die bodengebundene Fauna führen. Die Befestigungsart von Verkehrsflächen entscheidet durch Qualität (Grad der Abweichung von der Umgebung) sowie der Quantität (Ausbaubreite) über die bioökologischen Auswirkungen des Wegebelauges. Folgende Beeinträchtigungsparameter ergeben sich dabei:

Verstärkung der Temperaturgradienten

- mit zunehmender Versiegelungsintensität erhöht sich der Temperaturgradient
- dadurch entsteht v.a. für feuchtigkeitsliebende Arten (z.B. Amphibien sowie eine Vielzahl von Wirbellosen) ein überquerungsfeindliches Milieu mit z.T. erheblicher Barrierewirkung
- mittägliche Spitzentemperaturen bzw. nächtliche Kältewerte können zu einer Überschreitung der ökologischen Toleranzgrenze führen
- die Deichbefestigungen durchqueren und zerschneiden dabei Bereiche mit faunistischen Wechselbeziehungen (z.B. Divergenz der Sommer- und Winterhabitats von Amphibien)

Reduzierung des Struktureichtums

- der Struktureichtum der unterschiedlichen Fahrbahnbeläge, speziell deren Mikrostruktur, ist entscheidend für Tarn- und Verbergungsmöglichkeiten vieler Wirbelloser
- Asphalt- und Betonbefestigungen führen aufgrund ihrer homogenen Oberfläche zu einer Deckungsarmut, daraus resultiert ein höheres Sterberisiko für Wirbellose
- im Gegensatz dazu erfüllen z.B. begrünte Mittelstreifen innerhalb von Spurbahnen wichtige Brückenfunktionen im Austausch von Habitats

Erhöhung der Belichtung

- die starke Belichtung offener, unbeschatteter, deckungsarmer Fahrbahnen wirkt als Barriere v.a. für dunkeladaptierte, lichtempfindliche Arten
- Fahrbahnen mit geduldetem Vegetationsbewuchs mindern diese Wirkungen bzw. heben sie auf

Abdriften und Verfrachtung von Kleintieren

- infolge des verstärkten Oberflächenabflusses versiegelter Befestigungsarten sowie der höheren Windanfälligkeit homogener Fahrbahnbeläge kann es bei entsprechenden klimatischen Ereignissen zum Abdriften, Abspülen und Verfrachtung von Kleintieren kommen

Weitere beeinflussende Parameter stellen neben der Befestigungsart zudem die Fahrbahnbreite und die Netzdichte dar. Demzufolge bestehen Abhängigkeiten zwischen der Ausbaubreite von Verkehrsflächen und ihrer Barriere- und Trennfunktion. Freilanduntersuchungen u.a. von MADER et al. (1981 und 1988)⁷ belegen die Trennwirkung befestigter Wirtschaftswege bezogen auf Kleinsäuger und Insekten. Besondere Relevanz besteht darüber hinaus auch durch Auswirkungen auf Wanderwege von Amphibien.

⁷ MADER, H.-J. & PAURITSCH, G. (1981): Nachweis des Barriereeffektes von verkehrsarmen Straßen und Forstwegen auf Kleinsäuger der Waldbiozönose durch Markierungs- und Umsetzungsversuche. Natur und Landschaft, 56. Jahrgang, Heft 12/ MADER, H.-J. et al. (1988): Feldwege - Lebensraum und Barriere. Natur und Landschaft, 63. Jahrgang, Heft 6

Wie in meiner Stellungnahme hervorgehoben, verläuft der neue Deich unmittelbar entlang des mit 7 nachgewiesenen Amphibienarten die höchste Artenzahl im Untersuchungsraum aufweisenden Kleingewässers AW 21. Gleichzeitig zerschneidet der Altstadtdeich mindestens zwischen Station 2+030 bis 2+160 die Austauschbeziehungen zwischen den beiden artenreichsten Kleingewässerlebensräumen (AW20 und AW21, Luftlinienabstand 350 m) des Vorhabengebietes. Einige der in den Gewässern nachgewiesenen Amphibienarten zeigen ein charakteristisches periodisches Wanderverhalten zwischen ihren Sommer- und Winterquartieren. Erdkröten können z.B. Distanzen von > 2 km überwinden. Versiegelte Flächen können dabei ein höheres Mortalitätsrisiko für einige Amphibienarten aufweisen (JEDICKE, 1990⁸):

- deckungsfreie und warme Straßenoberflächen bilden v.a. für Erdkröten ein bevorzugtes Jagdrevier
- vorrangig zu Beginn der Sommeraktivität verharren Knoblauchkröten, vereinzelt auch Grasfrösche und Erdkröten oft stundenlang auf den Asphalt/ Beton gepresst, um ihren Körper aufzuheizen sowie ggf. ihren Wasserhaushalt zu regenerieren.
- bei Verlängerung des Aufenthaltes auf der Fahrbahn steigt trotz der nur geringen Verkehrsbelastung der Deichwege die Gefahr des Verkehrstodes für diese Arten

Da es sich dabei um einen Deichneubau handelt, wird in einen weitestgehend unvorbelasteten Bereich eingegriffen, d.h., eine Zerschneidung freier, unzerschnittener Landschaftsbereiche durch das Vorhaben findet statt.

Aus diesen Zusammenstellungen wird deutlich, dass versiegelte Deichverteidigungs- und Radwege trotz der relativ geringen Fahrbahnbreite ein Raumhindernis innerhalb der täglichen und jahreszeitlichen Mobilität von Tiergruppen und einen linienartigen Störfaktor für die räumlichen Wechselwirkungen auenspezifischer Arten darstellen kann. Insbesondere zu Zeiten der Füllung der Rückdeichungsfläche ist je nach Jahreszeit und Aktivitätsmustern der Fauna mit verstärkten Wechselbeziehungen über den Deich in das nicht überflutete Deichhinterland und damit mit erhöhten Kollisionsrisiken zu rechnen.

Die Forderung nach kompensatorischer Neuanlage von zwei Stillgewässern wird dabei mangels weiterer eingriffsmindernder Alternativen als Möglichkeit gesehen, neue Fortpflanzungs- und Laichgewässer im Nahbereich der betroffenen Amphibienhabitate zu etablieren und damit zu einer Populationsstabilisierung beizutragen. Sich wie in der Erwiderung auf die natürliche Ausbildung von Überflutungsgewässern nach Hochwasserereignissen zu beschränken, wird der Problematik des Reproduktionsverlustes von Amphibien angesichts des zu frühen Austrocknens potenzieller Laichhabitate nicht gerecht. Das Eintreten von Verbotsstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden, ebenso sind Beeinträchtigungen der Zielart gemäß Anhang II der FFH-RL Kammmolch und damit Betroffenheiten des NATURA 2000-Gebietes DE 2630-303 möglich. Auch aus diesen Gründen halte ich weiterhin an der Forderung aus meiner Stellungnahme fest.“

In der Stellungnahme zum Ergebnis des Anhörungsverfahrens für das Planfeststellungsverfahren Hochwasserschutz Boizenburg mit dem Teilprojekt 1 „Rückdeichung Hafendeich“ und dem Teilprojekt 2 „Sude Hochwassersperrwerk“, StALU WM, 10.03.2023, zuletzt geändert am 04.05.2023, teilt die Anhörungsbehörde zur Stellungnahme des BRASCHEL, hier Nr. 19 n) Folgendes mit:

„n) Es wird als notwendig erachtet, zur Sicherstellung des Habitatangebotes für die betroffenen Amphibien in unmittelbarer Nähe zwei Laichgewässer mindestens parallel zum Vorhaben als schadensbegrenzende Maßnahmen anzulegen.

⁸ JEDICKE, E. (1990): Biotopverbund. Grundlagen und Maßnahmen einer neuen Naturschutzstrategie. Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart, 1990

Der Einwand konnte nicht abschließend geklärt werden. Der TdV führte aus, dass der Altstadtdeich zwar zwischen die beiden Amphibiengewässer trassiert wird, ein erhöhtes Mortalitätsrisiko für die Amphibien werde jedoch nicht gesehen. Es sei für die Amphibien weiterhin möglich den Deich zu queren, da dieser bis auf die Fahrspuren bewachsen und für den Verkehr gesperrt ist. Weiterhin sei im Rahmen des Vorhabens generell eine Aufwertung der Polderfläche für Amphibien zu erwarten. Es würden sich an vielen Stellen von selbst temporär austrocknende Wasserstellen bilden.

Die Anhörungsbehörde schließt sich der Argumentation des Vorhabenträgers an. Der Altstadtdeich stellt keine öffentliche Straße dar. Direkte Verluste durch den Straßenverkehr, insbesondere während der Wanderungen zu den Laichgewässern, sind nicht zu erwarten.

Das Anlegen zweier Laichgewässer als schadensbegrenzende Maßnahme wird als nicht zwingend notwendig angesehen.“

Da die Auswirkungen des Vorhabens bzgl. der Zerschneidung (Gewässer AW 20 und AW 21, Lage der Gewässer, siehe Karte zum artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, HWSB_GP_PFU_ZEI_ALL_8104a, Kartierungsergebnisse Fauna, außer Avifauna, M. 1:10.000) schwer vorhersehbar sind und sich nicht prognostizieren lassen (individuenreiche Wanderbewegungen über größere Distanzen verschiedener Amphibienarten)⁹, hält es die Planfeststellungsbehörde trotz der Argumentation des TdV und der Anhörungsbehörde für notwendig, Schadensbegrenzungsmaßnahmen für die Artengruppe der Amphibien seitens des TdV vornehmen zu lassen (Anlage von zwei Kleingewässern).

Für die die Artengruppe der Amphibien wird als Nebenbestimmung die Anlage von zwei Kleingewässern festgesetzt (s. Teil A, II.3.6).

Belange des Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG (s. i. d. Zshg. Kapitel 5 „Artenschutz innerhalb der UVP“):

Stellungnahme zum Ergebnis des Anhörungsverfahrens für das Planfeststellungsverfahren Hochwasserschutz Boizenburg mit dem Teilprojekt 1 „Rückdeichung Hafendeich“ und dem Teilprojekt 2 „Sude Hochwassersperrwerk“, StALU WM, 10.03.2023, zuletzt geändert am 04.05.2023:

„j) Es wird vorgebracht, dass eine Brutplatzverschiebung aufgrund der Baumaßnahmen ohne zusätzliche habitatinitiiierende Maßnahmen fachlich und rechtlich nicht haltbar sei.

Dem Einwand konnte im Erörterungstermin durch die Zusage abgeholfen werden, dass der TdV den Artenschutzfachbeitrag für die betreffenden Vogelarten ergänzt sowie alle möglichen Vermeidungs-CEF-Maßnahmen in die Betrachtung mit einfließen lässt.

An folgenden Unterlagen wurden im Nachgang zum Erörterungstermin Ergänzungen vorgenommen:

⁹Albrecht, K., T. Hör, F. W. Henning, G. Töpfer-Hofmann, & C. Grünfelder (2013): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht Dezember 2013.

Zitat, S. 91:

„Amphibien leben sowohl in terrestrischen als auch aquatischen Lebensräumen, wobei die Aufenthaltsdauer in einem der beiden Lebensräume von der Art, dem Geschlecht und der geographischen Lage abhängig ist (Gonschorrek 2012). In den aquatischen Bereichen finden zumeist die Paarung, die Eiablage sowie die Entwicklung der Eier, Larven und Jungtiere statt (Günther 1996). Außerhalb der Fortpflanzungsperiode werden zumeist terrestrische Lebensräume genutzt. Aufgrund des Wechsels zwischen den aquatischen und terrestrischen Lebensräumen lassen sich häufig eingrenzbar Zeiträume feststellen, in denen Wanderungen zwischen den beiden Lebensräumen stattfinden. Diese Wanderungen stellen das Verbindungsglied dar und sind für die Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und letztlich für das Fortbestehen einer örtlichen Population essenziell.“

- Teil J - AFB, Erläuterungsbericht:
Kapitel 5 „Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG“, S.46-48
Kapitel 6 – Zusammenfassung, S.49-53

Der Einwand konnte ausgeräumt werden.

k) Die Plausibilität der festgesetzten schadensbegrenzenden Maßnahmen sollte noch einmal geprüft werden.

Dem Einwand konnte im Erörterungstermin dadurch abgeholfen werden, dass der TdV zusagte, den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag für die entsprechenden Arten anzupassen und eine Ausnahmeprüfung in Erwägung zu ziehen.

An folgenden Unterlagen wurden im Nachgang zum Erörterungstermin Ergänzungen vorgenommen:

- Teil J - AFB, Erläuterungsbericht:
Kapitel 4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, S.42
- Teil – K- LBP 01- Erläuterungsbericht:
Kapitel 6.1.2 eingriffsbezogene Maßnahmen, S. 79 und 02- Anlage 1, Maßnahmenblätter – Ergänzung Maßnahme V1.7

Der Einwand konnte ausgeräumt werden.“

Die Einwendung wird mit nachfolgender Begründung durch die Planfeststellungsbehörde bewertet:

Die Prüfung und Abwägung erfolgt auf der Grundlage des überarbeiteten artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (Tekturunterlage J, Stand: 10.02.2023) einschließlich der Formblätter zur art- bzw. artengruppenbezogenen Ermittlung der Schädigungen und Störungen nach § 44 und 45 BNatSchG (Anlage 2, Stand: 10.02.2023).

Bei störungsempfindlichen Arten können die bauzeitlichen Beeinträchtigungen (z. B. Erschütterungen, Lärm, Staub, optische Reize, Bewegungsunruhen) Schreck- und Störfwirkungen hervorrufen, die zu verändertem Verhalten oder zu Fluchtreaktionen führen können, insbesondere während der Brutzeit. Partnerfindung, Jungenführung und die Wahrnehmung von bzw. Warnung vor Gefahrenquellen werden erschwert. Aufgrund von lärmbedingten Störfwirkungen sind veränderte Aktivitätsmuster bzw. eine veränderte Raumnutzung möglich, wodurch es zu einer partiellen oder vollständigen Meidung von verlärmten Gebieten bzw. zu verringerten Siedlungsdichten kommen kann.

Die Arten Rohrweihe, Schwarzkehlchen und Schnatterente haben nachweislich Brutstätten in der Nähe der geplanten Bauarbeiten. Durch die frühzeitige Entfernung der Vegetationsschicht wird zwar eine Tötung vermieden, weil sie nicht im unmittelbaren Baubereich nisten. Sie können aber von den Bauarbeiten gestört werden, wenn sie neben der Trasse in Fluchtdistanz bereits angefangen haben zu brüten. Aus diesem Grund kann für die drei genannten Arten der Verbotstatbestand §44 BNatSchG Absatz 1 Nr. 2 erfüllt sein.

Da der Störungstatbestand gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 2 durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann, wird seitens der Planfeststellungsbehörde vorsorglich eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 BNatSchG erteilt (vgl. hierzu Kap. 5 der UVP). Siehe i. d. Zshg. ebenfalls Aussagen in den Formblättern, Artbezogene Prüfung Brutvögel, Arten Schwarzkehlchen, Rohrweihe, Schnatterente, Anlage 2 zum Artenschutzfachbeitrag, Formblätter 2.29, 2.30, 2.31).

Störungen spielen in verschiedenen Kontexten eine wichtige Rolle. Ein Ursachenkomplex stellen u. a. Baustellen dar, bei denen es durch Baumaschinen und Baubetrieb, Baustellenverkehr und -beleuchtung, aber auch durch anwesende Personen im Bereich der Baustelle bzw. im Baufeld ggf. auch Zufahrten, Baustraßen, Materiallager und Stellplätzen von Maschinen zu optischen und akustischen Reizen, Erschütterungen etc. und daraus resultierend Störwirkungen kommen kann.

Die Greifvogelart Rohrweihe stellt eine besonders empfindliche Art gegenüber baubedingten bzw. sonstigen temporären Störungen in der Brutzeit dar (siehe Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutauffälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen¹⁰). Sie ist nach BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021)¹¹ beispielsweise in eine Klasse mit einer hohen störungsbedingten Mortalitätsgefährdung eingeordnet und hat damit eine hohe Relevanz wegen der Störeffindlichkeit.

Nach Gellermann¹² verbietet § 44 Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 1 BNatSchG erhebliche Störungen wild lebender Tiere streng geschützter Arten sowie europäischer Vogelarten während der für die Arterhaltung besonders sensiblen Phasen der Fortpflanzung, Aufzucht, Mauser, Überwinterung und Wanderung¹³.

Von nachfolgenden Behörden wurden ebenfalls Stellungnahmen abgegeben, die die biotischen Schutzgüter des UVPG betreffen.

Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern, Abt. Fischerei und Fischwirtschaft (Stellungnahme vom 12.07.2022):

„Stellungnahme

Die Belange, die meine Behörde zu vertreten hat, werden anteilig im Erläuterungsbericht, im Fachbeitrag Artenschutz, in der Aktualisierung und Ergänzung der Biotopkartierung sowie im Landschaftspflegerischen Begleitplan berücksichtigt.

Es ergeben sich folgende Forderungen und Hinweise:

Forderungen:

- 1. Die geplanten Baumaßnahmen sind entsprechend der guten fachlichen Praxis und auf dem neusten Stand der Technik auszuführen.*
- 2. Durch die ökologische Baubegleitung (ÖBB), sind die Einhaltung der eingriffsbezogenen Maßnahmen (besonders V 1.2 und V 1.10) und die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) CEFafb 2 zur Erweiterung der Habitatflächen für den Schlammpeitzger im Schacksgraben zu kontrollieren.*
- 3. Ebenso überwacht die ÖBB die E-Befischung in den betroffenen Bereichen und das Umsetzen gefangener Fische in Gewässerabschnitte, die ein erneutes Einwandern in die Baubereiche temporär verhindern.*
- 4. Störungsintensive Bauarbeiten im Gewässerbereich, wie insbesondere Rammarbeiten, sind nicht in der Zeit von 01. April bis 31. Mai durchzuführen, um Störungen des Laichgeschehens der Fische zu vermeiden.*
- 5. Der Eintrag von wassergefährdenden Stoffen (Öle, Schmier- und Kühlmittel, Treibstoff, Chemikalien) ist auszuschließen.*

Hinweise:

¹⁰ BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil I: Rechtliche und methodische Grundlagen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 193 S.

¹¹ ebd. Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutauffälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen, Tab. 15-5: Störungsbedingte Mortalitätsgefährdung von Brut- u. Jahresvögeln (sortiert nach Artengruppen).

¹² Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Werkstand: 101. EL Juni 2023, BNatSchG § 44 BNatSchG, Rn. 10-13, Quelle: beck-online

¹³ ebd.

Falls durch das Vorhaben das Fischereirecht des Landes Mecklenburg-Vorpommern (§ 4 Abs. 2 LFischG M-V) beeinträchtigt wird oder eine Beeinträchtigung der Fischbestände oder deren Reproduktionsbedingungen festgestellt wird, erfolgt vorsorglich der Hinweis auf mögliche Schadensersatzforderungen des Fischereiberechtigten nach § 823 BGB.“

Die Einwände konnten im Erörterungstermin am 06.12.2022 nicht vollständig geklärt werden.

Laut Gutachter des TdV entsprechen die Forderungen der Punkte 1-3 sowie Punkt 5 den bisher festgelegten Maßnahmen.

Zu Forderung Punkt 4 wird festgestellt, dass aufgrund des eng getakteten Bauzeitenplanes auf Rammarbeiten zwischen dem 1. April und dem 31. Mai nicht verzichtet werden kann. Der Standort des geplanten Sudeabschlussbauwerkes befindet sich im Abschnitt, der mit Steinschüttungen kanalartig ausgebauten unteren Sude. Daher wird dort nicht mit einem ausgeprägten Laichgeschehen gerechnet. In Verbindung mit der Vermeidungsmaßnahme E-Befischung wird eingeschätzt, dass Störungen des Laichgeschehens nicht auftreten werden.

Die Anhörungsbehörde hat sich der Argumentation des TdV angeschlossen.

Seitens der Planfeststellungsbehörde werden die Punkte 1-3 sowie 5 als Nebenbestimmungen berücksichtigt (s. Teil A, II.3.6).

Aufgrund der Bedeutung des Vorhabens und bautechnologischen Gegebenheiten sind Unterbrechungen der Bauarbeiten am geplanten Sudeabschlussbauwerk weitestgehend zu vermeiden.

Zur Stellungnahme des Landesanglerverbandes M-V e. V. vom 11.07.2022:

„Satzungsgemäßes Ziel des Landesanglerverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. ist der Umwelt-, Natur- und Artenschutz mit besonderem Augenmerk auf die aquatischen Ökosysteme des Landes. Nach dem § 15 des BNatSchG müssen bei einem Eingriff in die Natur vermeidbare Störungen unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen kompensiert werden. Daher begrüßen wir die umfangreiche umweltfachliche Bewertung des Vorhabens. Die vorgelegten Unterlagen entsprechen offensichtlich den gesetzlichen Vorgaben und bieten eine geeignete Entscheidungsgrundlage. Unter Berücksichtigung der Biotopkulisse sowie des assoziierten Arteninventars halten wir die angeführten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen für angemessen.

Die Auswahl der Trassierungsvariante 1 halten wir für zielführend, da durch ihre Umsetzung die geringsten Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind sowie keines der Bewertungskriterien die schlechteste Alternative im Variantenvergleich darstellt. Speziell die zusätzliche Schaffung umfangreicher Überflutungsflächen ist positiv zu bewerten, da das ökologische Potenzial aufgewertet wird und unter anderem für die Fischfauna wertvolle Reproduktionshabitate entstehen können.

In Bezug auf die Untersuchungen zum Schutzgut „Tier“ sowie die resultierenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen begrüßen wir ausdrücklich die von uns im Rahmen einer Stellungnahme an das LUNG vom 20.05.2020 (LUNG 340-2-StALUWM-43_UVP-HWS-Boizenburg) geforderte Integration der Fischfauna, da die Ichthyozönose ein wesentlicher Bestandteil der Tierwelt im betroffenen Wasserkörper darstellt, jedoch im entsprechenden Scoping nicht berücksichtigt wurde.

Zusammenfassend halten wir den Ausbau des Deiches zum Schutz der Wohnbebauungen und Anwohner für erforderlich. Folgerichtig stimmen wir den geplanten Maßnahmen unter Berücksichtigung der gutachterlichen Empfehlungen zu. Die vorgelegten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen sollten Bestandteil der entsprechenden Auflagen sein.“

Festlegung der Planfeststellungsbehörde:

Die vom Landesanglerverband geforderte Aufnahme der Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen in die Nebenbestimmungen des PFB wird gefolgt (siehe nachfolgend sowie Kap. 6 Eingriffsregelung).

Zur Stellungnahme des BUND vom 12.07.2023:

Wir begrüßen prinzipiell die vorgesehene Rückdeichung des Hafendeiches und die Rückverlegung des Sude-Sperrwerks wegen der damit verbundenen Wiederanbindung der betroffenen Auenbereiche an die Hochwasserdynamik der Elbe als Schritt in die richtige Richtung, auch wenn wir uns gewünscht hätten, dass die am 9. 7. 2019 öffentlich vorgestellten weitergehenden Vorstellungen des Hochwasserschutzkonzeptes des Landes Mecklenburg-Vorpommern und unsere darauf Bezug nehmenden Vorschläge in der Stellungnahme zum Scoping für das jetzt vorliegende Planfeststellungsverfahren vom 28. 5. 2020 betreffend den Mahnkenwerder Elbedeich und die Sude-Niederung Berücksichtigung gefunden hätten.

Gegen das jetzige Vorhaben haben wir keine grundsätzlichen Einwände, sondern gehen davon aus, dass die vorübergehenden und dauerhaften Auswirkungen des Vorhabens durch die Wiederherstellung natürlicherer Bedingungen im zukünftigen Außendeichsbereich gerechtfertigt sind, sofern die aufgeführten Maßnahmen zur Konfliktminderung und zur Kompensation konsequent durchgeführt werden.

In einzelnen Details haben wir jedoch Anmerkungen:

- *Erläuterungsbericht Punkt 3.1.14 Wühltierschutz: Hier ist nur von Bibern die Rede. Es sollte jedoch nicht übersehen werden, dass in diesem Gebiet in erster Linie Nutrias mit teilweise anderem und intensiverem Wühlverhalten häufig sind. Da diese Art sich im Gefüge der Auenlebensräume dauerhaft etabliert, sollten die Maßnahmen zum Wühltierschutz diesem Umstand Rechnung tragen.*
- *Es sollte dafür Sorge getragen werden, dass die Sude-Niederung zumindest als Flutpolder genutzt werden kann. Uns ist nicht klar ersichtlich, ob diese Option verfolgt wird oder nicht.*
- *Landespflegerischer Begleitplan Seite 75, Maßnahme V 2: Hier steht: Mit Neophyten belastetes Bodenmaterial ist fachgerecht zu entsorgen. Weitaus die meisten neophytischen Arten stellen keine wirklichen Probleme in der Landschaftsökologie dar und können geduldet werden. Diese Maßnahme sollte daher ausdrücklich nur auf ausgewiesene invasive Arten beschränkt werden, um unnötige Entfernung wertvollen Bodenmaterials und damit verbundene ökologische Störungen (sowie dadurch verursachte Kosten) zu vermeiden.*
- *Während der Elbedeich nördlich des neuen Sudesperrwerks westlich der Sude weiterhin eine wichtige Funktion als Leitdamm bei Hochwasser haben wird, scheinen der Deich östlich der Sude sowie der Hafendeich weitgehend funktionslos zu werden. Es sollte daher erwogen werden, ob diese Deichstrecken wirklich weiterhin durch Schafbeweidung o.Ä. (LBP S. 78 Maßnahme G2) bewirtschaftet werden müssen. Aufgrund der Höhe der verbleibenden Deichstrecken ließe sich hier durch Sukzession eine - wenn auch kleinräumige und lineare - Regeneration von Gehölzgesellschaften der Hartholzaue erreichen. Dies wäre naturschutzfachlich wünschenswert.*

Dem Einwand wegen der Nutrias konnte im Erörterungstermin vom 06.12.2022 abgeholfen werden. Der Wühltierschutz wird durch den TdV gewährleistet. Der Anregung wegen der Neophyten stimmt der TdV zu. Die in der LBP-Maßnahme V 2 genannte Entsorgung von mit Neophyten belastetem Bodenmaterial soll sich auf invasive Neophyten beschränken. Zur weiteren Beweidung der Deiche mit Schafen:

Dem Einwand konnte im Erörterungstermin abgeholfen werden. Nach Abschluss der Hochwasserschutzmaßnahmen sei geplant, alle nicht hochwasserschutzrelevanten Bereiche (Deichflächen, Schutzstreifen links/rechts der Deiche) in die Verwaltung des BRASCHEL B zu geben. Im Falle der Entwicklungsfähigkeit einer Teilfläche, könne die Beweidung dann im Rahmen der Verwaltung und in Abstimmung mit dem Hochwasserschutz umgesetzt werden.

Als Nebenbestimmungen (s. Teil A, II.3.1) werden die im LBP festgelegten Maßnahmen (Kap. 6.1.2) berücksichtigt¹⁴, vgl. hierzu Forderung des BRASCHEL B, Stellungnahme vom 05.08.2022:

V 1 Vorsorgende Maßnahmen zum Artenschutz

V 1.1 Fällung außerhalb des Vegetationszeitraums; demnach sind die erforderlichen Rodungsmaßnahmen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in dem Zeitraum vom 01.10. bis 29.02. durchzuführen (Vogelschutz) sowie Baufeldfreimachung mit Mäharbeiten außerhalb der Brutzeit (Vogelschutz) - also nicht zwischen 01.03. und 31.08. (entspricht V_{AFB} 1.1 Teil J und V 2 Teil H)

V 1.2 ökologische Baubegleitung:

Kontrolle der Elektrofischerei und des Absuchens an Sude und Schacksgräben unmittelbar vor Beginn der Baufeldfreimachung, Kontrolle der zu fällenden Bäume im Rahmen der Baufeldfreimachung (Klärung von potentiellen Fledermausquartieren); bei einer Baufeldfreimachung innerhalb des Brutzeitraumes Kontrolle des Baufeldes auf Niststätten insbesondere der Grünlandflächen (Niststätten von Bodenbrütern); Kontrolle der Bäume mit Horstplätzen von Greifvögeln im unmittelbaren Umfeld des Vorhabenstandorts; Kontrolle Einhaltung der Bauzeitenbeschränkung; Prüfung des unmittelbaren Baubereichs auf das Vorhandensein von Biberbauten bei Baubeginn; Prüfung des Baubereichs auf das Vorhandensein von Amphibien und Reptilien, Kontrolle der Amphibienschutzzäune und Kontrolle auf Einhaltung ggü. ausgewiesenen Tabu-Flächen; Absuchen des Hafendeiches im Spätsommer vor Baubeginn nach Gespinsten an den Fraßpflanzen des Wegerich-Schneckenfalters (Spitz- und Mittlerer Wegerich oder Großer Ehrenpreis), Umsetzen der Gespinste inkl. Fraßpflanzen an geeignete Flächen (entspricht V_{AFB} 1.2 Teil J und V 1 Teil H)

V 1.3 Freihalten/Sicherung von Migrationswegen durch das Absichern von Baugruben und Einrichten von Ausstiegshilfen etc. (Schutz von Fischotter, Biber, Amphibien und Reptilien). Wahrung nächtlicher Passierbarkeit - nächtliches Freihalten des Gewässerrandes von Baumatériel-/maschinen, Verhinderung Fallenwirkung der Baugruben im Gewässer (entspricht V_{AFB} 1.3 Teil J)

V 1.4 Bauzeitenbeschränkungen: (entspricht V_{AFB} 1.4 Teil J und V 2 Teil H)

- V_{AFB} 1.4.1 Verbot von Nachtarbeit (1 Stunde vor Sonnenaufgang bzw. 1 Stunde nach Sonnenuntergang) für den Schutz dämmerungs- und nachtaktiver Arten (Fischotter, Fledermäuse, Amphibien, z. T. Wasservögel),
- V_{AFB} 1.4.2 Verbot von Bauarbeiten während der Hauptrastzeiten von Rastvögeln – also nicht zwischen 01.11 und 31.03. – bzw. abschnittsweise Deicharbeiten außerhalb von Rastplätzen. Der Bauablauf ist entsprechend Kap. 2.3 der Vorhabenbeschreibung umzusetzen:

¹⁴ Hinweis: Die Planfeststellungsbehörde listet die einzelnen Maßnahmen wegen ihrer Bedeutung innerhalb des Planfeststellungsverfahrens hier noch einmal gesondert auf.

- BA 1 und BA 2, 1. Bauphase: Neubau Boizenburger Altstadtdeich zwischen Anschlussbereich Sude Hochwassersperrwerk und Altendorfer Weg vor der Hauptrastzeit, Baubeginn Sude Hochwassersperrwerk
 - BA 1 und BA 2, 2. Bauphase: Ertüchtigung Hafendeich Boizenburg Ost und West bis Anschluss Boizenburger Altstadtdeich auch zur Hauptrastzeit möglich, ebenso wie Neubau Sude Hochwassersperrwerk
 - BA 1, 3. und 4. Bauphase: Neubau Boizenburger Altstadtdeich zwischen Altendorfer Weg und Anschluss Hafendeich Boizenburg West sowie Teilrückbau Rechter Sudedeich Boizenburg nach der Hauptrastzeit
 - BA 3, 5. und 6. Bauphase: Abtrag Hafendeich Boizenburg West i. Z. m. der Erhöhung Elbedeich Boizenburg und Mahnkenwerder immer außerhalb der Hauptrastzeiten
- V_{AFB} 1.4.3 Arbeiten im Gewässer außerhalb der Laichzeiten von Amphibien und außerhalb der Schonzeiten der Fische und/oder Rundmäuler:
- Laichzeiten Europäischer Laubfrosch: April–Ende Mai
 - Laichzeiten Kleiner Wasserfrosch: Mitte Mai–Mitte Juli
 - Laichzeiten Knoblauchkröte: Ende März–Mitte Mai
 - Laichzeiten Moorfrosch, Springfrosch: März–April
 - Laichzeiten Kammmolch: April–Mai/Juni
 - Schonzeiten Bitterling: 01.04.–30.06.
 - Schonzeiten Schlammpeitzger: 01.04.–31.07.
 - Schonzeiten Steinbeißer: 01.04.–31.07.
 - Schonzeiten Neunaugen: ganzjährig (Neunaugen sind jedoch im Vorhabenbereich nicht zu erwarten [siehe Kartierungsergebnisse von biota [42] und Erläuterungen im Kap. 4.3.3 des Teils H - FFH-Verträglichkeitsuntersuchung])

Die Laichzeiten können je nach Witterung schwanken. Die Bauarbeiten außerhalb der Laichzeiten sind dementsprechend anzupassen.

V 1.5 Abschnittsweises Aufstellen von mobilen Amphibienschutzzäunen innerhalb des Untersuchungsraumes zum Schutz der Amphibien und Reptilien entlang der geplanten Baustraßen, Zufahrten, Lagerplätze und des gesamten Baufeldes (entspricht V_{AFB} 1.5 Teil J und V 3 Teil H)

V 1.6 Ausweisung von Bautabuzonen zur Minimierung von Eingriffen in sensiblen Bereichen: (entspricht V_{AFB} 1.6 Teil J und V 7 Teil H)

- Arthabitate von Biber und Fischotter (Elbe, Sude, Schacksgräben)
- Arthabitate des Kammmolches (Stillgewässer unmittelbar östl. des Boizenburger Altstadtdeiches, zwei kleine Stillgewässer südl. des UR)

Im Falle eines mit Jungtieren besetzten Biberbaus ist als schützenswerter Bereich ein Radius von 100 m anzusehen.

V 1.7 Einhaltung von Mindestabständen zu besetzten Brutplätzen von prioritären Vogelarten (planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz), wenn erforderlich Prüfung einer kurzfristigen Optimierung des Bauablaufes, um Betroffenheiten auszuschließen oder zu minimieren, ggf. kommt die vorsorglich beantragte artenschutzrechtliche Ausnahme zum Tragen (entspricht V_{AFB} 1.7 Teil J)

- V 1.7.1 Einhaltung von Mindestabständen zu besetzten Brutplätzen während der Brutzeit: Beim Steinschmätzer mind. 30 m zwischen Nistplatz und Baumaßnahme, Kontrolle der Brutplätze durch öBB
- V 1.7.2 Einhaltung von Mindestabständen zu besetzten Brutplätzen während der Brutzeit: Bei Grauammer, Schwarzkehlchen mind. 40 m zwischen Nistplatz und Baumaßnahme, Kontrolle der Brutplätze durch öBB
- V 1.7.3 Einhaltung von Mindestabständen zu besetzten Brutplätzen während der Brutzeit: Bei Bekassine mind. 50 m zwischen Nistplatz und Baumaßnahme, Kontrolle der Brutplätze durch öBB
- V 1.7.4 Einhaltung von Mindestabständen zu besetzten Brutplätzen während der Brutzeit: Bei Eisvogel mind. 80 m zwischen Nistplatz und Baumaßnahme, Kontrolle der Brutplätze durch öBB
- V 1.7.5 Einhaltung von Mindestabständen zu besetzten Brutplätzen während der Brutzeit: Bei Kiebitz mind. 100 m zwischen Nistplatz und Baumaßnahme, Kontrolle der Brutplätze durch öBB
- V 1.7.6 Einhaltung von Mindestabständen zu besetzten Brutplätzen während der Brutzeit: Bei Schnatterente mind. 120 m zwischen Nistplatz und Baumaßnahme, Kontrolle der Brutplätze durch öBB
- V 1.7.7 Einhaltung von Mindestabständen zu besetzten Brutplätzen während der Brutzeit: Bei Rohrweihe, Brandgans, Gänsesäger mind. 200 m zwischen Nistplatz und Baumaßnahme, Kontrolle der Brutplätze durch öBB
- V 1.7.8 Einhaltung von Mindestabständen zu besetzten Brutplätzen während der Brutzeit zur Vermeidung von Störungen: Kranich mind. 500 m zwischen Nistplatz und Baumaßnahme, Kontrolle der Brutplätze durch öBB

V 1.8 Einhaltung von Mindestabständen zu Rastplätzen (planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz) (entspricht V_{AFB} 1.8 Teil J)

- V 1.8.1 Einhaltung von Mindestabständen Rastplätzen zur Vermeidung von Störungen: bei Pfeifente, Spießente, Stockente, Zwergsäger, Zwergschnepfe mind. 150 m zwischen Rastplatz und Baumaßnahme
- V 1.8.2 Einhaltung von Mindestabständen Rastplätzen zur Vermeidung von Störungen: bei Blässgans mind. 400 m zwischen Rastplatz und Baumaßnahme
- V 1.8.3 Einhaltung von Mindestabständen Rastplätzen zur Vermeidung von Störungen: bei Kranich mind. 500 m zwischen Rastplatz und Baumaßnahme

V 1.9 Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen und Flussniederungen zur Aufwertung von Brutplätzen, insbesondere von Brach- und Watvögeln (entspricht V_{AFB} 1.9 Teil J)

V 1.10 Abfischen mittels Elektrofischung und Absuchen der Gewässersohle unmittelbar vor Baubeginn in der Sude und am Schacksgraben (entspricht V 1 Teil H)

3.8.6 Bewertung der Umweltauswirkungen

3.8.6.1. Bewertungsmaßstäbe

BNatSchG:

- § 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- §§ 13, 14, 15 Eingriffe in Natur und Landschaft
- § 30 Gesetzlich geschützte Biotop
- § 39 Allgemeiner Artenschutz
- § 44 Vorschriften für besonders geschützte Arten (spezieller Artenschutz)
- NatSchAG M-V

Fachgesetzliche Bewertungsgrundlage zum Schutz von Tieren, Pflanzen und der biologischen Vielfalt ist das BNatSchG. Als Bewertungskriterium müssen insbesondere die Anforderungen aus diesem Fachgesetz herangezogen werden.

Nach den Zielen des BNatSchG sind Natur und Landschaft u.a. so zu schützen, dass die biologische Vielfalt und die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter auf Dauer gesichert sind (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG). Gemäß § 1 Abs. 2 BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere

1. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
2. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,
3. Lebensgemeinschaften und Biotop mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

Nach den allgemeinen Grundsätzen gemäß § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

In § 44 Abs. 1 BNatSchG sind die sogenannten Zugriffsverbote geregelt, die für Eingriffsvorhaben von besonderer Bedeutung sind. Demnach ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Demzufolge verstößt jede Beeinträchtigung der Arten gegen diese Verbote, sofern besonders geschützte Arten entsprechend betroffen sind.

Ein wesentlicher Beeinträchtigungsfaktor werden die lärmbedingten Auswirkungen während der Bauzeit sein. Der durch die Baufahrzeuge verursachte Lärm kann sich auf die im Untersuchungsgebiet brütenden und rastenden Vogelarten und andere Tiergruppen auswirken. Um diese Beeinträchtigung zu minimieren, wird die Bauzeit außerhalb der Setz- und Brutzeiten gelegt. Dabei wird abschnittsweise vorgegangen, um den Tieren die Flucht in Ausweichquartiere zu ermöglichen.

Durch die während der Hauptbrutzeit erfolgenden Baumaßnahmen kann nicht ausgeschlossen werden, dass Brutstätten europäischer Vogelarten von den baubedingten Störungen betroffen sind. Die vorhabenbedingten Auswirkungen auf einige Brutvogelarten, hier Rohrweihe, Schwarzkehlchen und Schnatterente, sind als erheblich nachteilig i. S. des UVPG zu bewerten und können nur über ein artenschutzrechtliches Ausnahmeverfahren überwunden werden.

Das Eintreten in den Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG Nr. 2 i. V. m. § 44 Abs. 5 ist nicht vermeidbar. Aus diesem Grund war eine Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG erforderlich (siehe Kap. Artenschutzspezielle artenschutzrechtliche Prüfung/artenschutzrechtlicher Fachbeitrag).

Für die Zug- und Rastvogelarten (Zwerg- und Singschwäne, Bläss- und Saatgänse) konnten erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden (Inanspruchnahme der neuen Deichtrasse des Boizenburger Altstadtdeiches, Zerschneidungswirkung im Zshg. mit einer Verkleinerung tradierter Rastflächen). Insofern war eine Anpassung des Vorhabens notwendig und es wurden Maßnahmen zur Schadensbegrenzung vorgesehen (Maßnahme M 2 Teiltrückbau des rechten Sudedeiches Boizenburg). Siehe ebenfalls FFH-Verträglichkeitsuntersuchung M-V, SPA, Maßnahmen zur Vermeidung (V) und Schadensbegrenzung (M), Karte HWSB_GP_PFU_ZEI_SONST_8056. Diese Schadensbegrenzungsmaßnahme sowie weitere Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen tragen dazu bei, letztendlich erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Lebensräume und Lebensstätten der Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutz-RL im EU-Vogelschutzgebiet DE 2732-473 „Mecklenburgisches Elbetal“ insgesamt ausschließen zu können.

Für die anderen Tierarten¹⁵ (Anhang IV der FFH-RL), die den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen unterliegen, wurden Betrachtungen gutachterlicherseits durchgeführt, s. Unterlage J, Fachbeitrag Artenschutz, hier Kap. 3.1.2 sowie Anlage *Formblätter zur art- bzw. artengruppenbezogenen Ermittlung der Schädigungen und Störungen nach §§ 44 und 45 BNatSchG*.

Unter der Voraussetzung der Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs-, Schadensbegrenzungs- und Kompensationsmaßnahmen ist zu konstatieren, dass das Vorha-

¹⁵ Säugetiere: Biber, Fischotter,

Fledermäuse (Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus

Amphibien: Kammmolch, Moorfrosch, Laubfrosch, Springfrosch, Knoblauchkröte

Reptilien: Zauneidechse

Hinweis der Planfeststellungsbehörde: Hinsichtlich der Artengruppe der Libellen, Heuschrecken, Käfer, Schmetterling/Falte; Fische und Weichtiere (Mollusken) sind artenschutzrechtlich keine Arten betroffen, siehe diesbezüglich Aussagen im AFB, Kap. 3.1.2.4 bis 3.1.2.9, Seiten 36-37

ben hinsichtlich des Schutzgutes Tiere in Bezug auf bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen bei Beachtung der Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses als nicht erheblich nachteilig im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge gem. § 25 UVPG zu werten ist.

3.9. Schutzgut Pflanzen

(vgl. Planunterlage Teil G, UVP-Bericht, S. 44 ff.)

3.9.1 Methoden

Zur Bewertung dieses Schutzgutes erfolgten biotopkundliche Kartierungen durch die Gutachter bioplan (2017/2018) und biota (2020/2021). Es erfolgten Begehungen im Raum des Hafendeiches Boizenburg und entlang der auszubauenden Deichlinie bis zur Landesgrenze. Des Weiteren wurden die FFH- Lebensräume bestimmt.

3.9.2 Bestand

Flächenmäßig überwiegt deutlich das Offenland im Untersuchungsraum, welches hauptsächlich aus großflächigen, extensiv und intensiv mittels Mahd oder Weidetierhaltung genutztem Grünland besteht. An den Altwässern sind teils großflächig Röhrichte vorhanden.

Durch den Gutachter biota konnten 665 unterschiedliche Biotope auf einer Gesamtfläche von rd. 272 ha festgestellt werden. Frischweiden- mit 38,6 Prozent und artenarmes Grünland- 20,9 Prozent spielen flächenmäßig die größte Rolle. Gefolgt werden sie von Abschnitten der geschädigten Flüsse (FFG) Sude und Boize mit rund 6 Prozent.

Detaillierte Ergebnisse der Biotopkartierungen sind dem UVP-Bericht, Tabelle 4-12 Bestand und Bewertung der Biotoptypen, Seiten 62 - 65, sowie der thematischen Karte HWSB_GP_PFU_ZEI_ALL_8005 und den Kartierberichten zu entnehmen.

Die geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V. m. §§ 18, 19 und 20 NatSchAG M-V im Untersuchungsgebiet sind auf S. 46 des UVP-Berichtes dargestellt (u.a. sonstiges Auengrünland, Schilf-Landröhricht, Feldgehölz, Rasiges Großseggenried, Flutrasen etc.).

Folgende FFH-Lebensraumtypen-LRT (siehe i. d. Zshg. späteres Kap. FHH-Verträglichkeitsuntersuchung bzw. -prüfung) kommen im Untersuchungsgebiet vor:

- 2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis*
- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*
- 3270 Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des *Chenopodion rubri p. p.* und des *Bidention p. p.*
- 6120* Trockene, kalkreiche Sandrasen
- 6440 Brenndolden-Auenwiesen (*Cnidion dubii*)
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
- 91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)
- 91T0 Mitteleuropäische Flechten-Kiefernwälder

Geschützte und gefährdete Pflanzenarten sind im UVP-Bericht, S. 47, aufgelistet.

3.9.3 Beschreibung der Umweltauswirkungen

3.9.3.1 Baubedingte Auswirkungen

Durch die Befahrung während der Bauphase, die Baustelleinrichtung und zur Zwischenlagerung wird Boden überschüttet und verdichtet. Betroffen sind Vegetations- bzw. Biotopstrukturen, überwiegend verschiedenartiges Grünland, untergeordnete Röhrichte, Seggenriede und Ruderalfluren (rd. 6,8 ha).

Aus der Bautätigkeit ergibt sich ein Gefährdungspotential hinsichtlich einer über den Baubereich hinausgehenden Flächeninanspruchnahme bzw. hinsichtlich möglicher Schädigungen von angrenzenden Gehölzbeständen. Betroffen sind Flächen mit gewässerbegleitenden Gehölzen, Einzelgehölzen und Baumgruppen sowie Gebüsche, insbesondere entlang der Gewässer im Vorhabengebiet. Durch das Vorhaben wird die Rodung von insgesamt 35 Gehölzen notwendig. Sie setzen sich überwiegend aus Baum- und Strauchweiden zusammen, untergeordnet sind Erlen und Hybridpappeln betroffen. Die Struktur setzt sich aus Bäumen jungen bis mittleren Alters sowie heimischen Baumarten zusammen.

Die Rodung ist erforderlich:

- für die Querung des Schacksgrabens
- für den Neubau des Durchlassbauwerks am Schacksgraben
- im Bereich des Altendorfer Wegs
- im Bereich des Sude Hochwassersperrwerks und
- für die Erhöhung des Elbedeichs Mahnkenwerder

3.9.3.2 Anlagebedingte Auswirkungen

Flächeninanspruchnahme durch technische Bauwerke und Nebenanlagen / Flächeninanspruchnahme durch Erdbauwerke (Deiche)

Der Bau und die Erhöhung der Deiche führen aufgrund der eigentlichen Deichkörper inkl. wasserseitiger Abdichtung und der Deichverteidigungswege zu dauerhaft anlagebedingten Überbauungen bzw. Versiegelungen von bislang unbefestigten Bereichen. Ebenso führt der Neubau des Sude Hochwassersperrwerkes zur dauerhaften Versiegelung und Überbauung von bisher unbefestigten Flächen.

Die Anlagen zum Hochwasserschutz Boizenburg bedingen eine dauerhafte Beeinträchtigung bzw. einen dauerhaften Verlust von gesetzlich geschützten Biotopen sowie von Offenlandflächen (extensiv genutztes Grünland), Röhrichten, Seggenrieden, Ruderalfluren, aber auch Gewässerbereichen und anthropogene Gebäudestrukturen. Dies führt zur Veränderung und Verschiebung des floristischen Artenspektrums am neuen Deichkörper. Großflächig betroffen sind insbesondere die extensiv genutzten Grünlandflächen.

Eingriffe in das Grund- und Schichtenwasser

Erhebliche Änderungen der Vegetation durch binnendeichs auftretendes Qualm- und Schichtenwasser sind nicht zu erwarten. Für Ausführungen zu wasserseitigen Auswirkungen auf die Vegetationszusammensetzung siehe Wirkungspfad „betriebsbedingte Änderung der Überflutungshöhen und -häufigkeiten.“ (UVP-Bericht; S. 117)

3.9.3.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Änderung der Überflutungshöhen und -häufigkeiten

Das Vorhaben sieht die Anbindung der künftigen Retentionsfläche an das Überflutungsregime der Elbe und Sude vor. Das Gebiet der neu geschaffenen Polderfläche unterliegt künftig dem natürlichen Überflutungsregime der Elbe und wird nicht mit einer dauerhaften Wasserfläche bespannt. Eine Regulierung ein- oder ausströmenden Wassers ist nicht vorgesehen. Eine Trockenlegung oder Entwässerung des Gebietes findet nicht statt. Erhebliche Beeinträchtigungen sind für die im Untersuchungsgebiet vorkommende Flora demnach nicht zu erwarten.

Natürliche eutrophe Stillgewässer (LRT 3150) in der Retentionsfläche unterliegen künftig dem natürlichen Überflutungsregime der Elbe. Eine dauerhafte Durchströmung der Stillgewässer findet nicht statt. Bisher sind diese Stillgewässer lediglich über die vom Schöpfwerk Boizenburg regulierte Alte Boize und den Schacksgraben angebunden. Die Anbindung wird über einen Rohrdurchlass weiterhin bestehen bleiben. Eine Entwässerung oder Absenkung des Wasserspiegels findet nicht statt. Beeinträchtigungen für den LRT 3150 sind daher nicht zu erwarten.

Flüsse mit Schlammhängen (LRT 3270) und Brendolden-Auenwiesen (LRT 6440) befinden sich zwar im Untersuchungsraum, sind jedoch keinen direkten Veränderungen unterworfen. Der LRT 3270 erstreckt sich auf den Flussschlauch der Elbe inkl. der Bühnenfelder. Das künftige Elbehochwasser bei HQ100 wird sich mit Anbindung der Retentionsfläche stromauf dieser geringfügig um maximal 2,2 cm absenken. Bei geringeren HQ resultieren entsprechend kleinere Absenkungshöhen. Bei Mittelwasser oder darunter ergeben sich keinerlei Wasserstandsänderungen.

Der LRT 6440 befindet sich landseitig des Deiches, östlich der Straße nach Gothmann knapp außerhalb des FFH-Gebietes. Im Bereich des Flutpolders Gothmann finden keine Änderungen des Überflutungsregimes statt. Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen 3270 sowie 6440 sind somit nicht zu erwarten.

Die Fläche der Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) weist bereits im Ist-Zustand nur einen geringen Grundwasserflurabstand bei Mittelwasser auf. Dieser wird sich im PLAN-Zustand jedoch nicht verändern. Eine beginnende, kleinflächige Überflutung des LRT findet ab 6,50 m NHN statt, eine nahezu vollständige Überstauung des LRT ist ab 8,00 m NHN gegeben. Hier sind aufgrund der Anbindung der Retentionsfläche an das Überflutungsregime der Elbe Änderungen im Plan-Zustand zu verzeichnen. Während sich im Ist-Zustand bei Bemessungshochwasser Überstauungen durch Qualmwasser und Grundwasseranstieg ergeben, kommt es im PLAN-Zustand vorrangig zu Überflutungen durch Elbe- oder Sudewasser, welches in die Retentionsfläche strömt. Eine dauerhafte Überstauung findet nicht statt. Der LRT ist gegenüber Entwässerung empfindlich, profitiert unter Beibehaltung der Bewirtschaftungsweise jedoch von schwankenden und erhöhten Grundwasserständen. Beeinträchtigungen für den LRT 6510 sind daher nicht zu erwarten.

Prioritärer Auenwald (LRT 91E0*) ist künftig bei der Überflutung der Retentionsfläche direkt betroffen. Der LRT ist gegenüber Entwässerung empfindlich, profitiert unter Beibehaltung der Bewirtschaftungsweise jedoch von schwankenden und erhöhten (Grund-)Wasserständen. Gegenüber Überflutungsereignissen ist der LRT resistent. Durch die Wiederherstellung des natürlichen Überflutungsregimes ergibt sich ein erhöhtes Entwicklungspotenzial zur Verbesserung des Erhaltungszustandes. Indirekt erfolgt zudem eine Aufwertung des Biotoptyps von WAS (Weichholzauenwald im nicht mehr überfluteten Bereich der Flussaue, Wertstufe 3) zu WAW (Weichholzauenwald im Überflutungsbereich, Wertstufe 4). Beeinträchtigungen für den LRT 91E0* sind daher nicht zu erwarten.

Im Zusammenwirken mit dem Wegekonzept für die Retentionsfläche kommt es bei Pegeln der Elbe über 7,0 m NHN durch Überflutung der Grünlandflächen und Wege zu einer deutlichen Beruhigung auf bisher dauerhaft genutzten Wegen sowie zu einer verminderten Gefährdung, welche von Bodenprädatoren ausgeht.

3.9.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation/ Vorgesehene Schutz- und Kompensationsmaßnahmen

Im Folgenden sind alle Maßnahmen aufgeführt, die dem Schutz der Umwelt sowie der Vermeidung und Minderung von Eingriffen in Natur und Landschaft dienen und infolge derer nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen.

- Ausweisen und Abgrenzen von Schutz- und Tabuzonen während der Bauzeit
- Beachtung der allgemeinen Baumschutzmaßnahmen (Maßnahmen zum Stammschutz, Wurzelschutz) wie z. B. Bodenabtrag im Kronentraufbereich von Gehölzen unter Beachtung besonderer Schutzmaßnahmen und Schutz angrenzender Gehölzbestände im Schwenkbereich von Baufahrzeugen Ummantelung des Stammbereichs)
- Minimierung der Gehölzentfernungen
- Wiederherstellung der bauzeitlich beeinträchtigten Flächen
- Schutz vor Florenverfälschung in landschaftlich geprägten Bereichen und Pflanzenwahl entsprechend dem natürlichen Potenzial der Standorte im Landschaftsraum
- Entsorgung von Oberboden mit vorhandenem Bestand an invasiven Neophyten
- zeitnaher Rückbau und Wiederherstellung nicht mehr benötigter Baustelleneinrichtungsflächen bzw. bauzeitlich beanspruchter Vegetationsflächen

Die im LBP festgesetzten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sind zu berücksichtigen, siehe Unterlage K, geänderte Fassung vom 10.02.2023, **V 1**, Vorsorgende Maßnahmen zum Artenschutz, Seiten 78 - 80.

Zu berücksichtigende Kompensationsmaßnahmen sind, vgl. LBP, Unterlage K:

- Begrünung bauzeitlich hergestellter Rohbodenstandorte/ Wiederbegrünung bauzeitlich in Anspruch genommener Flächen
- Ausgleich vorhabenbedingter Baumfällungen gem. Baumschutzkompensationserlass (siehe Kap. 7.2.2)

S. i. d. Zshg. Nebenbestimmungen, Teil A, II.3.1.

3.9.5 Anhörung der Behörden und Öffentlichkeit

Bzgl. der Einwendung der BRV Niedersächsische Elbtalaue vom 04.08.2022 hinsichtlich der Biotope ist eine Klärung auf der Erörterung am 06.12.2022 herbeigeführt worden. Durch die Anpassung der Unterlagen (Tektur) hat sich diese erledigt.

Seitens des Forstamtes Schildfeld sind mit Stellungnahme vom 29.07.2022 forstrechtliche Belange zum Wald vorgebracht worden:

„Nach vorliegenden Unterlagen ist eine Inanspruchnahme (Waldumwandlung) von Waldflächen nicht vorgesehen.

Dennoch ist es zwingend geboten, dass während der gesamten Baumaßnahmen keine Versiegelungen in den angrenzenden Waldstücken (rot markierte Flächen siehe Lageskizzen) stattfinden. Ebenso dürfen keine Baufahrzeuge im Wald fahren (§ 28 (4) LWaldG M-V) bzw. Baufahrzeuge in den Waldflächen abgestellt werden. Das Ablagern von Baumaterial im Wald und im Bereich des Waldrandes (Trauf) hat zu unterbleiben. Es sind dementsprechend geeignete Maßnahmen zum Schutz der Randbäume zu ergreifen (Einzelschutz). Dies gilt vor allem für den Bereich des Rückbaus des Hafendeichs bis zum Sudeabschlussperwerk

(Skizze¹⁶), den Bereich Deichneubau Altstadtdeich (Skizze II) und Neubau Sudesperrwerk bei Gothmann (Skizze III).

Entsprechend § 20 (1) LWaldG ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten. Bedarf die bauliche Anlage einer Baugenehmigung, entscheidet über Ausnahmen, gemäß § 20 (2) LWaldG, die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Forstbehörde. Der Abstand der Neuanlagen zum angrenzenden Wald liegt jedoch bei unter 10 Meter (Übersichtskarte grüner Bereich). Demnach wären die Bauvorhaben abzulehnen. Nach Waldabstandsverordnung (WAbstVO M-V) können jedoch Ausnahmen zugelassen werden, soweit die baulichen Anlagen nicht zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen. Zwingend für eine Ausnahmegenehmigung ist jedoch die Zustimmung der angrenzenden Waldbesitzer zu o.g. Vorhaben.

In den vorliegenden Unterlagen fehlen etwaige Gestattungen der Waldanrainer. Diese sind einzuholen.“

In der Stellungnahme zum Ergebnis des Anhörungsverfahrens für das Planfeststellungsverfahren Hochwasserschutz Boizenburg mit dem Teilprojekt 1 „Rückdeichung Hafendeich“ und dem Teilprojekt 2 „Sude Hochwassersperrwerk“, StALU WM, 10.03.2023, zuletzt geändert am 04.05.2023 ist Folgendes zur Stellungnahme des Forstamtes Schildfeld vermerkt:

„a) Aufgrund der Tatsache, dass keine Baufahrzeuge im Wald fahren bzw. abgestellt werden dürfen sowie ein Ablagern von Baumaterialien im Wald und im Bereich des Waldrandes zu unterbleiben hat, sind entsprechend geeignete Maßnahmen zum Schutz der Randbäume zu ergreifen.

Dem Einwand konnte im Erörterungstermin durch den TdV abgeholfen werden. Eine Inanspruchnahme der vom Forstamt angezeigten Waldflächen findet nicht statt. Im Bereich der Waldflächen ist ein Bauzaun geplant, falls erforderlich ist auch ein Einzelbaumschutz vorgesehen.

b) In den Unterlagen fehlen die Gestattungen der Waldanrainer gem. Waldabstandsverordnung (WAbstVO M-V) in der z.Z. geltenden Fassung.“

Der Einwand konnte im Erörterungstermin am 06.12.2022 noch nicht abschließend geklärt werden. Wegen des einzuhaltenden Waldabstandes müssen noch Abstimmungen mit dem zuständigen Forstamt erfolgen. Siehe Nebenbestimmung Teil A II 8.5.

Vom BRASCHEL (Stellungnahme vom 05.08.2022) wurde gefordert, die Maßnahmen zum Gehölzschutz verbindlich in die Nebenbestimmungen aufzunehmen.

Entsprechende Nebenbestimmungen werden festgelegt (s. Teil. A II.3.1. des PFB) und sind zu berücksichtigen:

Die im LBP im Kap. 6.1.2, S. 81, dargelegten Maßnahmen zum Schutz von Gehölzen sind zu beachten (siehe Nebenbestimmungen, hier Teil A. II.3.1 sowie A II.8.1.):

- **V 3** Schutz von Gehölzen

¹⁶ Hinweis des LUNG: Seitens der Forst wurden Luftbildausschnitte mitgesandt, in denen die betroffenen Flächen abgegrenzt worden sind.

Skizze I: Waldbetroffenheit Rückbau Hafendeich, Neubau Rampen

Skizze II: Waldbetroffenheit Neubau Altstadtdeich

Skizze III: Waldbetroffenheit Neubau Sudesperrwerk bei Gothmann

Alle durch die Bautätigkeit gefährdeten Gehölzbestände (s. K 0.3) sind bauzeitlich zu schützen. Bei den Bauarbeiten sind die Vorschriften zum Schutz von Bäumen gemäß DIN 18920 und RAS LP einzuhalten.

Im unmittelbaren Nahbereich stockende, zum Erhalt vorgesehene Bäume sind durch spezielle Schutzmaßnahmen vor Beschädigung zu schützen. Diese Maßnahmen beziehen sich auf die unvermeidbaren Baumaßnahmen im unmittelbaren Wurzel- und Stammbereich (Maßnahmen zum Wurzelschutz und Stammfußschutz, Einzelbaumschutz oder feste Bauzäune etc.).

Die Maßnahme umfasst auch die Maßnahmen **V 4** und **V 5** der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (Unterlage Teil H) zur Ausweisung von Tabu-Flächen und Abgrenzung mittels Bauzaun für zwei LRT 91E0*.

Umweltrelevante und entscheidungserhebliche Einwendungen i. S. d. UVPG zum Schutzgut Pflanzen sind nicht vorgelegt bzw. im Rahmen des Erörterungstermins am 06.12.2022 aus Sicht der Planfeststellungsbehörde bereits nachvollziehbar und ausreichend beantwortet worden.

Aus dem Anhörungsverfahren haben sich keine Hinweise ergeben, die die Darstellung der Umweltauswirkungen für das Schutzgut Pflanzen insgesamt in Frage stellen würden.

3.9.6 Bewertung der Umweltauswirkungen

3.9.6.1 Bewertungsmaßstäbe

BNatSchG:

- § 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- §§ 13, 14, 15 Eingriffe in Natur und Landschaft
- § 39 Allgemeiner Artenschutz
- § 44 Vorschriften für besonders geschützte Arten (spezieller Artenschutz)

Die Anlagen zum Hochwasserschutz Boizenburg haben eine dauerhafte Beeinträchtigung bzw. einen dauerhaften Verlust von extensiv genutzten Grünlandflächen zur Folge (u. a. sonstiges Auengrünland-Biototyp GFS¹⁷) gem. Kartieranleitung M-V).

Es kommt zu erheblichen Beeinträchtigungen durch die Inanspruchnahme von Biotopen infolge der geplanten Baumaßnahmen, insbes. zu Verlusten gemäß § 30 BNatSchG geschützter Biotope. Insgesamt wird eine Fläche von über 3300 m² in Anspruch genommen.

Bezüglich der Auswirkungen auf geschützte Biotope wird gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG mit dieser Planfeststellung konzentriert. Auf Teil B III. 7. wird verwiesen.

Die Auswirkungen auf die Biotope sind erheblich¹⁸, können jedoch durch mit dem Vorhaben verbundene geeignete Vermeidungsmaßnahmen minimiert werden.

Auf der Grundlage der Bestandserfassung und -bewertung sowie der Projektwirkungen wurden die Eingriffe in Natur und Landschaft ermittelt und ein entsprechender Kompensationsbedarf von dauerhaften und befristeten Eingriffen in die Biotopfunktion entsprechend der Hinweise zur Eingriffsregelung M-V abgeleitet. Für Eingriffe in Gehölze, die nicht vermeidbar sind,

¹⁷ Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2013): Anleitung für die Kartierung von Biototypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern, 3. ergänzte überarbeitete Auflage - Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Heft 2/2013

¹⁸ Siehe i. d. Zshg. zur Anwendung gelangende Orientierungshilfen nach Nr. 06.1.2 UVPVwV für die Bewertung gem. § 25 UVPG, Anhang 1 UVPVwV, hier Nr. 1.1.1.1 Verlust oder erhebliche Minderung von Lebensraumfunktionen für wildlebende Tiere und Pflanzen, a) von Biotopen i. S. d. § 20 c BNatSchG und naturnahen Bereichen stehender Gewässer

wurde entsprechend des BaumSchKompErl der Umfang der Kompensation bestimmt (siehe id. Zshg. Unterlage Teil K, Landschaftspflegerischer Begleitplan- LBP, Kap. 7 Ermittlung des Kompensationsbedarfs sowie Anlagen 2.1 und 2.2).

Besonders geschützte Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG sind nicht betroffen. Es verbleiben keine dauerhaften erheblichen nachteiligen Auswirkungen i. s. d. UVPG.

3.10 Schutzgut Biologische Vielfalt

Das Schutzgut „Biologische Vielfalt“ wurde im gesamten Untersuchungsraum auf der Basis der erfassten und erhobenen Daten zu Pflanzen und Biotopen sowie Tieren und deren Lebensräumen einbezogen. Eine gesonderte Bestandsbeschreibung erfolgte nicht, wobei versucht wurde, die Aspekte genetische Vielfalt, Artenvielfalt und Ökosystemvielfalt in die Betrachtung möglicher Wirkungen einzubeziehen. Das Schutzgut umfasst die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen, siehe Begriffsbestimmungen § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Die Bearbeitung des Schutzgutes „Biologische Vielfalt“ erfolgte entsprechend dem UVP-Bericht über die Schutzgüter Tiere und Pflanzen.

Die Auswirkungen des Vorhabens führen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde zu keinen negativen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt, da weder die genetische Vielfalt, die Artenvielfalt noch die Ökosystemvielfalt beeinträchtigt werden.

3.11 Schutzgüter Fläche und Boden

(vgl. Planunterlage Teil G, UVP-Bericht, S. 67 ff.)

3.11.1 Methoden

Für das Schutzgut Fläche erfolgten Betrachtungen im gesamten Untersuchungsraum. Der Schwerpunkt wurde auf den Flächenverbrauch gelegt, d. h. auf den Grad der Überbauung und Versiegelung.

Das Schutzgut Boden wird im gesamten Untersuchungsgebiet betrachtet, siehe i. d. Zshg. thematische Karte HWSB_GP_PFU_ZEI_ALL_8009 - Schutzgut Boden. Zur Beschreibung werden als Grundlage vorhandene Beschreibungen des Naturraumes, die Mittelmaßstäbige landwirtschaftliche Standortkartierung (MMK) sowie Flächennutzungspläne der Gemeinden herangezogen. Die Bewertung erfolgt anhand der einzelnen Bodenfunktionen u. a. Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie Nutzungsfunktion.

Angaben zur Geologie sind dem Geotechnischen Bericht (Antragsunterlage Teil D - Gutachten zur technischen Planung¹⁹) zu entnehmen.

3.11.2 Bestand

Das Untersuchungsgebiet ist größtenteils von großen unzersiedelten, mit Gräben durchzogenen Grünlandflächen, geprägt. Entlang von Elbe- und Sudedeich befinden sich vereinzelte technischen Anlagen zum Hochwasserschutz. Der Altendorfer Weg verbindet als vollversiegelte Straße die Stadt Boizenburg und den Deichverteidigungsweg des Sudedeiches. Die Ortslagen Gothmann und Bandekow sind anthropogen überprägte Siedlungen mit dörflichem Charakter.

¹⁹ Ramboll GmbH (2021): Hochwasserschutz Boizenburg/ Hafendeich Boizenburg, Geotechnischer Bericht

Da die Flächeninanspruchnahme auf alle anderen UVPG- Schutzgüter Auswirkungen haben kann, wurde das Schutzgut Fläche in einem engen Wirkungsgefüge mit den anderen Schutzgütern betrachtet.

Bzgl. des Schutzgutes Fläche kommt dem Schutzgut Boden eine zentrale Rolle zu. Insofern wird der Flächenverbrauch, der mit dem Vorhaben einhergeht beim Schutzgut Boden (siehe nachfolgend) vollumfänglich ermittelt und bewertet, da der Verlust von Böden zu einem vollständigen Verlust aller Bodenfunktionen führt und die Eingriffe daher unabhängig von der Bedeutung der betroffenen Bodentypen vollflächig erfasst werden. Die Bewertung des Schutzgutes Fläche erfolgt daher zusammen mit dem Schutzgut Boden.

Der Flächenverbrauch durch das Vorhaben wird auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt. Derzeit durch Deichbauwerke genutzte Flächen werden im Gegenzug als Deich entwidmet.

Innerhalb der Umsetzung des Vorhabens sind folgende Flächeninanspruchnahmen vorgesehen:

- Deichrückbau (Hafendeich) rd. 36.000 m²
- Deichrückbau (Rechter Sudedeich Boizenburg) rd. 39.000 m²
- Flächenneuanspruchnahme durch Deichneubau Boizenburger Altstadtdeich rd. 96.000 m²
- Neuversiegelung durch techn. Anlagen, Deichverteidigungswege rd. 40192 m², davon rd. 20.618 m² teilversiegelt
- Entsiegelung rd. 12.142 m²
- Deicherhöhung bestehender Deiche (Anteil Hafendeich bis Anschluss Altstadtdeich, Elbedeiche Boizenburg und Mahnkenwerder) rd. 123.300 m²
- Aufwertung und Schaffung Retentionsflächen im Umfang von rd. 90,4 ha

Im Untersuchungsraum stehen holozäne Auenaufgaben über Talsanden/ stark verdichteten Schmelzwassersanden der letzten Vereisung an. Die Auenaufgabe besteht sowohl aus humosen Schluffen als auch aus Schluffen und Tonen mit geringen Sandbestandteilen (Auelehm). Den aus grauen, gleichkörnigen und weichen, d. h. abgerundeten Körnern, bestehenden Flusssanden (holozäner Sand) sind oftmals einige Lagen feinen Kieses eingeschaltet. Teilweise befinden sich Holzreste in den Flusssanden.

Eine Übersicht der Bodentypen im Untersuchungsraum befindet sich im UVP-Bericht, Planunterlage Teil G, S. 70, siehe Tabelle 4 - 14).

Auf die einzelnen Funktionen des Bodens (u. a. Lebensraum-, Speicher- und Reglerfunktion, natürliche Ertragsfunktion, Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte) wird in der zusammenfassenden Darstellung nicht näher eingegangen. Entsprechende Ausführungen sind dem UVP-Bericht, S. 71 - 74 zu entnehmen.

Das Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern des LUNG weist für die Bodenfunktionsbereiche überwiegend eine hohe Schutzwürdigkeit für das Untersuchungsgebiet aus. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit wird mit einer hohen Bedeutung bewertet. Extreme Standortbedingungen sind nur von sehr geringer Bedeutung. Der naturgemäße Bodenzustand wird mit mittel bewertet.

Die höchste Schutzwürdigkeit weisen die Böden der Gewässer bzw. der gewässerbeeinflussten Bereiche mit nahezu dauerhaften Überstauungen auf. Hier wird der naturgemäße Bodenzustand mit sehr hoch bewertet.

Die Bewertung der Böden hinsichtlich ihrer Schutzwürdigkeit (fünfstufige Skalierung von sehr hoch bis gering) ist der thematischen Karte zum Schutzgut Boden (HWSB_GP_PFU_ZEI_ALL_8009 - Schutzgut Boden) zu entnehmen.

Bzgl. der Vorbelastungen von Böden im Untersuchungsraum ist folgendes zu konstatieren:

Im Trassenbereich befindliche Altlastverdachtsflächen liegen nicht vor.

Dennoch ist zu beachten, dass der geotechnische Bericht (Antragsunterlage Teil D - Gutachten zur technischen Planung) die Retentionsfläche als durch Schwermetalle und Dioxine/Furane vorbelastete Fläche ausweist²⁰ (siehe i. d. Zshg. ebenfalls Aussagen im UVP-Bericht²¹).

3.11.3 Beschreibung der Umweltauswirkungen

3.11.3.1 Baubedingte Auswirkungen

Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung, Baustraßen / mechanische Bodenbelastung / Bodenabtrag, -auftrag

Bauzeitliche Flächeninanspruchnahmen beschränken sich überwiegend auf bereits vorhandene Wege und Deichflächen, versiegelte Flächen sowie die später durch den Deichneubau dauerhaft genutzte Flächen.

Durch das Vorhaben sind überwiegend bereits anthropogen beeinflusste Böden (Deicherhöhung) und derzeit versiegelte Flächen, aber auch Grünlandflächen (Auengley, Pseudogley) mit hoher Schutzwürdigkeit betroffen.

Mit dem Vorhaben sind temporär verminderte Funktionseinschränkungen des Bodens durch Verdichtung und Umlagerung des Bodengefüges durch Baueinrichtungsflächen und Baustraßen verbunden.

3.11.3.2 Anlagebedingte Auswirkungen

Flächeninanspruchnahme durch technische Bauwerke und Nebenanlagen/ Flächeninanspruchnahme durch Erdbauwerke (Deiche)

Die Errichtung und Ertüchtigung der HWS-Anlage inkl. Deichverteidigungswege aus UNNI-2N-Verbundpflaster bedingen die Verdichtung und Überschüttung von Boden. Betroffen sind sowohl bereits beeinträchtigte Flächen auf rund 11,8 ha, die im Rahmen des Vorhabens ertüchtigt werden, als auch Flächen bisher nicht beeinträchtigter Bereiche auf rund 7,9 ha. Die bisher nicht beeinträchtigten Flächen weisen Böden mit z. T. hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit sowie teilweise eine sehr hohe Bedeutung ihres naturgemäßen Bodenzustandes auf. Insgesamt sind die zu erwartenden Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden von hoher Intensität.

Durch die Errichtung des Boizenburger Altstadtdeiches auf rund 1.900 m Länge sowie des Sude Hochwassersperrwerkes kommt es zu einer Neuversiegelung bislang unversiegelter Flächen. Die Versiegelungen entstehen aus der Befestigung der Deichkronen sowie den landseitigen Deichverteidigungswegen inkl. Ausweichstellen und Rampen aus UNNI-2N-Verbundpflaster. Die Wegeverbindung des rückgebauten Hafendeiches wird ebenso wieder mit UNNI-2 N-Verbundpflaster befestigt. Weiterhin werden einzelne Treppen für die Aufrechterhaltung von Wegeverbindungen sowie eine Parkfläche unweit des Sperrwerkes hergestellt. Die Baumaßnahmen führen zu einer Flächen(teil)versiegelung auf überwiegend landwirtschaftlich extensiv genutzten Grünlandflächen. Bei der Abtragung des Hafendeiches fallen rd. 78.800 m³ Aushubboden an. Die Schadstoffbelastung des Ausbaumaterials ist nur gering

²⁰ Ingenieurgemeinschaft Ramboll iKD (2021): Geotechnischer Bericht Hochwasserschutz Boizenburg, Kampagne 2, Revision, November 2021

²¹ S. 71: Zitat:

„Gemäß Geotechnischem Bericht (Antragsunterlage Teil D - Gutachten zur technischen Planung) [43] ist die Retentionsfläche durch Schwermetalle und Dioxine/Furane jedoch vorbelastet.“

(LAGA Z 1)²². Beim Abtrag des rechten Sudedeiches (zwischen Sudeabschlussbauwerk und Altendorfer Weg) auf 8,0 m NHN fallen rd. 66.200 m³ Boden an. Gesamtzahlen zum Bodenmanagement sind dem Erläuterungsbericht, Unterlage B, Kap. 7.2, S. 71 - 73, zu entnehmen. Die Gesamtbodenmenge wird sich noch etwas erhöhen, da der Deich auf Geländehöhe zurückgebaut wird. Insofern ist das Bodenmanagement im Wege der Ausführungsplanung zu überarbeiten bzw. anzupassen. Siehe Nebenbestimmung Teil A II 1.15.

3.11.3.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Änderung der Überflutungshöhen und -häufigkeiten

Der Eintrag von Stoffen erfolgt hauptsächlich über die Flutung der neu geschaffenen Retentionsfläche durch Elbe- oder Sudewasser und die darin enthaltenen Frachten mit anschließender Deposition in der Fläche. Hier sind allerdings die Dauer und Häufigkeit der Flutungen entscheidend. Da das Gebiet künftig dem natürlichen Überflutungsregime der Elbe unterliegt, ist nicht mit einer dauerhaften Wasserfläche und demnach mit Stoffeinträgen im Gebiet zu rechnen. Zudem ist der Stoffeintrag über das naturgemäße Überflutungsregime ein Bestandteil natürlicher Auen-Lebensräume und ihrer Zönosen. Mit erheblichen Beeinträchtigungen ist nicht zu rechnen.

Durch Flutung der Polderfläche kann Wellenschlag vor allem durch Windwellen entstehen. Die Folgen können Erosion und Vegetationsstörungen sein. Hier sind allerdings die Dauer und Häufigkeit der Flutungen entscheidend. Da das Gebiet künftig dem natürlichen Überflutungsregime der Elbe unterliegt, ist nicht mit einer dauerhaften Wasserfläche und demnach mit Wellenschlag im Gebiet zu rechnen. Mit erheblichen Beeinträchtigungen ist nicht zu rechnen.

Durch den rückwärtigen Deichneubau können die mit der Verhinderung der periodischen Überflutung um ihr charakteristischstes Merkmal gebrachten Böden der Altaue ihre hohe Natürlichkeit wiedererlangen.

3.11.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation/ Vorgesehene Schutz- und Kompensationsmaßnahmen

Folgende Maßnahmen sind zu nennen:

- Reduzierung von Bodenumlagerung und -abtrag auf ein nötiges Mindestmaß
- gesondertes Abtragen von Mutterboden und fachgerechte Zwischenlagerung bis zur Wiederverwendung
- separate bauzeitliche Lagerung der Erdmassen zum Schutz vor Vermischung
- Ausschluss der Verunreinigung mit bodenfremden, wasser- oder pflanzenschädigenden Stoffen
- Lagerhaltungen soweit möglich verringern, unvermeidbare Lagerhaltungen in normgerechten Bodenmieten, vor Abwehungen und sonstigen Verlusten geschützt
- Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen beim Umgang mit Altlasten, Altlastenverdachtsflächen (siehe i. d. Zshg. Vorbelastungen Retentionsfläche)
- Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen beim Umgang mit während des Baufortschrittes festgestellten kontaminierten Flächen
- Getrennte Zwischenlagerung Ober- und Unterboden auf getrennten Depots

²² Ingenieurgemeinschaft Ramboll iKD: Geotechnischer Bericht Hochwasserschutz Boizenburg Kampagne 2, 2021

- Getrennte Haltung des Bodenmaterials von unterschiedlicher Qualität (z.B. humoses Oberbodenmaterial und nicht humoses Material) nach DIN 19731 und DIN 18915 sowohl beim Ausbau als auch bei der Lagerung
- Fremdmaterialien oder Bauabfälle dürfen nicht auf den Bodendepots gelagert oder eingemischt werden.

Siehe i. d. Zshg. Maßnahmen zum Bodenschutz, V 2, Unterlage Teil K, Landschaftspflegerischer Begleitplan-LBP, Kap. 6.1.2.

3.11.5 Anhörung der Behörden und Öffentlichkeit

Vom LK LUP, FD 68 - Natur- und Umweltschutz, Bereich Wasser, wurden folgende Hinweise im Anhörungsverfahren abgegeben (Stellungnahme vom 29.06.2022):

„Grundwasser- und Bodenschutz

Hinweise:

- *Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Schadstoffkontaminationen von Boden und Grundwasser nicht zu besorgen sind. Sollten dennoch wassergefährdende Stoffe in Boden oder Grundwasser gelangen, ist der Schaden sofort zu beseitigen. Auf der Baustelle sind ständig Materialien für Sofortmaßnahmen vorzuhalten. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim (uWb) ist unverzüglich über Schadstoffkontaminationen und Sofortmaßnahmen zu informieren.*
- *Ergeben sich während der Erdarbeiten konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises zu informieren, um die weiteren Verfahrensschritte abzustimmen.*
- *Lagerflächen und Baustellenflächen sind flächensparend herzustellen und bodenschonend zu nutzen.*
- *Aushub / Zwischenlagerung / Bewertung / Verwertung von Böden haben getrennt nach Bodensubstrat zu erfolgen. Bodenmieten sind nicht zu befahren.*
- *Beim Einbau mineralischer Abfälle (z. B. Recyclingmaterial) in technischen Bauwerken ist nachweislich geeignetes Material (Z 0) unter Beachtung der LAGA²³ zu verwenden. Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.*
- *Wird Bodenaushub außerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht gebracht, sind die Vorsorgewerte der Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung bzw. für dort nicht enthaltene Schadstoffe die Zuordnungswerte Z-0 (außer TOC) der LAGA einzuhalten. Bei der Bodenverwertung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind 70% der Vorsorgewerte einzuhalten und es ist bereits vorab, auch zur Festlegung des Analysenspektrums, von der LFB Rostock eine Stellungnahme einzuholen und zu beachten. Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.*
- *Nach Abschluss der Baumaßnahme sind die Bodenfunktionen der nur vorübergehend in Anspruch genommenen Böden durch ggf. Rückbau nicht mehr erforderlicher Befestigungen, Auftrag abgeschobenen Oberbodens und Flächenlockerung wiederherzustellen.*
- *Um den Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes, der Minimierung/Verminde- rung der Beeinträchtigungen der Böden, gerecht zu werden, ist eine bodenkundliche Baubegleitung von einem Boden-Fachkundigen vornehmen zu lassen.*

²³ Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen- Technische Regeln (LAGA M 20 nach derzeitigem Stand)

Die Dokumentation ist der uBb²⁴ unverzüglich nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.

- Vor Grundwasserabsenkungen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Dazu sind die Antragsunterlagen nach vorhergehender Abstimmung zu deren Umfang der uWb²⁵ zur Prüfung vorzulegen.
- Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Bereich der Erdarbeiten keine schädlichen Bodenveränderungen, altlastverdächtigen Flächen bzw. Altlasten bekannt.
- Die Verwertung überschüssigen Bodenaushubs oder Fremdbodens beim Ein- oder Aufbringen in die durchwurzelbare Bodenschicht hat unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften (insbes. §§ 4, 7 Bundesbodenschutzgesetz, §§ 10-12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) zu erfolgen. Nach den gesetzlichen Vorgaben ist der Boden vorsorgend vor stofflichen und physikalischen Beeinträchtigungen (wie Kontaminationen mit Schadstoffen, Gefügeschäden, Erosion, Vernäsungen, Verdichtungen, Vermischungen unterschiedlicher Substrate) zu schützen. Ziel der bodenkundlichen Baubegleitung ist der Erhalt oder die möglichst naturnahe Wiederherstellung von Böden und ihrer natürlichen Funktionen gemäß § 2 BodSchG. Ein baulich in Anspruch genommener Boden sollte nach Abschluss eines Vorhabens seine natürlichen Funktionen wieder erfüllen können.

Für die bodenkundliche Baubegleitung sind die DIN 18915, DIN 19639, DIN 19731, das BVB-Merkblattes Band 2 - Bodenkundliche Baubegleitung BBB, Leitfaden für die Praxis (Bundesverband Boden) und die Arbeitshilfe - Baubegleitender Bodenschutz auf Baustellen, Schnelleinstieg für Architekten und Bauingenieure - zu empfehlen.“

Dies ist durch die Nebenbestimmung unter Teil A. II.5 erfolgt.

Vom BRASCHEL B (Stellungnahme vom 05.08.2022) wurde gefordert, die Maßnahmen zum Bodenschutz (LBP Kap. 6.1.2, S. 81) verbindlich in die Nebenbestimmungen aufzunehmen.

Dies ist durch Nebenbestimmung Teil A, II.3.1 erfolgt.

Die Maßnahmen werden hier noch einmal aufgeführt:

- Berücksichtigung der Maßnahmen zum Bodenschutz V 2

Beachtung einschlägiger DIN - Normen zum Schutz des Bodens (DIN 18915 und DIN 18917), bei Verdichtung, Aufschüttung, Bodenabtrag und -lagerung, Lockerung und Bodenverbesserung, Wiedereinbau

- Vermeidung des Einbaus standortfremden Bodenmaterials (DIN 19731)
- Minderung stofflicher Einträge nach dem aktuellen Stand der Technik

DIN 19731 und DIN 18915 geben Anhaltspunkte, wann Böden für die Umlagerung geeignet sind. Es wird festgelegt, dass der Feuchtezustand des Bodens bei den Bauarbeiten zu beachten ist. Nach nassen Witterungsperioden müssen die Böden ausreichend abgetrocknet sein.

Sofern bei den Bauarbeiten Hinweise auf bisher nicht bekannte schädliche Bodenveränderungen auftreten, soll entsprechend der gesetzlichen Vorgaben die untere Bodenschutzbehörde des LK LUP benachrichtigt und das weitere Vorgehen mit dieser abgestimmt werden.

Umweltrelevante und entscheidungserhebliche Einwendungen i. S. d. UVPG zu den Schutzgütern Fläche und Boden sind nicht vorgelegt bzw. im Rahmen des Erörterungstermins aus

²⁴ Hinweis: Im PFB wird die Abkürzung UBB verwendet.

²⁵ ebd. UWB

Sicht der Planfeststellungsbehörde bereits nachvollziehbar und ausreichend beantwortet worden.

Die Planfeststellungsbehörde schätzt abschließend ein, dass sich aus dem Anhörungsverfahren keine Hinweise ergeben haben, die die Darstellung der Umweltauswirkungen für beide Schutzgüter Fläche und Boden in Frage stellen würden.

3.11.6 Bewertung der Umweltauswirkungen

3.11.6.1 Bewertungsmaßstäbe

- BNatSchG, insbesondere § 1 und §§ 13, 14 ff.
- Bundesbodenschutzgesetz, insbesondere §§ 1, 2
- BBodSchV
- LBodSchG M-V u. a. § 1 Vorsorgegrundsätze

Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf dieses Schutzgut wurde unter Anwendung gesetzlicher Normen insbesondere BNatSchG und BBodSchG sowie daraus abzuleitender Wertsetzungen vorgenommen.

Die Vorsorgegrundsätze des Landesbodenschutzgesetzes werden berücksichtigt (siehe § 1). Der Verlust von Gley-Bodengesellschaften mit hoher Schutzwürdigkeit kann durch die neu zu schaffende Retentionsfläche und die sich dort langfristig einstellenden Bodenfunktionen kompensiert werden. Es finden Versiegelungen/Teilversiegelungen, aber auch der Rückbau von bereits anthropogen überprägten Bodengesellschaften (Hafendeich Boizenburg) statt.

Durch die neu anzulegenden Deichflächen (Bau des Boizenburger Altstadtdeiches- direkter Flächenentzug durch Überbauung und Versiegelung) wird in die Puffer- und Reglerfunktion (Funktion als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium) sowie die biotische Lebensraumfunktion (Lebensraum für Arten und Biotope) eingegriffen, siehe i. d. Zshg. § 2 Abs. 2 Nr. 1 a) - c) BBodSchG. Die Überprägung natürlich gelagerter Böden führen zur Beeinträchtigung der in § 2 Abs. 2 BBodSchG definierten natürlichen Bodenfunktionen. Das gilt ebenfalls für die neu zu errichtende Parkfläche sowie das Sude-Hochwassersperrwerk.

Der Verlust von Böden mit allgemeiner Bedeutung stellt eine unvermeidbare Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG dar, die jedoch im Sinne von § 15 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt wird. Die nachteiligen Auswirkungen werden durch Maßnahmen, die zur Aufwertung der ökologischen Bodenfunktion auf einem anderen Standort führen (neu zu schaffende Retentionsfläche), kompensiert. Die Reliktböden in der damaligen Aue, die unter einem anderen Landschaftswasserhaushalt entstanden sind, können längerfristig wieder der charakteristischen Abfolge von Sedimentation und Abtrag bei periodischer Überflutung unterliegen und dadurch ihre natürliche Funktionsfähigkeit und einen höheren Grad an Natürlichkeit zurückerlangen.

Unter Berücksichtigung der Kompensationsmaßnahmen sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Boden und Fläche im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge gemäß § 25 UVPG zu erwarten.

3.12 Schutzgut Wasser (Oberflächengewässer und Grundwasser)

(vgl. Planunterlage Teil G, UVP-Bericht, S. 75 ff.)

3.12.1 Methoden

Das Schutzgut Wasser (Oberflächengewässer und Grundwasser) wird betrachtet:

- als Schutzgut an sich (Bedeutung und Wert der Gewässer einschl. Ufer und Auen hinsichtlich der Gewässerqualität; Bedeutung des Grundwassers)
- als biotischer Lebensraum (Gewässerqualität, Flurabstand bzgl. Grundwasser)
- als Nutzungsgrundlage (Qualität und Ergiebigkeit von Grundwasser)
- im Hinblick auf die Retentionsfunktion / Regulationsfunktion im Wasserkreislauf und
- im Hinblick auf die Verschmutzungsempfindlichkeit.

Bei der Bewertung der einzelnen Merkmale und Inhalte für das Schutzgut Wasser finden Kriterien wie Seltenheit und Gefährdungsgrad (Schutzwürdigkeit) sowie die Wiederherstellbarkeit bestimmter Funktionen Berücksichtigung.

Die Darstellung einzelner Ergebnisse erfolgt im UVP- Bericht in der thematischen Karte für das Schutzgut Wasser HWSB_GP_PFU_ZEI_ALL_8010.

3.12.2 Bestand

Oberflächengewässer:

Im Untersuchungsgebiet befinden sich mehrere Gewässer, darunter die Elbe, Boize, Alte Boize, Sude, Rögnitz und Krainke. Diese Gewässer haben einen maßgeblichen Einfluss auf den Wasserhaushalt und die Landschaftsgenese. Sie beeinflussen den Grundwasserstand und die Standortverhältnisse im Gebiet. Die Elbe gilt als Bundeswasserstraße und weist chemische Belastungen sowie morphologische Veränderungen auf. Ähnliche Belastungen wurden auch in den anderen Gewässern festgestellt, wie zum Beispiel die Überschreitung der Umweltqualitätsnormen für Quecksilber. Darüber hinaus prägen zahlreiche kleinere namenlose Gräben die Auenlandschaft. Diese dienen der Entwässerung und beeinflussen die Grundwassersituation im Gebiet. Es gibt auch verschiedene Stillgewässer im Untersuchungsgebiet, darunter temporär austrocknende Gewässer, Altarme und Altwässer. Das Vorhabengebiet liegt teilweise in Überschwemmungsgebieten der Elbe. Insgesamt sind die Gewässer im Untersuchungsgebiet verschiedenen Belastungen ausgesetzt, sowohl durch Punktquellen als auch durch diffuse Quellen, was zu Verschmutzung mit Chemikalien und Nährstoffen führt. Die Funktionsbewertung/Empfindlichkeit wird im UVP- Bericht in den Tabellen 4-21, 4-22 und 4-23 (Seiten 82-84) angegeben.

Grundwasser:

Das Schutzgut Grundwasser wird auf der Grundlage geologischer Karten und eines hydrogeologischen Gutachtens²⁶ sowie geotechnischer Berichte²⁷ bewertet. Im Untersuchungsgebiet ist der Grundwasserleiter nahezu unbedeckt. Östlich des Vorhabenbereiches am Trassenanfang an der Hafenummauer befindet sich das Wasserschutzgebiet Boizenburg der Zone III. Das obere Grundwasserstockwerk hat eine Mächtigkeit von 10 bis 25 Metern und liegt oberflächennah. Der hydraulische Kontakt zwischen Oberflächenwasser und Grundwasser wird durch durchlässige Auensedimente hergestellt. Es gibt Grundwassermessstellen im Umfeld des Untersuchungsgebiets. In den holozänen Aueablagerungen liegt die Grundwasseroberfläche in geringer Tiefe bzw. tritt zeitweise niederschlagsbedingt an der Oberfläche auf. Die Talsande bilden den Hauptgrundwasserleiter. Der Grundwasserkörper in der Region ist artesisch und dient der Trinkwassernutzung.

²⁶ Hydrogeologisches Gutachten zum Hochwasserschutz Boizenburg, Datum: 01.09.2021, BWS GmbH, Ordner 6

²⁷ Hochwasserschutz Boizenburg/Hafendeich Boizenburg, Geotechnischer Bericht, 06.11.2019/ Hochwasserschutz Boizenburg, Geotechnischer Bericht, Kampagne 2, 05.01.2022, Ramboll GmbH Hamburg, Ordner 6

Es gibt auch Vorbelastungen durch Drainagegräben, die die Grundwassersituation beeinflussen. Wie im hydrogeologischen Gutachten erfasst, haben die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Drainagegräben und die „Alte Boize“ relevante Auswirkungen auf die Grundwassersituation. So wurden während einer Trockenwettersituation auch bei zuflusslosen Gräben relevante Abflüsse ermittelt. Für den Niederungsbereich südöstlich der Altstadt ergab sich im September 2020 eine Dränierung des Grundwasserleiters von rd. 100 l/s. Die Empfindlichkeit des Grundwasservorkommens gegenüber eindringenden Schadstoffen ist aufgrund der geringen Schichten relativ hoch. Die Bewertung der Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit des Grundwasserleiters erfolgt anhand von Kriterien wie Durchlässigkeit und Verschmutzungsempfindlichkeit. Weitere Ausführungen zur Funktionsbewertung und Empfindlichkeit sind den Tabellen 4-18, 4-19 und 4-20 im UVP- Bericht zu entnehmen.

3.12.3 Beschreibungen der Umweltauswirkungen

3.12.3.1 Baubedingte Beeinträchtigungen

Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung, Baustraßen

Die Flächeninanspruchnahme während der Bauzeit beschränkt sich hauptsächlich auf vorhandene Wege, Deichflächen und versiegelte Flächen. Für die Errichtung des Boizenburger Altstadtdeiches werden vor allem Grünlandflächen überbaut.

Das neue Sude-Hochwassersperrwerk wird im Stauzustand der Sude gebaut. Potenziell mögliche eingeschwemmte Bodenbestandteile können sich direkt absetzen und führen zu keiner erheblichen Eintrübung des Gewässers. Gleiches gilt für die Sielbauarbeiten aufgrund der geringen Fließgeschwindigkeit und der im westlichen Teil beginnenden Verlandung des Schacksgrabens.

Die Beeinträchtigung der Oberflächenwasserqualität durch Einschwemmen von Boden wird als unerheblich betrachtet.

Die temporäre Verdichtung des Bodens durch Baustelleneinrichtungen und Baustraßen hat keine erheblichen Auswirkungen auf den Landschaftswasserhaushalt, solange nach Abschluss der Bauarbeiten eine Auflockerung versiegelter Bereiche erfolgt.

Auswirkungen auf das Grundwasser sind während der Bauzeit nicht zu erwarten.

Barriere und Trennwirkungen

Bauzeitliche Wasserhaltungen und damit verbundene kurzfristige Barriere- und Trennwirkungen sind aufgrund der zur Anwendung gelangenden Bautechnologie nicht vorgesehen.

Schadstoffemissionen

Während der Bauzeit besteht ein Risiko für den Eintrag von bodengefährdenden Treib- und Schmiermitteln in den Landschaftswasserhaushalt.

Der Baubetrieb ist vertraglich zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet, um Konflikte zu minimieren.

Mechanische Bodenbelastung/ Bodenabtrag, -auftrag

Die Verdichtung des Bodens durch Baustelleneinrichtungen und Baustraßen beeinträchtigt den Landschaftswasserhaushalt erheblich.

Der Bodenabtrag und -auftrag führt zur Zerstörung von Bodenstrukturen und kann die filternde und grundwasserschützende Wirkung des Bodens stören.

Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung erheblicher Auswirkungen auf den Boden sind zu beachten und umzusetzen.

3.12.3.2 Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Flächeninanspruchnahme durch technische Bauwerke und Nebenanlagen/ Flächeninanspruchnahme durch Erdbauwerke (Deiche)

Bei einer dauerhaften Versiegelung/Teilversiegelung von Flächen ist mit Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildungsrate zu rechnen (Flächenneuversiegelung rd. 40.192 m², davon Teilversiegelung rd. 20.618 m²).

Durch die neuen Deichflächen kann es zu lokaler Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung durch Flächenüberschüttung kommen. Durch die Deichflächen abgeleitetes Schichtenwasser wird in einem Abzugsgraben gesammelt und somit dem lokalen Wasserkreislauf wieder zur Verfügung gestellt.

Die Deicherhöhungen rufen keine Änderung des bisher bestehenden Landschaftswasserhaushaltes hervor.

Durchtrennung, Verlegung, Überbauung von Gewässern

Folgende Auswirkungen sind mit dem Vorhaben verbunden:

- Verlängerung der Verrohrung zwischen Schacksgraben und Alter Boize und damit verbunden Eingriffe in die Gewässermorphologie
- Verhinderung der morphologischen Entwicklungsmöglichkeit der linken Aue der Alten Boize durch den geplanten Neubau des Boizenburger Altstadtdeiches
- Errichtung Ein- und Auslaufbauwerk Polder, Neubau Sude Hochwassersperrwerk und damit verbunden Eingriffe in die Gewässermorphologie

Der Graben am Altendorfer Weg wird durch die Realisierung des Boizenburger Altstadtdeiches in seiner Verbindung mit der Alten Boize gekappt. Die Abtrennung erfolgt an einer bestehenden Furt. Der Graben mündet dann nicht wie bisher in der Alten Boize, sondern wird wasserseitig parallel zum Deich ca. 250 m lang in einer Mulde weitergeführt.

Mit dem Neubau der Mulde zwischen Sude und Schacksgraben wird eine Verbindung der beiden Gewässer geschaffen.

Barriere- und Trennwirkung

Der Neubau des Boizenburger Altstadtdeiches hat eine Barriere- und Trennwirkung zur Folge.

Eingriffe in das Grund- und Schichtenwasser

Im zentralen Bereich des Untersuchungsgebietes wirken die Drainagegräben und die Alte Boize in relevantem Maß auf die Grundwassersituation. Gemäß hydrogeologischem Gutachten (Antragsunterlage Teil D) sind die ermittelten möglichen Änderungen des Grund- und Schichtenwassers als relativ gering eingestuft.

3.12.3.3 Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Änderung der Überflutungshöhen und-häufigkeiten

Mit Umsetzung des Vorhabens wird Retentionsfläche für Boize und Sude in Wechselwirkung mit der Elbe von rd. 100 ha (ca. 90 ha bei jährlichem Winterhochwasser) geschaffen. Damit

verbunden ist die Übertragung der natürlichen Wasserstandsdynamik der Elbe infolge der Überflutung auf das Rückdeichungsgebiet.

Durch den rückwärtigen Deichneubau können die mit der Verhinderung der periodischen Überflutung um ihr charakteristischstes Merkmal gebrachten Böden der Altaue ihre hohe Natürlichkeit wiedererlangen und somit natürliche Bodenfunktionen in Wechselwirkung mit dem Landschaftswasserhaushalt.

Zudem wirkt sich die Vergrößerung der Retentionsfläche verbunden mit der Errichtung der Überströmstrecken an Elbedeich und rechtem Sudedeich positiv auf den Hochwasserabfluss aus.

3.12.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation/ Vorgesehene Schutz- und Kompensationsmaßnahmen

Nachfolgende Schutz- und Vorsorgemaßnahmen gelangen wegen der Lage in Auen und stark grundwasserbeeinflussten Bereiche zur Anwendung:

- Für Baumaßnahmen ist zu prüfen, ob geeignete Baufahrzeuge und Baumaschinen mit biologisch abbaubarem Kraftstoff eingesetzt werden können.
- Ist der Ersatz von den o. g. Baufahrzeugen bzw. Baumaschinen nicht möglich, sind Baufahrzeuge und Baumaschinen mit geringer und dem tatsächlichen Bedarf für die auszuführenden Arbeiten angepasster Treibstoffmenge einzusetzen (keine Betankung und Lagerung von Kraftstoffen im Baugebiet).
- Ggf. einzusetzende Baumaschinen, -geräte und -fahrzeuge sind gegen Öl- und Treibstoffverluste zu sichern.
- Fahrzeuge mit Kraftstoff- oder Ölverlusten sind sofort aus dem Gewässerbereich zu entfernen, Havarien sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde zu melden.
- Für plötzlich auftretende Schadensfälle sind geeignete Ölauffangwannen und Leichtflüssigkeitsbindemittel bereitzuhalten.
- Das Reparieren, Warten und Reinigen von Fahrzeugen im Auenbereich ist nicht zulässig.
- Der Oberbodenabtrag ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Der Oberboden ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt wieder anzudecken und zu begrünen.
- Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen ist verboten (auswasch- und auslaugbare Materialien, wie Bauschutt, Schlacke, Müllverbrennungsrückstände).
- Für die Zeit der Baudurchführung ist dem Schutz des Oberflächen- und Grundwassers besondere Aufmerksamkeit zu widmen, wie der Erstellung eines Meldeplanes für den Havariefall.
- Grundwasserabsenkungsmaßnahmen sind zu minimieren.
- Stoffeinträge wie Staub, Erdstoffe, Schlämme in das Wasser sind zu vermeiden.
- Eingriffe in Bereiche mit geringer Grundwassergeschützttheit sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Geeignete Kompensationsmaßnahmen sind:

- Verbindung Gewässerbeziehungen (Mulde und Schacksgraben)
- Entsiegelungsmaßnahmen
- Wiederherstellung des natürlichen Überflutungsregimes

3.12.5 Anhörung der Behörden und Öffentlichkeit

Vom BRASCHEL B (Stellungnahme vom 05.08.2022) wurde gefordert, die Maßnahmen zum Gewässerschutz (LBP Kap. 6.1.2, S. 81) verbindlich in die Nebenbestimmungen aufzunehmen. Dies ist erfolgt, s. Teil A, II.3.1.

Als zu berücksichtigende Maßnahmen seien genannt:

V 4 Maßnahmen zum Gewässerschutz

- Vermeidung von Einträgen von Schadstoffen oder schadstoffhaltigen Abwässern in die Gewässer im Rahmen der Bauabwicklung
- Keine Zulässigkeit von Reparieren, Warten, Reinigen von Fahrzeugen im Gewässer sowie im Gewässerrandbereich
- Empfehlung der Verwendung von Geotextil zum Schutz der Gewässersohle vor Eintrag von Fremdmaterial innerhalb der Gewässer

Umweltrelevante und entscheidungserhebliche Einwendungen i. S. d. UVPG zum Schutzgut Wasser sind nicht vorgelegt bzw. im Rahmen des Erörterungstermins aus Sicht der Planfeststellungsbehörde bereits nachvollziehbar und ausreichend beantwortet worden.

Aus dem Anhörungsverfahren haben sich keine Hinweise ergeben, die die Darstellung der Umweltauswirkungen für das Schutzgut Wasser in Frage stellen würden.

3.12.6 Bewertung der Umweltauswirkungen

3.12.6.1 Bewertungsmaßstäbe

- §§ 5, 6 WHG
- §§ 27, 47 WHG
- Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327 S. 1) - Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Nach § 1 WHG sind Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung zu schützen. Nach den §§ 32 Abs. 2 und 48 Abs. 2 WHG dürfen Stoffe nur so gelagert oder abgelagert werden, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasser- bzw. der Wasserbeschaffenheit oder des Wasserabflusses nicht zu besorgen ist. Des Weiteren ist jedermann verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um u.a. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden, die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden (§ 5 Abs. 1 WHG).

Gemäß § 6 Abs. 1 WHG sind die Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften, Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Ländkosysteme und Feuchtgebiete zu vermeiden und unvermeidbare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen so weit wie möglich auszugleichen, sie zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch im Interesse Einzelner zu nutzen, bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeiten insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung zu erhalten oder zu schaffen, möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen, an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen.

Die anlagebedingten Beeinträchtigungen (u. a. Verlängerung der Verrohrung zwischen

Schacksgraben und Alter Boize, Verhinderung der morphologischen Entwicklungsmöglichkeit der linken Aue der Alten Boize durch den geplanten Neubau des Boizenburger Altstadtdeiches, Errichtung Ein- und Auslaufbauwerk Polder, Neubau Sude Hochwassersperwerk und damit insgesamt hervorgerufene Eingriffe in die Gewässermorphologie) müssen in Zusammenhang mit dem Wiederanschluss der Retentionsfläche Boizenburg an die Elbe gesehen werden (Übertragung der natürlichen Wasserstandsdynamik der Elbe infolge der Überflutung auf das Rückdeichungsgebiet), der positiv zu bewerten ist. Durch den Teilrückbau des Hafendeiches Boizenburg West wird die Anbindung des Polders über die Boize zur Elbe hin möglich.

Insgesamt führen die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens unter Beachtung der Grundsätze einer ökologisch verträglichen Bauausführung, der relevanten Maßnahmen zum Gewässerschutz und zur Schadensvermeidung (Maßnahme V 4 und allgemeine bautechnische Maßnahmen, LBP²⁸) und der erlassenen Nebenbestimmungen zum Wasserhaushalt/Wasserwirtschaft und zum Naturschutz zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser (Oberflächengewässer und Grundwasser).

Dazu tragen auch die Umsetzung der Baumaßnahmen in den einzelnen Bauabschnitten (BA 1.-3), die ökologische Baubegleitung, bei.

Für das Vorhaben wurde ein Fachbeitrag WRRL nach den Vorgaben der LAWA²⁹ erarbeitet (Unterlage 11' der Planungsunterlagen).

Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 01.07.2015 (Az. C 461/13³⁰) ist die Beachtung der Zielvorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zwingende Vorgabe für die Zulassung von Vorhaben. Sofern Oberflächenwasserkörper oder Grundwasserkörper durch ein Vorhaben betroffen sind, ist zur Zulassung eines Projektes zu prüfen, ob eine Verschlechterung der Wasserkörper ausgeschlossen ist (Verschlechterungsverbot) und einer fristgerechten Erreichung eines guten Zustandes nicht entgegensteht (Zielerreichungs- bzw. Verbesserungsgebot).

Das Verschlechterungsverbot nach § 27 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1, § 44 Satz 1 und § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG gilt auch bei Zulassungen in anderen als wasserrechtlichen Verfahren. Dies gilt insb. in Planfeststellungs- und genehmigungsverfahren, in denen auch über wasserrechtliche Belange entschieden wird, ohne dass daneben wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen erforderlich sind.

Eine Verschlechterung liegt vor, wenn die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 27 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 oder der §§ 44, 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG erfüllt sind. Bezugspunkt für das Verschlechterungsverbot ist der Oberflächen- bzw. Grundwasserkörper.

Die gutachterliche Prüfung im Fachbeitrag WRRL hat ergeben, dass

- durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens keine Verschlechterung im Sinne des § 27 und § 47 WHG zu erwarten ist,

²⁸ Kap. 6.1.1 Unterlage K, LBP

- Minderung stofflicher Einträge nach dem aktuellen Stand der Technik
- Zur Vermeidung von Havarien ist das schnelle Evakuieren des Baufeldes einschließlich aller Geräte, Baustoffe und Maschinen zu gewährleisten und in einem Hochwassermanagementplan zu regeln
- Beachtung der Schutzmaßnahmen im Trinkwasserschutzgebiet (DVGW Arbeitsblatt W 101 – Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete)
- Reduzierung der Bauzeit auf ein Mindestmaß

V 4 Maßnahmen zum Gewässerschutz

- Einträge von Schadstoffen oder schadstoffhaltigen Abwässern in die Gewässer im Rahmen der Bauabwicklung sind zu vermeiden. Auf wassergefährdende Bau- und Betriebsstoffe ist im Zuge der Bauausführung zu verzichten. Das Reparieren, Warten, Reinigen von Fahrzeugen im Gewässer sowie im Gewässerrandbereich ist nicht zulässig. Zum Schutz der Gewässersohle wird das Auslegen von Geotextil vor Einbringen von Fremdmaterial innerhalb des Gewässers empfohlen.

²⁹ Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) (2017): Handlungsempfehlung Verschlechterungsverbot

³⁰ Link: CURIA - Dokumente (europa.eu)

- keine Verstöße gegen das Zielerreichungsgebot gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 2 bzw. § 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG vorliegen.

Die Planfeststellungsbehörde kommt abschließend zum Ergebnis, dass durch die vorgelegte Planung und den im Planfeststellungsbeschluss entsprechenden erlassenen Nebenbestimmungen den komplexen Wasserwirtschaftsbelangen ausreichend Rechnung getragen wurde.

3.13 Schutzgüter Klima und Luft

(vgl. Planunterlage Teil G, S. 85 ff.)

3.13.1 Methoden

Die Untersuchungen für die Schutzgüter Klima und Luft erstrecken sich auf den gesamten Untersuchungsraum. Es erfolgte die Ermittlung der Bestandssituation, bestimmter Vorbelastungen sowie die Bewertung der klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktion. Eine Darstellung erfolgt in der thematischen Karte HWSB_GP_PFU_ZEI_ALL_8011 - Schutzgut Klima/Luft.

Bestand

Im Landschaftsrahmenplan der Planungsregion Westmecklenburg (GLRP WM³¹) ist für das Elbetal vermerkt, dass sich das Elbetal durch ein wärmebegünstigtes Stromtalklima mit einer durchschnittlichen Jahresniederschlagsmenge von 690 mm auszeichnet, die durch eine ungewöhnlich hohe Luftfeuchte verursacht wird (vgl. i. d. Zshg. thematische Karte im Landschaftsrahmenplan, Karte 7: Klimaverhältnisse). Gelegentlich entstehende Kaltluftbänder können eine starke Auskühlung des Bodens bewirken.

Das Klima im Untersuchungsgebiet wird als ozeanisches Klima (Typ Cfb) klassifiziert. Die Jahresmitteltemperatur betrug in der Referenzperiode 1961-1990 8,4°C und stieg in der Periode 1981-2010 auf 9,0°C an. Die Niederschlagsmenge pro Jahr betrug im Zeitraum 1981-2010 660 mm.

Im Jahr 2020 wurden an der Wetterstation in Boizenburg eine Jahresmitteltemperatur von 10,8°C, eine Jahresniederschlagssumme von 592,7 mm und eine Sonnenscheindauer von 4,92 Stunden gemessen.

Aufgrund der Lage des Vorhabens in Gewässernähe und Tal- und Flussauen kann es bei Hochdruckwetterlagen zu Nebelbildung kommen. Bei Westwindwetterlagen tritt kein Nebel auf.

Die monatliche mittlere Windstärke an der Station Boizenburg lag im Jahr 2020 zwischen 2,10 Bft (Juni) und 3,31 Bft (Februar).

Das Vorhaben verursacht keine dauerhaften Treibhausgasemissionen und hat somit keine erheblich negativen Auswirkungen auf den Klimawandel.

Vorbelastungen des Klimas im Untersuchungsgebiet ergeben sich hauptsächlich durch anthropogene Eingriffe wie Versiegelung und Unterbrechung von Luftaustauschbeziehungen. Hitzerrückstau durch versiegelte Flächen spielt aufgrund der geringen Besiedlungsdichte eine untergeordnete Rolle.

Der Klimawandel wird als weitere Vorbelastung betrachtet, mit einer erwarteten Erhöhung der Jahresmitteltemperatur um 2,9 Kelvin bis zum Ende des 21. Jahrhunderts im Vergleich zur Referenzperiode 1961-1990. Es wird auch eine Zunahme von Extremwetterlagen wie langen Trockenperioden und Starkniederschlägen prognostiziert.

³¹ Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg, erste Fortschreibung September 2028, Hrsg.: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V

Die Bewertung der klimatischen Ausgleichsfunktion des Schutzguts Klima basiert auf verschiedenen Kriterien wie Kaltluftentstehungsgebieten, thermischem Ausgleich und Schadstofffilterwirkung. Die Funktionsräume im Untersuchungsgebiet werden entsprechend ihrer Wertigkeit und Empfindlichkeit bewertet (siehe UVP-Bericht, Tabellen 4-244-25).

Waldflächen, Grünland, Gewässer und Grünlandflächen im Siedlungsbereich tragen zum Klimaausgleich bei. Siedlungsbereiche und Gewerbe- und Verkehrsflächen sind hingegen thermisch stärker belastet.

Das Untersuchungsgebiet liegt nahezu vollständig im außerörtlichen Bereich.

Hinsichtlich des Schutzgutes Luft ist zum Ist-Zustand Folgendes festzuhalten:

Der Untersuchungsraum setzt sich zu einem großen Teil aus Freiflächen zusammen, die durch eine hohe Bedeutung für die Luftqualität gekennzeichnet sind. Die überwiegend feuchten Grünländer weisen eine hervorragende Kaltluftproduktionsfunktion auf. Entsprechend dem Gefälle des Geländes und der Fließgewässer fließt die Kaltluft ab. Durch teils weiträumig eingedeichte Bereiche entstehen dort sogenannte Kaltluftseen, welche eine erhöhte Frostgefährdung sowie Nebelbildung begünstigen. Die Frischluftproduktion der Grünlandflächen kann mit hoch bewertet werden, da die extensive Bewirtschaftung eine höhere Vegetation begünstigt.

Von lokaler Bedeutung sind Ventilationsbahnen mit kleinräumigen Strukturen, die den Luftaustausch zwischen Siedlungsflächen und freier Landschaft begünstigen. Ihnen kommt jedoch in der Landschaft mit einer geringen Reliefenergie nur eine mäßige Bedeutung zu. Die Luftqualität ist auf Grund der dünnen Besiedlung, des geringen Verkehrs und des hohen Offenlandanteils relativ hoch. Es handelt sich um einen wenig beeinträchtigten Raum in Bezug auf das Schutzgut Luft.

Die Luftqualität im Untersuchungsraum kann anhand der Messwerte des Landesluftmessnetzes des LUNG nachvollzogen werden, siehe hier als Referenzstandort die Messstation Göhlen (rd. 9 km westlich von Ludwigslust gelegen)³².

3.13.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen

3.13.2.1 Baubedingte Auswirkungen

Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung, Baustraßen

Es sind überwiegend Grünlandflächen betroffen. Durch die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme sind Ausgleichs- und Verdunstungswirkungen des Bodens und der Vegetation abschnittsweise temporär beeinträchtigt. Auswirkungen beschränken sich auf das lokale Mikroklima und sind temporär.

Barriere- und Trennwirkungen

Infolge der Zwischenlagerflächen sind bauzeitliche Barriere- und Trennwirkungen für die Durchlüftung sowie den Kaltluftabfluss denkbar.

Schadstoffemissionen/ Staubemissionen

Baubedingt (Bautätigkeit und Materialtransporte) kann es zu Belastungen des Lokalklimas durch Schwebstaub und Staubbiederschlag kommen. Die Emissionen treten nur lokal und zeitlich eng begrenzt auf und lassen keine wesentlichen Beeinträchtigungen des Lokalklimas und der Klimafunktionen erwarten.

³² Link: [Luftmessnetz und Luftgüteinformationssystem Mecklenburg-Vorpommern \(mv-regierung.de\)](https://www.mv-regierung.de/luftmessnetz-und-luftguteinformationssystem-mecklenburg-vorpommern)

Siehe auch Jahresbericht zur Luftgüte, 2022, Hrsg.: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Güstrow Juni 2022, Link: [jb_2022.pdf \(mv-regierung.de\)](https://www.mv-regierung.de/jb_2022.pdf)

Die Beeinträchtigung der Luftqualität durch mögliche Staub- und Abgasemissionen wird zeitlich begrenzt auf den Zeitraum der jeweiligen Bauphase (Entstehen zusätzlicher Abgasfrachten aus den Verbrennungsmotoren der eingesetzten Fahrzeuge und Baumaschinen). Des Weiteren können sich bei trockener Wetterlage auf Grund der baubedingten Eingriffe infolge des Baubetriebes und der Baustellentransporte starke Staubeentwicklungen ergeben.

3.13.2.2 Anlagebedingte Auswirkungen

Flächeninanspruchnahme durch technische Bauwerke und Nebenanlagen/ Flächeninanspruchnahme durch Erdbauwerke (Deiche)

Dauerhafte Flächeninanspruchnahmen betreffen überwiegend Grünlandflächen, die in ihrer Kaltluftentstehungsfunktion als mittel einzustufen sind. Bestehende Grünlandflächen werden durch den neuen Boizenburger Altstadtdeich überformt.

- Weitere mit dem Vorhaben verbundene Auswirkungen sind die Erhöhung von Windgeschwindigkeit, Sonneneinstrahlung und Lufttemperatur, der verminderte Ausgleich von Temperaturextremen sowie erhöhte Verdunstungs- und verminderte Versickerungsraten. Diese treten jedoch kleinräumig begrenzt auf.
- Negative Effekte ergeben sich für einen kurz- bis mittelfristigen Zeitraum auf Grund der entfallenden klimatischen Ausgleichsfunktion hinsichtlich der zu fällenden Gehölze (Rodung von insgesamt 35 Gehölzen).

Barriere- und Trennwirkung

- Der geplante Deichneubau sowie die Deicherhöhungen führen kleinräumig zu Veränderungen bestehender Luftaustauschprozesse. Durchlüftungsprozesse und der Kaltlufttransport werden beeinträchtigt.

3.13.2.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Diesbezüglich sind keine Auswirkungen zu prognostizieren.

3.13.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation/ Vorgesehene Schutz- und Kompensationsmaßnahmen

Im UVP-Bericht werden keine expliziten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen bzgl. der Schutzgüter Klima und Luft vorgeschlagen.

Folgende Maßnahmen sind zu berücksichtigen:

- Reduzierung von Staubemissionen durch entsprechende Bewässerung
- Vermeidung von Leerlaufzeiten der LKW und eingesetzten Baumaschinen

Für die durch das Vorhaben verursachten Beeinträchtigungen der Schutzgüter Klima und Luft auf mikroklimatischer Ebene sind keine expliziten Kompensationsmaßnahmen vorgesehen. Letztendlich ist davon auszugehen, dass die vor allem für die biotischen Schutzgüter ergriffenen Kompensationsmaßnahmen ebenfalls positive Auswirkungen auf das Schutzgut Klima haben werden.

3.13.4 Anhörung der Behörden und Öffentlichkeit

Vom LK LUP, FD 67 - Bereich Immissionsschutz ist im Rahmen der Anhörung nachfolgende

Stellungnahme vom 29.06.2022 eingegangen:

„7. FD 67 - Bereich Immissionsschutz

Aus Sicht des Immissionsschutzes wird zum oben genannten Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Hinweise

1. Abbrucharbeiten sind so durchzuführen, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (§ 22 BImSchG).
2. Die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind zu gewährleisten (§ 23 BImSchG).
3. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm — Geräuschimmissionen - (AW Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten.“

Die genannten Punkte werden in den Nebenbestimmungen (s. Teil A, II.6 des PFB) berücksichtigt.

Umweltrelevante und entscheidungserhebliche Einwendungen i. S. d. UVPG zu den Schutzgütern Klima/ Luft sind nicht vorgelegt bzw. im Rahmen des Erörterungstermins aus Sicht der Planfeststellungsbehörde bereits nachvollziehbar und ausreichend beantwortet worden.

3.13.5 Bewertung der Umweltauswirkungen

3.13.5.1 Bewertungsmaßstäbe

- 39. BImSchV
- TA Luft
- GLRP WM

Erhebliche Auswirkungen durch Schadstoffemissionen oder Staubaufwirbelungen sind bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen und der Nebenbestimmungen dieser Planfeststellung nicht zu erwarten.

Wesentliche Wirkungen auf das Schutzgut Klima sind mit dem vorhabenbedingten Verlust von Gehölzflächen und Einzelbäumen sowie mit der zukünftig höheren Flächenversiegelung verbunden.

Infolge dessen können nachteilige Auswirkungen auf das Mikroklima nicht völlig ausgeschlossen werden. Die im Rahmen der Neuversiegelungen hervorgerufenen Veränderungen werden sich nur kleinräumig auswirken.

Die Inanspruchnahme von Grünlandflächen aufgrund der Neuerrichtung des Boizenburger Altstadtdeiches hat Auswirkungen auf das Mikroklima.

Die hohe thermisch ausgleichende Wirkung der Fließgewässer und somit die Wirkung auf Frischluftschneisen bleiben durch die Maßnahmen erhalten. Die neu zu schaffende Retentionsfläche ist positiv zu sehen (in Abhängigkeit von den Überflutungsereignissen).

Im gutachtlichen Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg siehe Karte 7 *Klimaverhältnisse* ist der Untersuchungsraum als *niederschlagsreich* ausgewiesen. Das Vorhaben selbst hat keinen Einfluss auf die Niederschlagsmenge.

Durch den Klimawandel werden sich die Regenmengen in den nächsten Jahrzehnten ändern. Genaue Wetterdaten des Deutschen Wetterdienstes können in langjährigen Messreihen genutzt werden, um Prognosen abgeben zu können. Langfristige Auswirkungen des anthropogen verursachten Klimawandels lassen sich nicht zuverlässig voraussagen³³.

Die verbleibenden Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Klima werden insgesamt als unerheblich i. S. d. UVPG eingeschätzt.

Hinsichtlich des Schutzgutes Luft sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Dazu tragen die Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung bei.

3.14 Schutzgut Landschaft

(vgl. Planunterlage Teil G, UVP-Bericht, S. 85 ff.)

3.14.1 Methoden

Das Schutzgut Landschaft wird im gesamten Untersuchungsraum betrachtet. Bestimmte markante Sichtbeziehungen werden insbesondere hervorgehoben. Siehe i. d. Zshg. thematische Karte HSWB_GP_PFU_ZEI_ALL_8012).

3.14.2 Bestand

Das Landschaftsbildpotenzial und die Bewertung der Schutzwürdigkeit können dem Kartenportal Umwelt M-V entnommen werden (Thema Naturschutz/Landschaftsplanung/Landesweite Analyse und Bewertung der Landschaftspotentiale/Landschaftsbildpotential, Link: umweltkarten.mv-regierung.de/script/).

Die Schutzwürdigkeit des „Elbtals bei Boizenburg“ (Landschaftsbildbezeichnung) wurde insgesamt als sehr hoch bewertet.

Nachfolgende Landschaftsbildeinheiten (L 1 bis L 5) sind gutachterlicherseits abgegrenzt und bewertet worden:

1. Hafendeich und Altstadt
2. Niederung Alte Boize zwischen Boizenburg und Gothmann
3. Gebiet um Gothmann
4. Elbe, Elbevorland und Elbedeich, Sudedeich
5. Sudepolder

Die Bewertung erfolgt in der Tabelle 4-28, S. 94 - 95, im UVP- Bericht. Das Landschaftsbild des Untersuchungsraumes ist durch verschiedene punktuelle, linienhafte und flächige Landschaftsbildelemente geprägt.

Die Landschaftsbildeinheit 5 Sudepolder erreicht hinsichtlich der drei Bewertungskriterien Vielfalt, Eigenart und Naturnähe mit der Bewertungsstufe „hoch“ die höchste Bewertung innerhalb

³³ GLRP WM, S. II-119-II-120, Kap. II.2.4.2 Prognose der zu erwartenden Entwicklung
„Entsprechend dem globalen Klimawandel ist auch in der Planungsregion von einer langfristigen Änderung des Klimas mit noch nicht genau absehbaren Folgen für Natur und Landschaft auszugehen. Die klimatischen Veränderungen äußern sich in Mecklenburg-Vorpommern entsprechend der Ergebnisse von Klimaprojektionen in einer Erhöhung der Temperatur (Steigerung der Tagesmitteltemperatur um 1,7 bis 3 °C bis 2100 im Verhältnis zum Zeitraum 1961-1990), Veränderungen der innerjährlichen Niederschlagsverteilung (Zunahme des Winterniederschlags um 10-20 % bis 2080), Abnahme des Sommerniederschlags um 5-10 % bis 2080 im Verhältnis zum Zeitraum 1961-1990) und einer Zunahme von Extremwetterereignissen (Ausmaß und Häufigkeit) insbesondere in der zweiten Hälfte des 21. Jahrhunderts (z. B. Extremniederschläge und Trockenperioden). Bezüglich der Extremwetterereignisse kann es regional zu starken Unterschieden kommen.“

des Untersuchungsraumes (z. B. hohe Strukturvielfalt durch naturnahen mäandrierenden Gewässerlauf mit weiten Überflutungsbereichen, gewässerbegleitender Gehölzsaum, hochwertige naturnahe autotypische Ausstattung etc.).

Die Niederung Alte Boize zwischen Boizenburg und Gothmann erreicht Bewertungskriterien in den Stufen mittel bis hoch.

Des Weiteren erfolgen im UVP-Bericht Darstellungen zu vorhandenen anthropogen überprägten Landschaftselementen wie der Hafenanlage und dem Schöpfwerk Boizenburg, dem Schöpfwerk Gothmann, dem Sudeabschlussbauwerk etc. (siehe Tab. 4-29 Einordnung/ Beschreibung der Landschaftselemente, UVP-Bericht, S. 95 - 96).

Im UVP-Bericht werden ebenfalls verschiedene Sichtbeziehungen von bestimmten Punkten (I bis XI) im Untersuchungsraum herausgearbeitet und in der o. g. thematischen Karte dargestellt.

3.14.3 Beschreibung der Umweltauswirkungen

3.14.3.1 Baubedingte Auswirkungen

Im Zuge der Bauausführung werden Flächen für die Baustelleneinrichtung, für Baustraßen und das Baufeld sowie für Leitungsarbeiten in Anspruch genommen. Es sind vorwiegend Landschaftsbildeinheiten von den Baumaßnahmen betroffen, die eine mittlere bis hohe Landschaftsbildqualität aufweisen (Niederung Alte Boize zwischen Boizenburg und Gothmann). Insofern liegt somit eine hohe Empfindlichkeit gegenüber dem vollständigen bzw. teilweisem Verlust bestimmter landschaftsprägender und -gliedernder Elemente vor.

Die natürliche Erholungseignung der vom Bauen betroffenen Landschaftsräume wird zum Teil erheblich eingeschränkt.

Infolge der Baumaßnahmen findet eine Zerschneidung des Landschaftsraumes statt. Ebenso wird es während der Bauphase zu Unterbrechungen von Wege- und Blickbeziehungen kommen.

Durch Baustellenverkehr und die jeweiligen Bauarbeiten kann das jeweilige Naturerlebnis und somit die Erholungsfunktion sowohl akustisch als auch visuell beeinträchtigt werden.

3.14.3.2 Anlagebedingte Auswirkungen

Die Flächeninanspruchnahme durch die geplanten Hochwasserschutzreinrichtungen (u. a. Deiche, Sude- Abschlussbauwerk) einschließlich der Deichverteidigungs- bzw. Unterhaltungswege führen zu einer dauerhaften Veränderung des charakteristischen Landschaftsausschnittes dieser Flächen. Positive Auswirkungen werden durch den Rückbau des Hafendeiches (Erdkörper und Wege) und dem teilweisen Rückbau des rechten Sudedeiches nahe des neuen Sude Hochwassersperrwerks (rd. 150 m) erreicht.

Die Verlängerung der Verrohrung zwischen Schacksgraben und Alter Boize und die geplante Erhöhung der elbseitigen Wand des Schöpfwerkes Boizenburg haben hinsichtlich ihrer Auswirkung auf das Landschaftsbild eine neutrale Wirkung (anthropogene Überprägung durch die Bestandsbauwerke).

Die Mulde zwischen Sude und Schacksgraben sowie die Verlegung des Grabens am Altdorfer Weg haben keine negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Als wichtigste Auswirkungen sind die Veränderungen der Sicht- und Blickbeziehungen im Untersuchungsraum zu sehen. Als besonders landschaftsbildwirksam sind der Neubau des Boizenburger Altstadtdeiches und des Sude Hochwassersperrwerks (Massiv- und Stahlwasserbau) zu nennen. Der neue Altstadtdeich wirkt in der Landschaft hinsichtlich seiner landschaftsästhetischen und visuellen Raumwirkung aus bestimmten Blickrichtungen landschaftsbildbeeinträchtigend und wird somit eine gewisse Sichtbarriere innerhalb bisher unbeeinträchtigter Landschaftsbildeinheiten darstellen. Andererseits können sich vom neuen Deich andere neue Blickbeziehungen bieten. Insofern fließt eine gewisse Subjektivität ein.

Durch den teilweisen Rückbau von Deichflächen können sich dagegen elbdynamische Prozesse innerhalb der neu geschaffenen Retentionsfläche positiv auf das Landschaftsbild auswirken.

Das neue Sude-Hochwassersperwerk wird zu Beeinträchtigungen der Blickbeziehungen von Gothmann in Richtung Boizenburg und elbabwärts führen. Der o. g. Teilrückbau des rechten Sudedeiches kann sich auf der gleichen Sichtachse wiederum positiv auswirken.

3.14.3.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Bezüglich der betriebsbedingten Auswirkungen ist zu konstatieren, dass die betriebsbedingte Unterhaltung der Deiche sowie der technischen Anlagen keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft haben.

Als Folge der Retentionsflächenerweiterung zwischen Sude und dem neu zu bauenden Boizenburger Altstadtdeich können sich großflächige, der natürlichen Überflutung unterliegende Vorlandflächen mit hohen Landschaftsbildqualitäten entwickeln.

Die Freizeitnutzung der Anlagen bleibt auch nach Umsetzung des Vorhabens erhalten. Die Erlebbarkeit der Retentionsfläche zwischen Sude und Neudeich bleibt durch die Wiederherstellung eines Großteils der vormals bestehenden Fuß- und Radwegeverbindungen entlang der Sude und der Boize erhalten. Im Bereich entlang des rechten Sudedeiches zwischen Sudeabschlussbauwerk und Altendorfer Weg entfällt die Wegeverbindung.

3.14.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation/ Vorgesehene Schutz- und Kompensationsmaßnahmen

Folgende Schutzmaßnahmen sind für das Landschaftsbild vorgesehen:

- sachgerechte Rekultivierung bauzeitlich genutzter Flächen und Wiederherstellung entsprechend ihrem Ausgangszustand bzw. landschaftsgerechte Neugestaltung unter Verwendung von geeignetem gebietseigenem Saatgut oder Gehölzmaterial.

Geeignete Kompensationsmaßnahmen zur Aufwertung des Landschaftsbildes entsprechend der Entwicklungsziele sind:

- Rückbau von Deichflächen
- Vergrößerung naturnaher wechselfeuchter Grünlandflächen

3.14.5 Anhörung der Behörden und Öffentlichkeit

Umweltrelevante und entscheidungserhebliche Einwendungen i. S. d. UVPG zum Schutzgut Landschaft sind nicht vorgelegt bzw. im Rahmen des Erörterungstermins aus Sicht der Planfeststellungsbehörde bereits nachvollziehbar und ausreichend beantwortet worden.

3.14.6 Bewertung der Umweltauswirkungen

3.14.6.1 Bewertungsmaßstäbe

- § 1 BNatSchG Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- § 13 ff. Eingriffe in Natur und Landschaft

Seitens der Planfeststellungsbehörde wird die zur Anwendung gelangte Methodik zur Ermittlung und Bewertung der bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen als angemessen

und ausreichend bewertet.

Das Landschaftsbild wird aufgrund der einzelnen Vorhaben zwar Änderungen unterzogen und umgestaltet, aber andererseits findet durch die neu zu schaffende Retentionsfläche und Deichrückbau eine Aufwertung statt, die sich positiv auf das Landschaftsbild auswirkt.

Die baubedingten Auswirkungen werden einige Zeit in Anspruch nehmen (siehe Bauablaufplan).

Die negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die einzelnen Baustellen wirken temporär und sind unerheblich. Die baubedingten Auswirkungen können durch geeignete mit dem Vorhaben verbundene Vermeidungsmaßnahmen minimiert werden, so dass sie insgesamt als nicht erheblich zu bewerten sind.

Trotz der neu anzulegenden Wege bleibt der Planungsraum immer noch ein Erholungsraum. Die Wege werden überwiegend von Fußgängern oder Radfahrern oder gelegentlich durch landwirtschaftlichen Anliegerverkehr genutzt. Zudem finden regelmäßige Überprüfungen und Instandhaltungen des Deiches statt.

Trotz der dauerhaften Überbauung und Versiegelung von Flächen im Umfang von über 4 ha wird der anlagebedingte Verlust von bestimmten Flächen in den einzelnen Landschaftsbildeinheiten als nicht erhebliche Auswirkung auf das Schutzgut Landschaft bewertet. Ebenso der Verlust von einzelnen Landschaftsbildelementen in Teilbereichen von Landschaftsbildeinheiten (u.a. von prägenden Biotopen, Gehölzen etc.) sowie die hervorgerufenen Störungen und Änderungen von Sicht- und Blickbeziehungen infolge der Hochwasserschutzanlagen werden als nicht erheblich i. S. des § 14 BNatSchG gewertet. Die im LBP (Unterlage K) ausgewiesenen Maßnahmen und die Kompensationsflächenäquivalente sind geeignet, die Eingriffe auszugleichen.

3.15 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

3.15.1 Methoden

Das Schutzgut wurde im gleichen Untersuchungsraum wie das Schutzgut Landschaft betrachtet. Für die Bearbeitung der denkmalpflegerischen Belange wurde auf vorhandene Verzeichnisse der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde des LK LUP zurückgegriffen.

3.15.2 Bestand

Im direkten Verlauf der Trassen sind keine Denkmale oder Schutzgebiete nach Denkmalschutzrecht (DSchG M-V) ausgewiesen. In den Ortschaften Boizenburg sowie Gothmann befinden sich zahlreiche Baudenkmale, die durch das Vorhaben nicht betroffen sind.

Zwischen dem Sudeabschlussbauwerk und Gothmann befindet sich auf dem Elbdeich Boizenburg ein ehemaliger Grenzturm der DDR, der als Baudenkmal eingetragen ist.

3.15.3 Beschreibung von Umweltauswirkungen

Infolge der geplanten Maßnahmen bestehen nach derzeitigen Erkenntnissen bzgl. bau-, anlage- und betriebsbedingter Auswirkungen keine Betroffenheiten. Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.

3.15.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation/ Vorgesehene Schutz- und Kompensationsmaßnahmen

Sollten bei den auszuführenden Bauarbeiten neue Bodendenkmale oder Bodenverfärbungen auftreten ist unverzüglich die Untere Denkmalschutzbehörde und durch sie das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern zu informieren.

3.15.5 Anhörung der Behörden und Öffentlichkeit

In der Erörterung am 06.12.2022 konnte dem Einwand der Denkmalschutzbehörde des LK LUP (Stellungnahme vom 29.06.2022) abgeholfen werden.

„d) Durch den Fachdienst Bauordnung (untere Denkmalschutzbehörde) wurde darauf hingewiesen, dass sich im Vorhabengebiet sowohl ein Bau- als auch Bodendenkmal befindet.

Dem Einwand konnte im Erörterungstermin abgeholfen werden. Der ehemalige Grenzturm ist im Erläuterungsbericht zum Umweltbericht als Denkmal und Landschaftselement aufgelistet. Durch die Tatsache, dass weder im Bereich des Bau- noch des Bodendenkmals Transporte oder Maßnahmen stattfinden, liegt keine Betroffenheit vor.

In den Nebenbestimmungen (siehe Teil A, II.4) werden die entsprechenden Forderungen der unteren Denkmalschutzbehörde des LK LUP aufgenommen.

3.15.6 Bewertung der Umweltauswirkungen

3.15.6.1 Bewertungsmaßstäbe

- § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG
- § 1 Abs. 1 und 3, § 2 Abs. 5, § 7 Abs. 1 DSchG M-V

Die Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge gemäß § 25 UVPG als nicht erheblich nachteilig zu bewerten.

3.16 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 UVPG gehören auch die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 - 4 UVPG zu den Schutzgütern des UVPG. Insofern waren bei dem Vorhaben auch Aussagen bzgl. der Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu treffen. Es handelt sich um ein komplexes Wirkungsgefüge. Somit können bspw. Eingriffswirkungen auf ein Schutzgut indirekte Sekundärfolgen auf ein anderes Schutzgut nach sich ziehen.

Wechselwirkungen sind u. a. gegeben (Auswahl):

Menschen und menschliche Gesundheit:

Wirkungen auf dieses Schutzgut stehen in direktem Zusammenhang mit den Auswirkungen auf das Landschaftsbild, der Luftqualität und der Klimaentwicklung.

Pflanzen (Biotopfunktion):

Abhängigkeit der Vegetation von den abiotischen Standortfaktoren Boden, Wasser und Klima, eine nachteilige Veränderung z. B. von Pflanzengesellschaften können durch Abweichungen hervorgerufen werden. Eine Beseitigung von Vegetationsstrukturen jeweils in Abhängigkeit von der funktionalen Bedeutung kann Konsequenzen im Hinblick auf Vielfalt und Häufigkeit von Lebensräumen für Tiere sowie auf den Erholungswert eines Landschaftsausschnittes haben.

Oberflächengewässer/Grundwasser:

Eine Veränderung des Wasserhaushaltes innerhalb bzw. außerhalb des Eingriffsraumes bedingt Auswirkungen auf den Bodenhaushalt (z. B. Grundwasserneubildung, Wasserversorgung von Pflanzen, wasserabhängigen Ländökosystemen) und damit indirekte Folgen für die biotischen Schutzgüter Pflanzen und Tiere.

Boden (u. a. Lebensraumfunktion, Puffer- und Filterfunktion): Eingriff in das Schutzgut bedeutet Lebensraumverlust für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Bodenverlust kann sich auf das Grundwasser auswirken bzw. nachteilig auf den Landschaftswasserhaushalt auswirken (bspw. Verringerung Grundwasserneubildung).

Die Planfeststellungsbehörde verweist bei den Wechselwirkungen auf Ausführungen im Handbuch der Umweltverträglichkeitsprüfung³⁴, Tabelle 16: *Zusammenstellung ökosystemarer Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern des UVPG (ohne Kultur- und Sachgüter)*.

Nachfolgender Auszug aus der o. g. Tabelle sei an dieser Stelle genannt:

Schutzgut Tiere/ Schutzgutfunktion Lebensraumfunktion

Wechselwirkung zu anderen Schutzgütern:

- Abhängigkeit der Tierwelt von der biotischen und abiotischen Lebensraumausstattung (Vegetation/Biotopstruktur, Biotopvernetzung, Lebensraumgröße, Boden, Geländeklima/ Bestandsklima, Wasserhaushalt)
- Spezifische Tierarten/Tierartengruppen als Indikatoren für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen/-komplexen
- anthropogene Vorbelastungen von Tieren und Tierlebensräumen

Schutzgut Pflanzen/ Schutzgutfunktion Biotopschutzfunktion

Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern

- Abhängigkeit der Vegetation von den abiotischen Standorteigenschaften (Bodenform, Geländeklima, Grundwasserflurabstand, Oberflächengewässer)
- Pflanzen als Schadstoffakzeptoren im Hinblick auf die Wirkpfade Pflanzen - Menschen, Pflanzen - Tiere
- anthropogene Vorbelastungen von Biotopen

Schutzgut Boden/ Lebensraumfunktion, Speicher- und Reglerfunktion, Filter- und Pufferfunktion, natürliche Ertragsfunktion, Boden als natur-/kulturgeschichtliche Urkunde

Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern

- Abhängigkeit der ökologischen Bodeneigenschaften von den geologischen, geomorphologischen, wasserhaushaltlichen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen
- Boden als Standort für Biotope/Pflanzengesellschaften Boden als Lebensraum für Bodentiere
- Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz, Grundwasserdynamik)
- Boden als Schadstoffsенke und Schadstofftransportmedium im Hinblick auf die Wirkpfade Boden - Pflanzen, Boden - Wasser, Boden - Mensch, Boden - Tiere
- Abhängigkeit der Erosionsgefährdung des Bodens von den geomorphologischen Verhältnissen und dem Bewuchs (z. B. Bodenschutzwald) • anthropogene Vorbelastungen des Bodens
- anthropogene Vorbelastungen des Bodens

³⁴ Handbuch der Umweltverträglichkeitsprüfung (HdUVP), Storm, P. C. und Bunge, Th., 2. Band, Nr. 3205, ERICH SCHMIDT VERLAG, Stand: 11/2017

Schutzgut Grundwasser/ Schutzgutfunktion Grundwasserdargebotsfunktion, Grundwasserschutzfunktion, Funktion im Landschaftswasserhaushalt
Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern

- Abhängigkeit der Grundwasserergiebigkeit von den hydrogeologischen Verhältnissen und der Grundwasserneubildung
- Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen, bodenkundlichen und vegetationskundlichen/nutzungsbezogenen Faktoren • Abhängigkeit der Grundwasserschutzfunktion von der Grundwasserneubildung und der Speicher- und Reglerfunktion des Bodens
- oberflächennahes Grundwasser als Standortfaktor für Biotope und Tierlebensgemeinschaften
- Grundwasserdynamik und seine Bedeutung für den Wasserhaushalt von Oberflächengewässern
- oberflächennahes Grundwasser (und Hangwasser) in seiner Bedeutung als Faktor der Bodenentwicklung
- Grundwasser als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf die Wirkpfade Grundwasser - Mensch, (*Grundwasser - Oberflächengewässer, Grundwasser - Pflanzen*) anthropogene Vorbelastungen des Grundwassers

Im UVP-Bericht (Unterlage G) wurde versucht, die unmittelbar aus dem geplanten Vorhaben möglichen Auswirkungen schutzgutbezogen im Rahmen der Auswirkungsprognose darzustellen. Dabei sind auch Wechselwirkungen berücksichtigt worden, die methodisch im HdUVP aufgeführt sind. Gutachterlicherseits werden Beispiele für relevante Wirkungsfaktoren des geplanten Vorhabens ausgeführt, so dass zu erwartende Wechselwirkungen i. d. R. bei dem letztlich betroffenen Schutzgut erfasst worden sind.

Auf Grund von Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind keine erheblichen Beeinträchtigungen i. s. d. UVPG zu erwarten.

3.17 Zusammenfassende Bewertung der Umweltverträglichkeit (§ 25 UVPG) / Gesamturteil

Der in den Antragsunterlagen als Anlagen beigefügte UVP-Bericht, der LBP, die Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung sowie die Fachbeiträge Artenschutz und WRRL genügen in ihren inhaltlichen Ausführungen für die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter den Anforderungen des UVPG.

Den Anforderungen des NatSchAG M-V und des BNatSchG wurde in ausreichendem Maße Rechnung getragen.

Der Ausbau von Deich- und Dammbauten ist gemäß § 67 Abs. 2 WHG einem Gewässerausbau gleichzusetzen.

Als Ergebnis der durchgeführten UVP ist zu konstatieren, dass die materiell-rechtlichen Anforderungen an die Zulassung des Gewässerausbaus gemäß § 68 Abs. 3 WHG berücksichtigt und die Grundsätze des Gewässerausbaus gemäß § 67 Abs. 1 WHG durch die technische Ausführung des Vorhabens eingehalten worden sind.

Die durch dieses Hochwasserschutzvorhaben hervorgerufenen Eingriffe und die dadurch verursachten Beeinträchtigungen auf einzelne Schutzgüter des UVPG sind nicht vermeidbar.

Die in der UVP vorgenommene Bewertung der Auswirkungen im Hinblick auf die einzelnen Schutzgüter zeigt, dass mit dem Vorhaben keine Umweltauswirkungen verbunden sind, die

gemessen an den fachgesetzlichen Bewertungsmaßstäben im Unzulässigkeitsbereich liegen.

Als hervorzuhebender Bestandteil der UVP ist zu erwähnen, dass hinsichtlich des Schutzgutes Tiere Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden, die gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nur bei Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses überwunden werden konnten. Auch die nicht ausgleichbare Zerstörung oder Schädigung gesetzlich geschützter Biotop gemäß § 30 i. V. m. § 20 NatSchAG M-V ist dieser Stufe zuzurechnen.

Die schutzgutbezogenen Beeinträchtigungen sind in Anbetracht der Kompensation und der ermittelten Kompensationsflächenäquivalente sowie unter Berücksichtigung der für erforderlich und angemessen gehaltenen und daher nach pflichtgemäßen Ermessen im Planfeststellungsbeschluss verfügten Nebenbestimmungen nicht von einem solchen Gewicht, dass diese der Zulässigkeit des Vorhabens entgegenstehen.

In der notwendigen Abwägung werden sie von der Planfeststellungsbehörde als nachrangig gegenüber den Belangen des Allgemeinwohls in besonderem Maße dienenden Hochwasserschutzfunktion des Vorhabens gesehen.

4. FFH-Verträglichkeitsprüfung

Grundlagen:

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)
- Naturschutzausführungsgesetz M-V (NatSchAG M-V)
- Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der Erhaltung der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG vom 20.11.2006 (ABl. Nr. L 363).
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie), kodifizierte Fassung (ABl. EG Nr. L 20 S.7).

Gemäß § 34 BNatSchG i. V. m. § 21 NatSchAG M-V sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen.

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 UVPG sowie Anlage 4 Nr. 9 und 10 UVPG muss eine Beschreibung der Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und europäische Vogelschutzgebiete) im UVP-Bericht erfolgen.

Im Kap. 7 des UVP-Berichtes werden die Ergebnisse der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchungen für das FFH-Gebiet DE 2630-303 Elbtallandschaft und Sudeniederung bei Boizenburg“ und das SPA 2732-473 „Mecklenburgisches Elbetal“ sowie der Natura 2000-Vorprüfungen für das FFH-Gebiet „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ sowie das SPA DE 2832 -401 „Niedersächsische Mittelelbe“ dargestellt.

Für das FFH-Gebiet DE 2630-303 „Elbtallandschaft und Sudeniederung bei Boizenburg“ liegt nach der durchgeführten FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (Unterlage H) folgendes Ergebnis vor (Tabelle 7-1 Ergebnisse der Verträglichkeitsuntersuchung relevanter Arten und Lebensräume):

Code	Lebensraumtyp bzw. Art	Betroffenheit	Beeinträchtigung
2330	Dünen mit offenen Grasflächen mit <i>Corynephorus</i> und <i>Agrostis</i>	ja	nicht erheblich
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i>	ja	nicht erheblich
3270	Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des <i>Chenopodion rubri p. p.</i> und des <i>Bidention p. p.</i>	ja	nicht erheblich
6120*	Trockene, kalkreiche Sandrasen	nein	-
6440	Brenndolden-Auenwiesen (<i>Cnidion dubii</i>)	ja	nicht erheblich
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	ja	nicht erheblich
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)	ja	nicht erheblich
91T0	Mitteleuropäische Flechten-Kiefernwälder	nein	-
1095	<i>Petromyzon marinus</i> (Meerneunauge)	ja	nicht erheblich
1096	<i>Lampetra planeri</i> (Bachneunauge)	ja	nicht erheblich
1099	<i>Lampetra fluviatilis</i> (Flussneunauge)	ja	nicht erheblich
1124	<i>Gobio albipinnatus</i> (Weißflossiger Gründling / Stromgründling)	ja	nicht erheblich
1130	<i>Aspius aspius</i> (Rapfen)	ja	nicht erheblich
1134	<i>Rhodeus sericeus amarus</i> (Bitterling)	ja	nicht erheblich
1145	<i>Misgurnus fossilis</i> (Schlammpeitzger)	ja	nicht erheblich
1149	<i>Cobitis taenia</i> (Steinbeißer)	ja	nicht erheblich
1166	<i>Triturus cristatus</i> (Kammolch)	ja	nicht erheblich
1337	<i>Castor fiber</i> (Biber)	ja	nicht erheblich
1355	<i>Lutra lutra</i> (Fischotter)	ja	nicht erheblich

Erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Lebensräume und Lebensstätten der Arten des Anhangs II der FFH-RL können gemäß den dargestellten Ausführungen und unter Beachtung der vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Es ist festzustellen, dass für das FFH-Gebiet DE 2630-303 in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen eine Erheblichkeit der Auswirkungen des geprüften Vorhabens nicht gegeben ist.

Für das auf niedersächsischer Seite unmittelbar zum Vorhaben angrenzende FFH-Gebiet DE 2528-331 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ ist eine FFH-Vorprüfung durchgeführt worden.

Eine Inanspruchnahme von Flächen, direkte Eingriffe oder eine dauerhafte Veränderung der Nutzung bzw. Strukturen finden nicht statt. Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen und Arten und somit der Erhaltungsziele des Schutzgebietes sind mit hinreichender Sicherheit nicht zu erwarten und können ausgeschlossen werden.

Die Prüfung für das Europäische Vogelschutzgebiet SPA 2732-473 „Mecklenburgisches Elbetal“ hat Folgendes ergeben:

Zum einen führt das Vorhaben zu einer dauerhaften Inanspruchnahme von Flächen innerhalb des Vogelschutzgebietes, zum anderen werden Lebensräume und Lebensstätten von Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutz-RL durch direkte (Flächenentzug durch Überbauung und Versiegelung, Beeinträchtigungen aus nichtstofflichen Einwirkungen, vor allem optische Reize) und indirekte mit dem Vorhaben verbundene Veränderungen betroffen.

Die Verträglichkeitsuntersuchung kommt zu folgendem Ergebnis (siehe i. d. Zshg. Unterlage H), siehe Tab. 7-2 Ergebnisse der Verträglichkeitsuntersuchung relevanter Vogelarten:

Code	Vogelart	Betroffenheit	Beeinträchtigung
A030	<i>Ciconia nigra</i> - Schwarzstorch	ja	nicht erheblich
A037	<i>Cygnus columbianus bewicki</i> - Zwergschwan	ja	nicht erheblich
A038	<i>Cygnus cygnus</i> - Singschwan	ja	nicht erheblich
A048	<i>Tadorna tadorna</i> - Brandgans	ja	nicht erheblich
A061	<i>Aythya fuligula</i> - Reiherente	ja	nicht erheblich
A072	<i>Pernis apivorus</i> - Wespenbussard	ja	nicht erheblich
A073	<i>Milvus migrans</i> - Schwarzmilan	ja	nicht erheblich
A074	<i>Milvus milvus</i> - Rotmilan	ja	nicht erheblich
A075	<i>Haliaeetus albicilla</i> - Seeadler	ja	nicht erheblich
A081	<i>Circus aeruginosus</i> - Rohrweihe	ja	nicht erheblich
A084	<i>Circus pygargus</i> - Wiesenweihe	ja	nicht erheblich
A119	<i>Porzana porzana</i> - Tüpfelralle	ja	nicht erheblich
A122	<i>Crex crex</i> - Wachtelkönig	ja	nicht erheblich
A142	<i>Vanellus vanellus</i> - Kiebitz	ja	nicht erheblich
A153	<i>Gallinago gallinago</i> - Bekassine	ja	nicht erheblich
A210	<i>Streptopelia turtur</i> - Turteltaube	nein	-
A224	<i>Caprimulgus europaeus</i> - Ziegenmelker	nein	-
A229	<i>Alcedo atthis</i> - Eisvogel	ja	nicht erheblich
A233	<i>Jynx torquilla</i> - Wendehals	nein	-
A236	<i>Dryocopus martius</i> - Schwarzspecht	nein	-
A238	<i>Dendrocopos medius</i> Mittelspecht	nein	-
A246	<i>Lullula arborea</i> - Heidelerche	nein	-
A277	<i>Oenanthe oenanthe</i> - Steinschmätzer	ja	nicht erheblich
A307	<i>Sylvia nisoria</i> - Sperbergrasmücke	ja	nicht erheblich
A319	<i>Muscicapa striata</i> - Grauschnäpper	ja	nicht erheblich
A338	<i>Lanius collurio</i> - Neuntöter	ja	nicht erheblich
A379	<i>Emberiza hortulana</i> Ortolan	nein	-
A394	<i>Anser albifrons</i> - Blässgans	ja	nicht erheblich
A639	<i>Grus grus</i> - Kranich	ja	nicht erheblich
A667	<i>Ciconia ciconia</i> - Weißstorch	ja	nicht erheblich
A701	<i>Anser fabalis</i> - Saatgans	ja	nicht erheblich
A768	<i>Numenius arquata</i> - Großer Brachvogel	ja	nicht erheblich

Für das Vogelschutzgebiet DE 2732-473 „Mecklenburgisches Elbetal“ ist in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen eine Erheblichkeit der Auswirkungen des geprüften Vorhabens auszuschließen.

Nachfolgende Ergebnisse ergab die Prüfung für das SPA DE 2832-401 „Niedersächsische Mittelalbe“ auf der niedersächsischen Seite, welches unmittelbar an das Vorhaben HWS Boizenburg angrenzt:

Flächen werden nicht in Anspruch genommen, Eingriffe sowie eine dauerhafte Veränderung der Nutzung bzw. Strukturen finden nicht statt.

Im Gebiet wurden nur Steinschmätzer und Brandgans in Form einer Brutzeitfeststellung im Betrachtungsraum nachgewiesen. Nachweise konnten rd. 290 - 310 m südwestlich des Vorhabens auf Grünländern des Elbevorlandes erbracht werden.

Bei Heranziehung der zugrundeliegenden Fluchtdistanzen gegenüber anthropogenen Störungen von 30 m (Steinschmätzer) und 200 m (Brandgans) sind die möglichen Beeinträchtigungen als nicht erheblich zu bewerten³⁵. Essenzielle Habitatstrukturen sind nicht betroffen.

Insgesamt wurden 11 der insgesamt 31 gelisteten Zugvogelarten des Vogelschutzgebietes im Betrachtungsraum nachgewiesen. Sie weisen eine hohe Empfindlichkeit gegenüber anthropogenen Störungen auf, wie sie baubedingt im Rahmen des Vorhabens entstehen würden.

Essenzielle Habitatstrukturen wie Schlafgewässer sind nicht betroffen. Eine überproportionale Betroffenheit von Rastflächen ist ebenso zu verneinen. Um mögliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben von vornherein zu vermeiden, sind Baustopps während der Hauptrastzeiten von November bis März vorgesehen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.

Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes sowie der Vogelarten nach Anhang I der VSch-RL und der wichtigsten Zugvogelarten sind mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

5. Artenschutz- artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)

5.1 Rechtsgrundlagen:

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der FFH-RRL sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Vogelschutzrichtlinie verankert. Im nationalen deutschen Naturschutzrecht ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG geregelt.

Das BNatSchG unterscheidet hierbei besonders geschützte Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG) und streng geschützte Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG). Die streng geschützten Arten bilden dabei eine Teilmenge der besonders geschützten Arten. Bei Vorhaben, die der Eingriffsregelung unterliegen, sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 nur die europäischen Vogelarten (besonders geschützte Arten) und die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (streng geschützte Arten) relevant.

§ 44 Abs. 1 BNatSchG enthält für die besonders geschützten und streng geschützten Arten folgende Verbotstatbestände (Zugriffsverbote):

- Verbot des Nachstellens, Fangens, Verletzen oder Töten von wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen von wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
- Verbot der erheblichen Störung von wildlebenden Tieren der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),

³⁵ Bundesamt für Naturschutz: FFH-VP-Info, Projekte, Pläne, Wirkfaktoren, Projekttypen, Gewässerausbau, Lebensräume und Arten, URL: <https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp>

- Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG),
- Verbot der Entnahme von wild lebenden Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen, Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von wild lebenden Pflanzen der besonders geschützten Arten sowie Verbot der Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Wird ein Verbot gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG verletzt und kann eine Verbotsverletzung auch nicht durch Maßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG, sogenannte CEF-Maßnahmen („continuous ecological functionality measures“), oder Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden, sind die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen. Siehe i. d. Zusammenhang Ausführungen im Leitfaden des LUNG M-V³⁶.

Wie bereits im Kap. 3.8.5 innerhalb der UVP dargestellt und dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vom 10.02.2023 (Unterlage J) zu entnehmen ist, werden auf Grund des Vorhabens, hier insbesondere Rückbau des Hafendeiches, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände berührt, die auch aufgrund vorgesehener Vermeidungsmaßnahmen nicht vollständig ausgeschlossen werden können.

Als Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen:

V 1.7:

Einhaltung von Mindestabständen zu besetzten Brutplätzen von prioritären Vogelarten (planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz), wenn erforderlich Prüfung einer kurzfristigen Optimierung des Bauablaufes, um Betroffenheiten auszuschließen oder zu minimieren, ggf. kommt die vorsorglich beantragte artenschutzrechtliche Ausnahme zum Tragen (entspricht VAFB 1.7 Teil J)

V 1.7.2:

Einhaltung von Mindestabständen zu besetzten Brutplätzen während der Brutzeit: Bei Grauwammer, **Schwarzkehlchen** mind. 40 m zwischen Nistplatz und Baumaßnahme, Kontrolle der Brutplätze durch öBB

V 1.7.6 Einhaltung von Mindestabständen zu besetzten Brutplätzen während der Brutzeit: Bei **Schnatterente** mind. 120 m zwischen Nistplatz und Baumaßnahme, Kontrolle der Brutplätze durch öBB

V 1.7.7:

Einhaltung von Mindestabständen zu besetzten Brutplätzen während der Brutzeit: Bei **Rohrweihe**, Brandgans, Gänsesäger mind. 200 m zwischen Nistplatz und Baumaßnahme, Kontrolle der Brutplätze durch öBB

Da jedoch trotz vorgesehener Vermeidungsmaßnahmen situationsbedingt nicht auszuschließen ist, dass es aufgrund des vorhabenbedingten Eingriffs in die Lebensräume dort noch befindliche einzelner Individuen zu Störungen kommt, muss von einer möglichen Verletzung des Verbots des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgegangen werden.

³⁶ Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern - Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung, Büro Froelich & Sporbeck
Link: [artenschutz_leitfaden_planfeststellung_genehmigung \(mv-regierung.de\)](https://www.mv-regierung.de/artenschutz_leitfaden_planfeststellung_genehmigung)

5.2 Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG kann nur zugelassen werden, wenn - das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist, - keine zumutbaren Alternativen existieren - und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert bzw. die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.

Wie oben bereits ausgeführt, kann für die Brutvögel eine Verbotverletzung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Vogelarten trotz der umfangreichen Vermeidungsmaßnahmen) nicht ausgeschlossen werden.

Im vorliegenden Fall kann gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG aus zwingenden Gründen des überwiegenden Interesses eine Ausnahme von der Verbotverletzung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zugelassen werden. Die Voraussetzungen, unter denen eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden kann, liegen nach Beurteilung des LUNG vor:

Das Vorhaben ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten. Mit dem Vorhaben ist beabsichtigt, einen ausreichenden Hochwasserschutz zu gewährleisten. Das Vorhaben leistet damit einen wichtigen Beitrag zum Hochwasserschutz in der Planungsregion Westmecklenburg an der Elbe. Gleichfalls existieren auch keine zumutbaren Alternativen für das Gesamtvorhaben.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Naturschutz:

Das BRASCHEL B erklärte mit Schreiben vom 16.03.2023, dass „*der Weg, eine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG für mögliche Betroffenheiten der wildlebenden europäischen Vogelarten Rohrweihe, Schnatterente und Schwarzkehlchen zu beantragen*“ begrüßt wird.

„*Aus Sicht der zuständigen Naturschutzbehörde sind die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme gegeben, diese wurden in den Tekturunterlagen ausreichend begründet.*“

Es wurde somit mitgeteilt, dass die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG für die o. g. europäischen Vogelarten bestünden.

Das BRASCHEL B weist hinsichtlich des Artenschutzes darauf hin, dass eine Betroffenheit der Brutvögel bzgl. des Störungsverbotes nicht ausgeschlossen werden kann. Da eine realistische Alternative der Bauausführung nicht gegeben sei, wäre somit eine Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beantragen. Dem ist hinzuzufügen, dass zuständige Behörde zur Erteilung der Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG die Planfeststellungsbehörde, das LUNG M-V, ist.

5.3 Begründung des begehrten Ausnahmetatbestandes

Es wird für die Rohrweihe, das Schwarzkehlchen und die Schnatterente (alles Brutvögel) die Ausnahme vom Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 erteilt („wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören“).

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können Ausnahmen u. a. zugelassen werden

„4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder

5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind (vgl. Ziffer 5.3) und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert“ (vgl. Ziffer 5.4).

Das Verbundprojekt HWS Boizenburg wird aus nachfolgenden **zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses** durchgeführt:

Wie in Kap. 1.1 des Teils B (Erläuterungsbericht) der Planfeststellungsunterlage aufgeführt, dient das Vorhaben dazu, das vorhandene Defizit der Hochwassersicherheit zu beseitigen und den Hochwasserschutz für Boizenburg wiederherzustellen. Damit steht das Vorhaben im Interesse der *Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit* und dient dem *Schutz der zivilen Bevölkerung*.

Darüber hinaus ergeben sich durch das Vorhaben auch *maßgeblich günstige Auswirkungen auf die Umwelt*. Durch die Rückdeichung vom Hafendeich bzw. Boizenburger Elbedeich auf den Boizenburger Altstadtdeich sowie die damit verbundene Öffnung der Retentionsfläche wird ein Teil der Aue wieder an die Elbe angeschlossen.

Natürliche Überflutungen durch die Elbe sind künftig ohne Einschränkung möglich und eine entsprechende dynamische Entwicklung der Retentionsfläche kann erfolgen. Dadurch können sich wieder auetypische standortgerechte Verhältnisse ausbilden.

5.4 Alternativenprüfung

Zu prüfen war gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ob es zumutbare Alternativen für das Vorhaben oder dessen Umsetzung gibt, die mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die europäischen Vogelarten verbunden sind.

Das Vorhaben der Polderöffnung ist grundsätzlich an den vorhandenen Standort gebunden. Es sind also keine alternativen Örtlichkeiten zur Vorhabenumsetzung vorhanden. Die Verbotstatbestände für die betroffenen Brutvögel ergeben sich aus den bauzeitlichen Störwirkungen.

Zum Schutz der Fauna und Flora wurden bereits umfangreiche Einschränkungen der Bauzeit vorgesehen (vgl. V_{AFB} 1.1 und V_{AFB} 1.4). Diese zielen u.a. darauf ab, die Auswirkungen auf die Zug- und Rastvögel, für die das Gebiet eine herausragende Rolle besitzt, zu minimieren. Die dadurch verbleibenden Bauzeitfenster (vgl. Unterlage B, Anlagen 2 und 3) sind bereits so eingeschränkt, dass bei einer weiteren Reduzierung das Vorhaben nicht mehr sinnvoll ausgeführt werden kann.

Eine „Null-Variante“ mit Verzicht auf die Bauarbeiten an Deichen und die Öffnung der Retentionsfläche erfüllt die Projektziele der Wiederherstellung des Hochwasserschutzes für Boizenburg und der Öffnung der Retentionsfläche nicht.

Zumutbare Alternativen sind also nicht gegeben.

5.5 Prüfung der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes (EHZ), § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG

Für die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme bei Arten des Anhangs IV der FFH-RL verweist § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG auf Art. 16 Abs. 1 dieser RL, der besagt, „... dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand (EHZ) verweilen ...“ müssen.

Bei der Prüfung der Wahrung des EHZ war wie folgt vorzugehen:

Zunächst erfolgte die Prüfung, ob die Gewährung einer Ausnahme zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des günstigen (falls vorliegend) EHZ der lokalen Population führt.

Wenn eine Verschlechterung des günstigen EHZ der lokalen Population nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt auf der Ebene der kontinentalen biogeographischen Region Mecklenburg-Vorpommerns der Nachweis, dass der günstige EHZ der hier lebenden Populationen gewahrt bleibt (ggf. unter Einbeziehung kompensatorischer Maßnahmen).

Bei Vorliegen eines ungünstigen EHZ auf der Ebene der kontinentalen biogeographischen Region erfolgt der Nachweis, dass sich vorhabenbedingt dieser ungünstige EHZ im Endergebnis zumindest nicht weiter verschlechtern wird und dass das zukünftige Erreichen eines günstigen EHZ nicht behindert wird.

Für die europäischen Vogelarten gilt bezüglich der lokalen Ebene das gleiche wie für die Anhang-IV-Arten. Hinsichtlich der Bezugsebene der biogeographischen Region ist für die Artengruppe Vögel darzulegen, dass die Gewährung einer Ausnahme zu keiner Verschlechterung des aktuellen EHZ führt.

Die Prüfung der Wahrung des EHZ wurde für die betroffenen Arten im jeweiligen Formblatt (Anlage 2 zum AFB) durchgeführt.

5.5.1 Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung (FCS-Maßnahmen)

Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) sind nicht erforderlich.

Beteiligung der Naturschutzbehörden:

Siehe i. d. Zshg. Ziffer 3.8.5 Beteiligung der Behörden und Öffentlichkeit

Die UNB, das BRASCHELB, äußerte sich in der Stellungnahme vom 05.08.2022 wie folgt:

„Der Vorhabensraum bildet einen strukturreichen Ausschnitt der morphologischen und rezenten Aue der Unteren Mittelelbeniederung mit u.a. hoher avifaunistischer Bedeutung ab. So besitzt der Wirkraum hohe Bedeutung sowohl für eine Vielzahl gefährdeter und/ oder geschützter Brutvogelarten und ist gleichzeitig ein wichtiger Bestandteil des Rast- und Durchzugsgeschehens u.a. nordischer Gänse, Schwäne sowie einer Vielzahl an Limikolen und Entenvögeln. Das stellt die Wahl eines möglichst unkritischen Bauzeitraumes vor besonderen Herausforderungen. Der Vorhabensträger hat sich bei den relativ störungsintensiven Erdarbeiten (Deichneubau, -ertüchtigung und -abtrag) zugunsten der Rastvögel und Durchzügler für einen Bauzeitraum während des Sommerhalbjahres (überwiegend 01.04 bis 31.10 eines Jahres) entschieden, woraus Beeinträchtigungen des Brutgeschehens u.a. relevanter Vogelarten resultieren. In den artbezogenen Betrachtungen des Artenschutzfachbeitrages wird das Ausbleiben von, den Erhaltungszustand der lokalen Populationen erheblich beeinträchtigenden baubedingten Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG überwiegend damit begründet, dass den betroffenen Vogelarten u.a. im Umfeld in ausreichendem Maße geeignete Habitatstrukturen für ein bauzeitliches Ausweichen zur Verfügung stehen. Diese sehr vereinfachende These der Brutplatzverschiebung ohne zusätzliche habitatinittierende Maßnahmen ist fachlich und rechtlich nicht haltbar, da die Areale, die sich aufgrund ihrer Grund-

voraussetzungen zur Brutrevieranlage für bestimmte Zielarten eignen, bereits durch Brutpaare der Art besetzt sein könnten. In Anbetracht der artspezifischen Revieranprüche lassen sich diese Brutareale nicht beliebig verdichten. Wird demzufolge der möglicherweise bereits vorhandene Zielartenbestand angrenzender, vorhabensbedingt unbeeinträchtigter Lebensräume außer Acht gelassen, ist davon auszugehen, dass die vorgesehenen Flächen nicht ausreichen und die prognostizierten Verlagerungen des Brutbestandes aus dem Vorhabensbereich scheitern.

Darüber hinaus sind mit VAFB 1.7 schadensbegrenzende Maßnahmen Bestandteil der eingereichten Unterlagen, die eine Einhaltung von Mindestabständen zu besetzten Brutplätzen wertgebender Vogelarten gemäß ihrer artspezifischen Fluchtdistanz festsetzen. Die Kontrolle und der Vollzug obliegt der ökologischen Baubegleitung. Betrachtet man dabei z.B. das Rückbauvorhaben des Hafendeiches, in dessen unmittelbarer Nähe bei den Kartierungen ein bis mehrere Brutplätze der Arten Rohrweihe (Baueinschränkungsbereich 200 m), Schwarzkehlchen (Baueinschränkungsbereich 40 m) und Schnatterente (Baueinschränkungsbereich) erfasst wurden, wird deutlich, dass sich mit dieser schadensbegrenzenden Maßnahme der Rückbau des Hafendeiches und damit auch die Ertüchtigung des Deiches Mahnkenwerder nicht im vorgesehenen Zeitraum bewerkstelligen lassen. Die genannten Arten besitzen eine durchschnittliche bis hohe Ortstreue (= Treue einer bestimmten Fläche gegenüber), geeignete Revierstandorte (störungsarme Schilfröhrichte und Gewässer) sind im Gebiet aber begrenzt. Von einem Wiederbesetzen dieser Reviere (Zeitpunkt artabhängig zwischen Februar bis März) ist auszugehen, das heißt, die ökologische Baubegleitung müsste die Arbeiten am Hafendeich zwangsläufig stoppen. Die Plausibilität der festgesetzten schadensbegrenzenden Maßnahmen sollte noch einmal geprüft werden.“

Erwiderung des BRASCHEL vom 16.03.2023:

„Der Weg, eine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG für mögliche Betroffenheiten der wildlebenden europäischen Vogelarten Rohrweihe, Schnatterente und Schwarzkehlchen zu beantragen, wird begrüßt. Aus Sicht der zuständigen Naturschutzbehörde sind die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme gegeben, diese wurden in den Tekturunterlagen ausreichend begründet.“

Insgesamt wird durch die Planfeststellungsbehörde festgestellt, dass den Belangen des Artenschutzes bei Erteilung der o. g. Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG und im Rahmen der Durchführung der Planung sowie unter Beachtung der Nebenbestimmungen in diesem Planfeststellungsbeschluss Rechnung getragen wird.

6. Eingriffsregelung

Bei dem geplanten Gesamtvorhaben handelt es sich um einen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 6, 8, 9, 12 NatSchAG M-V.

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Für die genauen Einzelheiten der Bilanzierung wird auf die Ausführungen im LBP (Unterlage K, Seite 87 ff.) verwiesen.

Die Eingriffsbilanzierung basiert auf den Hinweisen zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern³⁷, welches ein Biotopwertverfahren (LBP, Kapitel 4.1.1, S. 26 ff.) zugrunde legt. Damit wird der Zustand der Biotope vor dem Eingriff bewertet.

Die Ermittlung des Eingriffsumfangs und des Kompensationsbedarfes erfolgt durch einen Vergleich des Bestandes und der Planung bezogen auf die jeweiligen Flächenanteile (Kap. 7 LBP).

Durch das Vorhaben sind Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden. Es werden bisher unzerschnittene, extensiv genutzte Grünlandflächen durch eine neue Deichtrasse (Boizenburger Altstadtdeich) überbaut und Deichabschnitte zurückgebaut (Teiltrückbau rechter Sudeich, siehe i. d. Zshg. Lageplan, Blatt 3, M. 1:1000; Karte HWSB_GP_PFU_ZEI_ALL_007). Es bedarf einer Inanspruchnahme unterschiedlicher Biotope (siehe Karte UVP-Bericht, Schutzgut Pflanzen - Biotope, M. 1: 10.000, HWSB_GP_PFU_ZEI_ALL_8005) infolge dessen Flächen mit besonderer Bedeutung beansprucht werden.

Im Rahmen des LBP wurde das daraus entstehende Konfliktpotential ermittelt. Im Kap. 6, S. 77 ff. des LBP ist das Maßnahmenkonzept vorgelegt worden. In diesem Maßnahmenkonzept wurden Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ausgearbeitet, die die Erheblichkeit von Beeinträchtigungen entweder vermeiden oder deren Schwere zumindest vermindern können.

Lebensräume und Lebensstätten der betroffenen Arten sind durch direkte und indirekte mit dem Vorhaben einhergehende Veränderungen betroffen. Zum einen ist direkter Flächenentzug infolge Überbauung und Versiegelung/Teilversiegelung festzustellen (Verlust von Biotop- und Habitatstrukturen), zum anderen sind Beeinträchtigungen aus nichtstofflichen Einwirkungen vorhanden, die vor allem über akustische und optische Reize auf das Gebiet wirken (bspw. Wirkungen auf die Avifauna).

Unter Berücksichtigung des besonderen Biotopschutzes (§ 30 BNatSchG, § 20 NatSchAG M-V), des allgemeinen Schutzes von Tieren und Pflanzen (§ 39 BNatSchG), des gesetzlichen Baumschutzes (§ 18 NatSchAG M-V) und der Zugriffsverbote des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) wurden im LBP die Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in Kapitel 6.1 aufgeführt und beschrieben.

Die Ausgleichs-, Ersatz- und Gestaltungsmaßnahmen sowie CEF- Maßnahmen sind in Kapitel 6.2 des LBP dargestellt. Es ist zu konstatieren, dass alle Maßnahmen geeignet sind, den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gerecht zu werden.

Des Weiteren werden Maßnahmen zum Boden- und Gewässerschutz (V 2 und V 4) und zum Schutz von Gehölzen festgesetzt. FFH- rechtlich ist die Schadensbegrenzungsmaßnahme festgesetzt (siehe Unterlage H, FFH-Verträglichkeitsuntersuchung M-V, Abb. 4.3 *Lage der Schadensbegrenzungsmaßnahme M 1 unmittelbar angrenzend zu den bestehenden Habitatflächen am Schacksgraben* und LBP CEF_{AFB2} *Erweiterung der Habitatflächen am Schacksgraben für Schlammpeitzger, Biber und Fischotter* S. 83³⁸, Karte HWSB_GP_PFU_ZEI_ALL_8127, LBP, Maßnahmenplan, Blatt 7 von 9, M. 1:2.000).

³⁷ Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (2018): Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE), Neufassung 2018

³⁸ LBP, S. 83:

Die Eingriffsfläche mit anlagebedingt dauerhafter Inanspruchnahme durch die Herstellung des Deichsiels beträgt 423 m². Um eine ausreichende Erweiterung der Habitatflächen auch im Hinblick auf ihre zeitliche Entwicklung sicherzustellen, wird ein Faktor von 1,5 angesetzt, sodass die Erweiterung mind. 635 m² umfasst. Die Maßnahme entspricht der Schadensbegrenzungsmaßnahme M 1 der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (Teil H).

Seitens der Planfeststellungsbehörde wird eingeschätzt, dass die vorgesehenen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Gestaltungs- sowie CEF- bzw. Schadensbegrenzungsmaßnahmen aus fachlicher Sicht ausreichend sind um den Eingriff naturschutzrechtlich vollständig zu kompensieren.

Die baubedingten Eingriffe können größtenteils durch die im LBP festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden, dennoch müssen naturschutzfachliche Einschränkungen (bedingt durch artenschutzrechtliche Anforderungen gem. § 44 BNatSchG) auf Grund des Bauablaufes siehe Kap. 7 Baudurchführung, Bauablauf und technologische Angaben, Erläuterungsbericht, Unterlage B, S. 69 - 71 berücksichtigt werden³⁹.

Eine von der Planfeststellungsbehörde zu erteilende artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung für Arten der Brutvögel siehe Kap. 5 dieses Planfeststellungsbeschlusses ist unausweichlich und wird somit vorsorglich erteilt.

6.1 Bilanzierung/ Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Nachfolgendes Ergebnis wurde gutachterlich in der quantifizierenden Bewertung durch den Gutachter *Ingenieurgesellschaft Ramboll Deutschland GmbH – iKD Ingenieur-Consult GmbH* ermittelt:

Es ergab sich eine **positive Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz von 1.420.181 m² KFÄ**. Das Ergebnis wurde als Kompensationsüberschuss ausgewiesen, siehe LBP, S. 106, Tabelle 8-2 *Gesamtbilanzierung*.

Somit besteht bei Berücksichtigung aller landschaftspflegerischen Maßnahmen sowie aller genannten CEF (artenschutzrechtliche Maßnahmen) - bzw. Schadensbegrenzungsmaßnahmen (FFH-rechtliche Maßnahmen) für das Vorhaben, ein ausgeglichenes bzw. überkompensiertes Verhältnis zwischen Eingriffs- und Kompensationsumfang.

Infolge der Wiederanbindung der Retentionsfläche sind vordergründig für die Artengruppe der Vögel Aufwertungen der einzelnen Habitate zu erwarten, dies natürlich in Abhängigkeit von einer jeweiligen Bewirtschaftung, hier extensiver Grünlandnutzung.

Gutachterlich wurde infolge der Eingriffs- Ausgleichsermittlung Folgendes zusammenfassend zum Ausdruck gebracht (LBP, Kap. 9, S. 107):

„Sowohl die Zug- und Rastvögel als auch der überwiegende Teil der Brutvögel sind an grünlandgeprägtes, extensiv genutztes Offenland gebunden. Mit Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung und Wiederherstellung des natürlichen Überflutungsregimes sind positive Auswirkungen aus schwankenden und erhöhten Grundwasserständen oder Überflutungsereignissen hinsichtlich der Qualität von Nahrungshabitaten und Rastflächen zu prognostizieren.“

Vgl. i. d. Zshg. das Maßnahmenblatt, LBP, Anlage 1, S. 44:

³⁹ LBP, S. 69:

„Im Zuge der Bauablaufplanung sind außerdem naturschutzfachliche Einschränkungen zu berücksichtigen. Da die Retentionsfläche sowie das Deichvorland der Elbedeiche wichtige Rastflächen für Zugvögel sind, dürfen dort während der Rastzeit vom 1. November bis 31. März keine Arbeiten stattfinden. Das gilt für den Deichneubau (Altstadtdeich), die Erhöhung der Elbedeiche, den Abtrag des Hafens- und Sudedeiches sowie sonstigen Arbeiten innerhalb des Polders. Darüber hinaus sind Baufeldfreimachungen während der Brutzeit (1. März bis 31. August) ausgeschlossen.“/Siehe ebenfalls Erläuterungsbericht, Anlage 2 *Rahmenterminplan* und Anlage 3 *Übersicht Bauphasen*

Maßnahmenblatt				
Projektbezeichnung: Hochwasserschutz Boizenburg	Maßnahmenbezeichnung: Wiederherstellung des natürlichen Überflutungsregimes im Küstenraum mit Nutzungsmöglichkeit	Maßnahmen-Nr. A 1		
		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme		
		A Ausgleichsmaßnahme		
		G Gestaltungsmaßnahme		
		Zusatzindex AFB artenschutzrechtliche Maßnahme		
<p>Für die Elbe wird mit Wiederanbindung der Retentionsfläche inkl. der Überlaufstrecken eine Reduzierung des Wasserstandes bei einem HQ100 um rund 2,2 cm prognostiziert. Für die Wasserstände der Sude werden keine maßgeblichen Veränderungen aus der Errichtung des Sude Hochwassersperrwerkes prognostiziert.</p> <p>Die Überflutung der Polderfläche führt zu einem temporären Verlust von Nahrungsflächen der Rastvögel, jedoch bleiben Ausweichmöglichkeiten binnendeichs erhalten. Ein Entfall von Schlafgewässern durch die Überflutung der Flächen geschieht nicht, sie werden im Überflutungsfall temporär sogar ausgedehnt.</p>				
Maßnahme: Ausgleich/ Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.:				
s. Lageplan Nr. HWSB_GP_PFU_ZEI_ALL_8121 bis HWSB_GP_PFU_ZEI_ALL_8123, HWSB_GP_PFU_ZEI_ALL_8129				
<input type="checkbox"/> Minderungsmaßnahme	<input type="checkbox"/> Gestaltungsmaßnahme	<input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme	<input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme	
Durchführung der Maßnahmen	<input type="checkbox"/> vor Baubeginn	<input type="checkbox"/> mit Baubeginn	<input type="checkbox"/> während der Bauzeit	<input type="checkbox"/> nach Fertigstellung des Bauvorhabens
Beschreibung und Zielsetzung:				
<p>Die Maßnahmenvariante 5.12 Wiederherstellung des natürlichen Überflutungsregimes im Küstenraum mit Nutzungsmöglichkeit gemäß Anlage 6 der HzE ist entsprechend der Beschreibung der Maßnahme vorzusehen. Sie sieht die Ausdeichung der Retentionsfläche im Niederungsbereich des mecklenburgischen Teils der unteren Mittelelbe mit Wiederherstellung des natürlichen Überflutungsregimes vor. Hierzu ist der Rückbau des Hafendeiches Boizenburg West auf eine Geländehöhe von 7,00 m NHN zwischen der Anbindung des rückverlegten Boizenburger Altstadtdeiches bis zu dem Bereich, bei dem der Hafendeich rechtwinklig zum bestehenden Sudeabschlussbauwerk abwinkelt, umzusetzen. Eine Regulierung von Hochwasserspitzen ist nicht vorgesehen, da die Retentionsfläche ungesteuert über das Ein- und Auslaufbauwerk mit Anbindung ab Mittelwasser der Elbe (5,85 m NHN) und ab Pegeln über 7,00 m NHN durch überströmen des rückgebauten Hafendeiches Boizenburg West mit Elbewasser geflutet wird. Weiterhin erfolgt eine Anbindung des Sudeschlauchs zwischen Sudeabschlussbauwerk und neuem Sude Hochwassersperrwerk durch den Teilrückbau des Rechten Sudedeiches Boizenburg bis auf 8,0 m NHN⁴⁰ und die Anlage einer Mulde zwischen Sude und Schacksgraben mit Sohle auf 6,20 m NHN. Um eine Absenkung der Wasserspiegellage der Elbe zu erzielen, sind Überlaufstrecken westlich des Sude Hochwassersperrwerkes vorgesehen. Die Überlaufstrecke im Elbedeich Boizenburg weist eine Breite von 100 m auf und wird auf eine Höhe von 9,0 m NHN abgesenkt. Die Überlaufstrecke im Rechten Sudedeich Boizenburg weist eine Breite von 150 m auf und wird auf eine Höhe von 8,0 m NHN abgesenkt. Hierdurch wird eine Absenkung von bis zu 2,2 cm bei einem HQ100 der Elbe prognostiziert. Die künftige Flächennutzung durch Beweidung und/oder Mähnutzung hat entsprechend den Anforderungen der HzE zu erfolgen. Die Mindestflächengröße von 10,0 ha wird mit insgesamt rund 90,4 ha deutlich überschritten. Bezugsfläche für die Aufwertung ist die vom durchschnittlichen jährlichen Winterhochwasser erreichte Fläche einschließlich überstauter Bereiche. Die Höhe des durchschnittlichen jährlichen Winterhochwassers der Elbe beträgt 8,38 m NHN. Der Wert ergibt sich aus dem aktuellsten Deutschen Gewässerkundlichen Jahrbuch des Jahres 2015 für den Pegel Boizenburg (Pegelnulldpunkt: 3,79 m NHN), in dem das 10-jährige Mittel des mittleren Hochwassers im Winter mit 459 cm angegeben wird.</p>				
Biotop- und Entwicklungskonzept:				
-				
Flächengröße: 90,4 ha				
Maßnahmenblatt				

⁴⁰ Anmerkung der Planfeststellungsbehörde: Der Rückbau erfolgt bis auf Geländehöhe.

Projektbezeichnung: Hochwasserschutz Boizenburg	Maßnahmenbezeichnung: Wiederherstellung des natürlichen Überflutungsregimes im Küstenraum mit Nutzungsmöglichkeit	Maßnahmen-Nr. A 1 Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme Zusatzindex AFB artenschutzrechtliche Maßnahme
Vorgesehene Regelung		
<input type="checkbox"/> Vorübergehende Flächeninanspruchnahme	_____ ha	Künftiger Eigentümer: wie bisher
<input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich	_____ ha	Künftiger Unterhaltungspflichtiger:
KI Nutzungsbeschränkung	90,4 ha	wie bisher

Beteiligung der Naturschutzbehörden:

Siehe i. d. Zshg. Ziffer 3.8.5 Beteiligung der Behörden und Öffentlichkeit

Die UNB (BRASCHELB=), äußerte sich in der Stellungnahme vom 05.08.2022 wie folgt:

„zur Kompensation:

Die Anerkennung der Retentionsflächenvergrößerung wird durch die Bilanzierung der Maßnahme A 2⁴¹ (lt. LBP eigentlich A1) honoriert.

Nicht nachvollziehen kann ich dabei die Größe der Aufwertungsfläche, insbesondere die Ausdehnung der Maßnahmenfläche auf den Sudeschlauch zwischen Sudeabschlusswehr und Sudesperwerk.

Zwar wird sich im Ergebnis des Teilabtrags des rechten Elbedeiches und der Ausbildung einer Überlaufstrecke oberhalb des neuen Sudesperwerks ein direkteres Einströmen von Elbwasser ab einem Wasserspiegel von 9 m NHN ergeben, aber im Vergleich zur Bestandssituation ergibt sich daraus keine neuartige, bilanzierbare Aufwertung des Sudeschlauchs. Dieser wird bisher auch durch einströmende, höhere Elbwasserstände über das Sudeabschlusswehr beeinflusst. Aus diesem Grund ist die ausgewiesene Maßnahmenfläche A2 deutlich zu verkleinern und elbseitig, bezogen auf den rechten Sudedeich, entweder an seinem landseitigen Deichfuß oder am wasserseitigen Deichfuß im Abtragungsbereich enden zu lassen.“

Stellungnahme bzw. Erwiderung des BRASCHELB zu den Tekturunterlagen vom 16.03.2023:

„Grundgedanke der Eingriffskompensation ist es, die anhand der Veränderungen innerhalb von Biotopen erkennbare Biotopwertsteigerung positiv zu honorieren. Kompensationsmaßnahmen müssen also zu einer ökologischen Aufwertung der bilanzierten Flächen führen.“

Übergeordnete Zielsetzung des Verbundprojektes Altstadtdeich Boizenburg ist neben der Verbesserung des Hochwasserschutzes für die Stadt Boizenburg auf Teilflächen auch die Wiederherstellung und Sicherung einer von fließgewässerdynamischen Prozessen geprägten natürlichen Auenlandschaft. Durch die Deichrückverlegung und das eigendynamische Überflutungsgeschehen kann sich in Abhängigkeit von der Überflutungsdauer, der künftigen Nutzung sowie im Wechselspiel von Sedimentations- und Erosionsprozessen ein Mosaik unterschiedlichster Lebensräume entwickeln. Die reliktschen Auenböden werden wieder der charakteristischen Abfolge von Sedimentation und Abtrag bei periodischer Überflutung unter-

⁴¹ Anmerkung LUNG: Gemeint ist A 1.

liegen und dadurch ihre natürliche Funktionsfähigkeit und einen höheren Grad an Natürlichkeit zurückerlangen. Aus der veränderten Grundwasser- und Überflutungsdynamik nach der Rückdeichung resultieren Veränderungen des Bodenwasserhaushalts, die sich als Ergebnis in der Änderung der Trocken- und Nassphasen der Böden niederschlagen. Nach der Deichrückverlegung ändert sich zudem die Qualmwassersituation im Gesamtgebiet grundlegend. Innerhalb des neuen Deichvorlandes werden die Druckwasserflächen verschwinden und durch überströmungsbedingte Temporärgewässer ersetzt.

Die hier auf Teilflächen in Frage stehende Ausgleichsmaßnahme A1 des Verbundprojektes wurde gemäß Nr. 4.30 der HzE⁴² als „Wiederherstellung des natürlichen Überflutungsregimes“ bilanziert. Voraussetzung für eine kompensatorische Anerkennung sind dabei u.a. der Rückbau der Deiche und aller Entwässerungseinrichtungen sowie der Verzicht auf Wasserstandsregulierung. Diese, der Bilanzierung zugrundeliegenden Wirkungen des Vorhabens erfolgen aber neu ausschließlich im terrestrischen Bereich der Deichrückverlegungsfläche. Der zwischen rechtem Sudedeich und rechtem Elbedeich liegende Sudekanal inklusive seiner schmalen Vorlandstreifen ist davon ausgenommen.

Er wird aktuell bereits durch wechselnde und höhere Wasserstände der Sude bzw. Rückstauereignisse der Elbe bis zum Verschließen des Sudeabschlusswehres beeinflusst. D.h., die Biotop sind bereits an ein wechselfeuchtes Milieu mit sich ändernden Wasserständen gebunden. Die als Begründung in der Erwidernng des Vorhabenträgers angeführte höhere natürlichere Korrespondenz der Wasserstände ist im Sinne der HzE nicht entscheidungserheblich und spielt an diesem Standort keine Rolle. Der naturferne Charakter der künstlichen Mündungsverlängerung der Sude und die nachteilige Wirkung des Gewässers auf den Landschaftswasserhaushalt durch weiträumige Absenkung des Grundwasserspiegels bleibt unverändert erhalten, eine Biotopaufwertung ist nicht bilanzierbar. Die oben beschriebenen ökologischen Änderungen innerhalb der terrestrischen Rückdeichungsfläche werden sich für den hier zur Disposition stehenden Teilbereich nicht einstellen und lassen sich dementsprechend nicht kompensatorisch bilanzieren. An meiner Forderung, die bewertete Maßnahmenfläche A1 um den Bereich des Sudeschlauchs zu verkleinern, halte ich unverändert fest. Auch bei einer Reduzierung der in der Tekturunterlage ermittelten Kompensationsflächenäquivalente (KFÄ) um den etwa 14 ha umfassenden Bereich des Sudeschlauchs (fast 500.000 KFÄ) lassen sich aus dem Verbundvorhaben immer noch die sehr große Zahl von fast 1 Mio. Kompensationsflächenäquivalenten (Bezugseinheit m²) für Maßnahmen des Hochwasserschutzes an der mecklenburgischen Elbe generieren und damit die Zielstellungen des Vorhabenträgers erfüllen.“

Der Einwand konnte im Erörterungstermin nicht abschließend geklärt werden. Laut einer der Anhörungsbehörde vorliegenden Stellungnahme des TdV⁴³ wird durch diesen wie folgt argumentiert:

„Aus Sicht des Vorhabenträgers wird das Überflutungsregime des Sudeschlauchs künftig natürlicher sein und eine Ausdehnung der Maßnahmenfläche A1 auf den Sudeschlauch ist gerechtfertigt. Gegenwärtig wird das Sudeabschlusswehr dann geschlossen, wenn Elbewasser über das Sudeabschlusswehr in die Sude einströmen würde. Eine natürliche Korrespondenz des Sudeschlauchs mit der Elbe ist dadurch nicht möglich. Der Sudeschlauch wird lediglich durch die Sude selbst geflutet. Künftig kann Elbewasser über das Sudeabschlusswehr direkt in den Sudeschlauch einströmen. Darüber hinaus ist eine Korrespondenz über das Ein- und Auslaufbauwerk der Retentionsfläche und den rückgebauten Hafendeich möglich. Bei sehr

⁴² Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. HZE - Hinweise zur Eingriffsregelung, Neufassung 2018

⁴³ StALU Westmecklenburg, Az.: StALU WM-42-520.15.1.5-13076014-HWS Boizenburg, 10. März 2023, zuletzt geändert am 04. Mai 2023, Stellungnahme zum Ergebnis des Anhörungsverfahrens für das Planfeststellungsverfahren Hochwasserschutz Boizenburg mit dem Teilprojekt 1 „Rückdeichung Hafendeich“ und dem Teilprojekt 2 „Sude Hochwassersperrwerk

hohen Wasserständen erfolgt auch ein direktes Einströmen über die geplante Überlaufstrecke des Elbedeiches."

Der Planfeststellungsbehörde wurde eine Neuberechnung der Bilanzierung vorgelegt (Mail des TdV vom 09.10.2023, tabellarische Übersicht Retentionsfläche (Polder + Flächen des Sommerstaus ohne Gewässerfläche Sudeschlauch)

Infolge der Neuberechnung ergibt sich eine **Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz von 1.204.784 m² KFÄ**. Siehe nachfolgende Tabelle:

Retentionsfläche (Polder + Flächen des Sommerstaus entlang Sude ohne A1:Gewässerfläche)	830.954	2.866.791				
A1:Retentionsfläche_beeinträchtigt	1.164	2.008				
A1:Retentionsfläche_beeinträchtigt	1.598	2.757				
A2:Sude_beeinträchtigt	242	417				
A2:Retentionsfläche_Entsiegelung	7.591	30.554				
	841.549	2.902.527				
Maßnahme	Fläche der Kompensationsmaßnahme [m²]	Kompensationswert	Entsiegelungszuschlag	Lagezuschlag	Leistungsfaktor	Kompensationsflächenäquivalent [m² KFÄ]
A 1	830.594			1,15		2.866.791
	1.164	3	-	1,15	0,5	2.008
	1.598	3	-	1,15	0,5	2.757
A 2	7.591	3	0,5	1,15	-	30.554
Summe	840.947					2.902.110
Eingriffsflächenäquivalent [m² EFÄ]	Kompensationsflächenäquivalent [m² KFÄ]	Gesamtbilanzierung [m² KFÄ]				
1.697.326	2.902.110	1.204.784				

Begründung der Planfeststellungsbehörde:

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Argumentation der UNB, da sich die Biotopwertigkeit für den Bereich der Sude nicht wesentlich ändern wird. Der Sudeschlauch kann nicht einbezogen werden, da dessen Zustand bei der vorgesehenen Umsetzung der Planung für den Rechten Sudedeich keinen Änderungen unterliegt.

Nach den Hinweisen zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE) findet die Maßnahme 5.12 *Wiederherstellung des natürlichen Überflutungsregimes im Küstenraum mit Nutzungsmöglichkeit* Anwendung.

Voraussetzung für die Anerkennung der Maßnahmen ist die 1:1 Umsetzung der genannten Anforderungen, die da wären:

- Rückbau der Deiche und aller Entwässerungseinrichtungen
- Keine Fluttore zur Regulierung der Hochwasserspitzen
- Überlassen der Fläche zur natürlichen Sukzession
- Mindestflächengröße von 10 ha

Lt. Maßnahmenblatt (LPB, Anlage 1, S. 44) sind die Zielsetzungen für die Maßnahme (Maßnahmen- Nr. **A 1**) wie folgt beschrieben:

„Die Maßnahmenvariante 5.12 Wiederherstellung des natürlichen Überflutungsregimes im Küstenraum mit Nutzungsmöglichkeit gemäß Anlage 6 der HzE ist entsprechend der Beschreibung der Maßnahme vorzusehen. Sie sieht die Ausdeichung der Retentionsfläche im Niederungsbereich des mecklenburgischen Teils der unteren Mittelelbe mit Wiederherstellung des natürlichen Überflutungsregimes vor.

Hierzu ist der Rückbau des Hafendeiches Boizenburg West auf eine Geländehöhe von 7,00 m NHN zwischen der Anbindung des rückverlegten Boizenburger Altstadtdeiches bis zu dem Bereich, bei dem der Hafendeich rechtwinklig zum bestehenden Sudeabschlussbauwerk abwinkelt, umzusetzen. Eine Regulierung von Hochwasserspitzen ist nicht vorgesehen, da die Retentionsfläche ungesteuert über das Ein- und Auslaufbauwerk mit Anbindung ab Mittelwasser der Elbe (5,85 m NHN) und ab Pegeln über 7,00 m NHN durch Überströmen des rückgebauten Hafendeiches Boizenburg West mit Elbewasser geflutet wird.

Weiterhin erfolgt eine Anbindung des Sudeschlauchs zwischen Sudeabschlussbauwerk und neuem Sude Hochwassersperrwerk durch den Teilrückbau des Rechten Sudedeiches Boizenburg bis auf 8,0 m NHN und die Anlage einer Mulde zwischen Sude und Schacksgraben mit Sohle auf 6,20 m NHN.“

„Die künftige Flächennutzung durch Beweidung und/oder Mähnutzung hat entsprechend den Anforderungen der HzE zu erfolgen. Die Mindestflächengröße von 10,0 ha wird mit insgesamt rund 90,4 ha deutlich überschritten. Bezugsfläche für die Aufwertung ist die vom durchschnittlichen jährlichen Winterhochwasser erreichte Fläche einschließlich überstauter Bereiche. Die Höhe des durchschnittlichen jährlichen Winterhochwassers der Elbe beträgt 8,38 m NHN. Der Wert ergibt sich aus dem aktuellsten Deutschen Gewässerkundlichen Jahrbuch des Jahres 2015 für den Pegel Boizenburg (Pegelnulppunkt: 3,79 m NHN), in dem das 10-jährige Mittel des mittleren Hochwassers im Winter mit 459 cm angegeben wird.“

Von der Planfeststellungsbehörde wird darauf hingewiesen, dass anstelle der Sukzession wie in den HzE M-V unter dem Punkt 5.12 *Wiederherstellung des natürlichen Überflutungsregimes im Küstenraum mit Nutzungsmöglichkeit* vorgesehen, eine extensive Grünlandnutzung auf der Retentionsfläche erfolgen soll. Damit werden die Möglichkeiten der Habitatausbildung sowie die Bedingungen für die Avifauna unterstützt (Verbesserung der Rastbedingungen sowie des Nahrungsangebots für die Rastvögel, insbesondere Gänse). Siehe hierzu ebenfalls Ausführungen im LBP⁴⁴.

Der Planung ist zu entnehmen (Erläuterungsbericht, Unterlage K⁴⁵) dass ein Teilrückbau des rechten Sudedeiches auf 8,00 NHN geplant ist (vgl. Detaillagepläne Rückbau rechter Sudeich Boizenburg, Blätter 1-3, M.1:500, HWSB_GP_PFU_ZEI_REF_7010 bis 7012). Der

⁴⁴ LBP, S. 103:

„Die Anwendbarkeit für die Flächen des rückgebauten Hafendeiches Boizenburg West sowie des Teilrückbaus des Rechten Sudedeiches Boizenburg ist aufgrund qualitativer Maßnahmen zur begründet zu erwartenden Neuentwicklung artenreicher Frischwiesen auf den neuen Deichböschungen bzw. den Abtragsflächen gegeben. Die hierfür notwendigen Maßnahmen umfassen bspw. Mahdgutübertragung, Wiesen- oder Heudrusch oder die Ansaat habitatspezifischen Regiosaatgutes auf mageren Bodenverhältnissen sowie eine extensive Nutzung. Zur Sicherstellung des Erfolges der Maßnahmen ist eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege vorzusehen.“

⁴⁵ Kap. 5.5.5 Rückbau Rechter Sudedeich Boizenburg

„Zwischen dem SABW und dem Altendorfer Weg ist auf einer Fläche von rd. 3,90 ha der Teilrückbau des rechten Sudedeiches Boizenburg bis auf eine Höhe von 8,00 m NHN vorgesehen (vgl. HWSB_SP_PFU_ZEI_REF_7010 bis 7012). Durch den Teilrückbau des rechten Sudedeiches Boizenburg wird die Verkleinerung der Zugvogelrastfläche westlich des Altendorfer Weges verhindert. Gleichzeitig stellt sich mit steigendem Wasserstand eine Verbesserung der Rastbedingungen und Nahrungssituation auf den überfluteten Grünlandflächen in der gesamten Retentionsfläche ein, u. a. auch durch die verminderte Gefahr durch Bodenprädatoren. Die Maßnahme entspricht der Schadensbegrenzungsmaßnahme M 2 der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (Teil H).“

„Der Kronen- und Deichverteidigungsweg des rechten Sudedeichs zwischen SABW und Altendorfer Weg werden

Deichverteidigungsweg des rechten Sudedeiches zwischen Sudeabschlussbauwerk und Altendorfer Weg werden mit Oberboden und einer Rasenansaat versehen. Die Voraussetzung für die Anerkennung der Maßnahme wäre i. e. S. ein vollständiger Rückbau. Die Planfeststellungsbehörde hatte sich zu dieser Problematik im Juli 2023 sowie erneut am 14. September an den TdV gewandt.

Mit Mail vom 09.10.2023 erfolgte die Antwort des TdV:

„Die Deichschleifung des rechten Sudedeiches wird von Station 0+090 bis 1+270 (vergleiche Lagepläne in den Zeichnungen 7010 bis 7012) bis auf die Höhenlage des anstehenden Geländes der jetzigen Deichfüße erweitert.“

Auch wenn der Deich auf Geländehöhe zurückgebaut wird, ist die Planfeststellungsbehörde der Auffassung, dass der Sudeschlauch seine vorherige Funktion behalten wird und somit seine Struktur und Funktion als Gewässer nicht verändert wird. Allenfalls die Böschungen und die Sommerstauffläche können angerechnet werden.

Die Planfeststellungsbehörde legt fest, dass der Sudeschlauch aus der Ermittlung des Kompensationsumfangs als Differenz ausgenommen wird. Die Flächen des Sommerstaus werden mitberücksichtigt. Insofern beträgt die **Kompensationsflächenäquivalente 1.204.784 m²**. Diese Äquivalente wird somit im Planfeststellungsbeschluss festgesetzt, s. Nebenbestimmungen, Teil A, II.3.2.

7. Erteilung einer Ausnahme vom Biotopschutz

Bei Umsetzung des Vorhabens gehen verschiedene gesetzliche geschützte Biotope unvermeidbar dauerhaft verloren. Es kommt zu einer dauerhaften Beeinträchtigung bzw. zu einem dauerhaften Verlust von gesetzlich geschützten Biotopen auf einer Gesamtfläche von 3.314 m² (vgl. LBP, Tabelle 5-3 *Anlagebedingt dauerhafte Beeinträchtigung von geschützten Biotopen durch das Vorhaben*), so u.a. von vegetationsfreien Bereichen nährstoffreicher Stillgewässer (SEV⁴⁶), hier rd. 1.293 m², von standorttypischen Gehölzsäumen an Fließgewässern (VSZ), hier rd. 1140 m², 6.2.4 Rohrglanzgrasröhricht (VRR), 565 m² etc..

Für die in den planfestgestellten Unterlagen (UVP-Bericht, LBP) enthaltene Beeinträchtigung⁴⁷ bzw. Zerstörung der gemäß § 30 BNatSchG sowie § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotope wird eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt⁴⁸. Die beeinträchtigten Biotope werden entsprechend der im LBP festgelegten Kompensationsflächenäquivalente kompensiert.

nicht wiederhergestellt, sondern mit Oberboden und einer Rasenansaat angedeckt.“

⁴⁶ 5.4.5 Vegetationsfreier Bereich nährstoffreicher Stillgewässer (SEV)

(§ § 30 (FFH 3130 3140 3150 3160); (Natürlich) vegetationsfreie Bereiche naturnaher, eutropher bis hoch eutropher Stillgewässer; meist eine Folge von Nährstoffbelastung, Beschattung, Substratverfügbarkeit oder Lichtverfügbarkeit bzw. des steil abfallenden Gewässergrundes; i. d. R. handelt es sich um Tiefenbereiche der Gewässer.

⁴⁷ Lütkes/Ewer/Heugel, BNatSchG § 30 Rn. 8:

„Unter **Beeinträchtigung** ist jede nachteilige Veränderung unterhalb der Zerstörungsschwelle zu verstehen (Meßerschmidt § 30 Rn. 59). **Erheblich** ist eine Beeinträchtigung, wenn sie nach Art, Umfang, Schwere oder Dauer als nicht nur geringfügig anzusehen ist. Bezugsgröße ist die Lebensraumfunktion des betreffenden Biotops für die jeweilige Lebensgemeinschaft. Die Beeinträchtigung muss keinen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 darstellen. Auch stoffliche Einträge oder Grundwasserabsenkungen können erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 darstellen.“

⁴⁸Stöckel/Müller-Walter, Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, Werkstand: 247. EL Juni 2023, Kommentar BNatSchG § 30, Rn. 16

„Im Rahmen einer Einzelfallentscheidung kann auf Antrag eine **Ausnahme vom Beeinträchtigungsverbot** nach (Abs. 3) zugelassen werden. Die Behörde hat hier ein **Ermessen**, hat dies jedoch pflichtgemäß auszuüben. **Ausnahmen können nur zugelassen werden**, wenn die Beeinträchtigung der Biotope ausgeglichen werden kann (Kompensation des Eingriffs – dazu § 15) Der Begriff des Ausgleichs setzt voraus, dass derjenige, der einen Verbotstatbestand erfüllt, eigenverantwortlich tätig wird (VGH Mannheim NuR 1999, 385). Zur Differenzierung von gleichartigem und (nicht ausreichendem) gleichwertigem Biotop bei einem Ausgleich vgl. VGH Mannheim aaO Bestehen Zweifel, ob überhaupt das Biotop betroffen und damit ob eine Ausnahme erforderlich ist, kann dies mittels Feststellungsklage geklärt werden (VG Potsdam NVWZ 1998, 1216).“

Gemäß § 30 BNatSchG und § 20 NatSchAG M-V sind bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine Bedeutung als Biotop haben, gesetzlich geschützt. Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung eines gesetzlich geschützten Biotops führen.

Nach § 30 Abs. 3 BNatSchG kann die zuständige Behörde jedoch auf Antrag eine Ausnahme von diesem Verbot gewähren, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Der Ausgleich ist im Sinne des Ausgleichs nach § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG zu verstehen.

Eine Ausnahme von den in § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V fixierten Verboten kann nur aufgrund von Geringfügigkeit der Beeinträchtigungen oder aufgrund der Tatsache, dass überwiegende Gründe des Gemeinwohls⁴⁹ dafürsprechen, zugelassen werden. Projekte des Hochwasserschutzes sind hierunter regelmäßig zu subsumieren. Überwiegende Gründe des Gemeinwohls sind hier gegeben.

8. Belange der Wasserwirtschaft

Dem Vorhaben stehen die Belange der WRRL mit den sich daraus ergebenden Bewirtschaftungszielen für oberirdische Gewässer und Grundwasser nicht entgegen.

Die gesetzlichen Anforderungen an den Ausbau von Gewässern gemäß § 67 Abs. 1, § 68 Abs. 3 WHG, § 68 LWaG M-V i. V. m. den einschlägigen Vorschriften des Wasserrechts und den sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften werden bei dem Vorhaben eingehalten bzw. berücksichtigt. Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen, sowie Bauten des Küstenschutzes stehen dem Gewässerausbau gleich. Von besonderer Bedeutung ist hierbei, dass der Schutz vor Hochwasser und Überschwemmungen ein durchgängiger und wesentlicher Bestandteil des wasserhaushaltsgesetzlichen Bewirtschaftungssystems und damit ein Gemeinwohlbelang von überragender Bedeutung ist.

8.1 Genehmigungsvoraussetzungen des § 68 Abs. 3 WHG

Nach § 68 Abs. 3 WHG darf ein Plan nur dann festgestellt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist, und die Anforderungen nach dem WHG sowie die sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt sind. Bei der Planfeststellung ist somit zu prüfen und zu entscheiden, ob das Vorhaben wegen zu erwartender Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit oder der Unvereinbarkeit mit zwingenden Vorschriften des Wasserrechts oder anderer Rechtsbereiche, etwa aus Gründen des Naturschutzes, versagt werden muss. Derartige Versagungsgründe sind vorliegend nicht erkennbar.

Die Voraussetzungen werden für die wasserrechtlichen Anforderungen des Vorhabens ausweislich der planfestgestellten Unterlagen, unter Beachtung der für erforderlich und angemessen gehaltenen und verfügbaren Nebenbestimmungen, aus den folgenden Gründen erfüllt.

⁴⁹ Stürer/Probstfeld, Die Planfeststellung, 2. Auflage 2016, Rn. 498-501:

„Der Begriff „überwiegende Gründe des Gemeinwohls“ hat beim Biotopschutz in § 30 II 1 BNatSchG keinen anderen Inhalt als bei der Regelung über die Befreiungen in § 67 BNatSchG. Er unterscheidet sich auch nicht von dem Gemeinwohlbegriff, der in anderen rechtlichen Zusammenhängen eine Rolle spielt.

Es müssen insoweit zwei Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sein: Von einer besonderen oder einer Ausnahmesituation kann nur bei einem Sachverhalt die Rede sein, der sich vom gesetzlich geregelten Tatbestand durch das Merkmal der Atypik abhebt. Ist diesem Erfordernis genügt, so bedarf es zusätzlich einer Abwägungsentscheidung. Der Bilanzierungsgedanke kommt bei § 44 VII Nr. 5 BNatSchG, ebenso wie bei § 30 II 1 BNatSchG, im Tatbestandsmerkmal der „überwiegenden“ Gründe zum Ausdruck. Durch den Hinweis auf das „Gemeinwohl“ stellt der Gesetzgeber außerdem klar, dass in die bilanzierende Betrachtung zugunsten einer Ausnahme nur Gründe des öffentlichen Interesses und nicht auch private Belange eingestellt werden dürfen.“

8.2 Ausschluss von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 1 und 2 WHG

Entsprechend § 68 Abs. 3 Nr. 1 und 2 WHG darf der Plan nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden. Die Frage, unter welchen Voraussetzungen das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt wird, beantwortet sich vielfach an den konkreten Vorschriften des Fachrechtes.

Die Sicherung des Hochwasserabflusses, die dem Wohl der Allgemeinheit dient, ist gemäß § 71 S. 1 LWaG M-V eine öffentliche Aufgabe. Der Bau und die Unterhaltung der Landesschutzdeiche und anderer Anlagen zur Sicherung des Hochwasserabflusses, welche im Interesse des Wohls der Allgemeinheit erforderlich sind, obliegt hinsichtlich der in der Anlage 2 aufgeführten Deiche und der dazugehörigen anderen Anlagen zur Sicherung des Hochwasserabflusses (Landesschutzdeiche) nach § 73 Abs. 1 Nr. 1 LWaG M-V den nach besonderer gesetzlicher Vorschrift zu bildenden Deichverbänden. Dies ist bisher nicht erfolgt, und so ist gegenwärtig das Land M-V als Funktionsnachfolger der Wasserwirtschaftsdirektion der DDR in der Pflicht.

Das Hochwasserschutzvorhaben Verbundprojekt Hochwasserschutz Boizenburg ist Bestandteil des Fachplanes „Hochwasserschutz Elbe – Ermittlung und Priorisierung von Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes an der Unteren Mittelelbe in Mecklenburg-Vorpommern“.

Das Vorhaben dient dem Hochwasserschutz und ermöglicht den Schutz des Lebens und der Infrastruktur der im Planungsbereich lebenden Einwohner. Durch die Maßnahme erfolgt keine Erhöhung der Hochwasserrisiken und auch keine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen.

Durch die Erfüllung wasserwirtschaftlicher Zielstellungen entspricht das Vorhaben in besonderer Weise den Interessen des Wohls der Allgemeinheit und sonstigen öffentlichen Vorschriften nach § 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG.

Das Vorhaben steht im Einklang mit den Bewirtschaftungszielen nach § 27 Abs. 1 und § 47 Abs. 1 WHG. Demnach ist ein Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines ökologischen und chemischen Zustands vermieden wird und dass ein guter ökologischer und chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird. Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und chemischen Zustands vermieden wird, ansteigende Schadstofftrends umgekehrt werden bzw. ein guter mengenmäßiger und chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird.

Die geplanten Maßnahmen befinden sich im Bearbeitungsgebiet des Bewirtschaftungsplans für die Flussgebietseinheit Elbe nach der Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie – WRRL). Nach Prüfung der Stellungnahme zur Einhaltung der Bewirtschaftungsziele (WRRL-Fachbeitrag) vom 14.01.2022 Ingenieurgemeinschaft Ramboll Deutschland GmbH – iKD Ingenieur-Consult GmbH ist festzustellen, dass durch die geplanten Maßnahmen keine nachteiligen Auswirkungen auf die betroffenen Oberflächenwasserkörper Sude Unterlauf DE RW DEMV SBOI-0500, Boize DE RW DEMV SBOI-0600, Boize/Schaale-West DE RW DEMV MEL SU 1, Alte Boize DE RW DEMV SBOI-0800 und Elbe Geesthacht bis Rühstädt DE RW DENI MEL08OW01-00 verursacht werden. Auch ist durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens keine Verschlechterung im Sinne des § 27 und 47 WHG zu erwarten, es liegen keine

Verstöße gegen das Zielerreichungsgebot gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 2 bzw. § 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG vor und es bedarf keiner Ausnahmeentscheidung nach § 31 Abs. 2 WHG.

8.3 Grundsätze des Gewässerausbaus gemäß § 67 Abs. 1 WHG

Gemäß § 67 Abs. 2 WHG ist das Verbundprojekt Hochwasserschutz Boizenburg rechtlich als Gewässerausbau einzuordnen. Gewässerausbau ist die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Damm- und Deichbauten stehen dem Gewässerausbau gleich.

Der Deichbau ist rechtlich als Gewässerausbau zu beurteilen, da Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen sowie Bauten des Küstenschutzes dem Gewässerausbau gleichstehen. Nach § 67 Abs. 1 WHG sind Gewässer so auszubauen, dass natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers vermieden oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden.

Nach Umsetzung der Maßnahme werden ca. 100 ha natürliche Rückhalteflächen geschaffen, in der die natürliche Überflutungsdynamik der Elbe während der Hochwasserereignisse wirken kann und sich naturraumtypische Lebensgemeinschaften ansiedeln können. Auch das natürliche Abflussverhalten wird nicht wesentlich verändert, da es durch die Deichrückverlegung bei HQ₁₀₀ zu einer Wasserspiegelabsenkung kommt und die Linienführung des Gewässers beibehalten wird. Sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers sind nach Sichtung der vorliegenden Unterlagen nicht zu erwarten.

Zusammenfassend ist die Planfeststellungsbehörde daher zu der Überzeugung gelangt, dass die Ausbaugrundsätze des § 67 Abs. 1 WHG eingehalten werden.

8.4 Einwendungen und Stellungnahmen

8.4.1 E 1, E 2, E 3, E 4, E 5, E 8

Die Einwender E 1, E 1, E 2, E 3, E 4, E 5 und E 8 haben Bedenken hinsichtlich der möglichen Auswirkungen des Bemessungshochwassers auf den Grundwasserstand in Verbindung mit möglichen Beeinträchtigungen von Kellern und Abwasseranlagen geäußert.

Die Möglichkeit, dass im Bemessungshochwasserfall erhöhte Grundwasserstände zu erwarten sind, wurde im Hydrologischen Gutachten zum Hochwasserschutz Boizenburg (vgl. Planfeststellungsunterlagen Teil D Gutachten zur Planung) untersucht. Im Ergebnis ist festzustellen, dass Beeinträchtigungen von Kellern (E 1, E 3, E 4, E 5 und E 8) und Abwasseranlagen (E 1) nicht zu erwarten sind. Für E 2 ist ein Grundwasseranstieg von 5 bis 10 cm prognostiziert, welcher durch die Planfeststellungsbehörde als nicht erheblich eingeschätzt wird, da der Grundwasserflurabstand in diesem Bereich zwischen 2 m und 4 m liegt. Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf Teil A, II 1.13.

8.4.2 E 1, E 4, E 5, E 8

Durch E 1, E 4, E 5 und E 8 wurde angemerkt, dass durch die eintretenden Strömungsgeschwindigkeiten im Bereich Hafen und Werft Schäden an der Spundwand eintreten könnten. Weiterhin wird befürchtet, dass das hinter der Spundwand liegende Sediment durch ein anstehendes Hochwasser aufweicht.

Die Spundwand im Hafenbereich ist nicht Bestandteil der Maßnahme und auch nicht Bestandteil der öffentlichen Hochwasserschutzlinie. Für die Standsicherheit der Spundwand ist der Eigentümer zuständig.

Im Zuge der Planung wurden hydronumerische Untersuchungen durchgeführt (vgl. Planfeststellungsunterlagen Teil D Gutachten zur Planung), um vorhabenbedingte Strömungsgeschwindigkeiten im Projektgebiet aufzuzeigen. Im Bereich der Spundwand liegen die maximal zu erwartenden Strömungsgeschwindigkeiten bei ca. 0,32 m/s. Ein Einfluss auf die Standsicherheit einer Spundwand sind durch diese Strömungsgeschwindigkeiten nicht zu erwarten. Der Wasserstand an der Spundwand im Hochwasserfall wäre auch ohne Rückdeichung vorhanden und hat keinen Bezug zur geplanten Maßnahme.

8.4.3 E 4, E 5, E 6, E 8

Durch E 4, E 5, E 6 und E 8 wurde angemerkt, dass die eintretenden Strömungsgeschwindigkeiten Einfluss auf den Elbhang Vier haben könnten.

Die hydronumerischen Untersuchungen (vgl. Planfeststellungsunterlagen Teil D Gutachten zur Planung) ergaben keinen Zusammenhang zwischen den eintretenden Strömungsgeschwindigkeiten und möglichen Einflüssen im Bereich des Elbhang Vier.

8.4.4 Wasserbeschaffungs- und Abwasserzweckverband Sude-Schaale (WBV/AZV)

Mit Stellungnahme vom 07.06.2022 teilte der WBV/AZV mit, dass sich im Bereich des geplanten Bauvorhabens in der Gemarkung Mahnkenwerder keine Anlagen befinden. Gegen das geplante Bauvorhaben bestehen keine Einwände.

8.4.5 Landkreis Ludwigslust – Parchim, FD 68 – Natur- und Umweltschutz, Bereich Wasser

In der Korrektur zur Stellungnahme vom 29.06.2022 des Landkreises Ludwigslust – Parchim, FB 68 (25.11.2022), wurden Hinweise zum Schutz von Grundwasser und Boden formuliert. Den Belangen wurde unter Teil A, II. 2.1 bis 2.7 entsprochen.

8.4.6 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Lüneburg

Mit Stellungnahme vom 05.07.2022 wurden durch den NLWKN Einwendungen zum Bauvorhaben Hochwasserschutz Boizenburg erhoben. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass Hochwasserschutzmaßnahmen länderübergreifend abgestimmt sein sollen, um die Verläufe der Deichtrassen hydraulisch, bautechnisch und naturverträglich optimal anzupassen. Die Umsetzung der geplanten Maßnahmen auf der Bestandstrasse würde den länderübergreifenden Vereinbarungen widersprechen. Insbesondere sei eine strömungsoptimierte Anpassung des Querdeiches im Bereich der Landesgrenze notwendig.

Aus fachlicher Sicht sind die Einwendungen nachvollziehbar, haben aber aus den nachfolgenden Gründen keinen Einfluss auf das beantragte Projekt.

Am 24.11.2020 fand eine Videokonferenz zum Stand der Planungen zum Hochwasserschutz im Raum Boizenburg statt. Beteiligt waren das MU Niedersachsen, das NLWKN Lüneburg, das StALU Westmecklenburg und das LM Mecklenburg – Vorpommern. Im Ergebnisvermerk unter Punkt 7 wurde festgestellt, dass die Ergebnisse der durch das NLWKN in Auftrag zu gebende Machbarkeitsstudie bis Ende Juni 2021 vorliegen müssen, um noch Eingang in die Planung Hochwasserschutz Boizenburg im Bereich der Landesgrenze zu finden.

Am 06.12.2022 wurde die Erörterung zum Hochwasserschutz Boizenburg durchgeführt. Durch den TdV wurde dort ausgeführt, dass aktuell keine fortgeschrittenen Planungsergebnisse zu einer niedersächsischen Deichrückverlegung im Bereich der gemeinsamen Landesgrenze vorliegen.

Die vorhandenen Landesschutzdeiche Hafendeich Boizenburg, Rechter Sudedeich Boizenburg, Elbedeich Boizenburg und Elbedeich Mahnkenwerder entsprechen nicht den Anforderungen an die Sicherung des Hochwasserabflusses, die gemäß einschlägiger technischer Normen, Richtlinien und Empfehlungen zum ausreichenden Hochwasserschutz an Landesschutzdeiche gestellt werden. Die damit vorliegende akute Gefährdungssituation für das Leben und die Sachgüter der in diesem Überschwemmungsbereich lebenden Menschen ist nicht tragbar.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die planfestgestellten Maßnahmen gemessen an dem wasserwirtschaftlichen Ziel „Hochwasserschutz für den Bereich Boizenburg“ als vernünftigerweise geboten an, da derzeit keine konkreten Planungen für den Hochwasserschutz im angrenzenden niedersächsischen Bereich länderübergreifend vorliegen.

Der Vorhabenträger hat dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz nach Vorlage einer technischen Lösung auf niedersächsischer Seite grundsätzlich die Möglichkeit der Anpassung der planfestgestellten Hochwasserschutzlinie im Bereich der Landesgrenze in Aussicht gestellt.

8.4.7 Artlenburger Deichverband

Der Artlenburger Deichverband teilte in der Stellungnahme vom 20.07.2022 mit, dass eine Rückverlegung des Elbedeichs bei Elb-km 555 an den Sudedeich zwingend notwendig sei, um die Engstelle im Bereich des Radegaster Hakens zu entschärfen. Weiterhin wird eine strömungsoptimierte Anpassung des Querdeiches im Bereich der Landesgrenze gefordert.

Als Erwiderung wird auf die Ausführungen unter 8.4.6 verwiesen.

8.4.8 Stadt Bleckede

Die Stadt Bleckede hat sich in Ihrer Stellungnahme vom 22.07.2022 vollumfänglich der Stellungnahme des Artlenburger Deichverbands angeschlossen.

Als Erwiderung wird auf die Ausführungen unter 8.4.6 verwiesen.

8.4.9 Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband (NDUV)

In der Stellungnahme des NDUV vom 20.07.2022 wurde gefordert, dass sich durch die Baumaßnahme der Abfluss der Sude nicht verschlechtern darf. Weiterhin wurde beanstandet, dass durch die Rückverlegung des Hochwassersperrwerkes ein geringeres Speichervolumen gegenüber dem derzeitigen Speicherraum vorhanden sein wird.

Das vorhandene Sudesperrwerk hat eine statische Beschränkung bezüglich der Wasserspiegeldifferenz zwischen Elbe- und Sudewasserstand von ca. 0,90 m. Daher war es notwendig, im Hochwasserfall Elbewasser in den Sudeschlauch einströmen zu lassen, bevor das Sudesperrwerk geschlossen werden konnte.

Durch den Neubau des Sude-Hochwassersperrwerkes verändert sich diese Wasserspiegeldifferenz von 0,90 m auf bis zu 3,00 m. Das Schließen kann bereits zum Kentern des Abflusses der Sude erfolgen. Eine Verkleinerung des Speichervolumens in der Sude ist nicht ersichtlich.

8.4.10 Gemeinde Amt Neuhaus

In der Stellungnahme der Gemeinde Amt Neuhaus vom 21.07.2022 wurde darauf verwiesen, dass sich durch die Baumaßnahme der Abfluss der Sude nicht verschlechtern darf. Weiterhin wurde beanstandet, dass durch die Rückverlegung des Hochwassersperrwerkes ein geringeres Speichervolumen gegenüber dem derzeitigen Speicherraum vorhanden sein wird.

Als Erwiderung wird auf die Ausführungen unter 8.4.9 hingewiesen.

8.4.11 Landkreis Lüneburg

Der Landkreis Lüneburg teilte in der Stellungnahme vom 08.07.2022 mit, dass mit der Trassierungsvariante 1 ein länderübergreifender optimaler Hochwasserschutz an der Elbe nicht erreicht wird. Verwiesen wird auf den Rahmenplan zur Verbesserung des Hochwasserabflusses in der Unteren Mittelelbe, in welchem auf die Beseitigung von Engstellen abgestellt wird. Derzeit werden in der linkselbischen Region Bleckede die Ergebnisse einer Machbarkeitsstudie in einem Dialogprozess diskutiert.

Als Erwiderung wird auf die Ausführungen unter 8.4.6 verwiesen.

8.4.12 Wasser- und Bodenverband Boize-Sude-Schaale

Mit Stellungnahme vom 21.07.2022 teilte der Wasser- und Bodenverband Boize-Sude-Schaale mit, dass keine Belange an dieser Stelle berührt werden.

8.4.13 Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes vertreten durch das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Elbe

Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Elbe teilte mit Schreiben vom 22.07.2022 mit, dass die Belange der Bundeswasserstraße Elbe durch die Maßnahme berührt werden. Den Forderungen, dass die vorhandenen Leitungen im Bereich des Pegelhäuschens am Hafendeich bei der Herstellung des Einbindegrabens nicht beschädigt werden dürfen, der Leitungsbestand in die Planunterlagen aufgenommen und am Sperrwerksneubau keine Zeichen und Lichter angebracht werden, welche die Schifffahrt stören oder beeinträchtigen könnten, wird mit den Nebenbestimmungen unter Teil A, II 2.3 und 2.4 entsprochen.

Zusammenfassende Bewertung

Die materiell-rechtlichen Anforderungen an die Zulassung des Gewässerausbaus gemäß § 68 Abs. 3 WHG werden eingehalten und die Grundsätze des Gewässerausbaus aus § 67 Abs. 1 WHG bleiben durch die Ausführung des Vorhabens gewahrt.

Die geringfügigen Beeinträchtigungen lassen sich nicht vermeiden, wenn das Vorhaben, wie geplant, umgesetzt werden soll. In der Abwägung werden sie von der Planfeststellungsbehörde als nachrangig gegenüber der dem Gemeinwohl in besonderem Maße dienenden Hochwasserschutzfunktion des Vorhabens angesehen.

9. Belange von Behörden, Kommunen und Verbänden

9.1 Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern, Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen

In der Stellungnahme vom 23.05.2022 informierte das Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen über vorhandene gesetzlich geschützte Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagen-netze des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Unter Teil A, II. 1.7 ist geregelt, dass das Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen unverzüglich über Maßnahmen zu informieren ist, wenn notwendige Maßnahmen geodätische Festpunkte gefährden.

9.2 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Mit Schreiben vom 25.05.2022 wurde mitgeteilt, dass bei der Umsetzung der Maßnahme keine Belange der Bundeswehr berührt werden und vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage keine Einwände bestehen.

9.3 Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V)

Das LPBK M-V teilte am 15.06.2022 mit, dass Aufgrund des örtlich begrenztem Umfangs und fehlender Landesrelevanz keine Zuständigkeit besteht. Es wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind. Eine Kampfmittelbelastungsauskunft ist gebührenpflichtig beim LPBK M-V erhältlich (vgl. Nebenbestimmung Teil A, II 1.8).

9.4 Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern teilte mit Schreiben vom 24.06.2022 mit, dass nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen aus Sicht des Arbeitsschutzes keine Einwände bestehen.

9.5 Landkreis Ludwigslust – Parchim

Der Landkreis Ludwigslust – Parchim hat sich mit den Stellungnahmen vom 29.06.2022 und 25.11.2022 als Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt.

9.5.1 FD 33 Fachgebiet Straßenverkehrsbehörde

Aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde wurde mitgeteilt, dass grundsätzlich keine Bedenken bestehen, wenn folgendes beachtet wird:

- notwendig werdende dauerhafte Verkehrsbeschilderung bzw. zu entfernende Verkehrsbeschilderung ist mit der Straßenverkehrsbehörde abzustimmen bzw. ein Verkehrszeichenplan ist zur Anordnung einzureichen.
- notwendig werdende temporäre Verkehrsbeschilderung ist mit der Straßenverkehrsbehörde abzustimmen bzw. ein Verkehrszeichenplan ist zur Anordnung einzureichen.
- resultieren aus der Maßnahme Bauarbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, so muss der Unternehmer - die Bauunternehmer unter Vorlage eines Verkehrszeichenplans - von der zuständigen Behörde eine verkehrsrechtliche Anordnung einholen.
- soweit zutreffend sind Sondernutzungserlaubnisse bzw. Zustimmungen der Träger der Straßenbaulast mit einzureichen.

- maßgebend für die Verkehrssicherung sind die StVO, die Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 21) und die zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA 97).
- der Auftraggeber sollte die Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A.2 berücksichtigen.
- während der Baumaßnahme sind Vorkehrungen für die sichere Führung des Fußgänger- und ggf. Radverkehrs zu treffen, z. B. Aufrechterhaltung der erforderlichen Restbreite des Gehweges- und/oder Radweges oder Einrichtung eines Fußgängernotweges auf der Fahrbahn oder im Seitenraum; dies hat gegebenenfalls Auswirkungen auf den fließenden Verkehr und ist somit in die Planung einzubeziehen.
- die Notwendigkeit der Ver- und Entsorgung (z. B. Abfallentsorgung / Heizöllieferungen etc.) sowie die Möglichkeit der Anfahrt von Rettungskräften (Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei) ist ebenfalls mit zu beachten.
- sollten die BE-Flächen im öffentlichen Bereich liegen, so ist ebenfalls eine Absicherung gemäß der StVO in Verbindung mit der RSA 21 vorzunehmen; das gleiche gilt für den Bau und den Unterhalt der Baustraßen.
- durch den Vorhabenträger ist zu prüfen, ob durch den Rückbau bzw. Neuerrichtung von Straßen und Wegen ggf. Widmungen bzw. Widmungsänderungen vorgenommen werden müssen.

Den Forderungen wird mit den Nebenbestimmungen unter Teil A, II 7.1 bis 7.12 entsprochen.

9.5.2 FD 38 Brand- und Katastrophenschutz

Der FD Brand- und Katastrophenschutz teilte mit, dass keine Bedenken bestehen.

9.5.3 FD 53 Gesundheit

Der Fachdienst Gesundheit hat keine grundsätzlichen Einwände.

9.5.4 FD 60 Regionalmanagement und Kreisentwicklung

In der Stellungnahme des FD 60 Regionalmanagement und Kreisentwicklung wird gefordert, dass

- die vorhandene wegweisende Beschilderung der touristischen Radrouten und Reitwege zu sichern bzw. nach Beendigung der Baumaßnahme originalgetreu wieder zu errichten oder ggf. zu ersetzen ist und
- für den von der Baumaßnahme betroffenen Radfernweg Elberadweg und die Tour 18 eine für Radfahrer geeignete Umleitung einzurichten, welche entsprechend zu beschildern ist. Dieses sollte mit „Umleitung Elberadweg“ in Richtung Boizenburg und in Richtung Bleckede erfolgen.

Der Bereich ländlicher Wegebau hat zu den geplanten Baumaßnahmen keine Einwände.

Den Forderungen wurde unter Teil A, II 7.13 und 7.14 entsprochen.

9.5.5 FD 63 Bauordnung, Bereich untere Denkmalschutzbehörde

Durch den Fachdienst Bauordnung wurde über ein Baudenkmal und ein Bodendenkmal informiert. Es wurden Forderungen hinsichtlich Kennzeichnung, Bergung und Dokumentation gestellt.

Durch die Planfeststellungsbehörde wurden die zwei Standorte mit den geplanten Baumaßnahmen abgeglichen und es wurde kein räumlicher Zusammenhang festgestellt. Den Forderungen wird nicht entsprochen.

Der Forderung nach unverzüglicher Anzeige von neu entdeckten Bodendenkmalen oder auffälligen Bodenverfärbungen wird unter Teil A, II 4.1 bis 4.3 gefolgt.

9.5.6 FD 63 Bauordnung, Bereich Bauleitplanung

Seitens des FD 63 Bauordnung, Bereich Bauleitplanung bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben. Der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden wird durch die Nebenbestimmungen unter Teil A, II 5 gewährleistet.

9.5.7 FD 63 Straßen und Tiefbau

Es bestehen keine Einwände oder Bedenken, da keine Kreisstraßen betroffen sind.

9.5.8 FD 63 Breitband Koordinator

Seitens des FD 63 Breitband Koordinator wurde keine Stellungnahme abgegeben.

9.5.9 FD 67 Bereich Immissionsschutz

Durch den FD 67 Bereich Immissionsschutz wird darauf hingewiesen, dass bei Abbrucharbeiten schädliche Umwelteinwirkungen nach dem Stand der Technik verhindert werden, der Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft zu besorgen ist und die Immissionsrichtwerte Baulärm einzuhalten sind.

Durch die Nebenbestimmungen unter Teil A, II 6 werden die Forderungen gewährleistet.

9.5.10 FD Natur- und Umweltschutz

Den Forderungen zum Grund- und Bodenschutz wird unter Teil A, II 5.1 bis 5.12 entsprochen.

9.6 Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

In der Stellungnahme vom 29.06.2022 sind keine verfahrensrelevanten Einwendungen erhoben worden.

9.7 Bergamt Stralsund

Mit Stellungnahme vom 30.06.2022 teilte das Bergamt Stralsund mit, dass gegen das Vorhaben keine Einwände bestehen.

9.8 Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Der Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. teilte am 11.07.2022 mit, dass der Ausbau des Deiches zum Schutz der Anwohner erforderlich ist. Die im Projekt herausgearbeiteten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind Bestandteil der planfestgestellten Unterlagen und werden umgesetzt.

9.9 Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg

Mit Schreiben vom 22.07.2022 wurde mitgeteilt, dass das Vorhaben Hochwasserschutz Boizenburg mit den Teilvorhaben Rückdeichung Hafendeich und Sude Hochwassersperrwerk mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist.

9.10 Straßenbauamt Schwerin

Am 29.07.2022 teilte das Straßenbauamt Schwerin mit, dass sich im Verfahrensgebiet keine Landes- oder Bundesstraßen bzw. Liegenschaften der Straßenbauverwaltung befinden und Belange der Straßenbauverwaltung nicht betroffen sind. Gegen das Vorhaben bestehen in verkehrlicher, straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken.

9.11 Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, Forstamt Schildfeld

Mit Datum vom 29.07.2022 wurde durch das Forstamt Schildfeld eine Stellungnahme zum geplanten Vorhaben abgegeben.

Den Forderungen wird mit den Nebenbestimmungen unter Teil A, II 8.1 bis 8.5 entsprochen.

9.12 Stadt Boizenburg, Gemeindefeuerwehr

Mit Stellungnahme vom 19.06.2022 teilte der Gemeindeführer mit, dass aus seiner Sicht das zu Wasser lassen von Einsatzbooten durch die Rettungskräfte im Hochwasserfall in der Planung nicht berücksichtigt wurde und eine Klarstellung der tatsächlichen Maximallast hinsichtlich der Einsatzfahrzeuge notwendig ist.

Verwiesen wird hier auf die Zusage des TdV Teil A, IV 1 bis 4.

9.13 Boots-Sport-Verein Boizenburg/Elbe e. V. 1990

Der Boots-Sport-Verein Boizenburg/Elbe e. V. 1990 teilte mit Stellungnahme vom 17.07.2022 mit, dass ihre Interessen in der Planung in keiner Weise Berücksichtigung finden.

9.13.1 vollständige Beseitigung des Vereinsheims

Gem. § 74 Abs. 1 Nr. 5 LWaG M-V ist das Errichten von Bauwerken zum Schutz von Deichen und ihrer Schutzstreifen verboten. In der DIN 19712:2013-01 ist geregelt, dass Häuser und sonstige Gebäude nur in angemessenem Abstand landseitig zum Deich errichtet werden dürfen. Eine Ausnahmegenehmigung ist für das Vereinshaus nicht erteilt worden.

Durch den Rückbau des Hafendeiches, welcher ein Freiborddefizit von 0,77 m hat, und Herstellung der neuen Hochwasserschutzlinie ist auch der Rückbau des angemieteten Vereinshauses notwendig.

Die Kündigung durch den Eigentümer betrifft privatrechtliche Belange, welche nicht in diesem Planfeststellungsbeschluss geregelt werden. Gleiches gilt für die Lösungsvorschläge zum Erhalt des Vereinshauses des Boots-Sport-Verein Boizenburg/Elbe e. V. 1990.

9.13.2 Spundwand im Hafenbereich

Die Spundwand im Hafenbereich ist nicht Bestandteil der Maßnahme und auch nicht Bestandteil der öffentlichen Hochwasserschutzlinie. Für die Standsicherheit der Spundwand ist der

Eigentümer zuständig.

Im Zuge der Planung wurden hydronumerische Untersuchungen durchgeführt (vgl. Planfeststellungsunterlagen Teil D Gutachten zur Planung), um vorhabenbedingte Strömungsgeschwindigkeiten im Projektgebiet aufzuzeigen. Im Bereich der Spundwand liegen die maximal zu erwartenden Strömungsgeschwindigkeiten bei ca. 0,32 m/s. Ein Einfluss auf die Standsicherheit einer Spundwand sind durch diese Strömungsgeschwindigkeiten nicht zu erwarten. Der Wasserstand an der Spundwand im Hochwasserfall wäre auch ohne Rückdeichung vorhanden und hat keinen Bezug zur geplanten Maßnahme.

9.13.3 Elbhang Vier

Die hydronumerischen Untersuchungen (vgl. Planfeststellungsunterlagen Teil D Gutachten zur Planung) ergaben keinen Zusammenhang zwischen den eintretenden Strömungsgeschwindigkeiten und möglichen Einflüssen im Bereich des Elbhang Vier.

9.13.4 Zufahrt zum Vereinsheim und Zugang zur Steganlage

Im Zuge der Baumaßnahme wird das Vereinshaus rückgebaut. Eine Zufahrt ist nicht möglich.

Der Zugang zur Steganlage und ein Einsetzen von Booten kann auf Grund der Baumaßnahmen nicht zugesichert werden. Dem Pächter werden gemäß Nutzungsvertrag die Bauablaufpläne rechtzeitig angezeigt.

10. Sonstige Belange

10.1 HanseGas GmbH

Die HanseGas GmbH teilte in der Stellungnahme vom 27.05.2022 mit, dass sich im angefragten Bereich keine Versorgungsleitungen in ihrer Zuständigkeit befinden.

10.2 50Hertz Transmission GmbH

Mit Stellungnahme vom 31.05.2022 teilte die 50Hertz Transmission GmbH mit, dass sich im angefragten Bereich keine Versorgungsleitungen in ihrer Zuständigkeit befinden.

10.3 EWE Netz GmbH

In der Stellungnahme vom 02.06.2022 teilte die EWE Netz GmbH mit, dass sich im angefragten Bereich keine Versorgungsleitungen oder -anlagen in ihrer Zuständigkeit befinden.

10.4 GASCADE Gastransport GmbH

Die GASCADE Gastransport GmbH informierte mit Schreiben vom 08.06.2022 auch im Namen und Auftrag von WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG., dass keine Anlagen in ihrer Zuständigkeit zum gegenwärtigen Zeitpunkt betroffen sind.

10.5 1&1 Versatel Deutschland GmbH

In der Stellungnahme vom 09.06.2022 bestätigt die 1&1 Versatel Deutschland GmbH, dass sich im gesamten Planbereich keine 1&1 Versatel -Trassen befinden.

10.6 PRIMAGAS Energie GmbH

Die PRIMAGAS Energie GmbH teilte im Schreiben vom 10.06.2022 mit, dass in den geplanten Abschnitten keine Belange der PRIMAGAS Energie GmbH betroffen sind.

10.7 WEMAG Netz AG

Mit Schreiben vom 04.07.2022 wurde mitgeteilt, dass sich im Plangebiet keine Netzanlagen der WEMAG Netz AG befinden.

10.8 Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Am 11.07.2022 teilte die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH mit, dass gegen die geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend gemacht werden, da sich im Planbereich keine Telekommunikationsanlagen befinden.

10.9 Deutsche Telekom Technik GmbH

Die Deutsche Telekom Technik GmbH teilte im Schreiben vom 21.07.2022 mit, dass sich im Projektgebiet Telekommunikationslinien befinden und zu schützen sind.

Der Forderung wurde unter Teil A, II. 1.6 und 2.3 entsprochen.

10.10 KKG Kabelkommunikation Güstrow GmbH

Mit dem Schreiben vom 27.07.2022 bestätigte die KKG Kabelkommunikation Güstrow GmbH, dass sich im Gebiet keine Leitungsbestände in ihrer Zuständigkeit befinden.

IV. Begründung der Entscheidung über Entschädigungen

Zu Teil A, V.

Nach § 14 Abs. 3-6 WHG und § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG M-V besteht für die vom Vorhaben nachteilig Betroffenen ein Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach. Die durch das Vorhaben eintretende Inanspruchnahme von Grundstücken, die zu Nutzungsbeeinträchtigungen führen, kann weder durch weitere Auflagen noch durch Bedingungen ausgeglichen oder verhütet werden. Da das Vorhaben dem Wohl der Allgemeinheit dient, war es trotz alledem festzustellen, jedoch unter der Voraussetzung, dass entstehende Nutzungsbeeinträchtigungen zu entschädigen sind (§ 96 WHG).

Des Weiteren besteht nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG M-V für die vom Vorhaben Betroffenen ein Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld soweit dem Vorhabenträger auferlegte Vorkehrungen untunlich und Anlagen mit dem Vorhaben unvereinbar waren. Gegen die durch das Vorhaben eintretende Inanspruchnahme der Grundstücke der Eigentümer sind dem Vorhabenträger auferlegte Vorkehrungen untunlich und entsprechende Anlagen mit dem Vorhaben unvereinbar. Da eine abschließende Entscheidung wegen der noch nicht möglichen Aussage zum Vorliegen einer Betroffenheit und die für die Berechnung der Höhe maßgeblichen Faktoren im Einzelnen noch nicht hinreichend überschaubar und bezifferbar sind, bleibt diese der Planfeststellungsbehörde vorbehalten, § 74 Abs. 3 VwVfG M-V.

Vor Festsetzung der Entschädigung ist nach § 98 Abs. 2 WHG auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hinzuwirken. Falls diese Einigung nicht zustande kommt, ist es für die Ermittlung der Höhe der Entschädigung notwendig, dass ein sachverständiges Schadensermittlungsgutachten vorgelegt wird.

Entschädigungsansprüche nach § 75 Abs. 2 VwVfG M-V bleiben unberührt.

V. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Zu Teil A, VI.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Sie war anzuordnen, da nach Abwägung aller im vorliegenden Fall betroffenen Belange ein besonderes öffentliches Interesse an der Beseitigung der besonderen Gefahrensituation besteht.

Das geplante Vorhaben stellt den Hochwasserschutz für Boizenburg wieder her. Die Hochwasserschutzanlagen sind nach dem derzeitigen Stand nicht geeignet, dem Bemessungshochwasser für Landesschutzdeiche (H_W 100) standzuhalten und Bebauung und Infrastruktur in Teilen der Ortslage Boizenburg zu schützen. Das Schadenspotenzial wird als hoch eingeschätzt. Mit der Umsetzung des Vorhabens sind Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden und es sind Rechte Dritter davon betroffen. Im Anhörungsverfahren wurden Stellungnahmen abgegeben und Einwendungen erhoben, über die z. T. im Erörterungstermin bzw. in weiteren Beratungsterminen Einigung erzielt wurde. Die Einwendungen, über die keine Einigung erzielt wurde, werden im Planfeststellungsbeschluss entschieden, d. h. gewürdigt, zurückgewiesen oder durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen berücksichtigt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, da eine Verzögerung der Baumaßnahme durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe bestünde und das notwendige Baumaßnahmen für die Dauer des Rechtsmittelverfahrens ausgesetzt werden müssen. Angesichts der damit verbundenen Gefahren für die menschliche Gesundheit, Leib und Leben sowie Sach- und Kulturgüter ist ein Zuwarten mit dem Bau der Hochwasserschutzmaßnahmen nicht hinnehmbar. Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Beschlusses, welches über das allgemeine Interesse an der Durchführung der Maßnahme hinausgeht, besteht in der unverzüglichen Errichtung der geplanten Hochwasserschutzanlagen um das zunehmende und unkalkulierbare Risiko einer Überschwemmung des Stadtgebiets auszuschließen. Die vom Vorhaben betroffenen öffentlichen und privaten Belange sind nicht so schwerwiegend, als dass sie die weitere langfristige Aufrechterhaltung der bestehenden Gefährdungssituation rechtfertigten. Gegenüber den betroffenen privaten Interessen an einer aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs überwiegt das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung.

VI. Begründung der Kostenentscheidung

Zu Teil A, VII.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 8 Abs. 1 Nr. 2 und § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwKostG M-V) vom 4. Oktober 1991 (GVOBl. M-V S. 366), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Mai 2019 (GVOBl. M-V S. 158). Demnach ist das Land Mecklenburg-Vorpommern von Verwaltungsgebühren nach dem Verwaltungskostengesetz M-V befreit.

Die Auslagen für die öffentliche Bekanntmachung sind nach Nr. 4 der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 61 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Mecklenburg-Vorpommern vom 22. September 2005 (AmtsBl. M-V S. 1121), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums vom 7. Juli 2022 (AmtsBl. M-V S. 428), vom Vorhabenträger nicht zu erstatten.

VII. Gesamtabwägung

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass das Verbundprojekt Hochwasserschutz Boizenburg auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Nach Prüfung der materiellen und formellen Voraussetzungen und unter Berücksichtigung der sich zusätzlich aus dem WHG und den sonstigen öffentlich-rechtlichen

Vorschriften ergebenden Voraussetzungen stehen der Erteilung der Planfeststellung „Verbundprojekt Hochwasserschutz Boizenburg“ keine Versagungsgründe entgegen. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Die Planfeststellungsbehörde hat neben wirtschaftlichen Belangen auch die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Denkmalschutzes, des Abfall- und Bodenschutzes, des Immissionsschutzes, von Straßen, der Forst und bauliche sowie privaten Belange abgewogen.

Widerstreitende Interessen sind, soweit vorhanden, berücksichtigt und gegeneinander abgewogen worden. Bestehende Gefahren oder Nachteile werden durch Schutzvorkehrungen, Nebenbestimmungen, Zusagen bzw. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verhindert oder ausgeglichen.

Die Festsetzung von Nebenbestimmungen ist gemäß § 68 Abs. 1 und 3, § 70 Abs. 1 i. V. m. § 13 Abs. 1 WHG und § 36 VwVfG MV zulässig. Die angeordneten Nebenbestimmungen sind erforderlich und geeignet, nachteilige Wirkungen u.a. auf Rechte anderer und auf Belange der Wasserwirtschaft, Boden- und Denkmalschutz und Natur- und Landschaftsschutz zu vermeiden bzw. auszugleichen. Dadurch wird eine ordnungsgemäße Bauausführung gewährleistet. Die Beachtung der Nebenbestimmungen ist dem Vorhabenträger zuzumuten.

Die untersuchten Varianten wurden im Hinblick auf die Auswirkungen und dem Hochwasserschutz einer Prüfung unterzogen.

Im Ergebnis der Prüfung der drei Varianten wurde Variante 1 als Vorzugsvariante festgelegt. Die Variante 1 ist nicht die finanziell günstigste Variante aus baulicher Sicht, hat aber vor allem im Bereich der Umweltverträglichkeit deutliche Vorteile, insbesondere da die Maßnahme im Bereich des UNESCO-Biosphärenreservats „Flusslandschaft Elbe-Mecklenburg-Vorpommern, dem FFH-Gebiet „Elbtallandschaft und Sudeniederung bei Boizenburg“ und dem SPA-Gebiet „Mecklenburgisches Elbetal“ durchgeführt werden soll.

Die nach § 25 UVPG erforderliche Bewertung der Umweltauswirkungen wurde bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt. Die in der UVP vorgenommene Bewertung im Hinblick auf die einzelnen Schutzgüter zeigt, dass mit dem Vorhaben keine Umweltauswirkungen verbunden sind, die gemessen an den fachgesetzlichen Bewertungsmaßstäben im Unzulässigkeitsbereich liegen.

Als hervorzuhebender Bestandteil der UVP ist zu erwähnen, dass hinsichtlich des Schutzgutes Tiere (Avifauna) Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden, die gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nur bei Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses überwunden werden konnten. Auch die nicht ausgleichbare Zerstörung oder Schädigung gesetzlich geschützter Biotope gemäß § 30 i. V. m. § 20 NatSchAG M-V ist dieser Stufe zuzurechnen.

Die schutzgutbezogenen Beeinträchtigungen sind in Anbetracht der Kompensation und der ermittelten Kompensationsflächenäquivalente sowie unter Berücksichtigung der für erforderlich und angemessen gehaltenen und daher nach pflichtgemäßen Ermessen im Planfeststellungsbeschluss verfügten Nebenbestimmungen (s. Teil A II) nicht von einem solchen Gewicht, dass diese der Zulässigkeit des Vorhabens entgegenstehen. In der notwendigen Abwägung werden sie von der Planfeststellungsbehörde als nachrangig gegenüber den Belangen des Allgemeinwohls in besonderem Maße dienenden Hochwasserschutzfunktion des Vorhabens gesehen. Somit war der Plan festzustellen. Die Eigentümer der direkt von der Baumaßnahme betroffenen Flurstücke sind über die geplanten baulichen Maßnahmen bzw. Nutzungseinschränkungen (Erreichbarkeit der Flurstücke) informiert.

Mit allen betroffenen Grundstückseigentümern wurden Bauerlaubniserklärungen abgeschlossen. Die Eigentümer bestätigen darin, dass sie über das Bauvorhaben und die Nutzung informiert wurden und erlauben das Bauvorhaben auf ihren Grundstücken auszuführen und die hierzu benötigten Grundstücksflächen in Besitz zu nehmen sowie zu nutzen.

Hinsichtlich der nachteiligen Wirkungen des § 14 Abs. 4 WHG sind keine Einwendungen erhoben worden. Sollten während der Bauphase nachteilige Wirkungen eintreten, werden die Betroffenen entsprechend § 14 Abs. 6 Satz 2 WHG auf Antrag angemessen entschädigt.

Weiterhin wurde geprüft, ob öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Ausbau entgegenstehen. Die seitens der Träger öffentlicher Belange erhobenen Forderungen konnten im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ohne über den Plan hinausgehende Regelungen ausgeräumt werden bzw. sind Gegenstand einer Nebenbestimmung. Dem Vorhaben stehen keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegen.

Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung somit als vernünftigerweise geboten.

Da keine Versagungsgründe gegen das Vorhaben sprechen, konnte der Plan gemäß §§ 68 und 67 WHG festgestellt werden.

Teil C.- Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald erhoben werden.

Hinweis:

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann nach § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden. Der Antrag ist beim Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald zu stellen.

gez. Hennings

Ute Hennings
Direktorin



Teil D - Anhang

Abkürzungsverzeichnis:

16. BImSchV	16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) in der aktuellen Fassung zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses
32. BImSchV	Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29. August 2002 in der aktuellen Fassung zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses
39. BImSchV	Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen vom 2. August 2010 (BGBl. I S. 1065) in der aktuellen Fassung zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses
a. a. R. T	allgemein anerkannte Regeln der Technik sind diejenigen Prinzipien und Lösungen, die in der Praxis erprobt und bewährt sind und sich bei der Mehrheit der auf

	dem betreffenden technischen Gebiet tätigen Fachleute durchgesetzt haben (vgl. grundlegend BVerfG, Beschluss vom 8. August 1978 - 2 BvL 8/77 - BVerfGE 49, 89, 135). DIN-Vorschriften und sonstige technische Regelwerke (DVGW, ATV) kommen hierfür als geeignete Quellen in Betracht
Abs.	Absatz
AFB	Artenschutzfachbeitrag/Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) in der aktuellen Fassung zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) in der aktuellen Fassung zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses
Art.	Artikel
ASR	Arbeitsstättenrichtlinien; Technische Regeln für Arbeitsstätten
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung) in der in der aktuellen Fassung zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen in der aktuellen Fassung zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses
Az.	Aktenzeichen
BA	Bauabschnitt
BArtSchV	Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) in der in der aktuellen Fassung zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses
BauGB	Baugesetzbuch in der aktuellen Fassung zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) in der aktuellen Fassung zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses
BBodSchG	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in der aktuellen Fassung zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in der aktuellen Fassung zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der aktuellen Fassung zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der aktuellen Fassung zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses
BR	Biosphärenreservat
BRASCHELB	Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe
BRV	Biosphärenreservatsverwaltung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa, zirka, annähernd, ungefähr
CEF-Maßnahme	vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG, die als CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures) die kontinuierliche ökologische Funktionalität betroffener Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gewährleisten, setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an
cm	Zentimeter
d. h.	das heißt
DHHN 92	Deutsches Haupthöhennetz (das derzeit offiziell gültige Höhensystem)
DIN	Kurzbezeichnung für die Normen des Deutschen Instituts für Normung e. V.
FB	Fachbeitrag
ebd.	ebenda
EHZ	Erhaltungszustand

FCS-Maßnahmen	Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung: Sind Verbotstatbestände auf Grund erheblicher Beeinträchtigungen einer relevanten Art trotz der Durchführung von Vermeidungs- oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nicht auszuschließen, können kompensatorische Maßnahmen (compensation measures bzw. FCS-Maßnahmen= favourable conservation status= günstiger Erhaltungszustand als eine der Voraussetzungen für die Erteilbarkeit einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich werden
ff.	fortfolgende
FFH	Flora-Fauna-Habitat-Gebiete entsprechend der FFH-Richtlinie
FFH-VU	FFH-Verträglichkeitsuntersuchung
FG	Fachgebiet
LFischG	Fischereigesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesfischereigesetz - LFischG M-V) in der aktuellen Fassung zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses
FI-km	Flusskilometer: Mit Hilfe der Kilometrierung ist es möglich, einen beliebigen Punkt an einer Strecke eindeutig zu benennen.
FND	Flächennaturdenkmal
gem.	gemäß
GGB	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung; nähere Erläuterung im BNatSchG
ggf.	gegebenenfalls
GLB	Geschützter Landschaftsbestandteil
GrwV	Verordnung zum Schutz des Grundwassers (Grundwasserverordnung - GrwV) in der aktuellen Fassung zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses
GUV	Gesetzliche Unfallversicherung
GWK	Grundwasserkörper
h	Stunde
ha	Hektar
HN	Höhennormal; Normalhöhe
HQ 100	Hochwasserabfluss im Gewässer, der statistisch alle 100 Jahre erreicht oder überschritten wird
HWSK	Hochwasserschutzkonzept
i. d. R.	in der Regel
i. d. Zshg	in diesem Zusammenhang
Ichthyofauna	Als Ichthyofauna, abgeleitet von gr. <i>ἰχθύς</i> (ichthys) für Fisch, wird die Gesamtheit aller Fischarten einer Region bezeichnet.
insbes.	insbesondere
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
km	Kilometer
Kap.	Kapitel
km ²	Quadratkilometer
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) in der aktuellen Fassung zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses
LWaldG	Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der in der aktuellen Fassung zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses
LAWA	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser
LBodSchG	Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG M-V) in der aktuellen Fassung zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan, dessen Inhalt regelt § 17 Abs. 4 BNatSchG
LFB	Zuständige Stelle für landwirtschaftliches Fachrecht und Beratung
LK	Landkreis
LUNG M-V	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern
LUP	Ludwigslust-Parchim
LRT	Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-RL
LSG	Landschaftsschutzgebiet
m	Meter

m/s	Meter pro Sekunde
m ²	Quadratmeter
m ³	Kubikmeter
m ³ /s	Kubikmeter pro Sekunde
max.	maximal
mind.	mindestens
Mio.	Millionen
mm	Millimeter
m ü HN	Meter über Höhe Null
ND	Naturdenkmal
n. F.	neue Fassung
NHN	Normalhöhennull
NN	Normalnull
Natura 2000-Gebiete	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete
NatSchAG	Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz-NatSchAG M-V in der aktuellen Fassung zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses
Nr.	Nummer
NWB	Natural Water Body, Deutsch: natürlicher Wasserkörper
NSG	Naturschutzgebiet
o. g.	oben genannt
öBB	ökologische Baubegleitung
OGewV	Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung - OGewV) in der aktuellen Fassung zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses
OVG	Oberverwaltungsgericht
OK	Oberkante
OWK	Oberflächenwasserkörper
PFB	Planfeststellungsbeschluss
Pkt.	Punkt
QK	Qualitätskomponente
RREP WM	Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg
Rn.	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz in der aktuellen Fassung zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses
RoV	Raumordnungsverordnung in der aktuellen Fassung zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses
s	Sekunde(n)
s.	siehe
s. o.	siehe oben
SPA	Special Protection Area (aus dem Englischen für: speziell geschützte Gebiete); Die Vogelschutzgebiete werden als „Besondere Schutzgebiete“ bzw. Special Protection Areas (SPA) bezeichnet. Es handelt sich um eine Ausweisung gemäß der Richtlinie der Europäischen Union zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten der Europäischen Union (EU) die dazu verpflichtet, die Lebensräume von Zugvögeln und bestimmten besonders bedrohten Vogelarten zu schützen. Zusammen mit besonderen Schutzgebieten bilden die besonderen Schutzgebiete ein Netz von Schutzgebieten in der gesamten EU, das als Natura 2000 bezeichnet wird. Diese Gebiete wurden nach EU-weit einheitlichen Standards von den Bundesländern ausgewählt und unter Schutz gestellt.
SPA-RL	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie); (ABl. L 103 vom 25. April 1979, S. 1) in der kodifizierten Fassung der Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26. Januar 2010, S. 7)
Stat.	Station
Stellgn.	Stellungnahme
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) in der aktuellen Fassung zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses

t	Tonnen
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissions- schutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) in der aktuellen Fassung zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses
TdV	Träger des Vorhabens
TK-Anlagen	Telekommunikations-Anlagen
u. a.	unter anderem
UBB	Untere Bodenschutzbehörde
UG	Untersuchungsgebiet
UmwRG	Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenhei- ten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz-UmwRG) in der aktuellen Fassung zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlus- ses
UNB	Untere Naturschutzbehörde
Urt.	Urteil
usw.	und so weiter
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-Bericht	vorzulegende Unterlage gemäß § 16 UVPG: Der UVP-Bericht dient der Information der im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu beteiligenden Behörden und der Öffentlichkeit und bildet im weiteren Verlauf des UVP-Verfahrens auch eine wesentliche Grundlage für die zusammenfas- sende Darstellung nach § 24 UVPG und die Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 25 UVPG durch die zuständige Behörde (siehe i. d. Zshg: Kommentar UVPG, Peters/Balla/Hesselbarth; § 16 Rn. 1).
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der aktuellen Fassung zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses
UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umwelt- verträglichkeitsprüfung (UVPVwV) in der aktuellen Fassung zum Zeitpunkt des Er- lasses des Planfeststellungsbeschlusses
UWB	Untere Wasserbehörde
VG	Verwaltungsgericht
vgl.	vergleiche
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der aktuellen Fassung zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses
VwVfG M-V	Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) in der aktuellen Fassung zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbe- schlusses
WAbstVO	Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung - WAbstVO M-V) in der aktuellen Fassung zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der aktuellen Fassung zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlus- ses
WRRL	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Ok- tober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemein- schaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie)
z. B.	zum Beispiel
Zshg.	Zusammenhang